Der Strafurlaub im Progressionssystem des Freiheitsentzuges

Funktion und Wirkung der Beurlaubung Gefangener hessischer Vollzugsanstalten

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von
Jürgen Nesselrodt
Staatsanwalt aus Kassel

Marburg/Lahn 1979

Fotodruck Symon und Wagner OHG · 3550 Marburg · Biegenstraße 5

Der Strafurlaub im Progressionssystem des Freiheitsentzuges

Funktion und Wirkung der Beurlaubung Gefangener hessischer Vollzugsanstalten

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg/Lahn

vorgelegt von
Jürgen Nesselrodt
Staatsanwalt aus Kassel

Marburg/Lahn 1979

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften

angenommen am : 19. Juni 1979
Berichterstatter: Professor Dr. Hupe
Mitberichterstatter: Professor Dr. v. Hippel
Tag der mündlichen Prüfung : 27. Juni 1979

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546017_0050

Vorwort

Untersuchungen im Bereich des Strafvollzuges sind aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des Forschungsgegenstandes ohne die Mithilfe zahlreicher Stellen undenkbar.

Die Genehmigung zu der empirischen Tätigkeit in den Vollzugsanstalten erteilte der Hessische Minister der Justiz. Mein Dank gilt Herrn Ministerialrat Dr. Dahlke für seine Unterstützung.

Die Anstaltsleiter sowie das Vollzugspersonal gaben vielfache Anregungen und Hinweise. Ihnen sei an dieser Stelle ebenso gedankt wie den zahlreichen Gefangenen, die trotz des verständlichen anfänglichen Mißtrauens eine hohe Bereitschaft zur Mitarbeit zeigten.

Die Bediensteten der Zentralen Rechenanlage der Philipps - Universität Marburg ermöglichten eine rasche und umfassende Auswertung der verteilten Fragebögen. Ich danke Herrn Zöfel für seine fachliche Unterstützung.

Mein besonderer Dank gilt jedoch meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Erich Hupe. Ohne seine vielseitigen Anregungen und den steten persönlichen Einsatz hätte diese Arbeit nicht entstehen können.

Inhaltsverzeichnis Seite

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Die rechtliche Ausgestaltung des Strafurlaubs	6
2.1.	Der Freiheitsentzug als staatliche Unrechtssanktion	7
2.2.	Der Freiheitsraum im deutschen Vollzugswesen	8
2.2.1.	Die erste Periode bis 1871	8
2.2.2.	Die zweite Periode bis zum Ende des Ersten Weltkrieges	10
2.2.2.1.	Normierungsinitiativen des Reiches und der Länder	11
2.2.2.2.	Vorschläge der Vollzugsbediensteten	17
2.2.3.	Die dritte Periode bis 1976	21
2.2.3.1.	Die Weimarer Republik	22
2.2.3.2.	Das Dritte Reich	28
2.2.3.3.	Die ersten Nachkriegsjahre	33
2.2.3.4.	Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen, Strafrechtsreformbestrebung und die DVollzO	36
2.2.3.5.	Die Urlaubsformen nach den Länderregelungen gem. Nr. 165 Ziff. 5 DVollzO	42
2.2.3.5.1.	Terminologie	42
2.2.3.5.2.	Rechtsnatur und Rechtsbehelfe	45
2.2.3.5.3.	Der Sozialurlaub	52
2.2.3.5.3.1.	Die wesentlichen Gewährungsvoraussetzungen	52
2.2.3.5.3.2.	Weitere Verfahrensregeln	58
2.2.3.5.3.3.	Der Urlaubsablauf	65
2.2.3.5.3.4.	Rechtsfolgen	72
2.2.3.5.4.	Der Entlassungsurlaub	75
2.2.3.5.4.1.	Gewährungsvoraussetzungen	76
2.2.3.5.4.2.	Der Urlaubsablauf	78
2.2.3.5.5.	Der Ausgang	79
2.2.3.5.6.	Weitere Formen des Freiheitsraumes in Strafvollzugs- und -vollstreckungsvorschriften der dritten Periode	82
2.2.4.	Die vierte Periode seit Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977	84
2.2.4.1.	Die Urlaubsregelung im StVollzG sowie in den dazu ergangenen Vorschlägen	86

		Seite
2.2.4.1.1.	Terminologie	86
2.2.4.1.2.	Die Rechtsnatur	88
2.2.4.1.3.	Der Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation	89
2.2.4.1.3.1.	Die Gewährungsvoraussetzungen	89
2.2.4.1.3.2.	Weitere Verfahrensvorschriften	97
2.2.4.1.3.3.	Der Urlaubsablauf	101
2.2.4.1.3.4.	Rechtsfolgen, Rechtsmittel	108
2.2.4.1.4.	Der Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung	113
2.2.4.1.4.1.	Gewährungsvoraussetzungen, Urlaubsablauf	113
2.2.4.1.4.2.	Das Verhältnis zu anderen Urlaubsformen	116
2.2.4.1.5.	Der Urlaub aus wichtigem Anlaß	117
2.2.4.1.6.	Weitere Formen des vollzuglichen Freiheitsraumes	120
2.2.4.1.6.1.	Arbeitsurlaub	120
2.2.4.1.6.2.	Der Wochenendurlaub des AE	122
2.2.4.1.6.3.	Ausgang und Ausführung	123
2.2.4.1.6.4.	Möglichkeiten der Strafunterbrechung	124
2.2.4.2	Ausblick	124
3.	Empirischer Teil	125
3.1.	Untersuchungsziel	125
3.2.	Untersuchungsgegenstand	127
3.3.	Untersuchungsmethode - Überblick	134
3.4.	Die statistischen Erhebungen	145
3.4.1.	Arbeitsablauf - Besonderheiten	145
3.4.2.	Fehlerquellen und weitere Statistiken	147
3.4.3.	Tabellarischer und graphischer Gesamtüberblick	148
3.4.4.	Die Urlaubsgewährung - Gesamtüberlick	152
3.4.4.1.	Häufigkeiten Sozialurlaub	155
3.4.4.2.	Häufigkeiten Entlassungsurlaub	157
3.4.4.3.	Häufigkeiten Ausgang	158
3.4.5.	Die Mißbrauchshäufigkeiten - Gesamtüberblick	159
3.4.5.1.	Mißbrauchshäufigkeiten Sozialurlaub	166
3.4.5.2.	Mißbrauchshäufigkeiten Entlassungsurlaub	169
3.4.5.3.	Mißbrauchshäufigkeiten Ausgang	170
3.5.	Dokumentenanalyse, Tiefeninterview und standardisierter Fragebogen	171
3.5.1	Arbeitsablauf	171
3.5.2.	Die Probanden der Untersuchung	174
3.5.2.1.	Strafzeit	174
3.5.2.2.	Alter und Familienstand	175
3.5.2.3.	Sozialherkunft und Sozialkontakte	176
3.5.2.4.	Schulbildung und Beschäftigung	179
3.5.2.5.	Vorangegangene Hafterfahrung und Straftaten	179
3.5.2.6.	Urlaubsvorgänge und -verfehlungen	180

		Seite
3.5.3.	Das Gewährungsverfahren	181
3.5.3.1.	Der Urlaubsantrag und die Urlaubskonferenz	181
3.5.3.2.	Urlaubsgründe und -adressen	184
3.5.3.3.	Finanzielle Situation	195
3.5.3.4.	Ablehnungen und die Rolle des Anstaltsleiters	197
3.5.3.5.	Das Verhalten der Nichtbeurlaubten	201
3.5.3.6.	Tatsächliche Erwartungen an den Strafurlaub	202
3.5.3.7.	Urlaubsvorbereitungen	205
3.5.4.	Der Urlaubsablauf	207
3.5.4.1.	Erste Kontakte mit der Freiheit	207
3.5.4.2.	Gestaltungsformen	210
3.5.4.3.	Einstellung zu Weisungen, Auflagen und Sanktionen	219
3.5.4.4.	Abweichendes Verhalten während der bewilligten Urlaubszeit	226
3.5.5.	Die Rückkehr in die Anstalt	228
3.5.5.1.	Pünktliche Rückkehr	228
3.5.5.2.	Der Urlaubsmißbrauch	231
3.5.5.2.1.	Freiwillige Rückkehr	233
3.5.5.2.2.	Rückkehr nach Festnahme	244
3.5.5.3.	Die Sanktion des Mißbrauchs	248
3.5.5.4.	Das Haftverhalten nach Urlaubsende	251
3.5.6.	Urlaubsgewährung und Entlassung	253
3.5.7.	Urlaubsgewährung und Rückfall	255
3.5.8.	Kritische Anmerkung der Probanden	258
4.	Erkenntnisse und Schlußbetrachtung	262
4.1.	Die gegenwärtige und künftige Urlaubsregelung im Blickwinkel der Vollzugsrealität	262
4.1.1.	Die Urlaubsformen	262
4.1.2.	Der Urlaubsmißbrauch	263
4.1.3.	Resozialisierungsfunktion des Strafurlaubs und tatsächliche Wirkung	266
4.2.	Der Rechtsanspruch auf Strafurlaub	270
4.2.1.	Ausgangspunkt	270
4.2.2.	Der Anspruch auf ermessensfehlerfreien Bescheid	271
4.2.3.	Der Anspruch auf Strafurlaub aus verfassungsrechtlicher Sicht	273
4.2.4.	Pönologische und vollzugsrechtliche Aspekte	283
4.2.5.	Psychologische Aspekte	287
4.3.	Strafurlaub und Rechtsanspruch in der künftigen Vollzugsrealität und -normierung	288
4.4.	Ausblick	294
	Anhang	
	I - Urlaubsregelungen der Bundesländer gem. Nr. 165 Ziff. 5 DVollzO	295
	II - Fragebogen	306

Abkürzungsverzeicnis

a.A.	-	anderer Auffassung
a.a.O.	-	am angeführten Ort
Abs.	-	Absatz
AE	-	Alternativentwurf StVollzG
Anm.	-	Anmerkung
Art.	-	Artikel
AT	-	Allgemeiner Teil
Ausf.	-	Ausführung
AV	-	Allgemeine Verfügung
Bd.	-	Band
Begr.	-	Begründung
Bek.	-	Bekanntmachung
betr.	-	betreffend
BGBL	-	Bundesgesetzblatt
BlfGefK	-	Blätter für Gefängniskunde
BT	-	Bundestag
BurlG	-	Bundesurlaubsgesetz
BVerfGE	-	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	-	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVollzB	-	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V.
bzgl.	-	bezüglich
bzw.	-	beziehungsweise
ca.	-	circa
ders.	-	derselbe
Diss.	-	Dissertation
d.h.	-	das heißt
DJ	-	Deutsche Justiz
DR	-	Drucksache

DRiZ	-	Deutsche Richterzeitung
DVollzO	-	Dienst- und Vollzugsordnung für den deutschen Strafvollzug
EGGVG	-	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Einf.	-	Einführung
Einl.	-	Einleitung
etc.	-	et cetera
e.V.	-	eingetragener Verein
EVwVfG	-	Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes
ff.	-	fortfolgende
Fn.	-	Fußnote
GA	-	Goltdammers Archiv für Strafrecht
gem.	-	gemäß
Ges. Samml.	-	Gesetzessammlung (Preußen)
GG	-	Grundgesetz
ggf.	-	gegebenenfalls
ggü.	-	gegenüber
GMBL	-	Gesetz- und Mitteilungsblatt
GnO	-	Gnadenordnung
Grdl.	-	Grundlage
Grds.	-	Grundsätze; grundsätzlich
GRH	-	Gustav-Radbruch-Haus
GVBL	-	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGnO	-	Hessische Gnadenordnung
HMdJ	-	Hessischer Minister der Justiz
Hrsg.	-	Herausgeber
i.d.F.	-	in der Fassung
i.d.R.	-	in der Regel
i.F.	-	in Form
i.Ggs.	-	im Gegensatz
i.S.	-	im Sinne
i.V.	-	in Verbindung

JBL	-	Justizblatt
JGG	-	Jugendgerichtsgesetz
JM	-	Justizminister
JMBL	-	Justizministerialblatt
JuS	-	Juristische Schulung
JVA	-	Justizvollzugsanstalt
JVBL	-	Justizverwaltungsblatt
JZ	-	Juristenzeitung
KE	-	Kommissionsentwurf StVollzG
LKA	-	Landeskriminalamt
Masch.	-	Maschinenschriftlich
Mat.	-	Materialien
MdJ	-	Minister der Justiz
MschrKrim	-	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	-	mit weiteren Nachweisen
Mon.	-	Monat
Nds.	-	Niedersachsen
Nds. Rpfl.	-	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	-	Nummer
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
o.g.	-	oben genannt
OLG	-	Oberlandesgericht
o.J.	-	ohne Jahrgang
Pd.	-	Proband
Prot.	-	Protokolle
Rderl.	-	Runderlaß
Rdvfg.	-	Rundverfügung
RE	-	Regierungsentwurf StVollzG
RGBL	-	Reichsgesetzblatt
RJM	-	Reichsjustizminister
Rn.	-	Randnummer
RStGB	-	Reichsstrafgesetzbuch

RV	-	Rundverordnung
S	-	Seite, Satz
SA	-	Sonderausschuß
sc.	-	scilicet
s.o.	-	siehe oben
sog.	-	sogenannt
StA	-	Staatsanwaltschaft
StGB	-	Strafgesetzbuch
StGH	-	Staatsgerichtshof
StPO	-	Strafprozeßordnung
StVollzG	-	Strafvollzugsgesetz
StrRG	-	Strafrechtsreform-Gesetz
StrVollstrO	-	Strafvollstreckungsordnung
StrVollzO	-	Strafvollzugsordnung
Tgber.	-	Tagungsbericht
u.	-	und
u.a.	-	unter anderem; und andere
usw.	-	und so weiter
UVollzO	-	Untersuchungshaftvollzugsordnung
u.U.	-	unter Umständen
v.	-	von
VAs	-	Entscheidung über Justizverwaltungsakte in Strafsachen
VA	-	Verwaltungsakt
vgl.	-	vergleiche
VO	-	Verordnung
VollzG	-	Vollzugsgesetz
VollzVO	-	Vollzugsordnung
Vorbem.	-	Vorbemerkung
VU	-	Verurteilter
VVJuG	-	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug

VVStVollzG	-	Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VwVfG	-	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	-	zum Beispiel
ZfStrVo	-	Zeitschrift für Strafvollzug
Ziff.	-	Ziffer
zit.	-	zitiert
ZStW	-	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	-	zum Teil
zzgl.	-	zuzüglich
z.Zt.	-	zur Zeit

Literaturverzeichnis

Aschrott, P.F. - Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland in: ZStW 18, 384 ff.

Bach, H.-J. - Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme Diss. Hamburg 1972

Baumann, J. - u.a. Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes Tübingen 1973 zit.: AE

- Die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1.12.1961 in: MSchrKrim. 64, 59 ff.

- u.a. Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil 1. Auflage 1966 Tübingen; 2. Auflage 1969 Tübingen

Berlit, J.-W. - Positive Erfahrungen mit Vollzugslockerungen in: ZfStrVo 1974, 226 ff.

Bertschmann, E. - Zum Sexualproblem in unseren Strafanstalten in: ZfStrVo 70, 158 ff.

Blau, G. - Lockerungen des Strafvollzuges - Offene Anstalten in: Materialien zur Strafrechtsreform Bd. 8/1 254 ff.

Böhm, A. - Richterliche Mitwirkung bei Vollstreckung und Vollzug von Freiheitsstrafe in: JuS 1971, 334 ff.

Böseke, A. - Der Stufenstrafvollzug in Deutschland von den Reichsratsgrundsätzen bis zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes Diss. Kiel 1929

Bornemann, E. - Persönlichkeitsbildung in: Handbuch der Psychologie Bd. 10 S. 129 ff. Hrsg. Hetzer, H. Göttingen 1959

Brenzikofer, P. - Urlaub im Strafvollzug in: Kriminalistik in der Schweiz 3/1975, S. 131 ff.

Brunner, R. - Jugendgerichtsgesetz - Kommentar 5. neubearb. und erw. Aufl. Berlin 1978

Bumke, E. - Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung
in: Deutsches Gefängniswesen (Hrsg. Bumke)
Berlin 1928

Bund der Vollzugsbediensteten - Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1974
zit.: BVollzB - Vorschlag

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) Rderl. des HMdJ v. 15.12.1976 (4412 - IV/1 - 1567/76 JMBL 1977, 105)

Bundesjustizministerium - Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung; mit Begründung und Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung 4. Aufl. Bonn 1974
zit.: RE

- Synoptische Gegenüberstellung der Strafvollzugsvorschriften in den Besatzungszonen und Ländern
Bonn 1955

Burren, E. - Urlaub im Strafvollzug
in: Kriminalistik in der Schweiz 4/1975
S. 176 f.

Calliess, R.-P. - Strafvollzug, Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzuges
1970

Calliess, R.-P.
Müller-Dietz, H. - Strafvollzugsgesetz, Kommentar
1. Auflage
München 1977

- Urlaub aus der Haft
- Zur Auslegung von § 13 StVollzG
in: ZfStrVo 1977, 197
zit.: Calliess, Müller-Dietz - Urlaub

Clemmer, D. - The prison community
2. Auflage New York 1958

Cremer, C.G. - Untersuchungen zur Kriminalität der Frau
Lübeck 1974

Dertinger, Chr. - Strafvollzug und Strafvollstreckungskammer
in: ZfStrVo 1977, 111 ff.

Dessauer, F. - Das Progressivsystem in Thüringen
in: ZStW 44, 69[illegible] ff.

Deutscher Juristentag - Sitzungsberichte II des 48. Dt. Juristentages - Strafrechtliche Abteilung S. 108 ff.

Deutsche Strafanstaltsbeamte - Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen; aufgestellt aufgrund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (e.V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung 1913) in: BlfGefK 47 (1913); Sonderheft A (Gesetzesvorschläge) und Sonderheft B (Einleitung und Begründung)

Doehring, K. - Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland
Frankfurt/Main 1976

Drews, R. - Das deutsche Gnadenrecht 1971

Dübbers, H. - Die Bedeutung des Jugendlagers Falkenrott für den Strafvollzug
in: ZfStrVo 1956, 321 ff.

Ehrhardt, H. - Aktuelle Fragen der Jugendkriminalität in psychiatrischer Sicht
in: Schulte-Stoevesandt-Stroebe (Hrsg.) -Daseinsformen und Nöte des Heranwachsenden S. 34 ff.

Eidt, H.-H. - Strafvollzug

Einsele, H. - Besonderheiten der weiblichen Kriminalität und des Frauenstrafvollzuges
in: ZfStrVo 71/72, 127 ff.

Einsele, H. - Zur Straffälligkeit der Frau
in: MSchrKrim. 68, 28 ff.

Einsele, H.
Feige, J.
Müller-Dietz, H. - Die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe
Stuttgart 1972
zit.: Einsele u.a. - Reform

Ellger, H. - Der progressive Strafvollzug
in: ZStW 36, 554 ff.

Ernst, L. - Der Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt
Berlin 1972

E StGB 1962 - Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962
m. Begründung

E VwerfG 1973 - Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Begründung 1973
in: BT - Drucksache 7/910

Feige, J. - Aufgaben und Grenzen der Freizeitgestaltung
in: ZfStrVo 1958/59, 263 ff.

Fleck, J. - Gesetzliche Konzeption der Anstaltsstruktur im künftigen Jugendvollzugesetz - Ein Vorschlag de lege ferenda
Diss. Marburg 1977

Forsthoff, E. - Lehrbuch des Verwaltungsrechts Band I
Allgemeiner Teil 10. neubearb. Auflage
München 1973

Frede, L. - Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen
in: ZStW 46, 233 ff.

- Die von Reichsrat am Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Änderungen
in: ZStW 48, 305 ff.

Freyer, J. - Erwachsenenvollzug - Jugendvollzug
Unterschiede und Möglichkeiten erzieherischer Mitarbeit
in: ZfStrVo 1968, 149 ff.

Fuchs, A. - Beurlaubung von Strafgefangenen
in: ZfStrVo 52/53, 366 ff.

Gentz, W. - Der moderne Strafvollzug
in: ZStW 46, 129 ff.

Giallombardo, R. - Society of Women. A Study of a Women's prison
New York 1965

Glaser, D. - The Effektiveness of a Prison and Parole System
New York 1964

Goode, W.J.
Hatt, P.K. - Die schriftliche Befragung
in: König, R. (Hrsg.) - Das Interview
S. 161 ff.
7. ergänzte Auflage Köln 1972

Göppinger, H. - Kriminologie - Eine Einführung
2. überarbeitete und erweiterte Auflage
München 1973

Groß, E. - Die Behandlung des Sexualproblems in der Strafanstalt Landsberg am Lech
in: ZfStrVo 68, 217 ff.

Grunau, Th. - Erläuterungen zur Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)
Köln 1972

- Soll ein Strafvollzugsgesetz erlassen werden - und mit welchem Hauptinhalt?
in: DRiZ 1970, 247 ff.

- Strafvollzugsgesetz, Kommentar
Köln 1977
zit.: Grunau, Strafvollzugsgesetz

- Über den Regelurlaub des Strafgefangenen - § 13 des Strafvollzugsgesetzes
in: DRiZ 1978, 111 ff.

- Kritische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz
in: JR 1977, 51 ff.

Haft, F. - Der Schulddialog - Prolegomena zu einer pragmatischen Schuldlehre im Strafrecht
München 1978

Harbordt, St. - Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung Stuttgart 1967

Heckmann, G. - Das Sexualproblem im Strafvollzug in: ZfStrVo 71/72, 212 ff.

Heckstall-Smith, A. - Eighteen Months London 1954

Heldmann, H. - Strafrechtliche Sonderbehandlung der Frau? in: MSchrKrim. 1957, 86 ff.

Hentig, v., H. - Zur Psychologie der Einzeldelikte; Band 1 Tübingen 1954

Herzog, J. - Zweck und Ziel des Strafvollzuges in: ZfStrVo 1965, 135 ff. zit.: Herzog, Zweck und Ziel

Hesse, K. - Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland 6. Auflage, Karlsruhe 1973

Hippel, v., R. - Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe in: ZStW 18, 419 ff. und 608 ff.

Hofmann, Th. - Jugend im Gefängnis München 1967

Hohmeier, J. - Hausstrafverfahren in der gegenwärtigen Form dysfunktional in: ZfStrVo 73, 24 ff.

Holl - Nochmals: Beurlaubung von Strafgefangenen in: ZfStrVo 54, 121 ff.

Hoppensack, H.-Chr. - Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen Göttingen 1969

Joester, E.
Quensel, E.
Hoffmann, E.
Feest, H. - Lockerungen des Vollzuges in: ZfStrVo 1977, 93 ff. zit.: Joester

Joachimski, J.
Pfaff, W.
- Untersuchungshaft und Strafvollzug
München 1978

Jung, H.
- Das Strafvollzugsgesetz und die "Öffnung des Vollzuges"
in: ZfStrVo 1977, 86 ff.

Kahl, W.
- u.a. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches mit Begr.
Berlin 1911

Kaiser, G.
- Kriminologie
2. völlig neubearbeitete Auflage
Karlsruhe 1973

Kaiser, G.
Kerner, H.-J.
Schöch, H.
- Strafvollzug - Eine Einführung in die Grundlagen
2. völlig überarbeitete Auflage
Karlsruhe 1977

Kaufmann, Arth.
- Strafrecht und Strafvollzug
in: Arthur Kaufmann, Die Strafvollzugsreform - Eine kritische Bestandsaufnahme
S. 35 ff.
zit.: Kaufmann, Strafvollzugsreform

Klein, A.
Wackermann, K.
Wutzdorff, E.
- Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung
4. Auflage Berlin 1924

Korn, P.
- Der "Freigang" von Strafgefangenen
in: ZfStrVo 1971/72, 275 ff.

Krebs, A.
- Das "Gustav-Radbruch-Haus" - Strafanstalt für Männer in Frankfurt am Main - Preungesheim
in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch
S. 344 ff.
zit.: Krebs, Gedächtnisschrift

- Lex Wentzel; Gesetz betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt v. 11. April 1854
in: ZfStrVo 1954, 100 ff.

Krebs, A. - Von den Anfängen des Progressivsystems und den Vorschlägen Carl August Zellers in: Erinnerungsgabe Grünhut 1965, 93 ff. zit.: Krebs, Erinnerungsgabe

- Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges Ideen und begriffsgeschichtliche Bemerkungen in: MSchrKrim. 1970, 145 ff.

Kriegsmann, N.H. - Einführung in die Gefängniskunde Heidelberg 1912

Krohne, K. - Lehrbuch für Gefängniskunde Stuttgart 1889

Liepmann, M. - Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe in: Frede, L. -Grünhut, M.: Reform des Strafvollzuges, kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes Berlin und Leipzig 1927

Loos, E. - Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug Stuttgart 1970.

Mangoldt, v., H.
Klein, F. - Das Bonner Grundgesetz Kommentar Bd. I 2. neubearbeitete und vermehrte Auflage Berlin 1966

Marquardt, H. - Jugendstrafvollzug - und was danach in: Hilde Kaufmann (Hrsg.) - Die Kriminalität Jugendlicher und wir - Repression oder Vorbeugung durch Erziehung Oeffingen 1974

Matthes, J. - Die Soziologie des Gefangenen als existenzielles Problem ungedruckte Diss. der phil. Fakultät der Freien Universität Berlin 1956

Maurer, H. - Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamburg v. 5.3.1969 - VAs 9/69 - in: JZ 1969, 739 ff.

Maunz, Th
Dürig, G.
Herzog, R. - Kommentar zum Grundgesetz 1961 ff.

Mayntz, R. - Soziologie der Organisation
Hamburg 1963

Mayntz, R.
Holm, K.
Hübner, P. - Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie
Köln und Opladen 1969

Menschell, W. - Das gesamte deutsche Gnadenrecht nebst verwandten Gebieten
3. Auflage
Berlin 1940

Mergen, A. - Die Kriminologie
Berlin und Frankfurt 1967

Minima - Standard minimum rules for the treatment of prisoners - Council of Europe
Strasbourg 1973

Morris, T.u.P. - Pentonville - A Sociological Study of an English Prison
London 1963

Müller-Dietz, H. - u.a. Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes des Fachausschusses I - Strafrecht und Strafvollzug - des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe
2. erweiterte Auflage Bad Godesberg 1974
zit.: Ausschuß-VollzG

- Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin
Bad Homburg v.d.H. 1969
zit.: Müller-Dietz, Strafvollzugskunde

- Strafbegriff und Strafrechtspflege
Freiburg 1967
zit.: Müller-Dietz, Strafbegriff

- Das Strafvollzugsgesetz
in: NJW 1976, 913 ff.
zit.: Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz

- Probleme des modernen Strafvollzuges - Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzuges
Berlin 1974
zit.: Müller-Dietz, Probleme

Müller-Dietz, H. - Wege zur Strafvollzugsreform
1972
zit.: Müller - Dietz, Wege

Münch, v., I. - Die Grundrechte des Strafgefangenen
in: JZ 1958, 73 ff.

Munau - Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im
Wandel der Zeit
(Masch.) 1961

Neu, A. - Ökonomische Probleme des Strafvollzuges
in der Bundesrepublik Deutschland
Tübingen 1971

Ohler, W. - Die Strafvollzugsanstalt als soziales
System
Entwurf einer Organisationstheorie zum
Strafvollzug
Karlsruhe 1977

Olscher, W. - Recht und Strafe,
Wien 1976

Osseubühl, F. - Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz
1968

Parten, M. - Grundformen und Probleme des Samples
in der Sozialforschung
in: König, R. (Hrsg.) - Das Interview
S. 191 ff.
7. ergänzte Auflage Köln 1972

Peters, K. - Grundprobleme der Kriminalpädagogik
Berlin 1960
zit.: Peters, Kriminalpädagogik

- Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheits-
strafe Verurteilter
in: JR 1978, 177 ff.

Pfundtner-Neubert - Das neue Deutsche Reichsrecht
Berlin o.J. (Loseblattsammlung)

Pickl, V. - Lockerungen im Vollzug - Möglichkeiten
und Grenzen
in: ZfStrVo 1977, 105 ff.

Pohlmann, H. - Strafvollstreckungsordnung, Kommentar
5. neubearbeitete Auflage
Bielefeld 1971

Pollitz, D. - Strafe und Verbrechen. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens Leipzig 1910

Quedenfeld, H.D. - Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder Tübingen 1971

- Bundesverfassungsrecht und Strafvollzugsgesetzgebung in: JZ 1972, 431 f.

Reichsjustizamt - Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil mit Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamtes Berlin 1909

Reinert, R. - Strafvollzug in einem halboffenen Gefängnis Göttingen 1972

Römer, W. - Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten Hamburg 1967

Rollmann, D. (Hrsg.) - Strafvollzug in Deutschland - Situation und Reform Frankfurt 1967

Rudolph, O. - Aus dem Erbe des "Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten e.V." in: ZfStrVo 1964, 311 ff.

Saam, G. - Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Berlin und Leipzig 1936

Sacchetto, C. - Die Urlaubspraxis im Strafvollzug in: Kriminalistik 1958, 155 ff.

- Frauen im Strafvollzug in: ZfStrVo 59/60, 330 ff.

Sack, F. - Abweichendes Verhalten in: Die moderne Gesellschaft Freiburg 1972 S. 315 ff.

Schalt, Th. - Der Freigang im Jugendstrafvollzug - Dargestellt am Beispiel der Fliedner-Häuser in Hessen
Karlsruhe 1977

Schäfer, L.
Hauptvogel, F. - Deutsche Gesetzesentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug - Berlin 1928

Schätzler, H.-G. - Gnade vor Recht
in: NJW 1975, 1249 ff.

Schmidhäuser, E. - Vom Sinn der Strafe
2. neubearbeitete und erweiterte Auflage 1971

Schmidt, E. - Grundlagen der Freiheitsstrafe
in: Tgber. Bd. I S. 28 ff

Schmidt,W. - Die Strafvollstreckungskammern in der Praxis
in: NJW 1975, 1485 ff.

Schmidt, W. - Gesetzesvollziehung durch Rechtsetzung, 1969

Schmidt-Bleibtreu, B.
Klein, F. - Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
4. Auflage Berlin 1978

Schüler-Springorum, H. - Strafvollzug im Übergang
Göttingen 1969
zit.: Schüler-Springorum, Strafvollzug

- Die Rechtsstellung des Gefangenen
in: Tgber. Bd. II S. 48 ff.

Schönmann, H. - Die Grundgedanken der neuen Entwicklung des deutschen Strafvollzuges und der Entwürfe eines deutschen Strafvollzugsgesetzes
Diss. Gießen 1933

Schwind, H.D,
Blau, G. - Strafvollzug in der Praxis - Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe
Berlin 1976

Strafrechtskommission - Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission
Berlin 1913

Strafrechtsreform - Materialien
Bd. 6 - Bonn 1954;
Bd. 8 1. Teil
Bonn 1959

Strafvollzugskommission - Tagungsberichte
Bd. I - III, V, VII, X - XII
zit. Tgber.

- Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes
in: Anhang zu Tgber. Bd. XI und XII
sowie Sonderband zu den Tagungsberichten
zit.: KE

Steierer, F. - Urlaub für Strafgefangene
in: Tgber. Bd. VII, S. 106 ff.

- Das vollzugsnahe Vollstreckungsgericht
in: Tgber. Bd. X, S. 122 ff.

Sykes, G.M. - The society of captives. A study of a maximum security prison
Princetown New Jersy 1958

Thomann, R. - Das Strafvollstreckungsgericht
in: Tgber. Bd. X, S. 67 ff.

Thiedemann, K. - Die normative Grundlage des deutschen Strafvollzuges
in: NJW 1967, 87 ff.

Verborgen, L. - Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang
in: MSchrKrim. 1963, 202 ff.

Vereinte Nationen - Empfehlungen des Ersten und Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger
in: ZfStrVo 1958/59, 145 ff.; 1961, 12 ff.

Waldmann, P. - Zielkonflikte in einer Strafanstalt
Stuttgart 1968

Weinhold, W. - Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sozialstaatsprinzip - Evolutionäre Tendenzen eines neuartigen Verfassungspostulats?
Diss. Marburg 1977

Wentzel - Die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt
in: GA 3, 1 ff.

Wildeblood, P. - Against the law
London 1955

Wolff, H.-J.
Bachof, O. - Verwaltungsrecht I
9. neubearbeitete Auflage
München 1974

Wolff, H.-J. - Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II
3. Auflage
München 1971

Würtenberger, Th. - Reform des Strafvollzuges im sozialen Rechtsstaat
in: JZ 1967, 233 ff.

- Freiheit und Zwang im Strafvollzug
in: NJW 1969, 1747 ff.

Die geschlossene Tür stumpft ab,
macht gleichgültig,
die offene Tür fordert die Persönlichkeit
und stellt sie stündlich
vor die Entscheidung des Lebens[1].

1. Einführung

Der Strafvollzug, seine Reform und eine damit einhergehende gesetzliche Kodifizierung bilden nicht erst seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972[2] Problemkreise, die von einer weitgreifenden Diskussion in der Öffentlichkeit, bei den Vollzugsorganen, den gesetzgebenden Körperschaften und selbstverständlich unter den Gefangenen in unseren Strafanstalten gekennzeichnet sind. Immer wieder neue und andersgeartete, vom jeweiligen Zeitgeist geprägte Versuche einer Modernisierung und Humanisierung des Freiheitentzuges bestimmen seit jeher die Auseinandersetzungen über Ziel und Wesen des Vollzuges der Freiheitsstrafe.

Die Erörterungen über eine Neugestaltung des Erwachsenen-Strafvollzuges sind durch das StrVollzG von 1977 zu einem ersten Abschluß gelangt. Seitdem finden die bereits zuvor eingeleiteten Bestrebungen zur gesetzlichen Kodifizierung des Jugendvollzuges ihre verstärkte Fortführung.[3] Nicht allein die Prüfung der Übernahme von Vorschriften des StrVollzG in

---

1) Dübbers ZfStrVo 1956, 321

2) BVerfGE 33.1 ff. = NJW 72. 811 ff. = JZ 72, 352 ff.

3) In Anlehnung an das StrVollzG ergingen bereits die am 1.1.1977 als Ländervereinbarung in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJuG). Sie bilden neben der Rahmenvorschrift des § 91 JGG die derzeitigen Richtlinien in der Gestaltung des Jugendvollzuges.

ein künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz steht dabei im Vordergrund. Auch die Frage, ob aus zu verschiedenen Regelungen des Erwachsenenvollzuges gefertigten Untersuchungen Erkenntnisse für eine gleich- oder andersgeartete Gesetzeskonzeption im Jugendvollzug gewonnen werden können, gilt es zu beantworten.[4)]

Bei kritischer Betrachtung der seit jeher in der Gesamtdiskussion ausgetauschten Argumente tritt auch heute die wohl zeitloseste Frage des Strafvollzuges zutage: können Humanisierung und Modernisierung dieses Teilbereiches unserer Gesamtrechtsordnung nur i.S. von Lockerungen der Vollzugsmaßnahmen verstanden werden?

Diese Arbeit stellt den Versuch dar, unter Berücksichtigung des am 1.1.1977 in Kraft getretenen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StrVollzG) vom 16.3.1976 sowie der verschiedensten, im Rahmen seiner Entstehung herausgebrachten Vorschläge[5)] die Eindrücke und Ergebnisse umfangreicher empirischer Erhebungen mit den derzeitigen Gestaltungsmöglichkeiten des Freiheitsraumes im Strafvollzug in Einklang zu bringen.

---

4) Fleck S. 12

5) BGBl I, 581, ber. S. 2088; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1976 (BGBl I, 2181); weiterhin: Entwurf zu einem StVollzG seitens der Bundesregierung und die dazu ergangene Stellungnahme des Bundesrates; Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, dessen Bericht und Antrag vom 29.8.75, die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat vom 2.12.75 sowie der Antrag des Vermittlungsausschusses vom 4.12.76; Alternativentwurf deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, die Vorschläge des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, des Fachausschusses I -Strafrecht und Strafvollzug- des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe sowie der Strafvollzugskommission, auf die sämtlich noch einzugehen sein wird; Quellennachweise insgesamt bei Calliess, Müller-Dietz, Einl. Rn. 12 ff.

Die Untersuchung gliedert sich in einen normativ-historischen und einen empirischen Teil. Im dritten Abschnitt der Arbeit soll eine ausgewogene Synthese aus den Darstellungen der vorgenannten Kapitel gewonnen werden.

Die Ausgestaltung des normativ-historischen Teiles ist von der Erkenntnis bestimmt, daß eine Untersuchung mit der genannten Zielsetzung eine Durchleuchtung der vollzugsrechtlichen Hintergründe in ihrer geschichtlichen Entwicklung nicht entbehren kann. Es wird darzulegen sein, welchen Freiheitsraum die jeweilige Vollzugsrealität seit Bestehen des Entzuges der persönlichen Freiheit als einer Form staatlicher Sanktion auf gegen Recht und Gesetz verstoßendes Tun oder Unterlassen gekannt hat. Nur das Verständnis der historischen Wandlungen und Umbrüche garantiert eine umfassende Einsicht in die Notwendigkeit gegenwärtiger Neuerungen und Verbesserungen. Die im Zeitraum der für die vorliegende Arbeit durchgeführten empirischen Erhebungen zu verzeichnenden gesetzgeberischen Reformbestrebungen sowie die seit dem 1.1.1977 durch das Inkrafttreten des StVollzG bestehende Gesetzeslage gilt es als vorläufige Abschlußpunkte darzustellen.

Dem zweiten, empirischen Teil der Untersuchung liegt im wesentlichen die Auswertung der Angaben von 843 Strafgefangenen hessischer Vollzugsanstalten zugrunde[6]. Dabei hat sich der Verfasser der Dokumentenanalyse, der Einzelbefragung, des Gruppengesprächs, der Fragebogen-

---

6) Nach welchen Modalitäten und Aspekten diese Probanden ausgewählt und in verschiedene Gruppierungen eingeteilt wurden, wird zu Beginn des empirischen Teils aufgezeigt - S. 134 ff.

analyse, der Diskussion sowie Beobachtung als Arbeitsmethode bedient. Objekte dieser empirischen Arbeiten waren die Justizvollzugsanstalten Kassel-Wehlheiden sowie Frankfurt/Main I -Zweiganstalt Gustav-Radbruch-Haus (GRH)[7]. Unter Berücksichtigung der thematischen Ausrichtung - Strafurlaub in der besonderen Form des Sozialurlaubs als prägnanteste Art der Vollzugslockerungen - wurden diese beiden Vollzugsanstalten zur Untersuchung ausgewählt. Wenngleich mit der alleinigen Erforschung dieser speziellen Art eines Freiheitsraumes im Strafvollzug ein wissenschaftlich bisher wenig beachtetes Feld betreten wurde, erschien doch die Gegenüberstellung zweier Anstalten völlig verschiedenen Typs[8] als für ein ausgewogenes und kritischen Ansätzen standhaltendes Vorgehen besonders reizvoll.

Der Erkenntnisweg dieses Projekts steht damit im Gegensatz zu einem Großteil ähnlicher in den letzten Jahrzehnten in Deutschland, England und den USA durchgeführten Untersuchungen. Autoren wie Clemmer, Sykes, das Ehepaar Morris, Waldmann oder Hoppensack hatten als Forschungsgegenstand jeweils nur die Gefangenenpopulation einer Strafanstalt herangezogen[9]. Diese Wissenschaftler sahen trotz ihres mit dem Arbeitsergebnis erhobenen Anspruches auf gewisse Allgemeingültigkeit die einseitige

---

7) Es handelt sich um Männeranstalten, wobei bereits zu erwähnen ist, daß die vorliegende Arbeit nur den männlichen Erwachsenenstrafvollzug zum Gegenstand hat. Vgl. dazu ausführlich S. 127 ff.

8) Dazu näher S. 131 f.

9) Vgl. in diesem Zusammenhang jeweils m.w.N.: Clemmer S.XV; Morris S.5; Sykes S. XIII; Giallombardo S. 189; Waldmann S. 3; Hoppensack S. 21

Vorgehensweise dadurch gerechtfertigt, daß sie die untersuchte Anstalt als soziales Gebilde begriffen, dessen verschiedene Erscheinungsformen es unter dem Aspekt einer "Gefängniskultur" zu analysieren galt[10]. Genau hier aber liegt der wesentliche Unterschied, aus dem heraus sich der Verfasser veranlaßt sehen durfte, seine empirischen Erhebungen auf zwei Vollzugsanstalten ausdehnen zu können. Nicht die Vollzugswirklichkeit, wie sie sich in ihrer umfassenden Art dem Beobachter darstellt, sondern nur ein Teilbereich - der Außenweltkontakt des Gefangenen im Wege des Strafurlaubs, speziell des Sozialurlaubs, mit seinen Auswirkungen auf das Haftverhalten des einzelnen Probanden - sollte durchleuchtet werden. Da, wie noch zu zeigen sein wird, diese Gestaltungsmöglichkeit des Freiheitsraumes im Strafvollzug der jeweiligen Vollzugsform entsprechen muß - sei es in einer geschlossenen, halboffenen oder offenen Anstalt[11] - war die Gewinnung von Eindrücken aus den unterschiedlichen Vollzugssystemen notwendig, für die die vorgenannten Strafanstalten als exemplarisch gelten können.

Im dritten Teil der Untersuchung soll durch Subsumtion der aus dem Erwachsenenvollzug gewonnenen Erkenntnisse unter dessen darzulegende gegenwärtige rechtliche Gestaltungsform und durch Beantwortung der Frage nach deren kriminalpolitischer Realisierbarkeit die Richtung gewiesen werden, in die die normative und faktische Ausgestaltung des Strafurlaubs als eine Form

---

10) Clemmer S. XV

11) Zu dieser Begrifflichkeit: S. 131

der Vollzugslockerung zu entwickeln ist. Dabei wird zu klären sein, ob diese Entwicklung parallel verlaufen kann, soll oder muß zu der in den Anfängen begriffenen Kodifizierung des Jugendvollzuges oder ob insoweit Unterschiede erkennbar sind, die abweichende Reglementierungen und damit zunächst weitere eigenständige Untersuchungen erforderlich machen.

2. Die rechtliche Ausgestaltung des Strafurlaubs

Nicht nur der mit dem Strafvollzug - oftmals - zuwenig vertraute Bürger im Lande, auch der interessierte Laie und sogar oder gerade der mit dem Strafvollzug unmittelbar Konfrontierte - sei es der Vollzugsbedienstete oder der "Strafvollzugswissenschaftler"[12] - sieht sich bei einer kritischen Auseinandersetzung mit den Problemen des Freiheitsentzuges vor die Beantwortung der Frage gestellt: sind Freiheitsentzug und Urlaub aus der Strafanstalt, d.h. Gestattung eines wie auch immer gearteten Freiheitsraumes außerhalb der Anstaltsmauern, während der Vollzugszeit nicht sich denknotwendig ausschließende Gegensätzlichkeiten?

Eine rationale Erfassung solcher Antinomien, d.h. die Antwort auf die Frage, ob es sich überhaupt um einander ausschließende Begrifflichkeiten handelt, ist nur unter Beachtung von Aufgabe und Inhalt des Strafvollzuges möglich. Sie zu erörtern ginge über das

---

12) Ein näheres Eingehen auf die Frage um die nicht unstrittige Existenz einer Strafvollzugswissenschaft als eigenständige wissenschaftliche Disziplin liegt außerhalb der Zielrichtung dieser Arbeit. vgl. stattdessen: Göppinger S. 269 f.; Müller-Dietz: Strafvollzugskunde S. 10 ff. jeweils m.w.N.

eigentliche Anliegen dieser Arbeit jedoch hinaus. Gefundene Lösungen und ansetzende Kritik würden von den Auseinandersetzungen um Sinn und Zweck der Strafe und ihres Verhältnisses zum Strafvollzug sowie dessen innerer Ausformung bestimmt. Jüngste Erörterungen stellen hingegen mehr und mehr die Fragwürdigkeit dieses Theorienstreites heraus[13].

2.1. Der Freiheitsentzug als staatliche Unrechtssanktion

Da, soweit ersichtlich, bisherige Untersuchungen den historischen Vollzugshintergrund nicht unter dem Teilaspekt der vorliegenden Arbeit - den Freiheitsraum in Form des Strafurlaubs - beleuchtet haben, gilt es zunächst, dessen Formen und Grenzen seit dem Ende des 16. Jhdts. aufzuzeigen. Die Wahl gerade dieses Zeitpunktes ist nicht willkürlich.

Noch 1532 manifestiert die auf der 1507 geschaffenen "Bambergischen Halsgerichtsordnung (Constitutio Criminalis Bambergensis)" des Freiherrn Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg beruhende "Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V und des Heiligen Römischen Reiches (Constitutio Criminalis Carolina)", das erste deutsche Strafgesetzbuch, die Leibes-, Lebens- und Vermögensstrafen als primäre Strafmittel.

---

13) So Müller-Dietz: Strafbegriff S. 21 m.w.N. Zum unübersehbaren Stand der Meinungen nur: Baumann MSchKrim 1964, 65; Schmidhäuser S.18ff; Stellungnahme der Strafvollzugskommission in: Tgber. Bd. II S. 16 ff.; Liepmann in: Frede-Grünhut S. 4; Quedenfeld S. 69; Herzog: Zweck und Ziel S. 135 ff.; Kaufmann: Strafvollzugsreform S. 40-43 jeweils m.w.N., wobei sich der Bogen der Auffassungen über eine strenge Trennung von Sinn- und Zweckbestimmung der Strafe und des Strafvollzuges bis hin zu einer allein möglichen gemeinsamen Definition spannt; zusammenfassend auch BVerfGE 33, 1(7 f.); BVerfG NJW 1977, 1525 ff.

Mit dem Bau des Amsterdamer Zuchthauses 1595 beginnt jedoch ein neuer Abschnitt staatlichen Strafens als Folge der im Mittelalter sich vollziehenden Umwandlung des Systems vorwiegend privater Unrechtsfolgen in das System der öffentlichen Sanktionen.

2.2. Der Freiheitsraum im deutschen Vollzugswesen

Der Entzug der persönlichen Freiheit des Verurteilten, bisher nur Verschärfungs- oder Sicherungsmittel der anderen Strafarten, erringt den ersten Platz unter den Strafmitteln[14]. Die Auseinandersetzung um deren innere und äußere Form der Ausgestaltung ist bis heute das eigentliche Zentralthema jeder sich auf den Strafvollzug beziehenden Diskussion. Dabei ist eine historische Vollzugsdifferenzierung in vier wesentliche Epochen möglich[15].

2.2.1. Die erste Periode bis 1871

Der erste Abschnitt ist bis zur Verabschiedung des RStGB im Jahre 1871 anzunehmen.

Die zu diesem Zeitpunkt über den jeweiligen Anstaltsbereich hinausgehenden Regelungen entstammen im wesentlichen den Jahren nach der Revolution 1848 und stellen im Verwaltungsweg

---

14) Krohne S. 2

15) Zu dieser Differenzierung auch Krebs, MSchrKrim. 70, 149, der noch von einer Dreiteilung ausgeht, da das heutige StVollzG zum damaligen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war, sondern sich die Vorerörterungen erst in den Anfängen befanden. Die den jeweiligen Perioden entstammenden und der Vollzugsentwicklung zugrundeliegenden bedeutendsten Normen sind im Folgenden benannt.

erlassene landesrechtliche Regelungen dar.[16]. Eine reichsgesetzliche Normierung des Strafvollzuges existiert nicht.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Landesvorschriften ist ebenso von einer religiösen Grundhaltung geprägt wie die noch in den Jahrzehnten zuvor vereinzelt verfaßten Anstaltspläne. Das Erscheinungsbild des Freiheitsstrafvollzuges ist von Einzelhaft, Zwang und religiöser Übung bestimmt, mithin Vollzugsformen, die den einzelnen Gefangenen als einen von obrigkeitlicher Autorität zur moralischen Besserung hinzuführenden Gesetzesbrecher erscheinen lassen.[17] Sittliche Ertüchtigung gilt als oberstes Gebot. Die in Repression sich ausdrückende Überzeugung der Verwahrung des Straftäters als bestes Mittel zur Heilung eines "moralisch Kranken"[18] kann die Gewährung eines Freiheitsraumes für den Gefangenen nicht kennen, schon gar nicht in der extensiven Form eines Strafurlaubs. "Vollzugslockerungen" gibt es lediglich im Wege der Außenarbeit.[19]

Allein in den Deportiertenlagern englischer Strafkolonien kennt man bereits eine Art Beurlaubung des Häftlings im Rahmen eines "progressiven

---

16) So die "Lex Wentzel" in Preußen 1854; Baden 1845 u. 1863; Bayern 1861; Württemberg 1865 u.1871; Nachweise bei Kriegsmann S. 140 Fn. 1 u. Bumke S. 28 Fn. 2; weiterhin Krebs: Lex Wentzel - ZfStrVo 54, 100 ff. und Blau S.284 f.

17) Vgl. die Betonung der religiösen Lebensweise der Gefangenen bereits in den Eingangsvorschriften des Anstaltsreglements von Amsterdam: v.Hippel, ZStW 18. 474 sowie in weiteren Strafanstaltsordnungen, abgedruckt bei Saam S.80 ff.

18) Saam S. 18

19) Krohne S. 140;Wentzel GA Bd.3, 5:Der Gefangene soll auch außerhalb der Anstalt die Freiheit entbehren. Statt der Mauern des Gefängnisses ist es das Anstaltspersonal, das ihm dieselbe entzieht.

Strafvollzuges"[20]. Die besondere Form der Deportation als staatliche Strafsanktion macht aber auch dieses einzig nachweisbare, zudem ausländische, Beispiel eines Strafurlaubs aus jener Zeit unvergleichbar mit den Grundzügen des heutigen Urlaubs aus der Haft. Die Wertung als eine auf die Wiedereingliederung des Probanden abzielende Maßnahme ist nur mit strengsten Vorbehalten möglich, da die von ihr Betroffenen als Deportierte nicht in ihre frühere gesellschaftliche Rangstellung wiedereingegliedert werden sollen, sondern als Kolonialisten den Machtbereich des englischen Imperiums zu vergrößern haben.

2.2.2. Die zweite Periode bis zum Ende des Ersten Weltkrieges

Wenngleich eine Konkretisierung der Epochen[21] in Tagen und Monaten nicht möglich ist, da auch vollzugsgeschichtliche Wandlungen sich nur allmählich zu neuen Strukturierungen entwickeln, so kann doch die zweite Periode im deutschen Vollzugswesen in der Zeit zwischen dem Erlaß des RStGB im Jahre 1871 und dem Ersten Weltkrieg gesehen werden. In diesen Jahren sind zwei wesentliche Neuerungen festzustellen, die in einer nicht zu verkennenden gegenseitigen Abhängigkeit stehen.

---

20) So Pollitz S. 111; dazu auch Loos S. 18
21) S. 8

Mit der Abkehr von einem unter primär religiösen Tendenzen stehenden und als moralisches Besserungsinstrumentarium ausgestalteten Freiheitsentzug und einer Hinwendung zu einem auf rechtsstaatlichen, d.h. legalen und weltlichen Prinzipien aufbauenden Strafvollzug kommt die Überzeugung zum Durchbruch, daß diese Wandlung der Auffassung über die inhaltliche Form hinaus auch einer klaren gesetzlichen und insbesondere reichseinheitlichen Kodifizierung bedürfe[22]. Die bestehenden anstaltsinternen Verhaltensvorschriften und länderverschiedenen Regelungen[23], im wesentlichen nur auf Einzelprobleme des Strafvollzuges eingehend und ohne Elemente einer gesamtmateriellen Regelung, erscheinen untauglich, das neue, von einem "liberalen Denken"[24] geprägte Vollzugsverständnis wirkungsvoll in die einzelnen Strafanstalten zu tragen.

2.2.2.1. Normierungsinitiativen des Reiches und der Länder

Da auch das am 15. Mai 1871 verabschiedete Reichsstrafgesetzbuch[25] Regelungen über den Freiheitsstrafvollzug nur insoweit enthält, als in den §§ 14-18, 22 RStGB Art und Dauer der Freiheitsstrafe[26], der Unterbringung und Beschäftigung der Verurteilten kodifiziert sind,

---

22) Wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben kann, daß in der Literatur - gerade von Vollzugspraktikern - auch eine reichsrechtliche Regelung teilweise abgelehnt wird; Nachweise bei Schönmann S. 15;

23) Fn. 16, 17

24) So Krebs, MSchrKrim 70, 151;

25) RGBl. 1871, 127 ff.

26) Es werden die drei Strafen Zuchthaus, Gefängnis und Haft festgelegt.

drängt man auf eine eigenständige gesetzliche Normierung des Strafvollzuges.

Unter Vereinigung der an liberalem Gedankengut sich orientierenden Vollzugsauffassung mit der Überzeugung, daß eine daraus resultierende Gesetzesvorlage auch, wenngleich weltlich und nicht mehr religiös, dem Vergeltungsgedanken[27] Rechnung zu tragen habe, entsteht der von der Reichsregierung dem Bundesrat am 19.3.1879 vorgelegte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes[28]. In den die Beziehungen des Gefangenen zur Außenwelt ansprechenden Vorschriften[29] beschränkt sich diese Gesetzesvorlage auf Brief- und Besuchsverkehr.

Zwar wird die Bedeutung der Schaffung, Aufrechterhaltung bzw. Festigung sozialer Beziehungen des Strafgefangenen außerhalb der Anstaltsmauern für dessen Rückkehr zu einem "geordneten"[30] Leben erkannt. Die Gewährung eines Freiheitsraumes in einem von der Anstalt nicht kontrollierbaren Bereich ist jedoch mit dem herrschenden Vergeltungsgedanken unvereinbar. Eine Durchbrechung dieses Prinzips gibt es nur im Rahmen der bedingten Verurteilung, bedingten Begnadigung oder vorläufigen Entlassung[31]. Diese Maßnahmen schließen bei entsprechendem Verhalten des Verurteilten mitunter eine Rückkehr in die Strafanstalt gänzlich aus. Sie sind daher in ihrer Zielrichtung der heutigen Strafaussetzung zur Bewährung bzw. Verwarnung

---

27) Schönmann S. 139

28) Abgedruckt bei Krohne - Anhang S. 553 ff.;

29) §§ 36, 37 des Entwurfs

30) Krohne S. 490; in der Wortwahl dringt aber auch hier noch der moralische Besserungsanspruch durch

31) Vgl. § 23 RStGB

mit Strafvorbehalt vergleichbar[32], nicht aber den bestehenden und angestrebten Möglichkeiten eines Strafurlaubs, d.h. einer zwingend zeitlich begrenzten Abwesenheit aus dem Vollzug.

Eine Lockerung im Freiheitsstrafvollzug kennt zwar auch diese sowie die vorhergehende Periode des deutschen Gefängniswesens in der Form eines progressiv gestalteten Vollzuges mit einem gegen Vollzugsende festzustellenden Nachlassen der straffen Verwahrung[33]. Jene Tendenzen beginnen jedoch mit einer fruchtbaren Beeinflussung des Strafsystems erst in dem 1909 vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches[34] und mit einer tatsächlichen Neugestaltung der Vollzugsrealität aufgrund der nach 1918 verstärkt geführten Auseinandersetzung um den Stufenstrafvollzug[35, 36].

Nach dem Scheitern des 1879 initiierten Entwurfes eines StVollzG sowie den gleichgerichteten parlamentarischen Initiativen in den Jahren 1887, 1890 und 1892[37], die auf eine vollzugsgesetzliche Konkretisierung einzelner Maßnahmen abzielen, jedoch in der Gesamtintention am Vergeltungsprinzip festhalten, kommt es erst am 28.10.1897 zu einem neuen Versuch einer rechtssatzmäßigen Fixierung des Vollzuges

---

32) §§ 56 ff., 59 ff. StGB

33) Vgl. die Probe-, Bewähr- und Vorbereitklassen Zellers im Jahr 1824 in: Krebs, Erinnerungsgabe S. 101 ff. Weitere Nachweise über solche Vollzugsmodelle im Ausland bei Muntau S.18 ff.;

34) Zu diesem Vorentwurf näher S.15

35) Ellger S. 554 ff.; Dessauer S. 694 ff.; Frede ZStW 46, 233 ff.; Gentz S. 129 ff.; erste Ansätze des Stufenstrafvollzuges finden sich jedoch bereits in der Mitte des 19. Jhdts. -dazu Peters, Kriminalpädagogik S. 48 ff.;

36) Bzgl. der terminologischen Klarheit und Abgrenzung von Stufenvollzug und Progressivsystem s. S. 22f.u. Fn. 77

37) Vgl. dazu die ausführlichen Quellennachweise bei Quedenfeld S. 4 Fn. 15;

der Freiheitsstrafe[38].

Ungeachtet der Auseinandersetzungen[39] um die Rechtsnatur dieser "Grundsätze, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen"[40] bleibt im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit allein festzuhalten, daß die den Außenweltkontakt betreffenden Regelungen der Bundesratsgrundsätze[41] gegenüber dem Entwurf von 1879 insoweit einen Rückschritt darstellen, als sie durch flexibel zu handhabende Gewährungen von Kontakten ("können","in der Regel") den Freiheitsraum des Strafgefangenen nicht auszubauen, sondern u.U. sogar einzuengen geeignet sind. Der wesentliche Fortschritt dieser normativen Erfassung der Vollzugsrealität liegt weniger in der gestalterischen Neuebnung des Freiheitsentzuges als in der Schaffung einer reichseinheitlichen Grundlage für auf ihr aufbauende länderinterne Regelungen.[42]

In diesen[43] finden sich jedoch ebensowenig wie in den bereits bestehenden Landesbestimmungen[44] Vorschriften, die die Außenweltkontakte des Strafgefangenen nicht nur als bloßes Essential eines nicht gänzlich auf Absperrung ausgerichteten Vollzuges betrachten, sondern als Mittel einer auf die Weckung der Eigenverantwortlichkeit hinzielenden Erziehung und Behandlung des Verurteil-

---

38) Zum Zustandkommen dieser sog. "Bundesratsgrundsätze": Quedenfeld S. 6;

39) Insoweit ausführlich Quedenfeld S. 7 ff m.w.N.;

40) Abgedruckt als Anhang zu Aschrott ZStW 18, 400 ff.;

41) Dort §§ 32, 33;

42) So Bumke S. 26;

43) Z.B. die preußische Gefängnisordnung für die Justizverwaltung v.21.12.1898 in: Klein u.a. S. 31;

44) s.o, Fn. 16;

ten ansehen.

Wesentlich zu erwähnen neben diesen länderinternen Regelungen sind für die zweite Periode des deutschen Vollzugswesens die zu Beginn des 20. Jhdts. erkennbaren Initiativen zu einem neuen StGB(!) sowie Formulierungsvorschläge hinsichtlich eines StVollzG seitens der Vereinigungen deutscher Strafanstaltsbeamter.
Bei den Ansätzen zur Schaffung eines neuen Reichsstrafgesetzbuches, also nicht der Kodifizierung eines ersten Reichsstrafvollzugsgesetzes, sind zwei gegensätzliche Strömungen erkennbar.

Dem 1909 veröffentlichten Vorentwurf[45] schließt sich 1911 der Gegenentwurf[46] und 1913 der Entwurf nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission an. Die Gemeinsamkeit all dieser Vorlagen liegt in der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer eigenen gesetzlichen Festlegung des Strafvollzuges[47]. Unterschiedlich sind hingegen die daraus für die inhaltliche Ausgestaltung eines RStGB gezogenen Konsequenzen. Während sich der Vorentwurf[48] auf den Erlaß von Vollzugsrahmenrichtlinien beschränkt und weitere Einzelheiten Ausführungs- und Verwaltungsrichtlinien überläßt[49], geht der Gegenentwurf[50] zu einer

---

45) Vorentwurf des Reichs-Justizamtes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch - AT mit Begr.;

46) Gegenentwurf, aufgestellt von W. Kahl u.a.;

47) Vorentwurf Begr. S. 63, 77; Gegenentwurf Begr. S. 74 f.

48) §§ 15 - 23 des Entwurfs;

49) Vgl. Begr. Einleitung XI;

50) §§ 44 - 53 des Entwurfs;

detaillierten Ausformulierung der Gestaltung der Freiheitsstrafe über. Diese Gegensätzlichkeit wird jedoch insoweit überwunden, als beide Entwürfe erstmals den Progressionsgedanken in die Strafvollzugsrealität hineintragen, wobei dies der Gegenentwurf sogar expressiv verbis artikuliert[51].

Die Möglichkeit eines Strafurlaubs eröffnet sich jedoch bei Durchsicht der einschlägigen Vorschriften trotz einer nicht zu leugnenden Öffnung des Vollzuges nicht. Der Vorentwurf faßt ausdrücklich in seiner Begründung unter den Regelungen über den Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt[52] den Post- und Besuchsverkehr, jedoch keine Kontaktmöglichkeiten, die den Verurteilten aus dem Anstaltsinternum gänzlich herausführen. Wenngleich die Bedeutung des Verkehrs mit der Außenwelt nicht verkannt wird, so betont doch auch dieser Entwurf, daß selbst bei Haftgefangenen[53] der Aufsichtscharakter des Anstaltsaufenthaltes beizubehalten sei. Damit aber wäre eine, wenn auch nur vorübergehende, gänzliche Trennung des Gefangenen von der Anstalt unvereinbar[54].

Ebensowenig läßt sich der Gegenentwurf trotz einer stärkeren Betonung des Stufenvollzuges, also einer allmählich mit der Vollzugsdauer einher-

---

51) § 50 - Der Vorentwurf will hingegen eine uneingeschränkte Präzisierung des Stufenstrafvollzuges noch vermeiden: Begr. S. 77, 80;

52) §§ 15 Abs. 4, 17 Abs. 3, 20 Abs. 1

53) Es wurde differenziert zwischen der strengsten Form der Zuchthausgefangenen, der "Mittelstufe" der Gefängnisinsassen sowie den Haftgefangenen - vgl. §§ 14 des Entwurfs und Begr. S. 51 ff.;

54) Begr. S. 70;

gehenden Vollzugslockerung[55] solche Gestaltungsmaximen erkennen, die dem Verurteilten im Rahmen des Vollzuges die Möglichkeit eines kurzen, unbeaufsichtigten Aufenthaltes außerhalb der Anstalt eröffneten.[56]

Danach bedarf es keiner Hervorhebung mehr, daß auch der 1913 veröffentlichte Entwurf der Strafrechtskommission keine weitergehenden Regelungen beinhaltet, sondern ausdrücklich einen "Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt nur in engen Grenzen gestatten" will[57].

2.2.2.2. Vorschläge der Vollzugsbediensteten

Wenn Krohne[58] als Vollzugspraktiker bereits 1889 einen solchen Aufenthalt nur nach besonderer Prüfung durch den Anstaltsleiter zulassen will, so ist nach Durchsicht der einschlägigen Anstaltsordnungen, der Initiativen zu einem reichseinheitlichen StVollzG und den daraus resultierenden landesinternen Regelungen[59] darunter zwar auch eine Anstaltsabwesenheit ohne Aufsicht durch das Vollzugspersonal

---

55) Wobei dies keinesfalls i.S. einer automatischen Lockerung ohne Rücksicht auf die persönliche "Mit"Entwicklung des Gefangenen verstanden werden kann: dazu Schönmann S. 77;

56) Weder ist in der textlichen Formulierung noch in der Begründung ausdrücklich zu dem Außenweltkontakt des Gefangenen Stellung bezogen;

57) Vgl. § 51 Abs. 3 des Entwurfs;

58) Krohne S. 224, 400;

59) Vgl. etwa die Allerhöchsten Erlasse betreffend die gnadenweise Bewilligung von Aussetzung oder Unterbrechung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen sowie die damit verbundenen Allgemeinen Verfügungen des preußischen Justizministers vom 14.8.1846 - JMBL Preußen 46, 151 f.-, vom 23.11.1853 - JMBL Preußen 53, 410 sowie vom 8.5.1875 - JMBL Preußen 75, 145 ff.

zu verstehen. Diese Maßnahme hat jedoch mit den späteren Formen der Vollzugsgestaltung im Wege des Strafurlaubs nicht einmal die Begrifflichkeit gemeinsam. Sie ist inhaltlich ausgestaltet als Strafunterbrechung, d.h. die Strafzeit des Gefangenen verlängert sich um die Dauer der Anstaltsabwesenheit und der Verurteilte scheidet für diese Zeit vollständig aus dem Vollzugsverband aus. Eine weiterreichende Zwecksetzung, etwa i.S. einer erzieherischen oder fürsorgerischen Vollzugsmaßnahme, ist damit nicht verbunden. Demzufolge ist auch die mögliche Dauer von vier und mehr Wochen nicht verwunderlich. Die Zielrichtung dieser teilweise noch aus der ersten Vollzugsperiode ausstrahlenden Regelungen macht der Erlaß vom 23.11.1853[60] deutlich. Mit der Strafverbüßung in keinem inneren Zusammenhang mehr stehende Härten für den Verurteilten im privaten oder beruflichen Bereich sollen danach vermieden werden. Die Gewährung eines Freiheitsraumes über den Anstaltsbereich hinaus im Hinblick auf eine Form der Vollzugslockerung ist hinter dieser Maßnahme jedoch nicht zu sehen.

Krohne kann sich von dem die Vollzugsrealität bestimmenden Prinzip der Zweispurigkeit des "Rettens vor weiterem Verderben und Verwahrens zur Aufrechterhaltung der staatlichen

---

60) Fn.59- Wenn Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen darauf gegründet sind, daß durch die Strafe der Gewerbe- oder Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurteilten einen bedeutenden Nachteil erleiden würden, so ist das Gericht, welches die Strafe zu vollstrecken hat, eine Frist bis zu dem Zeitraume von vier Wochen zu gewähren befugt. Zu einer weitergehenden Bewilligung muß die Genehmigung des Obergerichts, und wenn die Frist den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, die Genehmigung des Justizministers eingeholt werden.

Ordnung"[61] ebensowenig befreien und den Umbruch von der obrigkeitlichen zur mitverantwortlichen Vollzugsgestaltung vollziehen wie die Vollzugspraktiker, die in den Jahren 1911 bis 1913 verschiedene Vorschläge für ein StVollzG unterbreiten[62,63].

Diese letzten, innerhalb der zweiten Phase des deutschen Vollzugswesens zu verzeichnenden wesentlichen Anstöße für ein StVollzG sind, obwohl von Anstaltsbeamten, wie alle anderen Initiativen weitgehend vom Vergeltungsgedanken geprägt[64]. Erstmals ist in ihnen als Entwürfe zu einem gesonderten StVollzG der Stufenstrafvollzug erwähnt. Doch die Begründung[65] macht deutlich, daß die zugestandenen Vollzugslockerungen weniger auf den den Gefangenen nach der Entlassung erwartenden Freiheitsraum als vielmehr auf den anstaltsinternen Vollzugsablauf gerichtet sind. Mit dem nicht zu verkennenden Automatismus der Vollzugsöffnung[66] ist ein an die Eigenverantwortlichkeit des Verurteilten appellierender Freiheitsraum nicht vereinbar. Dies zeigt sich auch und gerade an der strengen

---

61) So Krebs MSchrKrim 70, 151;

62) "Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen" von 1911 und "Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen" von 1913;

63) Vgl. auch Rudolph S. 311 ff.;

64) Begr. BlfGeK Bd. 47 (1913), Sonderheft B S. 37 f.;

65) a.a.O., S. 40;

66) Anders als unter Fn. 55, nämlich unter einfacher Rückbeziehung auf die verbüßte Strafzeit sowie die gute Führung des Strafgefangenen

Handhabung des Besuchs- und Schriftverkehrs[67]. Von den mit den Problemen des Freiheitsentzuges unmittelbar konfrontierten Anstaltsbediensteten ist daher keine Schlußfolgerung aus der Einsicht in die Notwendigkeit zu erwarten, Vollzugslockerungen aus dem Anstaltsbereich hinaus auf die den entlassenen Strafgefangenen aufzunehmende Lebenswirklichkeit auszurichten[68].

Dazu steht auch Ziff. 4 der AV des Preuß. Justizministers vom 22.12.1911[69] nicht im Widerspruch. Wenn danach der Gefängnisvorsteher einen Gefangenen bis zu einer Woche unter Widerrufsvorbehalt beurlauben kann, so steht diese Maßnahme doch in engem Zusammenhang zu der bereits erwähnten Form der Strafunterbrechung[70]. Eine Beurlaubung ist nach dieser Verfügung nur geboten, wenn ein erfolgreiches Gesuch auf Unterbrechung der Haft aus Zeitgründen die dem Gefangenen drohenden Nachteile nicht mehr hätte abwenden können. Zielrichtung auch dieser Regelung ist allein die Verhinderung einer über das eigentliche Strafübel hinausgehenden Beeinträchtigung der Belange des Verurteilten. Eine andere Wertung vermag auch nicht die terminologische Bezeichnung als "Beurlaubung" herbeizuführen, da die dargelegte inhaltliche Ausgestaltung die Maßnahme mit dem späteren Institut des Strafurlaubs nur eine begriffliche Gemeinsamkeit haben läßt.

---

67) §§ 43, 44 der Vorschläge; danach galten Besuchs- und Schreibfristen von drei Monaten bzw. einem Monat;

68) Rudolph S. 313;

69) JMBL Preußen 1911/1912 S. 448 ff.;

70) S. 18

2.2.3. Die dritte Periode bis 1976

Der Erste Weltkrieg beendet die zweite Phase des deutschen Strafvollzugswesens[71] und unterbricht zugleich die, wenn auch bisher wenig fruchtbaren, Bemühungen um dessen normative und faktische Neugestaltung.

Der 1919 veröffentlichte erneute Entwurf zu einem Strafgesetzbuch ist bereits unter der Erkenntnis der Notwendigkeit eines besonderen StVollzG von einer vornehmlichen Zurückhaltung gegenüber Formulierungen bzgl. des Strafvollzuges geprägt. Die dritte Periode der Reformbestrebungen und Neuansätze im Wesen des Vollzuges der Freiheitsstrafe beginnt daher erst mit den "Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7.6.1923[72].

Dieser Zeitabschnitt steht in seinen vollzugsgestalterischen Aussagen und Initiativen unter dem Spannungsverhältnis zwischen der mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbundenen Übelszufügung und dem Willen zur Abgabe einer Hilfestellung seitens der Vollzugsorgane und der Gesellschaft für den verurteilten Rechtsbrecher. Die Erkenntnis, daß sich der Strafvollzug nicht in der bloßen Verhinderung der Rückfälligkeit für die Zeit der Strafhaft durch sichere Verwahrung erschöpft, sondern Mittel sein kann, den Verurteilten auch nach der Entlassung vor neuen Gesetzesverstößen zu bewahren, tritt aus der lediglich vollzugsinternen Diskussion in den Mittelpunkt der Frage nach der

---

71) Krebs MSchrKrim 70, 153

72) Sog. Reichsratsgrundsätze: RGBl. 1923 II S. 263 ff. sowie in Schäfer-Hauptvogel;

inhaltlichen Ausgestaltung einer normativen Vollzugsgrundlage seitens der Gesetzgebungsorgane[73].

2.2.3.1. Die Weimarer Republik

Im Gegensatz zu dem Entwurf von 1879[74] sowie den Bundesratsgrundsätzen des Jahres 1897[75] ist in den Reichsratsgrundsätzen vom 7.6.1923 erstmals die Vorstellung über Aufgabe und Gestaltung des Freiheitsentzuges expressiv verbis formuliert[76]. Soll danach der Strafgefangene durch den Vollzug der Freiheitsstrafe, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß er nicht wieder rückfällig wird, so ist dies nur ein Merkmal für die dieser Vollzugsauffassung zugrundeliegenden Elemente der Erziehung und Rückfallverhütung. Ein weiteres Beispiel für eine neue gedankliche und normative Durchdringung der Vollzugsziele ist in der den Stufenstrafvollzug einführenden Bestimmung des § 130 des Entwurfs zu sehen.

Unabhängig von den Bedenken hinsichtlich des Automatismus dieser Vollzugsgestaltung[77] ist eine solche Öffnung der Strafhaft zu einem größtmöglichen Freiheitsraum des Gefangenen

---

73) Nach Sieverts ist dies ein wesentlicher Verdienst des damaligen Reichsjustizministers G. Radbruch und dessen Strafrechtsreferenten E. Bumke: Sieverts in Rollmann S. 51;

74) S. 12

75) S. 13 f.

76) §§ 48 ff. der Grundsätze

77) Schüler-Springorum, Strafvollzug S. 231 ff.

ohne das Wissen um die Bedeutung liberaler Elemente im Strafvollzug nicht denkbar. Nach § 130 S. 3 der Grundsätze sollen die im Rahmen des Stufenvollzuges gewährten Vergünstigungen den Übergang des Gefangenen in die Freiheit vorbereiten. Eine sogeartete Vorbereitung bedingt freiheitliche Gestaltungsmaximen im Vollzug selbst.

Bei näherer Betrachtung der Reichsratsgrundsätze ist jedoch festzustellen, daß diese Erkenntnisse sich weniger in einer Vollzugsöffnung über den Anstaltsbereich hinaus manifestieren, als vielmehr in einer intensiven Ausgestaltung des Anstaltsinternums als Mittel zur Weckung der Eigenverantwortlichkeit hinsichtlich geregelter Arbeit und geordneter Lebensführung[78].

Die Grundsätze beinhalten unter dem Einfluß der starken Betonung eines gelockerten Anstaltsinternums sogar einen "Rückschritt" auf dem Gebiet des Außenweltkontaktes des Strafgefangenen. Entgegen der einmonatigen Besuchsfrist für Haft- und Gefängnisgefangene nach § 32 der Bundesratsgrundsätze von 1897 werden in §§ 161, 185 Abs. 2 der Reichsratsgrundsätze die Fristen auf sechs Wochen angehoben. Ein Durchbruch des liberalen Denkens in den außeranstaltlichen Bereich kann noch nicht bemerkt werden.

---

78) § 69 des Entwurfs: Bei der Arbeit sind die Gefangenen in steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung zu gewöhnen.
§106 des Entwurfs: betr. den Unterricht ..., daß der Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt wird.

Nach ihrem Rechtssatzcharakter können die Reichsratsgrundsätze[79] eine verbindliche reichseinheitliche normative Vollzugsgrundlage nicht darstellen. Ihr wesentlicher Verdienst liegt jedoch in dem von ihnen ausgehenden Anstoß zu den verschiedensten Vollzugslockerungen in den einzelnen Ländern.

Der Strafvollzug in Stufen wird trotz der in § 131 der Grundsätze vorgesehenen, jedoch nie getroffenen gemeinsamen Vereinbarung der Länder von diesen daher eigenständig teilweise in den DVollzOen, teilweise in besonderen Anordnungen geregelt[80].

Eine Besonderheit ist bzgl. der Beurlaubung von Strafgefangenen festzustellen. Zwar nennt die Überschrift des 10. Abschnittes der Grundsätze neben der Entlassung die Beurlaubung des Gefangenen als geregelte Materie. Eine dahingehende Vorschrift ist in den §§ 216 ff. aber nicht zustandegekommen. Dieses "redaktionelle Versehen"[81] mag jedoch letztlich dazu geführt haben, daß in den verschiedenen DVollzOen der Länder eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe durch Strafurlaub vorgesehen ist[82].

Nach § 141 Abs. 5 der Preuß. DVollzO ist der Anstaltsleiter ermächtigt, einem Strafgefangenen Urlaub zu gewähren, soweit wichtige

---

79) Zu den Auseinandersetzungen darüber sowie zur Frage der Verbindlichkeit ausführlich Quedenfeld S. 11 f.; 14;

80) Nachweise bei Schäfer-Hauptvogel S. 118 f. Fn. 1 sowie Böseke S. 41 ff.;

81) So Schäfer-Hauptvogel S. 166 Fn. 1

82) Vgl. § 141 Abs. 5 DVollzO Preußen: § 248 Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse; § 211 Abs. 2 DVollzO der Württembergischen Gerichtsgefängnisses; § 323 Abs. 4 S. 1b, 2 DVollzO Baden; § 161 Abs. 2 DVollzO Hessen; § 513 DVollzO Hamburg; Quellennachweise bei Schäfer-Hauptvogel S. XIII f.;

Angelegenheiten zu regeln sind, die eine Ausführung als untunlich erscheinen lassen. Bei dem Bewilligungsverfahren gilt es in besonderem Maße zu prüfen, ob die Person des Betroffenen die Gewähr für eine rechtzeitige und freiwillige Rückkehr bietet. Vorbestrafte Zuchthausgefangene sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie hat nur Geltung für Haft-, Gefängnis- und erstbestrafte Zuchthausgefangene und bewirkt eine Unterbrechung der Strafhaft für die Dauer des Urlaubs. Damit verbunden ist eine Verlängerung der Haftzeit um die Urlaubszeit, in der der Verurteilte aus dem Vollzug gänzlich ausscheidet.

Die Aufnahme solcher und ähnlicher Bestimmungen in die Vollzugsordnungen fast aller Länder [83] macht den Willen aller zuständigen Organe deutlich, außerhalb des Strafzweckes liegende Härten für den Gefangenen zu vermeiden.

Auf reichseinheitlicher Ebene liegt der sich anschließende Versuch einer gesetzlichen Kodifizierung des Strafvollzuges in dem dem Reichsrat von der Reichsregierung am 13.1.1927 vorgelegten "Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes", der nach mehreren Änderungen durch den Reichsrat am 9.9.1927 von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt wird[84]. Dieser letztlich wiederum an wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen[85] gescheiterte Entwurf enthält als erste reichseinheitliche Gesetzesinitiative im Bereich des

---

83) Ausnahmen stellen Bayern und Thüringen dar.

84) Die erste sog. "Reichsratsvorlage" sowie die "Reichstagsvorlage" vom 9.9.1927 sind abgedruckt bei Schäfer-Hauptvogel sowie Mat. zur Strafrechtsreform Bd. 6;

85) Sieverts in Rollmann S. 52;

Strafvollzuges eine Regelung des Strafurlaubs.

Nach § 220 der Reichsratsvorlage kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen bis zu einer Woche unter Widerrufsvorbehalt Urlaub gewähren, um außerhalb des Strafzweckes liegende Härten gegenüber dem Verurteilten oder seinen Angehörigen zu vermeiden. Für die Dauer des Urlaubs ist auch hier die Strafzeit unterbrochen. Neben dieser zeitlich ausgedehnteren Möglichkeit eines unbeaufsichtigten Aufenthaltes außerhalb der Anstalt kennt § 221 der Reichsratsvorlage den sog. Tagesurlaub, bei dem der Gefangene - i.d.R. auf eigene Kosten - von einem Bediensteten zur Erledigung wichtiger persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten ausgeführt werden kann. Die Strafvollstreckung wird dabei nicht unterbrochen.

Eine Änderung dieser Vorschriften in der späteren Reichstagsvorlage[86] liegt weniger in der inhaltlichen Aussage hinsichtlich Straf- und Tagesurlaub[87] als vielmehr in der Umänderung von Kompetenzen, nach denen schließlich nicht nur der Anstaltsleiter, sondern auch die Vollstreckungsbehörde den Urlaub widerrufen kann[88]. Im übrigen entfällt die Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde bzgl. des Tagesurlaubs.

Wenn auch eine bedeutende inhaltliche Neugestaltung der bereits in den meisten DVollzOen der Länder enthaltenen Möglichkeit der Urlaubsgewährung[89] mit dieser Gesetzesinitiative nicht

---

86) §§ 228 ff. der Vorlage;

87) Lediglich die Überschrift zu § 228 betont i. Ggs. zu § 220 der Reichsratsvorlage den Charakter des Urlaubs als Unterbrechung der Strafhaft

88) § 220 Abs. 2 S. 2 Reichsratsvorlage ggü. § 228 Abs. 2 S. 2 der Reichstagsvorlage;

89) s.o. Fn. 82);

verbunden ist, so gilt es doch ein wesentliches Moment festzuhalten: der seit den Reichsratsgrundsätzen von 1923 sich immer stärker in den Vollzugsvordergrund drängende Gedanke der Erziehung und Rückfallverhütung sowie das Bemühen um den Ausbau der rechtlichen Garantien des Gefangenen[90] führen erstmals in einem reichseinheitlichen Vollzugsgesetzentwurf zu der Aufnahme einer Regelung, in der die Lebenskreise der Verurteilten in den Vollzugsablauf einbezogen werden und Maß und Art der Vollzugsgestaltung mitbestimmen. Der Strafzweck bestimmt den Umfang der über die im Freiheitsentzug zwangsläufig enthaltene Härte hinausgehenden Übelszufügung und versucht sie aus der Vollzugsorientierung an Erziehung und Rückfallverhütung so gering wie möglich zu halten. Der reine Verwahrgedanke früherer Vollzugsperioden[91] wird in dem Maße zurückgedrängt, wie sich der Vollzug zu humaneren Formen entwickelt. Dazu gehört auch der Ausbau des Verkehrs des Gefangenen mit der Außenwelt, dessen Beschränkung nicht mehr als die notwendige Folge des Freiheitsentzuges, sondern als Mittel zur Abkehr von sozial schädlichen Kontakten verstanden wird.

Der innere Zusammenhang von Vollzugslockerung und verstärktem Außenweltkontakt wird besonders in den preußischen Strafanstalten deutlich[92]. Dort kann Gefangenen der II. Stufe

---

90) Nach Frede ZStW 48, 305 geht der Entwurf in seinen wesentlichen Teilen auf die Reichsratsgrundsätze vom 7.6.1923 zurück.

91) S. 12, 18

92) Preuß. VO über den Strafvollzug in Stufen v. 7.6.1929 i.d.F. der 2. Ausf.VO v. 13.11. 1929 - Preuß. JMBl 29, 332;

bis zur Dauer einer Woche, Gefangenen der III. Stufe bis zu zwei Wochen im Jahr Urlaub gewährt werden, der ggf. sogar im Gnadenweg auf die Strafzeit angerechnet wird. Gefangene der III. Stufe können darüberhinaus an Sonn- und Feiertagen Spaziergänge in der Anstaltsumgebung in Begleitung eines zivilgekleideten Anstaltsbediensteten unternehmen.

Diese Regelung ist ein letztes herausragendes Beispiel für die in der Weimarer Republik sich vollziehende Abkehr der Vollzugsauffassung von Vergeltungs- und Verwahrungsgedanken und Herausstellung eines auf soziale Integration ausgerichteten Erziehungs- und Besserungsvollzuges.

2.2.3.2. Das Dritte Reich

Während des Nationalsozialismus ist die Vollzugsentwicklung nach dem Maß der Beeinflußung durch nationalsozialistisches Gedankengut zu beurteilen[93]. Da eine reichseinheitliche Gesetzesgrundlage fehlt, sind erste Auswirkungen zunächst in Änderungen der Vollzugsvorschriften der Länder zu verzeichnen[94].

Wie in der am 14.5.1934 ergangenen "Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind"[95], tritt bereits in diesen Änderungen teilweise die Überzeugung

---

93) Krebs MSchrKrim 70, 154;

94) Ausführlich Hauptvogel in: Pfundtner-Neubert II c 14 S. 2 f.;

95) Dazu hier S. 29 f.

hervor, daß im Gesamtrahmen nationalsozialistischen Ideengutes nur ein als Übel für den Gefangenen ausgestalteter Strafvollzug systemadäquat ist. Ein an Vergünstigungen und Vollzugslockerungen orientierter Freiheitsentzug läßt sich nicht mehr durchführen. Der Strafurlaub als prägnanteste Form dieser Lockerungen erfährt nicht nur keine inhaltliche Weiterentwicklung, sondern wird in seiner Konzeption auf das bereits in den Landesvollzugsordnungen[96] vorgegebene geringste Maß zurückgedrängt[97]. Eine an den Prinzipien des Stufenstrafvollzuges ausgerichtete Urlaubsregelung wird aufgegeben, da Vergünstigungen, die zu einer Anrechnung des Strafurlaubs im Gnadenwege führen können, mit den "von der nationalen Regierung beabsichtigten gerechten, aber straffen Handhabung des Strafvollzuges nicht vereinbar[98] sind.

Diese Vollzugsauffassung führt in der am 14.5.1934 ergangenen VollzVO[99] in wesentlichen Bereichen zu einem Bruch mit den bisherigen Vollzugsformen. Unabhängig von der auch bzgl. dieser normativen Erfassung des Strafvollzuges herrschenden Auseinandersetzung über Rechtsnatur und Wirksamkeit[100] ist allein ihre inhaltliche Aussage von Bedeutung, da sie den Freiheitsentzug de facto bis 1945 mitbestimmt und in seiner Entwicklung lenkt.

---

96) s.o. Fn. 82;

97) Vgl. das Gesetz über das Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht v.1.8.1933 in: Ges.Samml. S. 293;

98) So ausdrücklich die AV des Preuß. JM v.27.6. 1933 über Strafurlaub und Spaziergänge der Strafgefangenen in: Preußen JMBl. S. 205 f.;

99) RGBl I S. 383; abgedruckt auch bei Pfundtner -Neubert II c 14, 4 ff.;

100) Quedenfeld S. 24 ff.;

Zwar übernimmt die Verordnung gem. Art. 1 die durch Ländervereinbarungen 1932 und 1933 geänderte Fassung der Reichsratsgrundsätze[101] als reichsrechtliche Grundlage des Vollzuges bis zur Schaffung eines Reichsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung. Doch ist sie von einer gänzlich anderen Grundhaltung geprägt, da sie Grundsätze von 1923 nur vorbehaltlich der in Art. 2 und 3 der Verordnung verfügten Änderungen gelten sollen. Diese Änderungen jedoch sind wesentlich.

Soweit in Art. 2 Abs. 2 der VO der die Vollzugsgestaltung umschreibende § 48 der Grundsätze dahin geändert wird, daß die in Erziehung und Besserung des Gefangenen gesehene Vollzugsaufgabe hinter Sühnegedanken und Abschreckungszweck des Freiheitsentzuges zurücktritt, so macht dies bereits den inneren Umbruch in der Haltung gegenüber dem Verurteilten deutlich[102]. Zwar ist eine in besonderem Maße in den Änderungen zu §§ 106, 107, 110, 191 der Grundsätze hervortretende nationalsozialistische Gesinnung[103] nicht die primäre Grundtendenz der gesamten Vollzugs-

---

101) s.o.S. 22

102) § 48 Abs. 1: Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen. Abs. 2: Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt. Abs. 3: Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

103) Vgl. Art. 2 Abs. 3 und 7 der VO v. 1934 i.V. mit den genannten Vorschriften, soweit dort von vaterländischer Gesinnung, deutscher Art und undeutschem Schriftinhalt zu lesen ist.

verordnung. Die Einflußnahme einer Zucht, Ordnung und vaterländische Pflichterfüllung durch Arbeit deutlich herausstellende Ideologie auf die weitere Vollzugsgestaltung ist jedoch unverkennbar, setzt man sie in Verhältnis zu der bereits in der zweiten Periode des deutschen Vollzugswesens einsetzenden Überzeugung der Rückfallverhütung des Straftäters durch Besserung und Erziehung und nicht durch Überbetonung von Sühne- und Abschreckungsgedanken[104].

Bei Durchsicht der abgeänderten Reichsratsgrundsätze kann es danach nicht verwundern, daß die in den länderinternen DVollzOen sowie in den Gesetzesinitiativen des Jahres 1927 enthaltenen Urlaubsregelungen[105] keinen Eingang in eine reichsrechtliche Vollzugsgrundlage gefunden haben. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Urlaubsgewährung sind den Strafgefangenen damit jedoch nicht gänzlich genommen. Die bestehende Regelungslücke wird vielmehr durch die Gnadenordnung von 1935[106] i.V. mit den einschlägigen Regelungen in den Ländervollzugsordnungen geschlossen[107]. Nach einer Rdvfg. des RJM vom

---

104) Insoweit ist Quedenfeld - S. 41 - zu widersprechen, der den sonstigen Inhalt der VO von 1934 als bloßen Ausfluß prinzipieller Streitfragen über die Ausgestaltung des Strafvollzuges sieht. Gegen diese Auffassung spricht bereits die o.g. Begründung zur Änderung der Urlaubsregelung im preuß. Stufenstrafvollzug -Fn. 98 und S. 29

105) s.o. S. 25 ff.

106) VO des RJM über das Verfahren in Gnadensachen vom 6.2.1935 in: DJ 1935, 203 ff.;

107) Die Verordnung vom 14.5.1935 schafft zwar eine reichsrechtliche Vollzugsgrundlage, wodurch die Ländervollzugsordnungen im wesentlichen ihre konstitutive Bedeutung verlieren. Sie bleiben aber dennoch die die Praxis weitestgehend bestimmenden Vorschriften; so Eichler-Schmidt-Dallinger in Pfundtner-Neubert II c 14, 17;

vom 11.3.1935[108] werden die DVollzOen für die Strafanstalten durch die den Strafausstand regelnden Vorschriften der §§ 34 ff, der o.g. Gnadenordnung insoweit nicht berührt, als durch sie die jeweiligen Anstaltsleiter ermächtigt sind, Strafgefangenen Urlaub zu gewähren.

Die eigentliche Einschränkung dieser Art des Freiheitsraumes im Vollzug der Freiheitsstrafe liegt danach weniger auf rechtlichem als vielmehr im tatsächlichen Vollzugsbereich. Eine die Übelszufügung und den Abschreckungsgedanken betonende Vollzugsauffassung kann sich nicht mehr der noch in der Weimarer Republik apostrophierten Ansicht verpflichtet fühlen, mit dem Strafurlaub solle eine über den eigentlichen Strafzweck hinausgehende Härte für den Verurteilten vermieden werden. Eine vornehmliche Zurückhaltung in der Praxis der Urlaubsgewährung und die Anerkennung nur noch eng limitierter Urlaubsgründe wie Todesfälle und lebensgefährliche Erkrankungen engster Familienangehöriger prägen unter diesem Vollzugswandel die Anstaltswirklichkeit. Normative Rückführung auf die notwendigsten Vollzugslockerungen im Wege des Strafurlaubs und streng begrenzte tatsächliche Handhabung bestimmen bereits die ersten Jahre der Vollzugsrealität im Dritten Reich.

Eine Öffnung des Freiheitsentzuges über den Anstaltsbereich hinaus ist auch nach der am 22.7.1940 erlassenen AV des RJM zur "Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften

---

108) Abgedruckt in Menschell S. 73 f. Fn. 1 betr. die badischen Strafanstalten

für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung" [109] (Strafvollzugsordnung) nicht zu erkennen. Nach Nr. 218 Abs. 2 StVollzO werden die bisherigen Vollzugsregelungen der Länder außer Kraft gesetzt[110]. Da die VollzVO von 1934 eine die Urlaubsgewährung für Strafgefangene regelnde Vorschrift nicht enthält[111], bedeutet die nunmehrige Aufnahme einer solchen Regelung in Nr. 147 StVollzO lediglich die Ausfüllung der in der VollzVO aufgezeigten Lücke[112]. Ihre Ausgestaltung zeigt, daß die bisher in den Ländervollzugsordnungen getroffene Normierung dieses Freiheitsraumes ohne formelle oder inhaltliche Umänderung zur reichsrechtlichen Vollzugsgrundlage gemacht wird. Da auch die StVollzO von 1940 neben dem weiteren Vollzugsziel des Schutzes des Volkes am Sühne- und Vergeltungsgedanken der VollzVO festhält und Einsperrung im wesentlichen als Absperrung verstanden wird, kann eine positive Neuerung in diesem Bereich der Vollzugsgestaltung nicht Platz greifen.

2.2.3.3. Die ersten Nachkriegsjahre

Die Verzögerung auf dem Gebiet des Gefängniswesens[113] für die Zeit der nationalsozia-

---

109) Abgedruckt in Pfundtner-Neubert II c 14, 20ff

110) Nicht unmittelbar berührt wird hingegen die VollzVO von 1934; dazu Quedenfeld S. 42 ff.;

111) s.o.S.31 -Durch die Übernahme der Reichsratsgrundsätze von 1923 findet sich auch das Redaktionelle Versehen" (soS[redacted];24) bei §§ 216 bezüglich der Beurlaubung in der VollzVO wieder.

112) Insoweit erübrigt sich der Streit, ob Regelungen der VollzVO der StVollzO entgegenstehen; dazu Quedenfeld S. 42 ff.;

113) Krebs, MSchrKrim 70, 154;

listischen Gewaltherrschaft schlägt jedoch schon bald nach Ende des Dritten Reiches in erste Aktivitäten, nicht nur im nationalen Bereich, zu neuen Gestaltungsformen des Freiheitsentzuges unter teilweiser Rückbesinnung auf die Vollzugsideen der Weimarer Republik um. Einen ersten Abschnitt bildet dabei die Zeit bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949.

Während der Gesetzgebung des Kontrollrates ergehen am 12.11.1945 die "Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser" (Direktive Nr. 19) [114]. Diese stellen die Erziehung und Besserung der Strafgefangenen wieder in den Vordergrund der vollzugsgestaltenden Maximen. Dennoch muß mit der Tatsache, daß eine ausdrückliche Aufhebung der gesamten den Strafvollzug regelnden Vorschriften des Dritten Reiches nicht erfolgt, die Erkenntnis verbunden werden, daß ein völliger Umbruch in der inhaltlichen Aussage über die Ziele des Freiheitsentzuges und der damit verbundenen tatsächlichen Ausführung zumindest nicht sofort nach Kriegsende einsetzt, sondern lediglich eine allmähliche Wandlung zu verzeichnen ist[115].

Es gilt das Folgende festzuhalten: die Direktive Nr. 19 behält über ihren eigentlichen Richtliniencharakter für die Ausführung des

---

114) Abgedruckt im Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3 v. 31.1.1946 S. 46;

115) Tiedemann NJW 67, 90 ff.;

konkreten Richterspruches[116] hinaus die Grundsätze der VollzVO insoweit bei, als sie den jetzigen Prioritäten von Erziehung und Besserung der Verurteilten nicht ausdrücklich entgegenstehen. Ein wesentlicher Ausbau des Freiheitsraumes der Strafgefangenen in der besonderen Form des Strafurlaubs ist zunächst nicht zu verzeichnen.

Diesbezügliche Änderungen liegen vielmehr im wesentlichen auf kompetenzrechtlichem Gebiet, indem vielfach die Zuständigkeit zur Urlaubsgewährung von den Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften) auf die Anstaltsleiter übergeht[117].

Bei einer Gesamtbetrachtung der den Vollzug der Freiheitsstrafe regelnden Vorschriften der 3 westlichen Besatzungszonen ebenso wie der einzelnen Länder[118] ergibt sich: unabhängig sowohl von den Auseinandersetzungen um die Rechtsnatur einzelner dieser Vollzugsordnungen wie auch um ihr Verhältnis zu der VollzVO von 1934 und der StVollzO des Jahres 1940 sowie deren Vereinbarkeit mit dem GG[119] ist eine Öffnung des Strafvollzuges im ersten Nachkriegsjahrzehnt unter dem Blickwinkel dieser Arbeit nicht über den Rahmen hinaus feststellbar, der ihm bereits im wesentlichen unter der nationalsozialistischen Vollzugsgestaltung gesteckt ist.

---

116) Tiedemann a.a.O. S. 90;

117) Vgl. die Anordnung Nr. 1 zu der Verordnung Nr. 67 der Militärregierung in der brit. Zone; Nachweis bei Fuchs, ZfStrVO 52/53, 366;

118) Vgl. die synoptische Gegenüberstellung der Strafvollzugsvorschriften des BMJ

119) Ausführlich Quedenfeld S. 94 ff.

Trotz der Hinwendung zu den bereits 1923 apostrophierten Erziehungs- und Besserungsgedanken[120] als den den Freiheitsentzug bestimmenden Prinzipien bleibt es zunächst bei der Gewährung eines Freiheitsraumes für den Verurteilten in den engen Grenzen einer das Strafübel des Freiheitsentzuges als äußersten Rahmen des Vollzuges begreifenden Auffassung. Nur soweit das mit dem Strafanspruch den Täter treffende Übel mit besonderen familiären oder beruflichen Nachteilen verbunden ist, ist es im Wege einer Strafunterbrechung oder eines Kurzurlaubs für den Betroffenen möglich, aus dem Anstaltsinternum herauszutreten[121].

Neben den erforderlichen wichtigen familiären oder beruflichen Angelegenheiten gelten weiterhin die Erwartung der pünktlichen und freiwilligen Rückkehr sowie die Untunlichkeit einer Ausführung als besondere Gewährungsvoraussetzungen. Darüberhinaus sind noch immer vorbestrafte Zuchthausgefangene von der Urlaubsmöglichkeit ausgenommen.

2.2.3.4. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen, Strafrechtsreformbestrebungen und die DVollzO

Die Gewährung des Strafurlaubs als Gestaltungsmittel zur Verwirklichung der gesteckten Vollzugsziele setzt erst von dem Zeitpunkt an ein,

120) s.o. S. 22

121) Dabei stellt auch der Kurzurlaub eine Form der Strafunterbrechung dar, lediglich mit dem unterschied, daß die Entscheidungsbefugnis aufgrund der erhöhten Eilbedürftigkeit der Sache auf den Anstaltsleiter delegiert ist. Im übrigen scheidet auch hier der Verurteilte für die Urlaubsdauer aus dem Anstaltsverband aus; a.A. Holl S. 124

zu dem über Art, Maß und Mittel dieser Vollzugsziele hinreichend abgegrenzte Klarheit herrscht. Zu deren Gewinnung tragen letztlich drei Geschehen wesentlich bei: die 1955 bzw. 1960 in Genf und London abgehaltenen UN-Kongresse über die Behandlung von Strafgefangenen, die Bestrebungen zur Reform des materiellen Strafrechts in der Bundesrepublik mit einer einhergehenden Neugestaltung und -formulierung des Strafvollzuges sowie der Erlaß einer Ländervereinbarung zur Sicherstellung der bundeseinheitlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges am 1.7.1962.

Die von den Vereinten Nationen 1957 bzw. 1960 aufgestellten Mindestgrundsätze[122] sowie deren europäische Fassung vom 19.1.1973 betonen die Eigenverantwortlichkeit des Gefangenen[123]. Sie folgen daraus die Notwendigkeit der Verbindung des Verurteilten über die Anstalt hinaus zu den Bezugspunkten, auf die hin sich sein Leben nach der Entlassung zu orientieren hat, um eine erneute Straffälligkeit zu verhindern. Dabei stehen naturgemäß Familie und Arbeitsplatz im Vordergrund[124]. Eine solche, auf die Entlassung ausgerichtete Vollzugslockerung beinhaltet denknotwendig auch eine das bisher gekannte Maß

---

122) Nachweise in ZfStrVO 1958/59, 141 ff;

123) Vgl. Ziffer 60 der Grds. v. 1957

124) Ziff. 14 der Grds. v. 1960; Die Schaffung und Erhaltung einer befriedigenden Verbindung des Gefangenen zu seinen Familienangehörigen und Personen, die ihm von Nutzen sein können, soll gefördert werden. Ziff. 2 f.: ... die Erlaubnis für Straffällige, außerhalb der Anstalt zu arbeiten; weiterhin Ziff. 44 Abs. 2 der Grundsätze von 1973

des Strafurlaubs weiterentwickelnde Ausformung nicht allein zur Vermeidung von über den Strafausspruch hinausgehenden Härten, sondern zur Wahrung oder Wiederherstellung einer gemeinschaftsbezogenen Lebensgestaltung[125].

Zwar läuft diese Grundtendenz dem noch wenig zuvor von Feige[126] betonten Strafzweck der Isolierung naturgemäß zuwider. Dennoch ist sie nunmehr endgültig eine, wenn auch nur zaghaft, sich entwickelnde neue Form vollzugsgestalterischen Denkens. Die anfängliche Zurückhaltung resultiert nicht zuletzt auch aus der noch vereinzelt verlautbarten Kritik einer extensiven Urlaubsgewährung als Mittel zur Verwässerung der Freiheitsstrafe als solche[127].

In Parallelität dazu werden bereits 1954 die Arbeiten zur materiellen Strafrechtsreform wieder aufgenommen. Diese über das eigentliche Strafrecht hinausgehenden und sich auf den gesamten kriminalpolitischen Bereich ausdehnenden Reformbestrebungen bewirken und fördern im Sog einer Neugestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems auch eine Neuformierung und -formulierung des Strafvollzugswesens. Mit dem Wiederbeginn der Diskussionen um den Vollzug in gelockerten Formen - speziell in den sog. offenen Anstalten - drängt sich der über den Anstaltsbereich hinausgehende Freiheitsraum des Straf-

---

125) So bestimmt Ziff. 2 e der Grds. v. 1960: ... Urlaub zu vernünftigen Zwecken und von einer diesen Zwecken angepaßten Dauer.

126) Feige, ZfStrVo 1958/59, 263 ff.

127) So Fuchs S. 367: öftere Beurlaubung verwässert die Freiheitsstrafe und widersprechen dem Sinn und Zweck derselben. Weiterhin Holl S. 122;

gefangenen in den Mittelpunkt der vollzuglichen Auseinandersetzungen[128].

Unabhängig jedoch vom Abschluß der Strafrechtsreform bildet seit dem 1.7.1962 die als Ländervereinbarung in Kraft getretene DVollzO die vollzugsgestalterische Grundlage des Freiheitsentzuges in der Bundesrepublik[129, 130].

Diese an die Vollzugsprinzipien der Weimarer Republik anknüpfende und sie weiterentwickelnde Vollzugsordnung verbindet mit ihrem in Nr. 57 DVollzO zum Ausdruck gebrachten, an der Pluralität der Vollzugsziele orientierten Grundkonzept eine weitergehende Lockerung des Verkehrs des Gefangenen mit der Außenwelt[131]. Wenngleich es zunächst verwundern mag, daß bzgl. des Gefangenenurlaubs keine Aussage über dessen Gestaltung getroffen wird, sondern Nr. 165 Ziff. 5 DVollzO lediglich die Geltung besonderer Bestimmungen für dessen Bewilligung betont,

---

128) Vgl. Blau, Mat. Bd.8/1 S. 254 ff.; dagegen aber Fuchs S. 369, der die Frage der Beurlaubung von Strafgefangenen als abgelegenes Gebiet bewertet.

129) Abgedruckt i.d.F.v.1.5.71 in: JMBl Hessen 71, 282 ff: Zum Nachweis der mehrfachen Änderungen der DVollzO seit 1961: JMBl Hessen 71,281. Sämtliche Änderungen bezogen sich jedoch nicht auf den Strafurlaub

130) Auf den Streit um ihr Verhältnis zur VollzO von 1934 kann hier nicht eingegangen werden. Unabhängig davon ist die DVollzO seit 1962 de facto die maßgebliche normative Vollzugsgrundlage; so auch Quedenfeld, der im übrigen die bundesgesetzliche Vollzugsgrundlage in der VollzVO von 1934 sieht: a.a.O.S. 112, 119; ders. JZ 1972, 431 (432)

131) Vgl. Nr. 138 ff. DVollzO bzgl. des Besuchs- und Schriftverkehrs;

so ist darin kein Widerspruch zu der sich abzeichnenden Öffnung des Strafvollzuges zu sehen. Im Rahmen des Zieles einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung des Vollzuges bewirkt die DVollzO vielmehr eine rege Tätigkeit der einzelnen Bundesländer auch im Hinblick auf die Ausformung des Strafurlaubs[132]. Die dabei festzustellende anfängliche Einheit in der Grundkonzeption - Strafurlaub in Form der Strafunterbrechung[133] - wird alsbald, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Strafrechtsreformbemühungen und der seit 1968 verstärkt wiedereinsetzenden Erörterungen um ein BStVollzG, abgebaut. Mehr und mehr setzt sich eine detaillierte, nicht nur auf die jeweiligen Anstaltsverhältnisse zugeschnittene, sondern auch die private und vollzugliche Situation des einzelnen Strafgefangenen berücksichtigende Urlaubsregelung in den Bundesländern durch. Die Differenzierung bezieht sich anfänglich, veranlaßt auch durch die im Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 unterstrichene Unterscheidung der Freiheitsstrafe in Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft[134], zunächst lediglich auf eben

---

132) Zum chronologischen Ablauf der wichtigsten Urlaubsregelungen in den Bundesländern vgl. die Zusammenstellung in Anhang Nr. I;

133) Bayern: Nr. 18 der Bek. über die Einf. der DVollzO v.1.12.61 - JMBl 62.41; Bremen: Anordnung des Senators für Justiz, Rechtspflege und Strafvollzug betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene v.1.12.61; Hessen: Rderl. des MdJ v.19.6.62 zu Nr. 165 DVollzO JMBl S. 95; Niedersachsen: §§ 8, 42 Bds.GnO v.4.2.63 in: Nds. Rpfl. S. 54 ff.;

134) § 43 E 1962

diese Haftformen[135].

Dennoch bewirken die tatsächlichen Vollzugserfahrungen, wie sie bereits den Intentionen des AE-StGB 1966[136] zugrundeliegen und sich auch in der Einführung der Einheits-Freiheitsstrafe durch das 1. StrRG[137] ausdrücken, eine äußere Auflockerung des Vollzuges als unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung der Vollzugsziele von Resozialisation und Rückfallverhütung. Die Grenzen des vollzuglichen Freiheitsraumes werden primär nicht mehr von Schuldgesichtspunkten sondern spezialpräventiven Erwägungen bestimmt. Neben die Überzeugung von der Erforderlichkeit der Erhaltung bestehender persönlicher Bindungen über die Anstalt hinaus tritt die Einsicht in die Notwendigkeit der Anknüpfung neuer Kontakte. Diese beschränken sich nicht nur auf den Individualbereich des einzelnen Gefangenen, sondern erstrecken sich auf die Integration und Hinwendung der allgemeinen Anstaltspopulation zu gesamtgesellschaftlichen Außenweltbeziehungen[138]. Es konkretisiert sich der Apell an die Eigenverantwortlichkeit und -initiative des Verurteilten zur Mitarbeit an der Realisierung der Vollzugsziele durch eine ständige Ausweitung des Freiheitsraumes über das Anstaltsinternum hinaus[139].

---

135) So etwa Niedersachsen: § 42 Abs. 3 der Nds. GnO v.4.2.63 a.a.O. sowie Hamburg: Ziff. II Abs. 2 und 3 der AV Nr. 46/1969 - Hmb. JVBl 69 100. Diese Verfügung v. 8.12.69 differenziert noch in den einzelnen Haftformen, obwohl bereits Monate zuvor die Einführung der Freiheitsstrafe bekanntgemacht worden war: Fn.137;

136) §§ 36 ff. AE-StGB

137) § 1 des 1.StrRG v. 25.6.69 - BGBl I S. 645, der am 1.4.70 in Kraft trat.

138) Vereinzelte Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw. öffnen den Anstaltsbereich für einen breiten Teil der Öffentlichkeit

139) Vgl. zuletzt Nr. 33 der Nds. AV v.15.12.71 i.d.F. v. 27.6.73;

2.2.3.5. Die Urlaubsformen nach den Länderregelungen gem. Nr. 165 Ziff. 5 DVollzO

2.2.3.5.1. Terminologie

Bei Betrachtung der in den Bundesländern seit 1961 ergangenen Urlaubsbestimmungen[140] ist eine inhaltlich oft stark abweichende Ausgestaltung augenfällig[141], wobei sich die Unterschiedlichkeit in allen Bereichen - Terminologie, Gewährungsvoraussetzungen, Rechtsfolgen - feststellen läßt[142].

Die Begrifflichkeit der verschiedenen Urlaubsformen ist wesentlich geprägt von der mit ihnen verbundenen Zielsetzung.

Noch die 1968 bekanntgemachte Neufassung der HGnO[143] kennt in § 30 nur einen Kurzurlaub von maximal sieben Tagen als besonderen Fall der Strafunterbrechung. Diesèr liegt vor, wenn wichtige Angelegenheiten die Anwesenheit des Verurteilten außerhalb der Strafanstalt erfordern, eine Ausführung nach Nr. 165 DVollzO nicht möglich oder ausreichend ist und mit freiwilliger rechtzeitiger Rückkehr des Gefangenen gerechnet werden kann. Eine Ergänzung der HGnO im Jahr 1969[144] bringt in §§ 30 a, b die Einführung des Sozial- und Entlassungsurlaubs. Unter Beibehaltung der

---

140) Zu deren Quellennachweis vgl. im Folgenden jeweils die Zusammenstellung in Anhang Nr. I

141) So auch Ernst S. 105; Grunau Nr. 165 Rn. 11;

142) Über die aufzuzeigenden Abweichungen hinaus erstreckt sich die folgende Darstellung im wesentlichen auf die in Hessen bestehende Urlaubsregelung.

143) JMBl S.595

144) JMBl 70, 19;

bisherigen Kurzurlaubsregelung ist nunmehr eine Form der Strafunterbrechung (!) geschaffen, die über die bis dahin gekannten Urlaubsintentionen hinausgeht. Abbau der mit dem Freiheitsentzug verbundenen sozialen Isolation bzw. Erleichterung der Arbeits- und Wohnungssuche für die Zeit nach der Entlassung wirken als Zielsetungen auf die gewählte Terminologie ein und grenzen diese Urlaubsformen zugleich deutlich gegenüber den bereits praktizierten Formen der Strafunterbrechung[145] ab.

Diese Begrifflichkeit hat neben dem 1973 eingeführten "Ausgang im Erwachsenenstrafvollzug"[146] in die seit dem 1.1.1975[147] in Hessen geltende Gnadenordnung Einzug gefunden[148]. Es läßt sich nunmehr ein breiter terminologischer Bogen des vollzuglichen Freiheitsraumes außerhalb der Strafanstalt von Kurz-, Sozial- und Entlassungsurlaub über den Ausgang und die Ausführung[149] bis hin zur eigentlichen Strafunterbrechung[150] spannen.

Bei Betrachtung der Urlaubsregelungen anderer Bundesländer ist eine ebensolche Fächerung festzustellen[151]. Jedoch kann nicht insgesamt von terminologischer Einheit gesprochen werden. Der Begriffsbogen hinsichtlich der zu regelnden Materie ist vielmehr weit gezogen:

---

145) Vgl. auch § 29 HGnO i.d.F. v. 27.11.63 JMBl S. 595;

146) Iderl. des HdJ v.17.4.73

147) GVBl 1974, 594 ff.

148) Vgl. dort §§ 30 a - e

149) Nr. 165 Ziff. 1 - 4 DVollzO;

150) §§ 28, 29 HGnO;

151) So etwa Saarland: AV v. 16.11.70;
Rheinland-Pfalz: AV v. 14.3.73;
NRW: AV v.5.6.72;

Urlaub[152], Sonderurlaub im Gnadenweg[153], Regelurlaub[154], Sonderurlaub[155], Urlaub aus wichtigem Grund[156], Strafurlaub[157], Festtagsurlaub[158], Kurzurlaub[159], Familienurlaub[160], Urlaub aus der Strafhaft[161], Strafunterbrechung in besonderen Fällen[162], Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung[163], sind die augenfälligsten Beispiele einer ungleichen Definition gleichgearteter bzw. einer einheitlichen Umschreibung sich unterscheidender Sachverhalte[164].

---

152) Bayr. Urlaubsordnung v.13.12.72;

153) Baden-Württemberg: AV v.17.12.69;

154) Bremen: AV v.5.4.74; Hamburg v.20.6.74;

155) Berlin: AV v.1.3.73; Bremen: AV v.5.4.74; Niedersachsen: AV v.15.12.71 i.d.F. der AV v. 27.6.73;

156) Hamburg: AV v.8.12.69;

157) Hamburg: AV v.23.3.71;

158) Bremen: AV v. 15.10.69; Hamburg: AV v.23.3.71;

159) Niedersachsen: §§ 8, 42 Nds. GnO;

160) Rheinland-Pfalz: AV v. 28.4.70; Saarland: AV v. 16.11.70

161) Schleswig-Holstein: Rderl. v.26.4.74;

163) Rheinland-Pfalz: AV v. 14.9.73; Saarland: AV v.16.11.70

162) Rheinland-Pfalz: AV v.14.9.73;

164) So dient der in Bremen-Fn. 154 - und Niedersachsen -Fn. 155 - praktizierte Sonderurlaub in seiner inhaltlichen Zielsetzung gleichermaßen der Vorbereitung der Entlassung als auch der Beurlaubung des Gefangenen aus wichtigem Anlaß (Tod oder lebensgefährliche Erkrankung eines nahen Familienangehörigen). Während dieser Urlaub in den genannten Bundesländern auf die Strafzeit angerechnet wird, differenziert die HGnO in §§ 30, 30b nach der jeweiligen Sachlage in Entlassungsurlaub, der im Gnadenweg auf die Strafzeit angerechnet werden kann und dem sog. Kurzurlaub, bei dem eine Anrechnung nicht stattfindet (§ 30 Abs. 4 HGnO).

2.2.3.5.2. Rechtsnatur und Rechtsbehelfe[165]

Die Rechtsnatur des Strafurlaubs ist im Rahmen des Urlaubsverfahrens von einer mehrfachen Bedeutung: die Einordnung als Gnaden- oder Vollzugsmaßnahme[166] bestimmt nicht nur die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung, sondern wirkt ebenso auf das nach Ablauf des Urlaubs stattfindende Anrechnungsverfahren ein wie auch auf die dem einzelnen Gefangenen im Gesamtverfahren zustehenden Rechtsmittel gegen die Nichterteilung bzw. Nichtanrechnung auf die Strafzeit[167].

Grundsätzlich ist zur Urlaubserteilung der Anstaltsleiter zuständig, soweit der Gefangene in Anwendung von Gerichtsbarkeit des vollstreckenden Bundeslandes abgeurteilt wurde. Für das als Gnadenakt ausgestaltete Urlaubsverfahren folgt dies aus der in den jeweiligen Gnadenordnungen[168] bzw. Urlaubsregelungen vorgenommenen Delegation des Begnadigungsrechtes auf den Anstaltsleiter als untergeordnete Gnadenbehörde. Bei einer Urlaubsgewährung als Vollzugsmaßnahme ergibt es sich aus der Stellung des Anstaltsleiters als Vollzugsbehörde[169].

---

165) Im Folgenden geht es allein um die Rechtsnatur des Sozial- und Entlassungsurlaubs, da nur deren rechtliche Qualifizierung im Zusammenhang der Arbeit von Bedeutung ist.

166) Mit Ausnahme der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Hamburg, in denen der Urlaub als Vollzugsmaßnahme geregelt ist, wird dieser nur als Gnadenakt gewährt.

167) Nur diese Alternativen können im Rahmen der Rechtsschutzmöglichkeiten überhaupt von Interesse sein, da ansonsten eine Beschwerde bzw ein verletztes Recht gar nicht vorliegen kann; Wolff-Bachof S. 379 und unten S. 49 f.

168) Nachweis über das Gnadenrecht der einzelnen Bundesländer: Schönfelder Nr. 90 - zu §452 StPO

169) Wolff § 98 II d 2; Grunau Nr. 196 Rn. 3.

Kompliziert gestalten sich die Kompetenzen bei einer Aburteilung in einem anderen als dem vollstreckenden Bundesland. Die Anstaltsleitung kann insoweit nur einen Gnadenerweis bei der zuständigen Gnadenbehörde des aburteilenden Landes anregen[170], falls sie nicht zu eigenständiger Entscheidung ausdrücklich ermächtigt ist[171]. Ohne eine solche Ermächtigung stellt jede Urlaubsbewilligung einen Eingriff in die Gnadenbefugnisse des aburteilenden Landes dar.

Hat dieses hingegen den Urlaub als Vollzugsmaßnahme ausgestaltet, sind dessen Vollzugsbehörden angehalten, eine Unbedenklichkeitserklärung des Inhaltes abzugeben, daß ohne Rückfrage im jeweiligen Einzelfall der Anstaltsleiter des vollstreckenden Landes den Antrag genehmigen kann[172].

Der gnadenweise gewährte Urlaub stellt eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe dar[173]. Im Gegensatz zu der nach §§ 45 ff. StVollstrO ausgesprochenen Unterbrechung der Strafvollstreckung ist der Verurteilte jedoch nicht gänzlich den Maßnahmen von Vollstreckungs- und Vollzugsbehör-

---

170) Wobei die für die Vollzugsanstalt geltende allgemeine Urlaubsregelung und die dort bestehende Gnadenpraxis zu analoger Anwendung empfohlen wird; so Rheinland-Pfalz: AV v. 28.8.72.

171) Dabei soll regelmäßig zur Vermeidung von Ungleichheiten in einer Anstalt auf alle Gefangene die Urlaubsordnung des vollstrekkenden Landes angewandt werden; z.B. NRW: AV v. 28.3.72.

172) So Hamburg im Verhältnis zu Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein: Verfügungen des Strafvollzugsamtes vom 10. und 18.5.72

173) Ausdrücklich etwa Bayern: § 2 der Urlaubsordnung v. 13.12.72; Rheinland-Pfalz: Ziff.6 I der AV v.14.9.73; § 30a Abs. 1 HGnO.

den[174] entzogen. Ihm können für die Dauer des Urlaubs Weisungen erteilt werden[175], was der Einordnung als Gnadenakt nicht widerspricht[176]. Es entfällt aber für die Urlaubszeit der Anspruch gegenüber der Anstalt auf fürsorgerische Unterstützung im Krankheitsfall[177].

Bei rechtzeitiger und freiwilliger Rückkehr in die Strafanstalt sind bei Vorliegen der weiteren Anrechnungsvoraussetzungen (kein Mißbrauch, kein Verstoß gegen Weisungen etc.)[178] die Gnadenbehörden befugt, die Gesamturlaubszeit auf die Strafzeit nachträglich anzurechnen[179]. Mißbraucht der Gefangene hingegen den Urlaub oder liegt ein sonstiger Widerrufsgrund (z.B. Verbringen des Urlaubs an einem anderen als dem angegebenen Ort) vor, so bleibt es bei der rechtlichen Qualifizierung als Strafunterbrechung mit der Folge der Verlängerung der

---

174) So aber § 46 Abs. 5 StVollstrO bei der Strafunterbrechung nach §§ 45 ff. StVollstrO sowie insgesamt Pohlmann § 45 I 1 a

175) Niedersachsen: Ziff. 29 der AV v.15.12.71 i.d.F. v. 27.6.73; Bayern: § 2 der Urlaubsordnung vom 13.12.72; OLG Frankfurt v. 25-3.71 - 3 VAs 77/70

176) Pohlmann § 32 II 3 b

177) NRW: Ziff. VI Abs. 4 d der AV v.5.6.72

178) Zu den Voraussetzungen der Anrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit vgl. S. 72 ff.

179) Hessen: §§ 30 a III, 30 b II HGnO; Bayern: §§ 3, 4 der Urlaubsordnung v. 13.12.72

Strafzeit um die Dauer des Urlaubs[180, 181].

Beim Urlaub als Vollzugsmaßnahme wird die Strafhaft während des Urlaubsverlaufs nicht unterbrochen[182]. Der Verurteilte bleibt in vollem Umfang den Maßnahmen der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden unterworfen. Eine Mitteilung über die Gewährung des Urlaubs an die Vollstreckungsbehörde entfällt. Die Anstalt bleibt zu gesundheitlicher Fürsorge weiterhin verpflichtet[183]. Eine die Anrechnung der Urlaubszeit auf die Strafzeit regelnde Vorschrift entfällt. Selbst im Falle des gröbsten Urlaubsmißbrauchs - z.B. Begehung einer neuen Straftat -

---

180) Nicht die rechtliche Einordnung als Strafunterbrechung ändert sich, sondern allein die mit dem Urlaubsverhalten verknüpfte Rechtsfolge der Anrechnung oder Nichtanrechnung auf die Strafzeit.

181) Die Frage, ob bei nicht rechtzeitiger Rückkehr des Verurteilten der bloße Widerruf des Urlaubs durch den Anstaltsleiter genügt oder ob ein Vollstreckungshaftbefehl erforderlich ist, um die Rückführung des Gefangenen in die Anstalt zu bewirken, kann hier nicht geklärt werden; vgl. dazu OLG Frankfurt a.a.O. sowie Punkt 2.3.3.6. der Niederschrift über die Dienstbesprechung der Leiter der hessischen Vollzugsanstalten in Butzbach vom 29.2. - 2.3.72: 3131/4-IV/1-1808/71

182) So auch ausdrücklich Baden-Württemberg: Ziff. 6 der AV v.6.12.74; Berlin: Ziff. 1 Abs. 2 der AV v.1.3.73; Bremen: Ziff. X der AV v.5.4.74; Hamburg: Ziff. II Abs. 1 der AV v. 20.6.74

183) Baden-Württemberg: Ziff. 11 Abs. 3 der AV v. 6.12.74; Berlin: Ziff. I Abs. 2 S. 2 der AV v.1.3.73

gilt die Urlaubszeit als verbüßte Haftzeit[184], soweit die Urlaubsgewährung nicht nachträglich ex-tunc widerrufen wird[185].

Über die nach Ziff. 194, 195 DVollzO gegebene Beschwerdemöglichkeit gegen die ein Urlaubsgesuch ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde oder die nach den Gnadenordnungen mögliche Gnadenbeschwerde bei der zuständigen Gnadenbehörde hinaus ist der Rechtsschutz des Betroffenen nicht völlig zweifelsfrei[186].

Der Verurteilte kann bei einem Urlaub als Vollzugsmaßnahme, da diese eine Einzelfallregelung einer Justizbehörde im Verwaltungsweg darstellt und kein rein tatsächliches Geschehen ist, Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter den Voraussetzungen der Ziff. 196 DVollzO i.V. mit §§ 23 ff. EGGVG stellen. Das dabei als verletzt geltend gemachte Recht ist zwar nicht ein Anspruch auf den Urlaub selbst, da ein solcher aus den einschlägigen Urlaubsordnungen nicht hergeleitet werden kann; vielmehr ist den Vollzugs- und Vollstreckungsorganen im Rahmen der jeweiligen Regelungen ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zugestanden, der von den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Ermessensüberschreitung bzw. des Ermessensfehlgebrauchs sowie der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe wie Eignung

---

184) Dieser zunächst als Unbilligkeit erscheinende Umstand wiegt jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich augenblicklich stets nur um wenige Tage handelt, z.Zt. nicht schwer beachte aber Fn. 731

185) Dazu S.69, 105

186) Außer Betracht bleibt die Möglichkeit einer Petition an das Landesparlament, da diese kein gerade auf das Urlaubsverfahren und die sich aus ihm ergebendenProbleme ausgerichteter Rechtsbehelf ist.

des Verurteilten, Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr bestimmt ist[187]. Demzufolge kann der Gefangene bei Ablehnung eines Urlaubsgesuches - ggf. nach Durchführung eines landesrechtlich geregelten Vorschaltverfahrens[188] - nach §§ 23 ff. EGGVG auf einen ermessensfehlerfreien Urlaubsbescheid, nicht jedoch auf die Bewilligung des Urlaubs selbst klagen.

Zweifelhaft ist hingegen der weitere Rechtsschutz des Gefangenen in einem als Gnadenakt ausgestalteten Urlaubsverfahren.

Von der traditionellen Ansicht ausgehend, daß eine Gnadenmaßnahme nicht justiziabel sei[189], da hier gerade Gnade vor Recht ergehe, wird überwiegend der Ausschluß des Rechtsweges bejaht[190]. Eine anderweitige Beurteilung rechtfertigt sich nur aus einer Entscheidung des Anstaltsleiters als Vollzugsbehörde und nicht als untergeordnete Gnadenbehörde. Wird einerseits betont, daß jede Gnadenentscheidung frei sei von allen rechtlichen Bindungen und nicht einmal den Grundsätzen des Ermessensmißbrauchs unterliege[191], so wird andererseits doch hervorgehoben, daß der Rechtsweg gem. Art. 19 Abs. 4 GG dann gegeben sei, "wenn die Gnadenentscheidung in einem durch eine Gnadenordnung normierten

---

187) Vgl. auch § 28 Abs. 3 EGGVG

188) So in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, NRW, Saarland, Schleswig-Holstein

189) Zur Justiziabilität von Gnadenakten vgl. die teilweise unterschiedlichen Entscheidungen des BVerfG in: BVerfGE 25, 352 ff; BVerfG NJW 71, 795

190) OLG Hamburg NJW 74, 962 mit Anm. Müller-Dietz in: NJW 74, 1476 ff; Grunau Nr. 196 Rn. 5 m.w.N.

191) OLG Düsseldorf JZ 59, 58 f. m.w.N.

Verfahren verrechtlicht worden sei"[192].

Diese letztlich das Grundverständnis der Gnade als Staatsakt tangierende Argumentation kann im Rahmen dieser Untersuchung auf ihre Begründetheit nicht überprüft werden. Es bleibt allein festzuhalten: alle die eine Urlaubsbewilligung regelnden Vorschriften - sei es als Gnaden- oder Vollzugsmaßnahme - gehen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, in ihren Gewährungsvoraussetzungen von gleichgelagerten Sachverhalten aus. Die unterschiedliche rechtliche Qualifikation der daraus abgeleiteten Maßnahmen kann jedoch nicht zu einer u.U. völligen Versagung des Rechtsweges führen. Willkürverbot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt es auch hier zu beachten[193].

Die Praxis hat sich unter dem Eindruck der weitgehenden Bedeutung dieser Auffassung und ihrer Auswirkung auf das Institut der Gnade schlechthin nicht zu einer Justiziabilität im Rahmen des gnadenweisen Urlaubsverfahrens durchringen können[194]. Der von einigen Ländern gesuchte Ausweg in eine Umgestaltung als Vollzugsmaßnahme[195]

---

192) Schmidt-Bleibtreu-Klein Art. 19 Rn. 24 m.w.N.

193) Wolff-Bachof S. 379; HeStGH NJW 74, 791 ff. m.w.N. Die Unüberwindbarkeit der letztlich an Begrifflichkeiten orientierten Standpunkte macht gerade Schätzler deutlich - S. 1252.

194) Fn. 190 - Beachte aber auch Drews S. 416 sowie Anm. von Maurer zu OLG Hamburg JZ 69, 739 ff.

195) Fn. 166

macht deutlich, daß eine Eröffnung des Rechtsweges erst dadurch angestrebt werden sollte[196]. Letzte Klarheit müssen daher die Regelungen eines BStVollzG bringen[197].

2.2.3.5.3 Der Sozialurlaub

Die Qualifizierung des Sozialurlaubs als Mittel zum Abbau bzw. zur Verhinderung der mit fortschreitender Vollzugsdauer einhergehenden Isolation des Gefangenen von der Außenwelt bestimmt im wesentlichen die Umstände, an deren Vorliegen seine Gewährung gebunden ist[198].

2.2.3.5.3.1. Die wesentlichen Gewährungsvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

§ 30 a Abs. 2 Ziff. 1 HGnO[199] beinhaltet das Erfordernis einer relativen und absoluten Mindestvollzugsdauer. Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, erst nach Ablauf bestimmter Zeiträume bestehe eine hinreichende Kenntnis von der Täterpersönlichkeit, so daß die Wahrschein-

196) Beachte die Begründung in Hamburg

197) Dazu S. 84 ff.

198) Die Funktion des Urlaubs zum Abbau des Sexualproblems wird im empirischen Teil zu zeigen sein.

199) i.d.F. v. 3.12.74 - JMBl 587 ff.

lichkeit und Vorhersehbarkeit eines Urlaubsmißbrauchs zum kalkulierbaren Risiko werde. Im weiteren sei der Eintritt einer sozialen Isolierung erst ab einer gewissen Vollzugsdauer zu erwarten. Danach kann der Antragsteller frühestens nach Verbüßung eines Viertels, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Monaten, der erkannten Freiheitsstrafe Sozialurlaub erhalten. Im weiteren darf der Verurteilte eine nicht längere als dreijährige Restvollzugszeit bis zur voraussichtlichen Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der erkannten Strafe (§ 57 I 1 StGB) aufweisen. Unter Freiheitsstrafe ist auch die auf sie anzurechnende Untersuchungshaft zu verstehen, da eine soziale Isolation bereits durch die Verbüßung einer längeren U-Haft entstanden sein kann, so daß es durchaus notwendig erscheinen mag, einem Strafgefangenen bereits unmittelbar nach Beginn der eigentlichen Freiheitsstrafe eine Beurlaubung zu gewähren. Eine Unterscheidung zwischen solchen Fällen, in denen die Freiheitsstrafe unmittelbar im Anschluß an die U-Haft vollstreckt wird und denjenigen, bei denen zwischen der Beendigung der U-Haft und dem Antritt der Freiheitsstrafe ein längerer Zeitraum verstrichen ist, wird nicht gemacht.

Mit Ausnahme von NRW, in dessen Anstalten Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation nur in Einrichtungen des gelockerten oder offenen Vollzuges und dort frühestens nach vier Monaten gewährt wird[200], beinhalten auch die Urlaubsregelungen anderer Bundesländer das Mindesterfordernis

---

200) Nach Ziff. I der AV v.5.6.72 wird in geschlossenen Anstalten nur ein längstens siebentägiger Urlaub bei lebensgefährlicher Erkrankung oder Tod eines Angehörigen oder einer sonst dem Gefangenen nahestehenden Person gewährt.

einer bereits sechsmonatigen Vollzugsdauer. Baden-Württemberg und Hamburg schließen dabei die Anrechnung der verbüßten U-Haft ausdrücklich aus[201]. Erheblich sind die Abweichungen hinsichtlich der noch ausstehenden Reststrafe. Von einer bis zur voraussichtlichen 2/3-Entlassung zu errechnenden Restvollzugszeit von 18 Monaten gehen Rheinland-Pfalz[202], Bremen[203], Schleswig-Holstein[204], sowie Baden-Württemberg für die Vollzugsanstalten Ulm und Heilbronn[205] aus. Eine weitgehende Differenzierung der Dauer der noch zu vollstreckenden Reststrafe nach Vollzugsformen (geschlossene, halboffene bzw. offene Anstalten sowie Erst- und Regelvollzug) treffen Bayern[206], Berlin[207], Hamburg[208] und Niedersachsen[209], wobei teilweise eine Restvollzugszeit von mehr als drei Jahren einer Urlaubsgewährung bei positiver Kriminalprognose des Verurteilten nicht entgegensteht[210].

---

201) Baden-Württemberg: Nr. 2 Abs. 2 der AV v. 6.12.74; Hamburg: Ziff. IV Abs. 1 der AV v.20.6.74

202) Ziff. 3 Abs. 1 der AV v. 14.9.73

203) Ziff. II Abs. 1 der AV v.5.4.74

204) Rderl. v.26.4.74

205) Nr. 14, 15 der AV v.6.12.74; die erwähnten Anstalten sind solche für nicht gefährliche Gefangene mit besonders günstiger Kriminalprognose

206) § 6 der Urlaubsordnung v.13.12.72

207) Ziff. II der AV v. 1.3.73

208) Ziff. IV der AV v. 20.6.74

209) Nr. 38 der AV v. 15.12.71 i.d.F. v. 27.6.73

210) So Nr. 38 Abs. 3 der niedersächsischen Regelung

Wesentliches weiteres persönliches Gewährungsmoment im Rahmen der hessischen Regelung ist die Eignung des Gefangenen für den Urlaub (§ 30 a Abs. 2 Ziff. 4 HGnO). Dieser jeweils durch Tatsachen auszufüllende unbestimmte Rechtsbegriff orientiert sich hauptsächlich an dem Vertrauen gegenüber dem einzelnen Verurteilten, soweit es darum geht, ob er einen gewährten Urlaub nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen und rechtzeitig und freiwillig in die Anstalt zurückkehren wird. Kriterium für Tatsachen, die ein solches Vertrauen rechtfertigen, ist zum einen das Verhalten des Betroffenen im Vollzug. Es ist aber auch sein soziales Bezugsfeld, in das er für die Zeit des Urlaubs entlassen werden will bzw. soll. Eignung bedeutet daher in diesem Zusammenhang auch eine tatsächlich eingetretene Isolation[211] sowie die berechtigte Erwartung an eine Festigung oder Neuanknüpfung sozialer Bindungen. Strafgefangene, die solche Bindungen im Antragsverfahren nicht nachweisen können, von denen vielmehr zu befürchten ist, sie werden im Urlaub in ihren herkömmlichen kriminellen Kreisen Unterschlupf finden, bieten keine Gewähr eines Urlaubs ohne Mißbrauch[212] und gelten als nicht geeignet.

Die Eignung des Gefangenen ist wesentliches Kennzeichen auch der persönlichen Voraussetzungen, die der Betroffene in den anderen Bundesländern erfüllen muß. Ein Unterschied kann hier nur in der Gewichtung der Umstände festgestellt werden, von deren Vorliegen eine solche Eignung abhängig

---

211) Diese wird allerdings bei Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen vermutet.

212) Zur Terminologie S. 73 f.

gemacht wird. Während allgemein der Gefangene bereits durch sein Verhalten im Vollzug seine Bereitwilligkeit zur Erreichung des Vollzugszieles[213], dem der Urlaub dient, unter Beweis gestellt haben muß, wird uneinheitlich beurteilt, welche weiteren äußeren Umstände der Zwecksetzung des Urlaubs dienen. Die Auffassungen reichen insoweit von der ausdrücklichen Nennung bestimmter Personenkreise, in die der Gefangene vorzugsweise zur Beurlaubung entlassen werden sollte[214], über die Betonung, daß auch andere Personen in Betracht kommen, soweit der Kontakt zu ihnen der Erreichung des Vollzugszieles dient[215], bis hin zu Urlaubsregelungen, die einer solchen Einschränkung gänzlich entbehren[216]. Die Absicht einer von dem Urlaub ausgehenden sozialen Intensivierung der Gefangenen macht auch § 5 Abs. 1 der bayr. Urlaubsordnung[217] deutlich, soweit danach ein Urlaub "als bloße Vollzugserleichterung"[218] nicht gewährt werden darf. Primärer Ansatzpunkt ist stets die Frage, ob die vom Urlaub erwartete Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Stärkung eines engeren Kontaktes zu einer Bezugs-

---

213) Es ist jedoch augenfällig, daß über die inhaltliche Ausgestaltung dieses Vollzugszieles in keiner der Regelungen eine Aussage getroffen wird. Offensichtlich begnügt man sich mit der Definition in Nr. 57 DVollzO

214) Bad.-Württ.: Nr- 2 Abs. 3 der AV v.16.12.74; Saarland: "nahestehende Angehörige" -Ziff.IV der AV v.16.11.70

215) Hamburg: Ziff. IV der AV v.20.6.74

216) Bremen: Ziff. VII der AV v.5.4.74; in einem solch weitgesteckten Rahmen bewegt sich auch § 30 a HGnO

217) v. 13.12.72

218) a.a.O. § 5 Abs. 1 S. 3

person geeignet sein kann, den Gefangenen nach Haftverbüßung vor dem Abgleiten in die Haltlosigkeit zu bewahren und mitzuhelfen, der Begehung neuer Straftaten durch die Einflußnahme eines positiv geprägten sozialen Bezugsfeldes vorzubeugen.

Sachliche Voraussetzungen

Als wesentliche sachliche Bedingung nennen alle Länderregelungen[219] den Nachweis über sichere Unterkunft und Lebensunterhalt für den Verurteilten während des Urlaubs. Den Inhalt dieser Regelung haben im wesentlichen die in den einzelnen JVAen gemachten Erfahrungen geformt. Während zunächst ein vom Gefangener erbrachter Nachweis, unter einer bestimmten Adresse sei ihm für die Urlaubsdauer Unterkunft und Verpflegung gesichert, genügte, ging man, als sich diese Nachweise oft als bloße Deckadressen erwiesen[220], dazu über, das vom Gefangenen angegebene Urlaubsziel durch die Anstalt selbst (Sozialarbeiter etc.) bzw. am Ort ansässige Sozialbehörden überprüfen zu lassen. Eine solche Nachprüfung ist gem. § 30 a Abs. 2 Ziff. 6 HGnO so vorzunehmen, daß ein Offenkundigwerden der Inhaftierung des Antragstellers nach Möglichkeit vermieden wird[221].

---

219) u.a. § 30 a Abs. 2 Ziff. 6 HGnO

220) Sie waren wiederum von Urlaubern in die Anstalt gesandt bzw. entlassenen Mitgefangenen mitgegeben worden.

221) Ähnlich Saarland: Ziff. IV Nr. 1 S. 2 der AV v. 16.11.70

2.2.3.5.3.2. Weitere Verfahrensregeln

Die im vorhergehenden Kapitel dargelegten Prüfungskomplexe sind wesentlich bestimmend für das Gewährungsverfahren. Es gilt nunmehr, weitere Formalien und Wertungen im Rahmen der Urlaubsbewilligung zusammenfassend darzustellen.

Antragsverfahren

Nach internen Verfügungen der hessischen Anstalten ist in einem Zeitraum von 2 - 4 Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt ein Antrag auf Urlaubsgewährung beim Anstaltsleiter einzureichen. In den übrigen Bundesländern gilt der insoweit gleichgesteckte Zeitraum der Antragstellung generell nur für den ersten Antrag, wobei die Nichteinhaltung dieser Frist zur Zurückweisung des Gesuchs ohne Sachprüfung führen kann[222]. Für weitere Anträge ist im Einzelfall eine Verkürzung der Frist vorgesehen[223], soweit die Nachprüfung der wesentlichen persönlichen und sachlichen Gewährungsvoraussetzungen aufgrund der ordnungsgemäßen ersten Ermittlungen entbehrlich erscheint.

Entscheidungskompetenz

Unter Beachtung der zur Kompetenzverteilung gemachten grundsätzlichen Ausführungen[224] ist die Bedeutung einer Anhörungspflicht bzw. einer

---

222) So Berlin: Nr. 26 der AV v.1.3.73

223) Vgl. Bayern: § 9 Abs. 1 der Urlaubsordnung v. 13.12.72

224) s.o.S. 45 f.

Anhörungsempfehlung anderer als der zur Urlaubsbewilligung weiterhin allein zuständigen Anstaltsleitung für das Urlaubsverfahren nicht unmaßgeblich.

Nach § 30 a Abs. 2 Ziff. 5 HGnO ist zu den Urlaubsgesuchen die Stellungnahme der zuständigen Strafvollstreckungsbehörden, im Eilfall mündlich, einzuholen. Während dies zunächst nur auf Gewalttäter gegen Personen und sonstige Zweifelsfälle beschränkt war, ist nunmehr eine generelle Anhörungspflicht festgelegt[225]. Eine Anhörung weiterer Stellen ist nicht vorgesehen.

Gänzlich entfällt sie nach den Regelungen in NRW, Rheinland-Pfalz sowie des Saarlandes. An der Behandlung beteiligte Anstaltsbedienstete sollen in Baden-Württemberg generell[226], in Berlin bei Gewalttätern und sonstigen Zweifelsfällen[227] gehört werden. In Bayern [228] muß bei Erstsittlichkeitstätern und Drogenabhängigen nach der Entwöhnungsphase der Anstaltsarzt befragt werden. Im Falle weiterer anhängiger Strafverfahren ist im Zweifel in Bremen[229] die StA ebenso zu hören wie in Hamburg[230], wo bei deren ablehnender Äußerung eine dennoch erfolgende Urlaubsgewährung von der Anstaltsleitung besonders zu begründen ist. Zweifelsfälle sollen in Schleswig-Holstein[231] nur mit Zustimmung

---

225) Auch bei negativer Stellungnahme ist jedoch weiterhin allein der Anstaltsleiter zur Urlaubsbewilligung oder -ablehnung befugt.

226) Nr. 9 Abs. 2 der AV v.16.12.74

227) Nr. 28 der AV v. 1.3.73

228) § 7 Abs. 2 der Urlaubsordnung v.13.12.72

229) Ziff. VIII Abs. 2 der AV v. 5.4.74

230) Ziff. III Abs. 1 der AV v. 20.6.74

231) Rderl. v. 26.4.74

des Justizministers positiv beschieden werden. Im geschlossen beginnenden und sich allmählich öffnenden Vollzug Niedersachsens[232] ist ausnahmslos die Stellungnahme der Strafvollstrekkungsbehörde einzuholen. Widerspricht sie dem Gesuch, ist eine Gewährung seitens der Anstaltsleitung nur bei Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich.

Besonderer Zurückhaltung unterliegende bzw. ausgeschlossene Strafgefangene

In Parallelität zu der im Gewährungsverfahren festzustellenden Eignung des Antragstellers[233] ist regelmäßig der Kreis solcher Verurteilter aufgeführt, dessen Urlaubsantrag ohne besondere Feststellung dieser persönlichen Eignung von vornherein negativ zu bescheiden ist und die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen allein dem Justizminister vorbehalten bleibt. Auch sind solche Gefangene genannt, denen Urlaub nur unter besonderer Zurückhaltung bewilligt werden soll. Die Feststellung der Nichteignung ergibt sich danach nicht aus den o.g. besonders nachzuprüfenden Umständen[234], sondern bereits aus oftmals allein der Beweiserleichterung dienenden formellen Qualifikationsmerkmalen[235].

---

232) Nr. 38 der AV v. 15.12.71 i.d.F.v. 27.6.73

233) s.o.S. 55 ff.

234) s.o.S. 55 ff.

235) Allein die Tatsache, daß bei Durchsicht der Länderregelungen nicht weniger als 41 solcher inhaltlich verschiedener Merkmale zu finden sind, läßt die Aufstellung eines solchen "Katalogs" fragwürdig erscheinen. Im Folgenden ist daher nur auf wesentliche Punkte Bezug genommen.

Nach § 30 a Abs. 2 Ziff. 3 HGnO darf vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Justizministers sowie einer Einwilligung von Strafvollstreckungs- und -verfolgungsbehörden Gefangenen kein Urlaub bewilligt werden, gegen die Jugendstrafe oder Jugendarrest außerhalb des Jugendvollzuges vollstreckt wird, Überhaft notiert, eine Anschlußvollstreckung bzw. Abschiebehaft vorgemerkt oder ein weiteres Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist sowie auf eine im Anschluß an eine Strafe zu vollziehende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder auf Sicherungsverwahrung[236] erkannt wurde. Eine Gruppierung solcher Gefangener, deren Urlaubsgewährung unter besonderer Zurückhaltung seitens der Anstaltsleitung erfolgen kann, ist in der o.a. Vorschrift nicht enthalten.

Eine Differenzierung zwischen von der Urlaubsbewilligung grundsätzlich ausgeschlossenen und besonders zu überprüfenden Verurteilten findet sich hingegen in den einschlägigen Regelungen von Baden-Württemberg[237], Bayern[238], Bremen[239], Hamburg[240], NRW[241] und Rheinland-

---

236) Nach Nr. 245 Ziff. 4 DVollzO darf Sicherungsverwahrten kein Urlaub gewährt werden. Abweichungen finden sich in den Länderregelungen, soweit sich der Verurteilte im Übergangsvollzug befindet oder eine günstige Sozialprognose aufweist. Insoweit wird Nr.245 Ziff. 4 DVollzO für nicht anwendbar erklärt - Hamburg: Ziff. X der AV v. 20.6.74.

237) Nr. 3, 4 der AV v. 6.12.74

238) §§ 7, 8 der Urlaubsordnung v. 13.12.72

239) Ziff. VIII, IX der AV v. 5.4.74

240) Ziff. III der AV v. 20.6.74

241) Ziff. V Abs. 3, 4 der AV v. 5.6.72

Pfalz[242]. Suchtgefährdung, Entweichungen bzw. Fluchtversuche, zu neuen Straftaten oder nicht rechtzeitiger Rückkehr mißbrauchte vorhergehende Beurlaubungen, erstmalige bzw. wiederholte Strafbarkeit im Rahmen der Sittlichkeitsdelikte Gewalttaten gegen Personen, "Widersetzlichkeit", Strafbarkeit aufgrund von Staatsschutzdelikten, Verhängung von Haus- oder Arreststrafen, Verbüßung einer Strafe in Unterbrechung von Untersuchungshaft[243], zu erwartender Widerruf einer anderweitigen Strafaussetzung zur Bewährung, Gemeingefährlichkeit etc. sind danach wesentliche Gründe, die einen generellen Ausschluß oder eine besondere Zurückhaltung hinsichtlich einer Urlaubsbewilligung rechtfertigen. Die uneinheitlichen, oftmals sehr umfangreichen Bedingungen für einen solchen generellen Ausschluß bzw. eine zurückhaltende Gewährung[244] machen deren Formulierung ebenso fragwürdig wie die Tatsache, daß Schleswig-Holstein und Niedersachsen auf eine solche Katalogisierung gänzlich verzichten und allein auf die jeweilige Täterpersönlichkeit ohne vorformulierte Qualifikationsmerkmale abstellen.

Differenzierung nach Vollzugsformen

Unter der Erkenntnis, daß im Rahmen der Progression des Strafvollzuges und einer damit einhergehenden Differenzierung verschiedene Voll-

---

242) Nr. 4, 5 der AV v. 14.9.73

243) Beachte insoweit auch Ziff. 41 Abs. 3 UVollzO

244) Vgl. etwa Bayern und Rheinland-Pfalz a.a.O.

zugsformen[245] (geschlossene, halboffene und offene Anstalten) bestehen müssen, haben einzelne Länder eine dieser Differenzierung teilweise angepaßte Urlaubsregelung getroffen.

In Hessen besteht eine solche Unterscheidung nicht. Ansätze einer differenzierten Regelung finden sich jedoch in Baden-Württemberg[246], Bayern[247], Berlin[248], Bremen[249], Hamburg[250], Niedersachsen[251] und NRW[252]. In NRW werden die ersichtlich strengsten Maßstäbe angelegt, da ein Sozialurlaub nur in Anstalten des gelockerten und offenen Vollzuges möglich ist[253]. Gefangene in geschlossenen Anstalten gelangen nur dann in den Genuß dieser Regelung, wenn sie zum Zweck der Absolvierung einer Lehre, zur Aufrechterhaltung von Wirtschaftsbetrieben der Anstalt bzw. wegen ihres Gesundheitszustandes im geschlossenen Vollzug untergebracht sind. Besondere Richtlinien gelten weiterhin für den Strafvollzug in Übergangshäusern[254], in denen Gefangene nach Verbüßung einer langen Strafe auf die Entlassung vorbereitet werden. Die Differenzierung zwischen den einzelnen Vollzugsformen bezieht sich in

---

245) Vollzugsform meint nur den Vollzug der Freiheitsstrafe, nicht den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

246) Nr. 14, 15 der AV v. 6.12.74

247) § 6 der Urlaubsordnung v. 13.12.72

248) Nr. 8 der AV v. 1.3.73

249) Ziff. III Abs. 2 der AV v. 5.4.74

250) Ziff. IV der AV v. 20.6.74

251) AV v. 15.12.71 i.d.F. v. 27.6.73: sehr detailliert!

252) Ziff. III der AV v. 5.6.72

253) s.o.S. 53

254) AV v. 6.7.72

Bayern auf Verurteilte des Erst- und Regelvollzuges und unterscheidet dort in den für die Gewährung zu erfüllenden zeitlichen Voraussetzungen[255]. Baden-Württemberg differenziert bzgl. einzelner Anstalten nur hinsichtlich der Reststrafzeit, die vereinzelt auf den voraussichtlichen 2/3 Zeitpunkt vorverlegt wird. Ebenso verfährt Hamburg. Berlin und Bremen treffen Unterscheidungen hinsichtlich der Gesamturlaubsdauer bzw. weichen vom Erfordernis der Mindestvollzugsdauer und des Zeitraumes von drei Monaten zwischen den einzelnen Urlaubsgewährungen zugunsten kürzerer Fristen im gelockerten Vollzug ab.

Wesentliche Neuansätze finden sich in der niedersächsischen Regelung[256]. Diese auf den Erkenntnissen der Strafvollzugskommission aufbauende Verfügung[257] stellt inhaltlich primär auf die Persönlichkeit des Verurteilten und die Förderung seiner Eingliederung in die Gesellschaft ab. Sie trifft eine weitreichende Unterscheidung des Vollzugsablaufs und seiner Gestaltung in Anstalten des offenen, des halboffenen, des geschlossen beginnenden und sich bei günstigen Behandlungsergebnissen öffnenden sowie des geschlossenen Vollzuges. Ein für den Gefangenen zu erstellender Vollzugsplan soll gem.

---

255) Im Erstvollzug mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren müssen 1/4 der Strafe, mindestens 6 Monate verbüßt sein und die Reststrafzeit bis zur 2/3-Entlassung darf 18 Monate nicht übersteigen. Im Regelvollzug mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren muß der Gefangene die Hälfte, mindestens 6 Monate verbüßt und keinen längeren Strafrest als 1 Jahr haben.

256) Fn. 251

257) Vgl. dazu das Vorwort a.a.O.

Nr. 23 Abs. 3 f der Verfügung Art und Ausmaß der Vollzugslockerungen umschreiben. Von der Prämisse ausgehend, daß im Gegensatz zum offenen Vollzug in geschlossenen Einrichtungen das Sicherheitsrisiko zu bedenken und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit im Zweifelsfall der Vorrang einzuräumen ist[258], sind Prüfungsverfahren, Einschaltung der Vollstreckungsbehörden, verbüßte sowie noch zu verbüßende Strafzeit den jeweiligen Erfordernissen der einzelnen Vollzugsformen angeglichen[259].

2.2.3.5.3.3. Der Urlaubsablauf

Mit der Gewährung des Urlaubs sehen sich die Anstalt wie auch der Verurteilte vor die Frage gestellt, welche inhaltliche Ausgestaltung der so bewilligte Freiheitsraum erfahren soll. Soweit dies normativ faßbar ist, gilt es, diese Normierung darzulegen.

Urlaubsdauer

Gem. § 30 a Abs. 1 und 2 HGnO können dem Gefangenen in jedem Jahr 14 Tage zzgl. Reisezeit in höchstens vier Teilen als Sozialurlaub bewilligt werden, wobei zwischen den einzelnen Urlaubsteilen eine mindestens dreimonatige Vollzugszeit liegen soll. Die Reisezeit ist abhängig

258) Nr. 32, 42 der AV a.a.O.

259) Eingehend Nr. 28 i.V. mit Nr. 36, 38, 44 der AV a.a.O.

von der Entfernung zwischen dem Ort der Anstalt und dem angegebenen Urlaubsort und wird in den Vollzugsanstalten unterschiedlich bewilligt. Beschränkungen hinsichtlich der Wahl des Urlaubsortes bestehen nicht, soweit die übrigen wesentlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen einer Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen[260].

Die in der Urlaubsdauer großzügigste Regelung findet sich über Hessen hinaus in Hamburg[261]. Gefangene einer weitgehend offenen Anstalt sowie der Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf[262] können danach bis zu 28 Tage Urlaub jährlich erhalten, wobei das Urlaubsjahr mit dem Zeitpunkt beginnt, an dem ein Urlaub erstmals zulässig ist[263]. Hat der Gefangene in einem Monat keinen Besuch erhalten, kann ihm ein zusätzlicher Urlaubstag bewilligt werden. In Anstalten des geschlossenen Vollzuges ist eine Gesamturlaubsdauer von 16 Tagen möglich. In allen Einrichtungen darf der

---

260) Nach einer Hausverfügung der JVA Wehlheiden sind jedoch Beurlaubungen an den Ort der Vollzugsanstalt grds. nur zulässig, wenn persönliche Bindungen nachgewiesen sind. Dieses im Rahmen der zu erfüllenden Voraussetzungen selbstverständliche Erfordernis ist in seiner Intention, die örtlichen Polizeibehörden von dem Problem der nicht ortsansässigen Strafgefangenen zu entbinden, mehr als fraglich.

261) Ziff. V der AV v. 20.6.74

262) Die Insassen dieser Sonderanstalt sind psychisch Auffällige und Sexualdelinquenten

263) Auch diese Bemessungsgrenze wird unterschiedlich normiert. Das Urlaubsjahr lassen mit dem Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen beginnen: Bad.-Württ., Berlin, NRW, Saarland. Die JVAen der übrigen Länder legen das Kalenderjahr zugrunde.

Urlaub im Einzelfall sieben Tage nicht überschreiten. Im Übergangsvollzug kann bis zu sieben Tagen/Monat zusätzlicher Urlaub erteilt werden. Im Gegensatz dazu steht die strenge Urlaubsregelung des Saarlandes, nach der jährlich höchstens zehn Tage einschließlich Reisezeit gewährt werden können, wobei ein Urlaub nicht länger als fünf Tage dauern soll[264]. Zwischen diesen Extremen bewegen sich die einschlägigen Vorschriften der anderen Bundesländer. 14 Tage Gesamtdauer sind danach zulässig in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie für die Insassen bestimmter Anstalten Berlins. Eine Aufteilung des Urlaubs in mehrere Abschnitte ist ebenfalls generell vorgesehen. Teilweise wird eine zwischen den Urlaubsabschnitten liegende Vollzugsdauer von zwei oder drei Monaten gefordert[265]. Uneinheitlich ist die Bewilligung einer zusätzlichen Reisezeit[266] ebenso wie die Möglichkeit einer Urlaubsgewährung

---

264) Ziff. IV Abs. 4 der AV v. 16.11.70

265) Von 2 Monaten geht Bayern aus: § 1 Abs. 3 der Urlaubsordnung v. 13.12.72; 3 Monate setzen voraus: Bremen - Ziff. IV Abs. 3 der AV v. 5.4.74 (Ausnahme: Freigänger); Niedersachsen - Nr. 28 Abs. 2 der AV v. 15.10.71 i.d.F.v. 27.6.73; Schleswig-Holstein: Rdvfg.v.26.4.74

266) Keine zusätzliche Reisezeit bewilligen das Saarland Fn. 264 - und Bad.-Württemb.: Nr. 5 Abs. 1 der AV v. 6.12.74. Differenziert nach Ankunfts- und Abfahrtszeit wird in Niedersachsen: RV v. 11.12.73

nach West-Berlin[267]. NRW bemißt die Gesamturlaubsdauer nach der Länge des Aufenthaltes des Verurteilten im gelockerten und offenen Vollzug.

Auflagen, Weisungen, Widerrufsvorbehalt

Wenngleich der Gefangene für die Dauer des Urlaubs dem Anstaltsinternum entrückt ist, so sind dennoch Maßnahmen denkbar, und im Einzelfall vertretbar und geboten, die dem Verurteilten auch für diese Zeit bestimmte Verhaltensmaßregeln an die Hand geben. Dies geschieht in Form von Auflagen und Weisungen[268].

Die Beifügung von Auflagen bzw. Weisungen ist in Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein nicht vorgesehen, wird jedoch in den JVAen einheitlich praktiziert[269]. Sie beinhalten im wesentlichen die Nennung bestimmter Personen, Orte, Straßen und Lokale, die der Urlauber zu meiden hat, sowie die Aufforderung, sich des Alkohols zu enthalten bzw. sich bei bestimmten

---

267) Diese schließt etwa Bad.-Württemb. ausdrücklich aus: Nr. 1 der AV v.6.12.74; das Saarland bejaht: Ziff. II Abs. 1 der AV v.16.11.7C die Regelungen der übrigen Länder treffen diesbezügl. keine Bestimmung.

268) Bei einer gnadenweisen Urlaubsgewährung ist die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß der Auflage bzw. Weisung nicht zweifelsfrei: ist es die in modifizierter Form trotz der Strafunterbrechung u.U. fortbestehende Anstaltsgewalt (so wohl OLG Frankfurt v. 25.3.71 a.a.O.) oder ist eine besondere Ermächtigung in der jeweiligen Gnadenvorschrift erforderlich? Diese Frage aktualisiert sich insoweit, als an die Nichtbefolgung der Auflage bzw. Weisung Sanktionen geknüpft werden; vgl. auch hier Fn. 176.

269) Punkt 2.3.3.4. der Niederschrift über die Dienstbesprechung der Leiter hessischer Vollzugsanstalten in Butzbach v.29.2. - 2.3.72 a.a.O.

Polizeibehörden zu melden. Andere Bundesländer regeln die Möglichkeit der Auflagen und Weisungen ausdrücklich[270]. Inhaltlich entsprechen sie der allgemeinen Praxis der JVAen der übrigen Länder.

Die Entscheidung der Urlaubsbewilligung ergeht gem. § 30 a Abs. 1 S. 2 HGnO wie in allen Bundesländern unter Widerrufsvorbehalt. Widerrufsgründe sind der Verstoß gegen Auflagen bzw. Weisungen, das Bekanntwerden anderer Umstände, die zu einer Versagung des Urlaubs geführt hätten oder die Begehung neuer Straftaten. Der Widerruf ist dem Gefangenen, soweit möglich, mit Begründung bekanntzumachen. Beendigungswirkung hat er für die Zukunft[271]. Eine rückwirkende Beseitigung der Urlaubsbewilligung ist expressis verbis nicht vorgesehen. Die Praxis würdigt die Widerrufsgründe insoweit bei der Nichtanrechnung auf die Strafzeit, wenn der Urlaub gnadenweise gewährt wurde. Stellt seine Bewilligung eine Vollzugsmaßnahme dar, ist ein Widerruf ex tunc ausgeschlossen[272] bzw. wird nicht praktiziert[273].

Meldung an die zuständige Polizeibehörde

Trotz der vorgeschalteten Eignungsprüfung des Gefangenen ist die Gefahr des Mißbrauchs des Urlaubs zu neuen Straftaten in keinem Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu besei-

---

270) Etwa Bad.-Württemb.: Nr. 7 Abs. 2 der AV v. 6.12.74; Bayern: § 2 der Urlaubsordnung v. 13.12.72; Rheinland-Pfalz: Nr. 6 Abs. 1 der AV v. 14.9.73

271) Ausführlich Bad.-Württemb.: Nr. 8 der AV v. 6.12.74

272) So die Regelung in Baden-Württemberg a.a.O.

273) Beachte dazu auch S. 104 ff.

tigen. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit wird mitunter durch die Annahme, der eine klare "Handschrift" hinterlassende Täter befinde sich in Haft und scheide demzufolge als Verdächtiger aus, erschwert. Daher wird von zahlreichen Stellen seit geraumer Zeit die Meldung des Urlaubs (Person und Dauer) bei der zuständigen Polizeibehörde gefordert. Die hessische Regelung sieht eine solche Meldepflicht nicht vor. In der Praxis erfolgt sie gelegentlich. Normiert ist sie hingegen in Baden-Württemberg[274] sowie NRW[275] und Rheinland-Pfalz[276], in denen zusätzlich das LKA zu verständigen ist. Im übrigen konnte die praktische Handhabung nicht in Erfahrung gebracht werden.

Kostentragung

Neben der wesentlichen sachlichen Voraussetzung, daß Lebensunterhalt und Unterkunft des Gefangenen für die Urlaubsdauer gesichert sein müssen[277], ergibt sich im Urlaubsverlauf die Frage der Kostentragung für die Reise sowie die Kostenpflicht im Krankheitsfall.

Nach § 30 a Abs. 2 Ziff. 6 HGnO trägt der Verurteilte wie in allen Bundesländern die Reisekosten. Zu finanzieren sind sie vom Eigen- oder Hausgeld, in Ausnahmefällen auch von der Rücklage,

---

274) Nr. 10 Abs. 3 der AV v. 6.12.74
275) Ziff. VII Abs. 2 der AV v. 5.6.72
276) Nr. 12 Abs. 2 der AV v. 14.9.73
277) s.o.S. 57

soweit diese hinreichend hoch ist[278].

Im Krankheitsfall scheidet, soweit der Urlaub eine gnadenweise bewilligte Strafunterbrechung darstellt, eine Kostenpflicht der Anstalt aus, wenn sich der Urlauber nicht vor Urlaubsablauf wieder im Vollzug einfindet. Belastet wird der zuständige Träger der Sozialhilfe, falls der Verurteilte nicht während der Vollzugszeit durch eigene Finanzierung Ansprüche gegen andere Versicherungsträger aufrechterhalten oder begründet hat. Eine anderweitige Beurteilung ergibt sich nur für solche Bundesländer, in denen der Sozialurlaub als Vollzugsmaßnahme geregelt ist[279]. Da der Urlauber insoweit nicht aus dem Vollzug ausscheidet, bleibt die Vollzugsanstalt im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung verpflichtet[280], wenn die Behandlung in der Anstalt durchgeführt wird. Die Behandlungskosten eines anderen Arztes übernimmt die Anstalt gem. Nr. 118 Abs. 2 DVollzO, wenn der Anstaltsarzt dessen Konsultierung nach Art und Schwere des Falles für erforderlich hält.

Belehrung des Strafgefangenen

Sämtliche Urlaubsregelungen sehen wie auch § 30 a Abs. 3 S. 2 HGnO eine Belehrung des Gefangenen vor Urlaubsantritt über die Anrechnungsmodalitäten[281] vor, soweit die Strafvollstrekkung unterbrochen wurde. Darüberhinaus wird

---

278) Für die Gewährung einer Reisebeihilfe und einer Unterstützung gelten die Nr. 200, 201 DVollzO entsprechend.

279) s.o. Fn. 166

280) s.o. Fn. 183

281) s.o. S. 47 f.

diese Belehrung auf den Inhalt der erteilten Auflagen und Weisungen sowie die Widerrufsmöglichkeit erweitert und ist vom Gefangenen zu unterzeichnen. Teilweise ist die Belehrung auf den allgemeinen Zweck des Urlaubs ausgerichtet[282].

Berechtigungsschein

Wenngleich in der HGnO nicht vorgesehen[283], wird insbesondere zur Ausweisung ggü. zur Kontrolle befugten Polizeistellen und anderen Behörden dem Urlauber ein Urlaubsausweis ausgestellt, der hauptsächlich Beginn und Ende der bewilligten Urlaubszeit angibt. Der Inhalt erstreckt sich z.T. auch auf die Angabe der Beziehungsperson sowie eventuell erteilter Weisungen.

2.2.3.5.3.4. Rechtsfolgen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Rechtsfolgen des Urlaubs im besonderen Blickwinkel seiner Rechtsnatur[284] gilt es nunmehr, die weiteren mit der Urlaubsgewährung und -durchführung verbundenen wesentlichen Konsequenzen aufzuzeigen.

Hat der Verurteilte durch sein Verhalten im Urlaub keinerlei Grund zu Beanstandungen gegeben, so wird ausnahmslos von den Anstaltsleitern

---

282) Vgl. etwa § 11 der bayr. Urlaubsordnung v. 13.12.72

283) Ebenso: Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachser Schleswig-Holstein. Die übrigen Bundesländer haben eine inhaltlich entsprechende Regelung getroffen.

284) s.o. S. 45 ff.

die Urlaubszeit rückwirkend im Gnadenweg auf die Strafzeit angerechnet[285]. Mit seiner Rückkehr ist der Gefangene wieder in vollem Umfang dem Vollzug integriert. Ist der Urlaub als Vollzugsmaßnahme geregelt, entfallen jedwede weitere Folgeregelungen, da der Vollzug nicht unterbrochen wurde[286].

Eine anderweitige Beurteilung ergibt sich für den Fall des Urlaubsmißbrauchs.

Trotz § 30 a Abs. 4 HGnO, wonach dem Gefangenen vor Ablauf von sechs Monaten kein weiterer Sozialurlaub bewilligt werden darf, wenn er ihn durch Begehung neuer Straftaten oder nicht rechtzeitige und freiwillige Rückkehr mißbraucht hat, ist vorab eine Klärung, bei welchem Verhalten nach Auffassung der Praxis ein Mißbrauch vorliegt, geboten.

Zweifelsfrei ist dies bei erneuter Straffälligkeit zu bejahen.

Nach einer internen Absprache unter den Anstaltsleitern[287] ist als Verspätung eine nicht rechtzeitige, jedoch noch am festgesetzten Tag erfolgende Rückkehr zu bezeichnen. Als nicht zurückgekehrt gilt ein Gefangener, der nicht am festgesetzten Tag zurückkommt, wobei es ohne Bedeutung ist, ob der Betreffende an einem anderen Tag sich freiwillig stellt oder zwangsweise zurückgeführt wird. Im weiteren erfüllt der Gefangene auch dann den Mißbrauchstatbestand,

---

285) Dazu bereits S. 47

286) Dazu bereits S. 48

287) Vgl. Punkt 2.3.3.2. der Niederschrift über die Dienstbesprechung der Leiter der hessischen Vollzugsanstalten vom 29.2. - 2.3.72 in Butzbach a.a.O.

wenn er zwar rechtzeitig und freiwillig, jedoch unter erheblichem Alkoholeinfluß zurückkehrt oder zwischenzeitig bzw. nachträglich ein Nichtbefolgen von Auflagen oder Weisungen bekannt wird. Insoweit entsprechen die den Widerruf einer Urlaubsgewährung rechtfertigenden Gründe[288] dem Mißbrauchstatbestand.

Das an den Urlaubsmißbrauch angeknüpfte Sanktionensystem beinhaltet die Nichtanrechnung der Urlaubszeit auf die Reststrafzeit[289], Erlaß einer mindestens sechsmonatigen Urlaubssperre[290] sowie Verhängung einer Hausstrafe. Seine Anwendung ist ausgerichtet auf den jeweiligen Einzelfall. Ungeachtet dieser individuellen Beurteilung sind die Anstaltsleiter jedoch angehalten, grundsätzlich nennenswerten Urlaubsmißbräuchen auch nennenswerte Urlaubssperren folgen zu lassen. Sie können bei wiederholten Mißbräuchen mehr als ein Jahr, in besonders schweren Fällen sogar den vollständigen Ausschluß von der Urlaubsgewährung für die Restvollzugszeit betragen. Wiederholte Mißbräuche werden im übrigen als Zeichen besonderer Unzuverlässigkeit gewertet.

Besteht der Mißbrauch in einer geringfügigen Verspätung (bis zu einer Stunde), kann von einer Sanktion gänzlich abgesehen werden. Bei darüberhinausgehenden Verspätungen soll der letzte Urlaubstag nicht auf die Strafzeit angerechnet werden, zumal die Möglichkeit besteht, den gesamten Urlaub nicht anzurechnen. Die

---

288) s.o.S. 69

289) s.o.S. 47 f.

290) s.o.S. 73

individuelle Beurteilung läßt dabei jeweils die Berücksichtigung glaubhafter Entschuldigungsgründe zu. Hausstrafen sollen nur in Ausnahmefällen verhängt werden[291]. Sie sind neben der von der Gnadenbehörde zu treffenden Entscheidung (Anrechnung des Urlaubs) zulässig[292]. Bundesländer, die den Urlaub als Vollzugsmaßnahme geregelt haben, können lediglich, da die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird, die Urlaubsgewährung im Mißbrauchsfall ex-tunc widerrufen, soweit die Urlaubszeit nicht als verbüßte Strafzeit angesehen werden soll[293]. Kehrt der Urlauber nicht rechtzeitig in die Anstalt zurück, wird die Strafvollstreckung zum angeordneten Rückkehrzeitpunkt unterbrochen[294].

2.2.3.5.4. Der Entlassungsurlaub[295]

Neben das während der Gesamtvollzugszeit notwendige Bemühen um die Verhinderung und den Abbau der sozialen Isolation des Gefangenen tritt gegen Ende der Haftzeit das Erfordernis, dem Verurteilten bei der Arbeits- und Wohnungssuche behilflich zu sein. Eine möglichst weitreichende eigenständige Initiative des Betroffenen zur Lösung dieser Fragen bedingt einen größeren Handlungs- und Bewegungsspielraum, als er durch die

---

291) Zum Hausstrafenkatalog vgl. Nr. 182 DVollzO

292) So OLG Frankfurt v. 25.3.71 a.a.O.; OLG Hamm v. 21.4.71 - 1 VAs 7/71

293) Die Praxis macht davon jedoch keinen Gebrauch: S. 69

294) Bad.-Württemb.: Nr. 6 der AV v. 6.12.74

295) Über die dargelegten Abweichungen hinaus gilt im Folgenden das zum Sozialurlaub Ausgeführte entsprechend (Entscheidungskompetenz, Rechtscharakter, Eignung des Verurteilten usw.).

Haftsituation eingeräumt werden könnte. Daraus folgt die Gestattung eines Freiheitsraumes, innerhalb dessen der Verurteilte angehalten ist, die Lösung der primär mit der Entlassung verbundenen Probleme selbst anzustreben.

2.2.3.5.4.1. Gewährungsvoraussetzungen

Die Bewilligung eines Urlaubs zur Arbeitsplatz- und Wohnungssuche ist innerhalb der letzten drei Monate der Vollzugszeit gem. § 30 b Abs. 1 HGnO möglich. Diesen Urlaub können auch solche Verurteilte erhalten, deren Gesamtvollzugszeit sechs Monate nicht übersteigt und die damit die absolute Mindestvollzugsgrenze für die Bewilligung eines Sozialurlaubs nicht erfüllen[296]. Grundsätzlich können Sozial- und Entlassungsurlaub unabhängig voneinander gewährt werden, so daß die Dreimonatsfrist zwischen jedem Sozialurlaub im Verhältnis dieser Regelungen nicht gilt[297]. Jedoch soll es wenige Monate vor der Entlassung allgemein an der Eignung des Verurteilten für einen Sozialurlaub fehlen, da dessen Zwecksetzung - Abbau sozialer Isolation - im Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr verfolgbar ist, weil die Isolierung völlig aufgehoben wird[298].

---

296) s.o.S. 52 f.

297) s.o.S. 65

298) So eine Verfügung des HMdJ v. 10.7.70 -4510-III/6-1160: "Je näher der Entlassungstermin rückt, desto weniger kommt daher ein Sozialurlaub in Betracht."

Der hessischen Regelung in den Gewährungsvoraussetzungen weitgehend vergleichbar sind die Vorschriften in den Urlaubsordnungen von Rheinland-Pfalz[299] und dem Saarland[300], in dem ein Entlassungsurlaub lediglich in den letzten zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt gewährt wird. Die Vollzugsanstalten von NRW gewähren aus den gleichen Gründen innerhalb der letzten drei Monate Urlaub an alle Gefangene[301], wobei jedoch überwiegend angestrebt wird, den Verurteilten zur Entlassungsvorbereitung in Übergangshäuser zu überstellen, um über den Rahmen des Entlassungsurlaubs hinaus die gesamte Endphase des Vollzuges in gelockerten Formen durchzuführen.

Einen solchen Entlassungsvollzug praktizieren auch Bayern[302], Baden-Württemberg[303] sowie Niedersachsen, wobei zu beachten ist, daß Bayern die besondere Form des Entlassungsurlaubs nicht kennt, sondern mit Langstraftätern sog. Entlassungskurse durchführt. Baden-Württemberg[304] gewährt darüberhinaus allen Verurteilten Entlassungsurlaub in den letzten zwei Vollzugsmonaten. Die einschlägige Regelung Berlins[305] kennt

---

299) Nr. 16 der AV v. 14.9.73

300) Ziff. V der AV v. 16.11.70

301) Im Gegensatz zum Sozialurlaub auch Verurteilten in geschlossenen Anstalten; s.o.S. 53

302) Erlaß v. 7.7.69 - 4450-VIIa-4120/68

303) Jedoch nur in zwei Anstalten, die nicht einmal mit den schwierigsten Gefangenen belegt sind, obwohl diese einer solchen speziellen Entlassungsvorbereitung am ehesten bedürften.

304) Nr. 13 der AV v. 6.12.74

305) Ziff. II der AV v. 1.3.73

generell zur Vorbereitung der Entlassung nur die Möglichkeit eines stundenweisen Ausgangs des Verurteilten innerhalb der letzten beiden Monate. In Bremen[306] kann sich der Verurteilte im Rahmen eines Sonderurlaubs innerhalb der letzten drei Vollzugsmonate durch Arbeits- und Wohnungssuche auf die Entlassung vorbereiten, wobei dieser Urlaub auf den sonst zu gewährenden Regelurlaub zur Verhinderung der sozialen Isolation angerechnet wird.

2.2.3.5.4.2. Der Urlaubsablauf

Dem Verurteilten können gem. § 30 b Abs.1 HGnO allenfalls sechs Tage Urlaub zur Entlassungsvorbereitung bewilligt werden. Unter der Prämisse, daß diese Zeit allein zur Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche bestimmt ist, wird sie in den wenigsten Fällen voll ausgeschöpft. Nach Absprache der Anstaltsleiter wird vielmehr vom Entlassungsurlaub zurückhaltend Gebrauch gemacht und ggf. nur für einen Tag mit stundenweisen Auflagen bewilligt. Mehrere Tage stehen i.d.R. nur solchen Verurteilten zur Verfügung, deren Urlaubszielort eine längere Reise nötig macht.

Mit Ausnahme der Höchstdauer des zu bewilligenden Urlaubs - so drei Tage in Baden-Württemberg[307], sechs Tage in Rheinland-Pfalz[308] und dem Saarland[309], sieben Tage in Bremen[310]

306) Ziff. V Abs. 1 Nr. 2 der AV v. 5.4.74
307) Nr. 13 Abs. 1 der AV v. 6.12.74
308) Nr. 16 Abs. 1 der AV v. 14.9.73
309) Ziff. V Abs. 3 der AV v. 16.11.70
310) Ziff. V Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Ziff. VI Abs.1 der AV v. 5.4.74

unterscheidet sich der Urlaubsablauf zur Vorbereitung der Entlassung in den anderen ihn gewährenden Bundesländern nicht von der hessischen Ausgestaltung.

Ist er Bestandteil eines Entlassungsvollzuges[311], stellt er ohnehin nur eine allgemeine Form der Vollzugslockerung gegen Ende der Strafzeit dar und ist nicht mehr als einzig mögliche Art des Freiheitsraumes zur Entlassungsvorbereitung anzusehen.

2.2.3.5.5. Ausgang[312]

Neben den regelmäßig eine längere Abwesenheit bedingenden Gründen für die Bewilligung eines Sozial- oder Entlassungsurlaubs[313] sieht sich der Gefangene oftmals mit persönlichen Angelegenheiten konfrontiert, deren Lösung einerseits nicht einen längeren Urlaub rechtfertigt, die andererseits jedoch nur mit Vorbehalten im Wege einer nach Nr. 165 Ziff. 1 - 4 DVollzO möglichen Ausführung zu erledigen wären. Insoweit ist es angebracht, dem Gefangenen stundenweise an einem Tag zu gestatten, die Anstalt ohne Aufsicht zu verlassen.

Nach § 30 e HGnO kann Ausgang zur Vorbereitung eines Sozial- oder Entlassungsurlaubs bzw. des Freigangs bewilligt werden, wenn der Verur-

---

311) s.o.S. 77

312) Über die dargelegten Abweichungen hinaus gilt das zum Sozialurlaub Ausgeführte entsprechend.

313) Beachte aber die Absprache der Anstaltsleiter in Hessen: S. 78

teilte in vollem Umfang deren Voraussetzungen erfüllt. Soweit dies der Fall ist, kann ihm auch Ausgang zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art, bei denen seine Anwesenheit außerhalb der Anstalt erforderlich ist, gewährt werden[314]. Sonstige Umstände rechtfertigen ein Ausgangsgesuch nur, soweit eine Genehmigung aus Gründen der Behandlung im Vollzug angezeigt erscheint[315]. Die Bewilligung von Ausgang zur Durchführung von Besuchen von Angehörigen ist von der personellen und organisatorischen Situation der jeweiligen Vollzugsanstalt abhängig[316]. Die Bewilligungsfristen für einen Urlaub werden durch den Ausgang nicht berührt, so daß eine Mindestvollzugsdauer bis zum nächsten Urlaub nicht erforderlich ist[317]. Wenngleich § 30 e HGnO den Ausgang als gnadenweise Strafunterbrechung normiert, so wird doch die Strafzeitberechnung nicht verändert[318], so daß eine gesonderte Anrechnung auf die Strafzeit nicht erforderlich ist.

Dieser Regelung im wesentlichen vergleichbare Ausgangsvorschriften kennen fast alle Bundesländer[319]. Teilweise Unterschiede lassen

---

314) Gerichtstermine, Vorsprachen bei Behörden etc.

315) Einzelbesuch kultureller Veranstaltungen, Lesezirkel in Volkshochschulen etc. Daraus resultiert letztlich die stark abweichende Gewährungspraxis im Freigängervollzug ggü. den übrigen Vollzugsformen; Fn. 665.

316) Nach einer Hausverfügung der JVA Wehlheiden wird einem so begründeten Ausgangsantrag generell, im GRH überwiegend, nicht stattgegeben.

317) S. 65

318) So ausdrücklich § 30 3 Abs. 1 S. 3 HGnO

319) Lediglich über die Möglichkeit eines Ausgangs in bayr. und saarländischen Vollzugsanstalten konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

sich allein in der Intention feststellen. Während in Berlin[320] neben den Gründen, die auch eine Ausführung rechtfertigen[321], lediglich die Entlassungsvorbereitung zur Bewilligung eines Ausgangs Anlaß gibt, ist in Niedersachsen die Ausgangsregelung in starker Anlehnung an die hessischen Vorschriften als Behandlungsinstrument konzipiert[322]. NRW kennt den Ausgang nur in den sog. Übergangshäusern, wo er ohne besonders erforderliche Gründe bewilligt werden kann.

Während die meisten Landesregelungen eine zeitliche Höchstdauer nicht angeben, beschränken Bremen[323] und Rheinland-Pfalz[324] den Ausgang ausdrücklich auf maximal zehn Stunden.

Allgemein wird der Ausgang neben den möglichen Urlaubsformen gewährt. Allein in Schleswig-Holstein wird er dennoch mit einem Tag auf den Urlaub angerechnet[325], soweit er nicht im Rahmen einer Vollzugsmaßnahme stattfand[326].

---

320) AV v. 1.3.73 betr. Ausgang

321) Nr. 165 Ziff. 2 DVollzO

322) Vgl. insbesondere Nr. 27 der AV v. 15.12.71 i.d.F. v. 27.6.73

323) Ziff. I der AV v. 16.5.74

324) Nr. 21 Abs. II der AV v. 14.9.73

325) Rdvfg. v. 13.2.75

326) a.a.O., wobei unter Vollzugsmaßnahme etwa der Besuch eines Schwimmbades oder einer Theaterveranstaltung verstanden wird.

2.2.3.5.6. Weitere Formen des Freiheitsraumes in Strafvollzugs- und-vollstreckungsvorschriften der dritten Periode

Unter Beachtung der aufgezeigten unterschiedlichen Begrifflichkeit in den Urlaubsregelungen der Bundesländer[327] gilt es im Folgenden, wesentliche weitere Formen des Außenweltkontaktes des Verurteilten in den Voraussetzungen und Zweckverfolgung darzulegen.

Im Gegensatz zu den geschilderten Formen des vollzuglichen Freiheitsraumes, deren Qualifikation in der Gestattung eines vorübergehenden Austritts des Gefangenen aus dem Anstaltsinternum als Behandlungsinstrument liegt, nähert sich die gem. § 30 HGnO vorgesehene "Strafunterbrechung in besonderen Fällen (Kurzurlaub)" bis zu sieben Tagen in ihrer Zielsetzung[328] der nach anderen Gesetzen und Vorschriften[329] zulässigen Möglichkeit des Strafausstandes in der besonderen Form der Strafunterbrechung[330]. Dies macht § 29 HGnO deutlich, soweit darin als Richtlinie für eine über die geschilderten Urlaubsformen hinausgehende Strafunterbrechung die Vermeidung besonderer, außerhalb des Strafzweckes liegender Nachteile für den Verurteilten gefordert wird und keine überwiegenden Gründe für eine ununterbrochene Strafvollstreckung sprechen. Die Voraussetzungen eines nach § 30 HGnO zu gewährenden Kurzurlaubs - wichtige Angelegen-

327) S. 43 f.

328) Dazu auch S. 42 f.

329) Vgl. etwa §§ 360 Abs. 2, 458 Abs. 3 StPO; § 45 StVollstrO

330) i.Ggs. zum Strafaufschub

heiten, die die Anwesenheit des Verurteilten außerhalb der Strafanstalt erfordern sowie Unmöglichkeit bzw. Ungeeignetheit einer Ausführung, Wahrscheinlichkeit einer freiwilligen und rechtzeitigen Rückkehr und hinreichend gesicherte Unterkunft und Verpflegung - sind zwar solche, die auch in den genannten Urlaubsmodalitäten teilweise enthalten sind. Die aufgezeigten Richtlinien weisen den Kurzurlaub jedoch, nicht zuletzt i.V. mit der Zuständigkeitsregelung[331] und der Rechtsfolge der generellen Nichtanrechnung auf die Strafzeit, nicht in den Bereich der am Behandlungsvollzug orientierten Maßnahmen[332]

Die Gnadenordnungen[333] und Urlaubsregelungen der übrigen Bundesländer beinhalten der hessischen Regelung entsprechende Vorschriften, wobei es jedoch die unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung zu betonen gilt. So sind die für die Vollzugsmaßnahme "Sonderurlaub" in Berlin[334] und Bremen[335] ausreichenden Gründe von Krankheiten, Todesfällen, Eheschließungen usw. nach § 30 der GnO von Rheinland-Pfalz[336] eher Anlaß

---

331) Nur noch in Eilfällen ist der Leiter der JVA zuständig.

332) Die Praxis stellt diese Intention insoweit in Frage, als Kurzurlaub nach § 30 HGnO auch und gerade gewährt wird, weil der Antragsteller insbesondere die zeitlichen Voraussetzungen eines Sozialurlaubs nicht erfüllt. Die genannten Gründe eines Kurzurlaubs stellen diesen aber dennoch in die Nähe bereits in früheren Vollzugsperioden praktizierter "Urlaubs"-Gewährungen; S. 18

333) s.o. Fn. 168

334) Nr. 16 ff. der AV v. 1.3.73

335) Ziff. V der AV v. 5.4.74

336) GnO v. 31.8.67 - JBL S. 163 - mit Änderung durch AV v. 13.12.71 - JBL 72, 7

für eine Strafunterbrechung i.S. der hessischen Regelung[337].

2.2.4. Die vierte Periode seit Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977

Mit dem Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977 ist ein neuer Abschnitt der normativen Fixierung des Strafvollzuges in Deutschland eingeleitet worden. Nachdem der Bund von seiner auf Art. 74 Ziff. 1 GG basierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, besteht erstmals in der deutschen Vollzugsgeschichte eine für sämtliche Vollzugsbehörden verbindliche landeseinheitliche gesetzliche Grundlage der Durchführung des Freiheitsentzuges.

Dies gilt auch, soweit gemäß § 198 Abs. 2 und 3 StVollzG verschiedene Vorschriften erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. durch ein noch zu erlassendes Bundesgesetz in Kraft treten. Damit haben zwar wesentliche Regelungen aus dem Bereich der Arbeit, deren Entlohnung sowie der Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) der Strafgefangenen bisher keinen ausreichenden Einzug in das Gesetzeswerk gefunden[338]. Trotz dieser nicht zu leugnenden Mängel muß aufgrund zweier Faktoren dennoch von der Einleitung eines

---

337) Nach Auskunft einzelner Vollzugsanstalten wird oft von den weiteren Möglichkeiten einer gnadenweisen Strafunterbrechung ebenso wie in Hessen Gebrauch gemacht, da der Verurteilte die zeitlichen Bedingungen einer Beurlaubung noch nicht erfüllt; vgl. dazu auch Fn. 164

338) Nach Calliess, Müller-Dietz § 43 Rn. 2 stellt das StVollzG auf dem Gebiet der Arbeit der Gefangenen lediglich einen Torso dar.

weiteren Abschnittes in der normativen und faktischen Gestaltung des deutschen Strafvollzuges gesprochen werden: zum einen besteht eine dem Rechtsstaatgebot des Vorbehaltes des Gesetzes entsprechende Normierung der Eingriffsgrundlagen für die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Rechtsbeeinträchtigungen der Strafgefangenen. Zum anderen ist mit der vom Gesetzgeber in § 2 StVollzG getroffenen Festlegung des Vollzugszieles nicht lediglich ein bereits aus früheren Vollzugsperioden[339] und deren Entwürfen zu einem Vollzugsgesetz bekannter Verbalakt wiederholt. Vielmehr wird allen Beteiligten durch die "verbindliche Formulierung des Problems"[340] die Aufgabe gestellt, auf den nunmehr geltenden gesetzlichen Grundlagen den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen[341].

Der Lösung dieser Aufgabe dient u.a. der nach § 7 StVollzG zu erstellende Vollzugsplan. Dessen inhaltliche Mindestanforderungen umfassen gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 StVollzG auch Erklärungen über Behandlungsmaßnahmen und

---

339) Vgl. insbesondere hier S. 13 ff.

340) Calliess, Müller-Dietz § 2 Rn. 1

341) Dieses Postulat ist auch und gerade an den einzelnen Gefangenen gerichtet. § 4 Abs. 1 StVollzG verdeutlicht dies, wenngleich daraus keine durchsetzbare Mitwirkungspflicht des Verurteilten hergeleitet werden kann; vgl. weiterhin § 160 StVollzG.

Vollzugslockerungen. Damit ist zwingend die Frage des Urlaubs aus der Haft angesprochen[342].

2.2.4.1. Die Urlaubsregelung im StVollzG sowie in den dazu ergangenen Vorschlägen

In den folgenden Abschnitten gilt es, die Urlaubsregelungen des StVollzG sowie der bis zu seiner Verabschiedung entwickelten Gesetzesvorschläge und -initiativen[343] zu analysieren. Letztere[344] werden dabei insoweit zu beachten sein, als sie in einigen Bereichen dieses Regelungsgebietes eine gegenüber dem StVollzG deutlich gegensätzliche Stellung beziehen.

2.2.4.1.1. Terminologie

Ähnlich der unterschiedlichen Begrifflichkeit und Ausformung des Urlaubs nach den Länderregelungen[345] ist das Verhältnis der verschiedenen

---

342) Dabei kann dahingestellt bleiben, ob man eine Urlaubsgewährung als Vollzugslockerung i.S.v. § 7 Abs. 2 Ziff. 6 StVollzG ansieht - so wohl Schwind-Blau S. 383 -, als Behandlungsmaßnahme i.S.v. § 7 Abs. 2 Ziff. 5 StVollzG - so Calliess, Müller-Dietz § 13 Rn. 1 - begreift oder ihr einen speziellen Regelungscharakter beimißt - Schöch in: Kaiser, Kerner, Schöch S. 93. Lösungsversuche zu den nachfolgend dargestellten Problemen erfahren dadurch keine anderen Ansatzpunkte.

343) s.o.Fn. 5

344) Fn. 5

345) S. 43 f.

Urlaubsformen im StVollzG nach ihrer inhaltlichen Zielsetzung gestaltet.

Bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen kann dem Verurteilten Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG), Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 Abs. 3 StVollzG), Urlaub, Ausgang bzw. Ausführung aus wichtigem Anlaß (§ 35, 36 StVollzG) oder Arbeitsurlaub (§ 42 StVollzG) bewilligt werden. Für Insassen sozialtherapeutischer Anstalten und für Sicherungsverwahrte besteht gem. §§ 126, 134 StVollzG die Möglichkeit eines längeren Sonderurlaubs zur Vorbereitung auf die Entlassung, dessen tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung jedoch von der besonderen Funktion dieser Anstalten geprägt ist und unter dem Blickwinkel dieser Arbeit nur eine Randstellung einnehmen kann[346].

Die Urlaubsformen des StVollzG finden sich mit teilweise unterschiedlicher Terminologie[347] in anderen zu ihm ergangenen Vorschlägen. Eine zusätzliche Möglichkeit ist in § 58 Abs. 3 AE mit der Gewährung eines Wochenendurlaubs vorgesehen.

---

346) Dazu auch S. 130 und Fn. 721

347) So entspricht der Sonderurlaub des § 61 AE dem Urlaub aus wichtigem Anlaß gem. §§ 35, 36 StVollzG bzw. die Arbeitsunterbrechung des § 62 AE dem Arbeitsurlaub der übrigen Vorschläge; zur Begr.: AE S. 129. Insgesamt finden sich Urlaubs- und Ausgangsregelungen in: §§ 58, 61, 62, 65, 170, 193 AE; §§ 13, 16, 37, 38, 49, 120, 128, 131 KE; §§ 13, 33, 34, 52 Ausschuß-VollzG

2.2.4.1.2. Die Rechtsnatur

In der Annahme der zunehmenden Bedeutung des Urlaubs als Resozialisierungsmaßnahme und seiner bereits in einigen Länderregelungen vorgesehenen Konzeption als Behandlungsinstrument[348] begreift sowohl das StVollzG wie auch die ihm vorausgegangenen Vorschläge den Urlaub im Strafvollzug grundsätzlich unabhängig von seiner jeweiligen Zwecksetzung und der dadurch bedingten inhaltlichen Ausgestaltung, als Vollzugsmaßnahme[349]. Die Gewährung des Urlaubs stellt einen begünstigenden VA mit einer gewissen Dauerwirkung dar, da der Anstaltsleiter als Justizbehörde eine Regelung im Einzelfall mit begünstigender Wirkung für den Gefangenen trifft.

Eine Ausnahme bildet lediglich der Urlaub aus wichtigem Anlaß gem. § 37 KE, wenn dort die Urlaubszeit auf die Strafzeit nur angerechnet wird, soweit dem Betroffenen auch regelmäßiger Urlaub im Rahmen des § 13 KE erteilt werden könnte. Ist dies nicht möglich, so kann eine Erledigung des wichtigen Anlasses nur im Wege einer Strafunterbrechung erfolgen.

Die zuvor noch überwiegend praktizierte Gewährung des Urlaubs im Wege der Gnade[350] wird aus kriminalpolitischer Erwägung und der Absicht, den Verurteilten in zunehmendem Maße an der Gestaltung des Freiheitsentzuges mitwirken zu lassen, als dieser Vollzugsauffassung inadäquat

---

348) z.B. Niedersachsen: S. 64 f.

349) Bereits Tgber. Bd. VII, 21

350) s.o. Fn. 166

abgelehnt. Weitere, auf dem Gnadenrecht der Länder beruhende Möglichkeiten der gnadenweisen Bewilligung eines Freiheitsraumes im Strafvollzug bleiben davon jedoch unbeschadet bestehen[351].

2.2.4.1.3. Der Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation

Die Vermeidung einer weitgehenden Integration des Gefangenen in das strenge Anstaltsreglement auf Kosten der Einzelpersönlichkeit einerseits sowie die von ihm nach der Entlassung geforderte Lebenstüchtigkeit andererseits sind Beweggründe, eine möglichst breite Fächerung der Außenweltkontakte des Verurteilten zu erzielen. Ebenso soll die durch die über längere Zeit anhaltende räumliche Trennung für die Anstaltsinsassen und ihre Angehörigen bedingte Belastung in Grenzen gehalten werden. Wesentliches Mittel dazu ist die Gewährung regelmäßigen Urlaubs[352].

2.2.4.1.3.1. Die Gewährungsvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

§ 13 Abs. 2 RE beinhaltete noch das Erfordernis einer relativen und absoluten Mindestvollzugszeit. Danach konnte erstmals Urlaub gewährt

---

351) Dazu Steierer, Tgber. Bd. VII, 107; §§ 30 a - 30 e HGnO wurden ersatzlos gestrichen (GVBl.I Hessen 1976, S. 484). Bestehen blieben die Möglichkeiten der Strafaussetzung bzw. des Strafausstandes im Gnadenweg gem. §§ 17 ff., 27 ff. HGnO.

352) Vgl. die Begründung zum RE S. 87

werden, wenn der Gefangene ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt hatte. Die Einbeziehung einer vorhergehenden Untersuchungshaft war - wie die Gegenüberstellung mit § 13 Abs. 3 RE zeigte - nicht beabsichtigt, da dies ausdrücklich nur bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten vorgesehen war. Darüberhinaus sollte[343] bei nicht im offenen Vollzug befindlichen Gefangenen die Länge der Reststrafe unter Berücksichtigung einer 2/3-Entlassung gem. § 57 StGB nicht mehr als 18 Monate betragen, soweit der Verurteilte nicht aus besonderen Gründen, die einer Urlaubsgewährung nach den Vorschriften des offenen Vollzuges nicht entgegenstand, im geschlossenen Vollzug untergebracht war - § 13 Abs. 4 RE.

§ 13 StVollzG fordert nunmehr allein eine als "Soll-Vorschrift" ausgestaltete absolute Mindestvollzugszeit von sechs Monaten. Auf eine noch zu verbüßende Reststrafe wird nicht mehr abgestellt. Dies verdeutlichen die zwischen den parlamentarischen Gremien im Rahmen der Gesetzesberatung ausgetauschten Argumente über den Gesetzestext hinaus. Anknüpfend an die Gegenäußerung des Bundesrates[354] wurde vom Sonderausschuß

---

353) Die von der BReg zunächst vorgelegte Fassung, nach der die Reststrafzeit 18 Monate nicht übersteigen durfte, ist nach der Gegenäußerung des BRates in eine Soll-Vorschrift umgewandelt worden. Nach Auffassung des BRates gäbe es auch Gefangene, die trotz längerer Reststrafzeit zweifelsfrei rechtzeitig aus dem Urlaub wiederkehrten. Im übrigen wollten solche Gefangene durch eine rechtzeitige Rückkehr sich die Urlaubsmöglichkeit eher erhalten als Verurteilte, die ohnehin kurz vor der Entlassung stünden; vgl. RE S. 183

354) s.o.Fn. 353

für die Strafrechtsreform der Versagungsgrund einer längeren Reststrafe ersatzlos gestrichen[355]. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde diese Problematik nicht nochmals aufgegriffen[356]. Es ist daher zunächst festzustellen, daß der Gesetzgeber als zeitliche Grenze im Rahmen der persönlichen Gewährungsvoraussetzungen beim Urlaub aus der Haft gem. § 13 StVollzG allein eine absolute Mindestvollzugszeit von sechs Monaten grundsätzlich beachtet sehen wollte.

Die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG), eine Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen vom 1.1.1977[357], stellen hingegen in Ziff. 4 Abs. 2 a zu § 13 StVollzG fest, daß im geschlossenen Vollzug untergebrachte Gefangene mit einer Restvollzugszeit von mehr als 18 Monaten regelmäßig als zur Urlaubsgewährung ungeeignet anzusehen sind. Diese Vorschrift stellt eine Ermessensrichtlinie dar. Allgemeine Aufgabe solcher Richtlinien ist es, Weisungen zur Handhabung des durch Gesetz eingeräumten Ermessens zu geben[357a]. Das setzt im konkreten Einzelfall

---

355) BT-Drucksache 7/3998 S. 11

356) vgl. BT-Drucksachen 7/4208, 7/4378, 7/4662

357) VVStVollzG, abgedruckt im Anhang bei Calliess, Müller-Dietz und bei Grunau, Strafvollzugsgesetz

357a) Dazu BVerwG NJW 1970, 675; Ossenbühl S. 283 ff sowie W. Schmidt, S. 114 ff, 149 ff.

die Gewährung eines Ermessensspielraumes voraus. Soweit dies durch Gesetz überhaupt nicht oder in einem bestimmten Umfang geschehen ist, stellt eine diese Gewährungsgrenzen nicht beachtende Ermessensrichtlinie eine unzulässige Ergänzung oder Abänderung der gesetzlichen Regelung dar [358]. Mit der Feststellung einer regelmäßigen Ungeeignetheit zur Urlaubsbewilligung bei einer längeren als 18monatigen Restvollzugszeit ist eine zusätzliche, vom Gesetzeswortlaut nicht getragene Gewährungsvoraussetzung durch eine Ermessensrichtlinie aufgestellt worden.

Ein weiterer als der allein nach dem Gesetz maßgebliche Gesichtspunkt der Mindestvollzugszeit ist bei den Erwägungen der Anstaltsleitung im Rahmen der Bewilligungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. In Ermessensrichtlinien können jedoch nur solche Gesichtspunkte Einlaß finden, die ihrem Grunde nach bereits in der das Ermessen eröffnenden Vorschrift angelegt sind [358a]. Dem Grunde nach ist, wie § 13 II StVollzG zeigt, allein eine regelmäßige Mindestvollzugszeit von Sechs Monaten festgelegt. Dies ist Grunau entgegenzuhalten, der Ziffer 4 Abs. 2 a zu § 13 StVollzG nicht als unzulässige Verwaltungserschwernis, sondern lediglich als Hinweis auf zu beachtende

---

358) BVerwGE 34, 241 (246 f.)

358a) So auch BVerwG NJW 1971, 1579 (1580); Frellesen S. 2051

Gesichtspunkte bei der Eignungsprüfung ansieht[359].

Darüberhinaus verkehrt die genannte Vorschrift das zugunsten der Gefangenen dem gesamten § 13 StVollzG zugrundeliegende Regel-Ausnahmeprinzip in das Gegenteil[360]. Es ist daher ausnahmslos davon auszugehen, daß weitere zeitliche Beschränkungen als die gesetzlich verankerte sechsmonatige Mindestvollzugszeit im Rahmen der Frage der Urlaubseignung nach § 13 StVollzG nicht bestehen und weitergehende Verwaltungsvorschriften rechtswidrig sind.

Die Frage der Anrechnung einer vorausgegangenen Untersuchungshaft auf die Bemessung dieser Mindestvollzugszeit wird von § 13 Abs. 2 StVollzG nicht eindeutig beantwortet. Die Formulierung, der Gefangene müsse sich "im Strafvollzug befunden" haben, legt die Annahme nahe, eine Anrechnung solle nicht stattfinden, da Strafvollzug begrifflich eine andere Form des Freiheitsentzuges umschreibt als Untersuchungshaftvollzug[361]. Im weiteren spricht die gesonderte Regelung dieser Frage bei zu lebenslänglicher Haft Verurteilten gem. § 13 Abs. 3 StVollzG gegen eine solche Anrechnung.

---

359) Grunau, Strafvollzugsgesetz § 13 Rn. 11; ders. DRiZ 78, 112

360) zu diesem Problem insgesamt: Frellesen S. 2051 ff; ebenso für § 11 StVollzG: Joester S. 100; weiterhin Calliess, Müller-Dietz § 13 Rn. 6 sowie OLG Frankfurt NJW 78, 334 ff.

361) vgl. bereits die in § 11 UVollzO geforderten unterschiedlichen Anstalten; weiterhin Joachimski, Pfaff S. 91

Jedoch: Ausweislich der Erörterungen des Sonderausschusses zu dieser Frage[362], die vom Vermittlungsausschuß nicht mehr beanstandet wurden[363], hat eine Anrechnung stattzufinden, soweit die Vollzugsbehörden insgesamt sechs Monate Gelegenheit hatten, den Gefangenen kennenzulernen und damit seine Urlaubseignung über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Darüberhinaus setzte sich eine Nichtanrechnung auch in Widerspruch zu der gem. § 51 Abs. 1 S. 1 StGB vorgeschriebenen grundsätzlichen Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe, soweit damit eine Schlechterstellung des Untersuchungsgefangenen bei der späteren Strafzeitberechnung vermieden werden soll. Oftmals wird es gerade erforderlich sein, in Fällen längerer Untersuchungshaft unmittelbar nach Übergang in die Strafhaft Hafturlaub zu gewähren. Der den Untersuchungshaftvollzug primär tragende Sicherungsgedanke[364] und eine damit verbundene Isolation des Gefangenen endet mit dem Beginn der Strafhaft. In dieser soll, wie letztlich § 13 StVollzG selbst zeigt, einer weiteren Isolierung entgegengewirkt werden. Damit ist jedoch eine Nichtanrechnung bereits erlittener Untersuchungshaft auf die Fristberechnung des § 13 Abs. 2 StVollzG unvereinbar. Entgegengesetzte länderinterne Ausführungsbestimmungen

---

362) BT-Drucksache 7/3998 S. 11

363) vgl. BT-Drucksache 7/4662

364) vgl. Joachimski, Pfaff S. 109 sowie Nr. 1 Abs. 1 UVollzO

sind daher aufzuheben[365].

Die weiteren zu einem VollzG ergangenen Vorschläge regeln die für eine Urlaubsgewährung zu erfüllenden zeitlichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich. Unter Beibehaltung der 2/3-Modifikation in der Reststrafzeit Gefangener in geschlossenen Anstalten schlägt der BVollzB eine absolute Mindestvollzugszeit von lediglich drei Monaten vor[366]. Diese Grenze hält auch § 13 Abs. 2 Ausschuß-VollzG unter generellem Wegfall einer bestimmten Reststrafe für ausreichend. Keine besonders zu bemessende Reststrafe im geschlossenen Vollzug, jedoch eine absolute Mindestvollzugszeit von neun Monaten fordert § 13 Abs. 2 KE. Das Erfordernis einer bestimmten Reststrafe läßt schließlich auch § 58 Abs.2 AE fallen und geht nur noch von einer sechsmonatigen absoluten Vollzugszeit aus. Dies wiederum soll gem. § 50 AE nur in geschlossenen Anstalten gelten, während im offenen Vollzug eine erstmalige Urlaubsgewährung an keinerlei Fristen gebunden ist.

Die neben dieser Zeitgrenze geforderte Eignung des Betroffenen für eine Urlaubsbewilligung ist im StVollzG nach § 13 Abs. 1 i.V. mit § 11 Abs. 2 zu beurteilen. Es darf nicht zu befürchten sein, daß sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde[367]. Die in § 3 StVollzG manifestierte Gestaltungsmaxime

---

365) vgl. etwa die hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 13 StVollzG: Rderl. d. HMdJ v. 10.5.77 (4430 - IV/1 -1064/77) JMBl I 421 ff.

366) Vorschlag BVollzB S. 31

367) Wobei erneute Straffälligkeit nur als exemplarischer Mißbrauchsfall verstanden wird: RE S. 221

des Vollzuges, nach der die Isolierung des Gefangenen allein von der Notwendigkeit für seine Behandlung und die Durchführung des Freiheitsentzuges bestimmt sein soll, ist bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für den nach §§ 6, 7 StVollzG zu entwerfenden Vollzugsplan mit seiner Stellungnahme zu Lockerungen des Vollzuges und die durch Tatsachen auszufüllenden unbestimmten Rechtsbegriffe der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr.

Weitere Gründe wie eine tatsächlich eingetretene Isolation[368] sind zu einer Urlaubsgewährung nach § 13 StVollzG nicht erforderlich. Ohne besondere Rechtfertigung kann danach der Urlaub erteilt werden, wenn sich der Betroffene bewährt hat. Zu messen ist diese Bewährung an den o.g. Prinzipien und Rechtsbegriffen, deren Vorliegen von der Vollzugsbehörde nach fehlerfreiem Ermessen festzustellen ist. Nur darauf, nicht auf den Urlaub nach § 13 StVollzG selbst, hat der Gefangene einen Anspruch. Einen Urlaubsanspruch versagt das StVollzG[369] mangels hinreichender kriminologischer Erkenntnisse über die Möglichkeiten einer gezielten Urlaubsprognose und einer ebensolchen Überforderung des nunmehr im Ablehnungsfall gem. §§ 109, 110 StVollzG zuständigen Vollstreckungsgerichts[370].

---

368) S. 55

369) Begr. zu § 13 RE S. 88, so auch OLG Bremen NJW 78, 960

370) Dazu näher S. 112 f.

Auch nach allen anderen VollzG-Vorschlägen ergibt sich ebenso wie im StVollzG die Eignung des Gefangenen aus den Gestaltungsprinzipien des Vollzuges und den nach fehlerfreiem Ermessensgebrauch festzustellenden Kriterien der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr. § 57 Abs. 4 AE betont darüberhinaus, daß die Urlaubsgewährung das Vollzugsziel - § 2 Abs. 1 AE[371] - nicht gefährden dürfe. Einen Anspruch auf den Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation gewährt keiner der weiteren Vorschläge zu einem VollzG[372].

Sachliche Voraussetzungen

Die in den Urlaubsregelungen der Länder enthaltene Bedingung einer gesicherten Unterkunft und Verpflegung des Verurteilten für die Urlaubsdauer und eine dahingehende Nachprüfungspflicht seitens der Anstaltsleitung[373] ist in keinem VollzG-Vorschlag enthalten. Dieses Erfordernis ergibt sich jedoch zum einen bereits inzidenter aus der allgemeinen Betonung des Vollzugszieles und des Vollzugsplanes (AE: Be-

---

371) § 2 Abs. 1 AE: Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln ist es, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zu fördern (Vollzugsziel).

372) Zwar darf nach § 58 Abs. 5 i.V. mit § 57 Abs. 4 AE der Urlaub nur versagt werden, wenn bestimmte Umstände eine Entweichung bzw. einen Mißbrauch befürchten lassen. Dabei handelt es sich aber nur um die restriktive Formulierung von der Urlaubsgewährung entgegenstehenden Sicherheitsgründen und damit um eine Umschreibung der Ermessensbindung; vgl. dazu AE Bgr. S. 123.

373) S. 57

handlungsplan)[374]. Es ist als Zeichen nicht völliger sozialer Isolation im Rahmen eines Behandlungsinstrumentes, das die soziale Integration fördern soll, in den dieses Behandlungsinstrument umschreibenden Vorschriften konkludent enthalten. Zum anderen betont Ziff. 6 der VV zu § 13 StVollzG, daß die materiellen Voraussetzungen für einen Aufenthalt außerhalb des Anstaltsbereiches (Lebensunterhalt pp.) gegeben sein müssen.

2.2.4.1.3.2. Weitere Verfahrensvorschriften

Antragsverfahren

Eine ausdrückliche Ausformung als Antragsverfahren enthalten die einschlägigen Regelungen nicht. Da der Urlaub jedoch grds. erteilt[375] bzw. gewährt[376] wird, ist von einem solchen Antragsverfahren, dessen Frist Ziff. 7 Abs. 1 der VV zu § 13 StVollzG mit einem Monat bestimmt, auszugehen. Im übrigen erfolgen Lockerungen nur mit Zustimmung des Betroffenen[377], so daß seine Einschaltung in das Urlaubsverfahren auf diesem Wege erreicht wird. Eine regelmäßige Beurlaubung i.S. einer automatischen Gewährung

374) Auf den terminologischen und inhaltlichen Unterschied kann hier nicht näher eingegangen werden; dazu AE Begr. S. 115 ff.

375) § 58 Abs. 2 S. 2 AE

376) § 13 Abs. 2 StVollzG; § 13 Abs. 2 S. 2 KE; § 13 Abs. 4 AusschußVollzG

377) etwa § 11 Abs. 2 StVollzG; § 12 Abs. 2 KE; § 57 Abs. 4 AE;

gibt es nicht[378]. Ziff. 7 der VV zu § 13 StVollzG verdeutlicht dies.

Entscheidungskompetenz

Die Qualifizierung des Urlaubs als Vollzugsmaßnahme und die damit verbundene Zuständigkeit der Vollzugsbehörden allgemein bedingt nach der Intention des StVollzG die Kompetenz des Anstaltsleiters im besonderen zur Urlaubsgewährung. Er sei als dem Verurteilten vollzugsnaheste Behörde am ehesten geneigt, dessen Bedürfnisse und Besonderheiten im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Eine abweichende Zuständigkeitsregelung ist gem. § 57 ff. AE gegeben. Wenngleich danach die konkrete Urlaubsgewährung ebenfalls von der Anstaltsleitung ausgesprochen wird, so ist deren dahingehende Kompetenz doch unter Berücksichtigung der dem Vollstreckungsgericht im AE zuerkannten Rolle zu beurteilen.

Die von der Strafvollzugskommission bereits empfohlene[379] und im AE durchgeführte Arbeitsteilung zwischen Vollzugsanstalt und Vollstrekkungsgericht überträgt diesem gem. § 57 Abs. 3 AE

---

378) vgl. dag. die Äußerung von Siegfried auf dem 48. Dt. Juristentag a.a.O., S. 115: "Urlaub, der therapeutsich gezielt wird, -der ihm (sc. dem Gefangenen) sozusagen vorgeschrieben wird.

379) Tgber. Bd. X, 212

die allgemeine Entscheidungsbefugnis über Zulässigkeit und Form der Vollzugslockerungen, wie sie nach dem Behandlungsplan[380] im Einzelfall geboten erscheinen. Innerhalb der daraus sich ergebenden Grenzen des "Urlaubsstatus"[381] des Verurteilten kann die Anstaltsleitung im konkreten Fall den Betroffenen beurlauben. Den mit jeder Vollzugslockerung verbundenen individuellen und überindividuellen Risiken zu Lasten der Anstalt soll mit einer solchen Dynamisierung der Kompetenzen entgegengewirkt werden. Weiterhin diene sie einer innervollzuglichen Klimaverbesserung, da die Erstzuständigkeit des Vollstreckungsgerichts solchen Gerechtigkeitsgesichtspunkten Rechnung zu tragen geeignet sei, unter denen die Gefangenen eine Urlaubsgewährung zu beurteilen pflegen[382].

Differenzierung nach Vollzugsformen

Eine detaillierte Differenzierung im Rahmen des Urlaubsverfahrens zwischen den einzelnen Vollzugsformen[383] wie sie in verschiedenen Länderregelungen zu finden ist[384], trifft keiner der darzustellenden VollzG-Vorschläge. Soweit § 13 Abs. 4 StVollzG auf für den offenen Vollzug geltende Urlaubsvorschriften Bezug nimmt,

---

380) S. 96 f. und Fn. 374

381) Begr. AE S. 125

382) a.a.O. S. 124, 125. Inwieweit diesem Anliegen die Vollzugsrealität Rechnung trägt, wird im empirischen Teil zu untersuchen sein. Beachte aber auch hier S. 113

383) Beachte Hinweis in Fn. 245

384) S. 63 f.

sind solche expressis verbis im Gesetzestext nicht enthalten. Vielmehr wird von einem engen sachlichen Zusammenhang zwischen Urlaubsgewährung und Eignung für den offenen Vollzug ausgegangen[385]. Das Maß der Differenzierung wird grundsätzlich bestimmt von der allgemeinen Tendenz, den Verurteilten im Vollzug mit zunehmender Dauer von der geschlossenen in die offene Form des Freiheitsentzuges überzuführen[386].

Ziff. 4 Abs. 2a der VV zu § 13 StVollzG nimmt eine Unterscheidung zwischen den Vollzugsformen nur bzgl. der dargelegten zeitlichen Bemessungsgrenze vor[387]. Keine Differenzierung hinsichtlich der konkreten Vollzugsform[388], sondern eine generelle Aussage über die Bedeutung des Urlaubs im offenen Vollzug trifft § 60 AE, soweit danach Urlaub in offenen Anstalten unter gleichzeitigem Wegfall der zeitlichen Mindestgrenze[389] die Regel ist[390]. Wenngleich den Betroffenen auch hier kein Anspruch auf den Urlaub selbst zugestanden wird, sondern nur auf eine ermessensfehlerfreie

---

385) vgl. hier näher S. 96 f.

386) §§ 7, 11, 15, 134 StVollzG; §§ 60, 65, 67 AE

387) S. 90 f. und die dort festgestellte Unzuverlässigkeit einer solchen Regelung

388) So aber einzelne Länderregelungen - S. 62 ff.

389) S. 94; vgl. aber Begr. zu § 13 Ausschuß-VollzG S. 25; eine unterschiedliche Regelung für Gefangene des offenen und geschlossenen Vollzuges konnte mit Rücksicht auf § 11 Abs. 2 (sc. die Regelung über zulässige Vollzugslokkerungen - s. o. S. 95) entfallen.

390) Dieser Aussage schließt sich auch der Vorschlag BVollzB an: S. 31

Begründung[391], so sind diesem Ermessen doch weitaus engere Grenzen gezogen als bei einer entsprechenden Entscheidung im geschlossenen Vollzug.

2.2.4.1.3.3. Der Urlaubsablauf

Urlaubsdauer

Alle zu einem VollzG bestehenden Vorschläge gewähren einheitlich einen Urlaub von 14 Tagen im Jahr. Angaben darüber, ob es sich dabei um das Kalenderjahr oder den Zeitraum nach Eintritt der zeitlichen Voraussetzungen handelt, werden ebensowenig gemacht wie eine Aussage über eine eventuell zusätzlich zu gewährende Reisezeit[392]. Einer allzustarken Stückelung des Urlaubs soll die allgemein enthaltene Klausel, weiterer Urlaub werde i.d.R. nicht vor Ablauf von drei Monaten gewährt, entgegenwirken. Durch das Regel-Ausnahme-Prinzip sollen unvorhergesehene, aber auch vorhersehbare, eine Urlaubsgewährung vor Ende der Dreimonatsfrist rechtfertigende Umstände, Berücksichtigung finden können[393].

§ 13 Abs. 1 StVollzG bestimmt i.V. mit Ziff. 2 der VV, daß im Kalenderjahr Urlaub aus

---

391) Begr. AE S. 127: Soweit dort der Urlaub als "Regel" den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Begründung im Ablehnungsfall schaffen soll, wenn diese "Regel" dem Gefangenen im offenen Vollzug ausnahmsweise vorenthalten wird, so ist diese zumindest mißverständlich. Der Anspruch ergibt sich aus der Begr. zu §§ 57 AE auch für Gefangene im geschlossenen Vollzug

392) Dazu Steierer, Tgber. Bd. XI, S. 54

393) ders. S. 55 betrachtet dafür überwiegend Familienfeste als typische Anlässe.

der Haft bis zu einer Höchstgrenze von 21 Tagen gewährt werden kann. Einer Stückelung wird nicht mehr vorgebeugt[394]. Zwei Problemkreise gilt es in diesem Bereich klarzustellen:

Die Gesetzesmaterialien geben keinerlei Hinweise auf die Annahme, die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen solle allein im offenen Vollzug gelten[395]. Ebensowenig ist bei Probanden dieser Vollzugsform eine zeitliche Ausdehnung über die Gesamtdauer von 21 Tagen zulässig[396]. Demgemäß sind abweichende länderinterne Urlaubsanordnungen[397] unzulässig[398].

§ 13 StVollzG läßt nicht erkennen, daß der Gesetzgeber bei dem Rückgriff auf "Kalendertage" einen geringeren Zeitraum als 24 Stunden im Auge gehabt hat. In Kenntnis des organisatorischen Ablaufs der Urlaubsentlassung wie auch der Wiederaufnahme in die Anstalt kann jedoch davon ausgegangen werden, daß eine solche Entlassung erst im Verlauf des ersten Urlaubstages erfolgt. Gleichermaßen vollzieht sich die

---

394) Der Urlaub soll gerade primär als Wochenendurlaub gewährt werden, was zwangsläufig zu einer Stückelung führt -vgl. Calliess, Müller-Dietz § 13 Rn. 5; anders noch § 13 Abs. 5 RE, soweit danach bis zu jedem weiteren Urlaub eine Mindestvollzugszeit von drei Monaten verstrichen sein sollte.

395) so aber Grunau, Strafvollzugsgesetz § 13 Rn. 4, 6

396) so jedoch Calliess, Müller-Dietz § 13 Rn.8

397) vgl. etwa NRW: Urlaubsordnung für Strafgefangene im Erwachsenenvollzug-Rdvfg. des JM v. 26.10.1976 - 4516 - IV A. 2

398) so auch Jung S. 89

Rückkehr bereits vor Ablauf des letzten Tages um 24.00 Uhr. Eine nicht unerhebliche zeitliche Beschneidung ist die Folge, zumal gem. Ziff. 2 Abs. 1 der VV zu § 13 StVollzG Hin- und Rückreise als Urlaubsteile angesehen werden. Abhilfe in diesem Zusammenhang schafft allein die Regelung, daß eine Urlaubsentlassung bereits am anstaltsorganisatorisch spätestmöglichen Zeitpunkt des letzten Hafttages zu erfolgen hat. Ebenso ist die Rückkehr erst zum frühestmöglichen Wiederaufnahmetermin am Folgetag des letzten Urlaubstages anzuordnen[399].

Auflagen, Weisungen; Widerruf und Rücknahme der Urlaubsbewilligung

Generell möglich ist nach § 14 StVollzG wie nach allen Vorschlägen die Erteilung von Weisungen an den Gefangenen für den Urlaub[400], wobei über deren inhaltliche Gestaltung von Ziff. 2 der VV zu § 14 StVollzG eine Aussage getroffen wird[401].

Darüberhinaus sieht § 15 Abs. 1 KE Auflagen vor, die jedoch von ihrer verwaltungsrechtlichen Zweckbestimmung her im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht in Betracht kommen, da

---

399) vgl. Calliess, Müller-Dietz - Urlaub S. 197 unter Hinweis auf die § 14 StVollzG zugrundeliegende Behandlungskonzeption

400) § 15 Abs. 1 KE; § 59 Abs. 1 AE

401) Bereits nach der Begr. zu § 14 RE soll es sich bei den Weisungen um solche des § 56 c Abs. 2 StGB handeln, soweit sie nicht ihrer Natur nach für das Urlaubsverfahren gegenstandslos sind - RE Begr. S. 89

ihr Inhalt regelmäßig nicht ein mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln durchsetzbares Verhalten des Betroffenen darstellt[402].

Weiterhin steht die Urlaubsbewilligung unter einem generellen Widerrufsvorbehalt, soweit der Gefangene den Urlaub zu Straftaten mißbraucht und Weisungen[403] nicht erfüllt (§ 14 II Zf. 3 StVollzG). Die Gewährung kann zurückgenommen werden (§ 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG), wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, die zu einer Versagung geführt hätten.

Nach der sich in § 14 Abs. 2 StVollzG ausdrückenden Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat können Widerruf und Rücknahme nur mit ex-nunc Wirkung ausgesprochen werden, da allein die urlaubsbedingte Abwesenheit von der Anstalt gem. § 13 Abs. 5 StVollzG nicht zu einer Unterbrechung der Strafvollstreckung

---

402) So auch Begr. RE S. 89

403) Dem Einwand des BRates, vom Erfordernis des Verschuldens abzusehen, wurde von der BReg. zunächst als unvertretbar widersprochen: RE Begr. S. 183, 222.
Soweit die endgültige Gesetzesfassung ebenfalls keinen schuldhaften Verstoß fordert, da anderenfalls eine nicht behebbare Beweislastschwierigkeit auf Seiten der Anstalt eingetreten wäre, wird davon ausgegangen, daß das dem Anstaltsleiter beim Widerruf eingeräumte Ermessen letzte Zweifel zugunsten des Probanden werten wird; - vgl. auch Calliess, Müller-Dietz § 14 Rn. 5

führt[404]. Eine Rücknahme oder ein Widerruf ex-tunc bewirke eine fiktive Strafzeitverlängerung, da die außerhalb der Anstalt verbrachte Zeit nicht mehr auf die Strafzeit angerechnet werden könne[405]. Darin liege ggf. ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 GG[406]. Diese Aussage ist unter Beachtung der Verwaltungsrechtslehre zu Widerruf und Rücknahme eines begünstigenden VA[407], um den es sich bei der Urlaubsbewilligung handelt[408], sowie der einschlägigen Vorschriften über die Strafzeitberechnung in der StVollstrO in dieser Absolutheit nicht haltbar.

Eine Beseitigung des VA mit ex-nunc Wirkung ist allein im Falle des Widerrufs gerechtfertigt. Der Widerrufsgrund ergibt sich aus dem zulässigerweise beigefügten Widerrufsvorbehalt[409] und der durch das Vorliegen sachlicher Gründe indizierten Erfüllung des Widerrufstatbestandes[410]. Die Geltungsbeendigung nur für die Zukunft folgt aus der Abwägung der Sach- und Vertrauenslage zwischen Anstalt und Gefangenem, aus der sich zwingende Gründe für eine Beseitigung ex-tunc nicht ergeben[411]. Die Wirksamkeit

---

404) § 13 Abs. 5 StVollzG: Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

405) So auch Grunau -Strafvollzugsgesetz § 15 Rn.2

406) RE Begr. S. 184, 222

407) Widerruf ist die Beseitigung eines rechtmäßigen, Rücknahme die eines rechtswidrigen VA. Dazu §§ 44 ff. EVwVfG 1973 mit Begr. S.68 ff. sowie Wolff-Bachof S. 454 und §§ 48, 49 VwVfG.

408) S. 88

409) Zu dessen Inhalt S. 104

410) Wolff-Bachof S. 456; Forsthoff S. 266 f.

411) § 49 Abs. 1 u. 2 VwVfG regelt den Widerruf eines VA ausschließlich mit ex-nunc-Wirkung.

des Widerrufs tritt mit Zugang der Widerrufserklärung am vom Verurteilten angegebenen Urlaubsort ein, da eine ausdrückliche Widerrufserklärung ggü. dem Betroffenen gerade in den den Widerruf rechtfertigenden Gründen oftmals nicht möglich sein wird[412].

Eine Beseitigung des VA mit ex-tunc Wirkung ist jedoch im Einzelfall bei der Rücknahme der Urlaubsbewilligung angebracht, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die nicht nur gem. § 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG zu einer Versagung geführt hätten, sondern die darüberhinaus ein Erschleichen der Urlaubsbewilligung darstellen[413]. Insoweit tritt der Vertrauensschutz des Betroffenen hinter den berechtigten Interessen der Anstalt zurück, da ein Erschleichen der Urlaubsgewährung in die tatbestandliche Nähe einer Entweichung zu stellen ist und der Verurteilte den Strafzeitberechnungen bzgl. eines Entwichenen gleichsteht. Demzufolge gilt für die Frage der Strafzeitberechnung § 40 Abs. 2 S. 1 StrVollstrO, der sinngemäß auf alle Fälle einer Unterbrechung der Strafvollstreckung anwendbar ist[414].

Aus der dargelegten[415] Kompetenzverteilung zwischen Vollstreckungsgericht und Anstaltsleitung folgt die teilweise kompliziert angelegte

---

412) Vgl. zum Ablauf des Widerrufsverfahrens die ausführliche Regelung in Nr. 8 der AV v. 6.12.74 in Bad.-Württemb. sowie Ziff. 2 der VV zu § 14 StVdlzG

413) Vortäuschen eines wichtigen Anlasses, Angabe von Deckadressen, Vorspiegelung falscher Unterkunftsverhältnisse

414) Pohlmann § 40 III 1 c

415) S. 98 f.

Widerrufsregelung des § 59 AE. Der Widerruf des Urlaubs kann danach von beiden Institutionen ausgesprochen werden, es sei denn, die Urlaubserteilung wurde mit Weisungen verbunden, zu deren Erteilung ebenfalls sowohl Vollstreckungsgericht als auch Anstaltsleitung zuständig sind (§ 59 Abs. 1 AE). Zum Widerruf einer solchen modifizierten Urlaubsgewähr soll allein das Vollstreckungsgericht befugt sein, soweit der Widerrufsgrund im Verstoß gegen Weisungen besteht. Die Anstalt kann zwar Weisungen erteilen, an einen Verstoß dagegen aber nicht die Rechtsfolge des Widerrufs knüpfen. Sie soll damit von dem Vorwurf entlastet werden, der Widerruf erfolge allein aus Gründen der Mißachtung ihrer eigenen Gebote[416].

Weitere Besonderheiten

Regelungen über die Meldung des Urlaubs an die für den Urlaubsort zuständige Polizeibehörde, die Austeilung eines Urlaubsscheines zum Nachweis der Urlaubsberechtigung oder eine Belehrung des Gefangenen über die Bedeutung des Urlaubs sowie die Folgen eines Verstoßes gegen Weisungen sind weder im StVollzG noch in einem der VollzG-Vorschläge enthalten[417], haben jedoch ihren Niederschlag in den VV zu § 13 StVollzG gefunden.
Die Frage der Kostentragung im Krankheitsfall stellt sich bei einer als Vollzugsmaßnahme

---

416) AE Begr. S. 125

417) Dazu die Ausführungen von Steierer, Tgber. Bd. XI, 54, 56

gestalteten Urlaubsregelung nicht[418]. Im übrigen gelten die Regelungen über Haus- und Eigengeld[419].

2.2.4.1.3.4. Rechtsfolgen, Rechtsmittel

Aus der Ausgestaltung des Urlaubs zum Abbau der sozialen Isolation als Vollzugsmaßnahme und der damit verbundenen ununterbrochenen Strafvollstreckung[420] auch während der Urlaubszeit folgt mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 KE die Entbehrlichkeit einer ausdrücklichen Anrechnungsregelung.

Gem. § 13 Abs. 3 KE wird der Urlaub nur dann auf die Strafzeit angerechnet, wenn der Gefangene rechtzeitig zurückkehrt. Für den Fall, daß der Verurteilte den Urlaub nicht mißbraucht hat, ergeben sich damit keine Besonderheiten nach einem der VollzG-Vorschläge.

Die Anrechnung des Urlaubs auch im Mißbrauchsfall auf die Strafzeit ist mit Ausnahme des KE mangels besonderer Aussage aus der Gesamtkonzeption der einzelnen Vorschläge zu entnehmen und ergibt sich aus der Begründung zum RE[421]. Motivation für eine solche generelle

---

418) S. 71

419) §§ 44, 48 KE; §§ 47, 52 StVollzG, §§ 92, 95 AE - § 97 Abs. 1 AE bestimmt darüberhinaus eine mögliche Ausbezahlung der Rücklage entsprechend einigen Länderregelungen: S. 70 f.

420) § 13 Abs. 5 StVollzG; § 58 Abs. 4 AE; § 13 Abs. 5 AusschußVollzG. Für den KE folgt dies zwar nicht aus den einschlägigen Vorschriften, wohl aber aus den Beratungsergebnissen: Tgber. Bd. VII S. 21

421) RE Begr. S. 89

Anrechnung ist danach hinsichtlich der Strafzeitberechnung die Unpraktikabilität einer jeden Grenzfall berücksichtigenden Anrechnungsvorschrift sowie die Tatsache, daß eine besondere Gewichtung der Strafzeitverlängerung um die wenigen Tage der Urlaubsdauer im Mißbrauchsfall nicht gegeben sei. Die mit einem auf das Verhalten des Urlaubers besonders ausgerichteten Ermittlungsverfahren verbundenen Schwierigkeiten sprächen im weiteren ebenso gegen eine eventuelle Nichtanrechnung wie der Umstand, daß die Kenntnis vom Mißbrauch oftmals nur zufällig erlangt werde. Insoweit sollen nach allen Vorschlägen die Möglichkeiten eines Widerrufs bzw. einer Rücknahme der Urlaubsbewilligung genügen[422].

Die Bedenken gegen die differenzierte Anrechnungsvorschrift in § 13 Abs. 3 KE[423] sind offensichtlich: als zu einer Nichtanrechnung führender Urlaubsmißbrauch gilt allein die verspätete Rückkehr des Gefangenen. Erneute Straffälligkeit, Verstoß gegen Weisungen etc. berechtigen dagegen nicht zu einer Nichtanrechnung, wenn der Betroffene nur zum angegebenen Rückkehrzeitpunkt sich wieder in der Anstalt einfindet. Gleichermaßen ungeregelt bleibt die Frage der Freiwilligkeit der Rückkehr.

Eine vom Berichterstatter vor der Vollzugskommission vorgeschlagene "Würdigungsklausel"[424], wonach der Urlaub auf die Strafzeit nur angerechnet

---

422) Tgber.Bd. XI, 60; zu beachten ist jedoch die hier vertretene Auffassung hinsichtlich der Geltungsbeendigung bei der Rücknahme der Urlaubsbewilligung: S. 106

423) S. 108

424) Tgber . Bd. XI, 55

werden sollte, wenn der Gefangene sich durch sein Verhalten in Freiheit des Urlaubs würdig erwiesen hatte[425], wurde aufgrund der damit verbundenen Feststellungsschwierigkeiten von der Kommission abgelehnt. Einigkeit bestand dennoch darin, daß eine generelle Anrechnung nur schwer mit dem Resozialisierungsgedanken vereinbar sei[426].

Das Sanktionensystem beim Urlaubsmißbrauch hat seinen Schwerpunkt bei allen VollzG-Vorschlägen über § 13 Abs. 3 KE hinaus im inneranstaltlichen Disziplinarbereich. Dessen Anwendbarkeit auf das Urlaubsverfahren ergibt sich aus §§ 4, 13, 14, 102 StVollzG (§§ 4, 13, 15, 93 KE), soweit der Betroffene gem. § 102 StVollzG, § 93 KE schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch das Vollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt worden sind, verstößt. Neben den einen Widerruf bzw. eine Rücknahme der Urlaubsbewilligung rechtfertigenden Gründen[427] können danach auch die weiteren Mißbrauchsformen (Alkoholgenuß, Verlassen oder Nichtaufsuchen des angegebenen Urlaubsortes etc.) nur dann disziplinarische Folgen haben, wenn solchen Mißbräuchen durch erlassene Weisungen vorgebeugt werden sollte und nunmehr-im Gegensatz zu § 14 Abs. 2 StVollzG - ein schuldhafter, d.h. zumindest fahrlässiger Verstoß nachgeweisen werden kann[428].

---

425) Vgl. auch § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der bayr. Urlaubsordnung v. 13.12.72

426) Tgber. Bd. XI, 59

427) S. 104 ff.

428) Calliess, Müller-Dietz § 102 Rn. 4

Soweit ein Mißbrauch nur im Verstoß gegen die allgemeine Pflicht des Verurteilten liegt, an der Erreichung des Behandlungszieles (§ 4 StVollzG; § 4 Abs. 1 KE) mitzuwirken bzw. ein Verschulden nicht nachweisbar ist, kann dieses Verhalten nicht unter § 102 StVollzG subsumiert werden, da sich jene Pflicht erst in den jeweiligen Vorschriften des Gesetzes bzw. des KE zu rechtlicher Bedeutung konkretisiert[429]. Es findet dann lediglich als möglicher Ablehnungsgrund bei späteren Urlaubsanträgen Berücksichtigung[430].

Neben den weiteren Disziplinarmaßnahmen des Verweises, des Arrestes, der Beschränkung, bzw. des Entzuges des Lesestoffes sowie der Rundfunk- und Fernsehteilnahme, der Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und der Verfügung über das Hausgeld sowie des Einkaufs[431] kann der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten beschränkt werden[432]. Dies kann der Betroffene einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitteilen[433]. Gleichzeitig stellen die genannten Regelungen klar, daß eine Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt allein als Sanktion auf eine in diesem Zusammenhang begangene Verfehlung zulässig

---

429) Begr. zu § 4 RE S. 79 sowie Tgber. Bd. XI, 60

430) Tgber. Bd. XI, 61

431) vgl. insgesamt § 103 Abs. 1 Ziff. 1 - 7, 9 StVollzG; § 94 Abs. 1 Ziff. 1 -3, 5 KE BVollzB-Vorschlag S. 115

432) § 103 Abs. 1 Ziff. 8 StVollzG; § 94 Abs. 1 Ziff. 4 KE

433) § 104 Abs. 4 StVollzG; § 95 Abs. 4 KE

ist[434].

Das Sanktionensystem der §§ 140 ff. AE lehnt hingegen eine Beschränkung der Außenweltkontakte auch bei in ihrem Rahmen erfolgenden Verfehlungen als mit einem Behandlungsvollzug, der die Beziehungen des Verurteilten zur Außenwelt fördern soll, soweit sie dem Vollzugsziel dienen[435], unvereinbar ab[436]. Danach verbleiben nur die allgemeinen Rechtsfolgen des Verweises, der Geldbuße, Verfügungsbeschränkungen über das Hausgeld etc.[437].

Mit der Ausgestaltung des Urlaubs als Vollzugsmaßnahme ist das gesamte Urlaubsverfahren unstrittig justiziabel, da der Anstaltsleiter als Justizbehörde eine Regelung im Einzelfall trifft. Das von dem Betroffenen vor dem nunmehr zuständigen Vollstreckungsgericht als verletzt geltend zu machende Recht liegt in dem Anspruch auf ermessensfehlerfreien Bescheid, nicht jedoch im Anspruch auf den Urlaub selbst[438]. Da die das Rechtsmittelverfahren betreffenden Vorschriften

---

434) Die ursprüngliche Fassung, eine Entziehung oder Beschränkung der Rechte im Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt sei nur bei Verfehlungen in diesem Zusammenhang zulässig, wurde auf Einwand des BRates dahingehend geändert, daß es sich hierbei nicht um Rechte, sondern nur Befugnisse handele. Die Ablehnung eines Rechtsanspruches auf den Urlaub selbst sollte damit verdeutlicht werden: RE Begr. S. 203

435) So § 3 Abs. 2 S. 3 AE

436) Begr. zu § 142 AE S. 205

437) Ausführlich § 142 AE

438) S. 95 f.

der §§ 108 ff. StVollzG[439] die Regelungen der §§ 23 ff. EGGVG abgelöst haben, kann im weiteren auf die im Rahmen der Länderregelungen gemachten Ausführungen verwiesen werden[440], zumal sich im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit keine Besonderheiten ergeben. Es gilt lediglich im Rahmen des AE zu beachten: die dem Vollstreckungsgericht zustehende Prüfungskompetenz erscheint insoweit bedenklich, als nach § 57 Abs. 3 AE dieses Gericht den allgemeinen Urlaubsstatus des Gefangenen feststellt[441] und Urlaubsmaßnahmen der Anstaltsleitung, die der Verurteilte gerichtlich überprüfen lassen will, sich in diesen Grenzen zu bewegen haben. Die Regelungen des AE treffen zu diesem Kompetenzkonflikt keine Aussage[442].

2.2.4.1.4. Der Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung[443]

2.2.4.1.4.1. Gewährungsvoraussetzungen, Urlaubsablauf

Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr dürfen auf Einwand des BRates[444] bei einem die Entlas-

---

439) zum Vergleich: §§ 99 ff. KE; §§ 147 ff. AE

440) S.49f; Das dort erwähnte Petitions- und Beschwerderecht folgt nunmehr aus § 108 Abs. 3 StVollzG; § 99 Abs. 3 KE; § 147 Abs. 3 AE auf eine eigenständige Normierung des Petitionsrechtes wurde in § 108 StVollzG verzichtet, da dieses als verfassungsrechtlich garantiertes Recht -Art. 17 GG - jedermann zusteht: BT-Drucksache 7/3998 S. 40

441) S. 99

442) Die Beantwortung dieser Frage hängt für die vorliegende Arbeit davon ab, welche Rolle dem Vollstreckungsgericht im Urlaubsverfahren zugestanden wird. Dies gilt es nach Darstellung der empirischen Erhebungen zu erörtern; S.290f.

443) Soweit sich aus der Intention dieser Urlaubsform keine Besonderheiten ergeben, gilt das über den Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation Ausgeführte entsprechend.

444) RE Begr. S. 184

sung vorbereitenden Urlaub gem. § 15 Abs. 3 i.V. mit § 11 Abs. 2 StVollzG von dem Gefangenen nicht zu befürchten sein. Diese in den übrigen Vorschlägen konkludent enthaltene Klausel macht deutlich, daß auch ein zum Vollzugsende hin weitgehend in gelockerten Formen ausgestalteter Freiheitsentzug Sicherheitsbedenken nicht völlig zurückstellen kann und soll.

Im Gegensatz zu § 15 Abs. 3 StVollzG, nach dem ein Urlaub dieser Zielrichtung "aus praktischen Gründen"[445] nur innerhalb der letzten drei Monate vor der Entlassung gewährt werden kann, kann gem. § 16 Abs. 3 KE bzw. soll (so § 65 Abs. 1 AE)[446] ein Entlassungsurlaub ohne eine zeitliche Beschränkung bewilligt werden. Die Ablehnung einer unterschiedlich konzipierten Ermessensbindung[447] macht das Anliegen des AE, den Entlassungsurlaub als zusätzliches "Trainingsinstrument"[448] für die Vorbereitung auf die Freiheit zu begreifen, deutlich. Der Wegfall der Dreimonatsgrenze ermöglicht darüberhinaus eine mehrmalige Gewährung.

Eine Differenzierung nach Vollzugsformen treffen sowohl die Regeln des AE hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erteilung des Entlassungsurlaubs als auch das StVollzG auf Einwand des

---

445) Begr. zu § 15 RE S. 90

446) Während nach § 15 Abs. 1 StVollzG (§ 16 Abs. 1 KE) der Vollzug zur Entlassungsvorbereitung gelockert werden soll, kann nach diesen Regelungen Entlassungsurlaub gewährt werden.

447) Vgl. Fn. 446

448) AE Begr. S. 133

BRates[449] bzgl. der Restvollzugszeit sowie der Gesamtdauer des Urlaubs. Soweit nach § 60 Abs. 2 AE der Verurteilte bereits im offenen Vollzug untergebracht ist, ist zur Erteilung und Zulässigkeitserklärung[450] von Entlassungsurlaub allein die Anstaltsleitung zuständig. Das vom geschlossenen Vollzug deutlich unterschiedene "Regime"[451] der offenen Anstalten soll damit gerade gegen Vollzugsende nochmals verdeutlicht werden. Nach § 15 Abs. 4 StVollzG kann Freigängern innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung ein Urlaub bis zu sechs Tagen/Monat gewährt werden. Diese Ergänzung soll als wesentliches Erprobungsmittel im Übergangsvollzug die Zuverläs-ä sigkeit solcher Gefangener im Hinblick auf die Einübung des Umgangs mit der Freiheit feststellen helfen, die als Langstraftäter über die eigentliche Zeitgrenze der drei Monate des § 15 Abs. 3 StVollzG hinaus einer Gewöhnung an die mit der bevorstehenden Entlassung verbundenen Schwierigkeiten bedürfen[452].

Mit Ausnahme des AE halten das StVollzG - § 15 Abs. 3 - wie auch die VollzG-Vorschläge[453] eine Dauer des Entlassungsurlaubs von maximal einer Woche für ausreichend. Gem. § 65 Abs. 1 AE kann dem Verurteilten dieser Urlaub bis zu zwei

---

449) RE Begr. S. 184

450) Vgl. dagegen S. 98 f.

451) Begr. AE S. 127

452) Stellungnahme des BRates in RE Begr. S. 184; der Entlassungsurlaub verliert damit seinen ursprünglichen Charakter als bloßes Hilfsmittel der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

453) etwa § 16 Abs. 3 KE

Wochen erteilt werden. Da der AE die Ausgestaltung des Entlassungsurlaubs primär unter Gesichtspunkten der Entlassung aus längerem Vollzug und geschlossenen Anstalten vorgenommen hat[454], nähert sich diese Regelung letztlich den Vorschriften des auf Einwand des BRates geänderten Regierungsentwurfes.

2.2.4.1.4.2. Das Verhältnis zu anderen Urlaubsformen

Das StVollzG und der KE konzipieren den Entlassungsurlaub als Unterfall des Urlaubs aus wichtigem Anlaß (§ 35 StVollzG, § 37 KE), der sich von jenem darin unterscheidet, daß er unter keinen Voraussetzungen (etwa § 35 Abs. 2 StVollzG, § 37 Abs. 2 KE) auf den Urlaub aus der Haft nach § 13 StVollzG und KE angerechnet wird. Über die einen Urlaub aus wichtigem Anlaß rechtfertigenden privaten Gründe hinaus können den Entlassungsurlaub, der damit eine Zwischenstellung zwischen den beiden vorgenannten Urlaubsformen einnimmt, auch Gründe des Vollzuges selbst rechtfertigen[455]. In Ergänzung zu den Vorschriften über den Entlassungurlaub ist der Verurteilte gem. § 74 StVollzG; (§ 67 a KE) bei der Ordnung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beraten und es ist ihm bei der Suche nach Arbeit und Unterkunft zu helfen.

§ 65 AE konzipiert den Entlassungsurlaub als selbständige Urlaubsart. Ziel ist die Errei-

454) Begr. zu § 65 AE S. 133
455) Vgl. die Begr. zu §15 RE S. 90

chung einer gleichmäßigen Ermessensbindung bei der allgemeinen Lockerung des Freiheitsentzuges gegen Vollzugsende und der Gewährung von Entlassungsurlaub[456].

2.2.4.1.5. Der Urlaub aus wichtigem Anlaß[457]

Über die das Regel-Ausnahme-Prinzip des Urlaubs zum Abbau der sozialen Isolation ausmachenden Umstände[458] muß der Gefangene mitunter persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheiten regeln, die seine Anwesenheit außerhalb der Anstalt erfordern. Diesen Fällen sollen § 35 StVollzG sowie die VollzG-Vorschläge durch einen Urlaub aus wichtigem Anlaß Rechnung tragen[459].

Ohne Bindung der Bewilligung an zeitliche Voraussetzungen darf generell nicht zu befürchten sein daß sich der Verurteilte durch diesen Urlaub dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder ihn zu neuen Straftaten mißbrauchen werde. Der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung eines Angehörigen oder einer sonst dem Gefangenen nahestehenden Person sind exemplarisch aufgeführte Gründe eines Urlaubs aus wichtigem Anlaß. Dieser Anlaß und die daraus resultierende enge Umschreibung der Gewährungsvoraussetzungen bedingt nach dem AE, dem Vorschlag des BVollzB sowie des Fachausschusses I einen Rechtsanspruch des Verurteilten auf die Urlaubsbewilligung. Es erscheine nicht gerechtfertigt, der Anstalt in diesem Zusammenhang noch ein Ermessen einzuräumen[460]. Als Gründe, die einen solchen An-

---

456) Vgl. dagegen die unterschiedliche Ermessensbindung dieser beiden Komponente im RE und KE - Fn. 446

457) Soweit nichts Abweichendes festgestellt wird, gilt das über die vorgen. Urlaubsformen Gesagte.

458) S. 101

459) § 37 KE; § 33 Ausschuß-Vorschlag

460) Begr. zu §§ 33 Ausschuß-Vorschlag S. 53

spruch ausschließen, seien danach lediglich Umstände anzuerkennen, die einen Entzug vor der weiteren Strafvollstreckung, eine erneute Straffälligkeit bzw. eine Gefährdung des Vollzugszieles befürchten lassen[461]. Nach dem StVollzG und dem KE hat hingegen der Verurteilte auch insoweit nur den Anspruch auf einen ermessensfehlerfreien Bescheid.

Die enumerative Aufzählung der eine Urlaubsversagung rechtfertigenden Gründe führt dazu, daß der Einräumung eines Anspruches auf Gewährung von Urlaub aus wichtigem Anlaß unter den genannten Voraussetzungen zuzustimmen ist. Eine auf die Erziehung der Eigenverantwortlichkeit ausgerichtete Vollzugsgestaltung widerspräche dieser Zielsetzung, wenn erste Ansatzpunkte zur selbständigen Konfliktbewältigung auf der Seite der Verurteilten - u.a. eigenständige Erledigung wichtiger persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten - nicht hinreichend gefördert würden. Nicht der Stand des Behandlungsprozesses, der eine Gewährung von Regelurlaub trotz Fehlens weiterer Versorgungsgründe unangezeigt erscheinen lassen kann, sondern das Vorliegen eines wichtigen Anlasses i.S. der o.g. Definition ist das von der Anstaltsleitung zu bewertende Gewährungskriterium. Soweit dieser Anlaß festgestellt ist, kann diese Entscheidung nicht wieder durch zusätzliche Ermessenserwägungen in Frage gestellt werden. Liegt keiner der benannten Versagungsgründe vor, ist daher der Urlaub aus wichtigem Anlaß zu gewähren.

Im Gegensatz zu der auch bei diesem Urlaub nach § 35 StVollzG, KE sowie den Vorschlägen vom BVollzB und des Fachausschusses I für die Bewilligung zuständigen Anstaltsleitung legt der AE die Anwendung des gesamten § 61 des Entwurfes allein in die Hand des Vollstreckungsgerichts, weil das "Ineinandergreifen von Ansprüchen, Gegengründen und gebundenem Ermessen eine vergleichsweise juristische

461) AE Begr. S. 127

Handhabung erfordert"[462].

Einheitlich bestimmen alle VollzG-Vorschläge eine Maximalurlaubsdauer von sieben Tagen bzw. einer Woche.

Ausgehend von einer unterschiedlichen Wertung in der Bedeutung und Rechtsnatur des Urlaubs aus wichtigem Anlaß findet sich eine weitgehend differenzierende Beurteilung von dessen Rechtsfolgen. Eine Unterbrechung der Strafvollstreckung nimmt in besonderen Fällen allein § 37 Abs. 2 KE an. Danach kann ein Urlaub aus wichtigem Anlaß, der nicht in der lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person liegt, nur erteilt werden, soweit auch ein regelmäßiger Urlaub gem. § 13 KE bewilligt werden könnte. Ansonsten bleibt es bei der Qualifizierung als Strafunterbrechung, in deren Rahmen der Verurteilte dem wichtigen Anlaß nachgehen kann.

Als selbständiges Institut neben dem Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation wollen § 35 Abs.2 StVollzG, § 61 Abs. 2 AE, § 33 Abs. 2 Ausschuß-VollzG sowie der Vorschlag des BVollzB diese Urlaubsform verstanden wissen, wenn dort die Anrechnung dieses Urlaubs auf den Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der KE hingegen rechnet nur dann nicht auf den Regelurlaub an, soweit der besondere Anlaß im Tod oder der lebensgefährlichen Erkrankung einer dem Gefangenen zumindest nahestehenden Person liegt. Lediglich in diesen Fällen findet auch im normalen Erwerbsleben eine Anrechnung auf den zu gewährenden Erholungsurlaub nicht statt[463].

In Ergänzung dieser Urlaubsform haben mit Ausnahme von § 61 AE, der diese Möglichkeit konkludent beinhaltet[464], § 36 StVollzG sowie die VollzG-Vorschläge die Anstaltsleiter ausdrücklich ermächtigt, den Gefangenen insbesondere zu gericht-

462) AE Begr. S. 127
463) vgl. auch noch die Begr. zu § 35 RE S. 103, der zunächst ebenfalls eine Anrechnung vorsah.
464) AE Begr. S. 127

lichen Terminen Urlaub unter den gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu gewähren[465].

Unter Beachtung der grundsätzlichen Ausführungen zum Rechtsschutz des Verurteilten im Urlaubsverfahren[466] geht der gerichtliche Antrag des Betroffenen, soweit ihm ein Anspruch auf den Urlaub aus besonderem Anlaß gewährt wird[467], nicht auf einen ermessensfehlerfreien Bescheid, sondern auf die Bewilligung des Urlaubs selbst[468].

2.2.4.1.6. Weitere Formen des vollzuglichen Freiheitsraumes

2.2.4.1.6.1. Arbeitsurlaub

Aus der allen VollzG-Vorschlägen immanenten Zielsetzung heraus, das Arbeitsleben in der Strafanstalt den normalen Arbeitsverhältnissen anzugleichen, soll der Gefangene als Korrelat zu der ihm obliegenden Arbeitspflicht[469] für einen bestimmten Zeitraum von der Arbeit freigestellt werden. Wenngleich primärer Zweck einer solchen Regelung nicht die mit den dargestellten Urlaubsformen beabsichtigte Behandlung des Verurteilten ist, sondern eine Freistellung von der Arbeitspflicht auf Zeit unter Weiterzahlung der Bezüge[470],

---

465) § 38 KE; § 34 Ausschuß-VollzG

466) S. 112 f.

467) S. 118

468) Es ergibt sich der gleiche Kompetenzkonflikt bzgl. des Vollstreckungsgerichtes nach dem AE wie auf S. 113

469) § 41 StVollzG; § 40 KE; § 84 AE

470) § 42 Abs. 3 StVollzG; § 49 Abs. 1 KE; § 62 Abs. 3 AE; § 52 Abs. 2 Ausschuß-VollzG Calliess, Müller-Dietz § 42 Rn. 2

so gilt es, den Arbeitsurlaub doch im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung kurz darzulegen.

Sofern der Gefangene ein Jahr die ihm zugewiesene Arbeit verrichtet hat, hat er nach der ab 1.1.1980 geltenden Fassung des § 42 Abs. 1 StVollzG einen Rechtsanspruch auf Arbeitsurlaub. Personal- sowie Organisationsgründe und Kostenfolgeprobleme ließen es nach Auffassung des Gesetzgebers angezeigt erscheinen, nicht vor diesem Zeitpunkt einen solchen Anspruch einzuräumen. Als angemessene Dauer des Urlaubs sieht § 49 KE eine Zeit von zwei Wochen an, da die Festlegung eines bestimmten Zeitraumes oder eine generalklauselartige Fassung (Urlaub von angemessener Dauer) einer ständigen Anpassung an regelmäßige wirtschaftliche Veränderungen erfordere bzw. Rechtsunsicherheit geschaffen hätte[471]. Im Gegensatz dazu gewähren die übrigen VollzG-Vorschläge einen Urlaub von 15 Arbeitstagen oder 18 Tagen für Gefangene nach Vollendung des 35. Lebensjahres. Sie lehnen sich insoweit an § 3 Abs. 1 BUrlG a.F.[472] an. Ausgehend von § 3 Abs.1 BUrlG n.F.[473] trifft § 42 Abs. 1 StVollzG keine Abstufung der Anzahl der Urlaubstage nach dem Lebensalter, sondern geht generell von einer Anzahl von 18 arbeitsfreien Werktagen aus. Bleibt der Betroffene für die Zeit des Arbeitsurlaubs in der Anstalt, schlägt der AE eine Verlegung in

---

471) Tgber. Bd. XI, 130

472) BGBl I 1963 S. 2; geändert durch das Gesetz vom 27.7.69 (BGBl I, 946)

473) Gesetz v. 29.10.74 - BGBl I, 2879

nach schwedischem Muster zu schaffende Urlaubsanstalten oder -abteilungen vor[474].

Generell gleichgestaltet in den VollzG-Vorschlägen ist das Verhältnis des Arbeitsurlaubs zu dem Urlaub zum Abbau der sozialen Isolation. Soweit beide zusammenfallen, da der Verurteilte den Arbeitsurlaub außerhalb der Anstalt verbringen will, gelten die Vorschriften über den Regelurlaub als Spezialnormen und es findet eine Anrechnung des Arbeitsurlaubs auf diesen Urlaub statt[475].

§ 42 Abs. 2 StVollzG rechnet hingegen unter Beachtung der vom Sonderausschuß vorgetragenen Argumente[476] in Abweichung von der ursprünglichen Fassung des § 49 Abs. 2 RE den gewährten Arbeitsurlaub auf den Urlaub aus der Haft gem. §§ 13, 35 StVollzG nur an, soweit auch dieser in die Arbeitszeit fällt.

2.2.4.1.6.2. Der Wochenendurlaub des AE

Unter Zustimmung des BVollzB[477] schafft § 58 Abs. 3 AE die Möglichkeit eines vom Vollstreckungsgericht zuzulassenden Wochenendurlaubs.

---

474) Begr. zu § 62 AE S. 129

475) § 62 Abs. 2 S. 2 AE; § 49 Abs. 3 KE; § 52 Abs. 2 Ausschuß-VollzG

476) BT-Drucksache 7/3998 S. 21 - Ein über das Wochenende gewährter Urlaub nach §§ 13, 15 StVollzG würde ansonsten den Arbeitsurlaub mindern, obwohl an diesen Tagen ohnehin nicht gearbeitet werden müßte. Diese Regelung hätte derjenigen im freien Arbeitsleben widersprochen und wäre nicht sachgerecht gewesen.

477) a.a.O. S. 31

Diese aus Modellen des sog. "Hostel-Vollzuges" erwachsene Urlaubsform gibt dem Verurteilten die Gelegenheit, unter den sonstigen Voraussetzungen des in seinem Umfang vom Wochenendurlaub nicht tangierten Regelurlaubs die Strafanstalt von Sonnabendnachmittag bis Sonntagabend zu verlassen[478]. Die Strafvollstreckung wird gem. § 58 Abs. 4 AE auch in diesem Fall nicht unterbrochen.

2.2.4.1.6.3. Ausgang und Ausführung

Als begleitende Maßnahmen zu den dargelegten Urlaubsformen im Strafvollzug gewähren § 11, 12 StVollzG sowie die VollzG-Vorschläge die Möglichkeiten des Ausgangs und der Ausführung als zusätzliche Behandlungsinstrumente im Rahmen der allgemeinen Vollzugslockerungen[479]. Diese an keinerlei Fristen gebundenen Öffnungen des Freiheitsentzuges hin zum außeranstaltlichen Bereich bedingen allein die auch für die genannten Urlaubsformen erforderliche persönliche Eignung des Verurteilten. Zu messen ist diese an den Risiken einer Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht[480].

---

478) § 58 Abs. 3 S. 1 AE

479) § 12 Abs. 1 Ziff. 2 KE; § 57 Abs. 1 Ziff. 3, 4 AE

480) So ausdrücklich die Begr. zu § 11 RE - S. 87

2.2.4.1.6.4. Möglichkeiten der Strafunterbrechung

Die über die einschlägigen Urlaubsregelungen und das davon unabhängig weiterbestehende Gnadenrecht der Länder[481] hinausgehenden Formen der Strafunterbrechung[482] werden von den genannten Regelungen nicht tangiert.

2.2.4.2. Ausblick

Aus der dargelegten Entwicklung des Freiheitsraumes im Strafvollzug seit Einführung des Freiheitsentzuges als eine Form staatlicher Sanktion auf gegen Recht und Gesetz verstoßendes Tun oder Unterlassen ergeben sich zwei Fragen:

1. In welchem Maße entspricht die gegenwärtige und künftige Urlaubsregelung der heutigen Vollzugsauffassung und -realität?
2. Ist die Gewährung eines über den Anstaltsbereich hinausgehenden vollzuglichen Freiheitsraumes bloßes Pendant eines behandlungsorientierten Strafvollzuges oder eröffnet sie dem Gefangenen trotz des richterlichen Strafausspruches einen Anspruch auf offene Gestaltung des Freiheitsentzuges durch regelmäßige Beurlaubung?

Diese Fragen gilt es im Anschluß an die Untersuchung von Urlaubsvorgängen in hessischen Vollzugsanstalten zu beantworten.

---

481) S. 89
482) Fn. 329

3. Empirischer Teil

3.1. Untersuchungsziel

Die Darstellung der Entwicklung des Freiheitsraumes im Strafvollzug hat deutlich gemacht, daß er durch die Gesetzgebung eine Ausweitung erfahren hat, die früheren Vollzugsperioden und dem sie prägenden Vollzugsverständnis gänzlich fremd war. Seine inhaltliche Ausgestaltung im StVollzG läßt den Willen aller am Vollzug Beteiligten erkennen, in der gesetzlichen Normierung des Strafurlaubs dessen Aufgabe als Behandlungsinstrument zu betonen. Soweit dem Gefangenen nach den Vorstellungen des AE zum StVollzG, dem Vorschlag des BVollzB sowie des Fachausschusses I gar ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Urlaub aus wichtigem Grund aus der Haft zugestanden wird[483], scheinen sich solche Vorschläge in Widerspruch zum richterlichen Strafurteil zu setzen. Der rechtskräftig zu Freiheitsentzug Verurteilte kann einen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf, wenn auch nur vorübergehende, Gewährung der Freiheit geltend machen! Von daher ist es wenig reizvoll, die Erscheinungsformen des Urlaubs im Strafvollzug einer eingehenden empirischen Untersuchung zu unterziehen, sollte deren Ziel allein in der Feststellung der Notwendigkeit einer noch größeren Ausweitung der verschiedenen Urlaubsformen liegen. Ist dies aber nicht das primäre Anliegen der Arbeit, so stellt sich die Frage nach deren eigentlicher Zielrichtung[484].

---

483) S. 118

484) Dazu auch bereits S. 2 ff.

Meldungen in der Tagespresse berichten immer wieder von Urlaubsmißbräuchen Strafgefangener. Trunkenheit, unfreiwillige Rückkehr, sogar erneute Straffälligkeit sind dabei auftauchende Begleiterscheinungen. An diesem Punkt setzt das weitere Anliegen der Untersuchung ein.

Die Schwierigkeiten, mit denen sich der Betroffene auseinanderzusetzen hat, wenn er für die Zeit des Urlaubs aus dem strengen Anstaltsreglement in den Bereich der sozialen Selbstverantwortung entlassen wird, sollen durchleuchtet werden. Die allgemein mit dem Urlaub verbundenen Erwartungen und Absichten gilt es zu erforschen. Urlaubsmißbräuche sind festzustellen und die für sie maßgeblichen Gründe. Mißbrauchshäufigkeiten bei der gleichen Person müssen ebenso analysiert werden wie das Urlaubsverhalten Gefangener, die keinerlei Grund zu Beanstandungen gegeben haben.

Bezieht sich die Spannbreite dieser Untersuchungskriterien auf den außeranstaltlichen Bereich, so verspricht die anstaltsinterne Problemseite des Strafurlaubs für dessen Wertung nicht weniger aufschlußreich zu sein. Der Einfluß des Urlaubs auf das Haftverhalten des Betroffenen läßt Rückschlüsse auf die Berechtigung seiner Qualifizierung als Behandlungsinstrument für möglich erscheinen. Ein Abbau inneranstaltlicher Spannungen ist ebenso in seinem Gefolge zu vermuten wie die Verursachung neuer Konflikte.

3.2. Untersuchungsgegenstand

Die empirischen Erhebungen beschränkten sich unter besonderer Berücksichtigung des Sozialurlaubs[485] auf Urlaubsabläufe Gefangener aus den Jahren 1970 - 1974[486] im männlichen Erwachsenenstrafvollzug Hessens[487]. Bedeutende weitere Vollzugsbereiche mußten unberücksichtigt bleiben. Ihre Einbeziehung in den Untersuchungsgegenstand hätte wegen spezifischer Besonderheiten nur auf Kosten der Exaktheit erzielter Ergebnisse erfolgen können. Die vorliegende Arbeit kann insoweit den Anstoß zu Untersuchungen geben, die sich dieser Bereiche annehmen.

Ausgenommen wurde der Gesamtkomplex des Frauenstrafvollzuges[488]. Kriminalätiologische

---

485) § 30 a HGnO - S. 52 ff.- Im Zeitpunkt der Untersuchung bildeten noch die zwischenzeitig von den Regelungen des StVollzG abgelösten einschlägigen Vorschriften der HGnO die gültige Rechtsgrundlage - vgl. hier S.42-84 . Die Festsetzung der verschiedenen Problemkreise im Rahmen der empirischen Erhebungen erfolgte jedoch bereits unter dem Blickwinkel der sich abzeichnenden Normen des StVollzG.

486) Damit war eine eingehende Erfassung der seit Einführung der hessischen Urlaubsregelung am 1.1.1970 zu verzeichnenden Urlaubsvorgänge in den betreffenden Anstalten gegeben - s.o.S. 42

487) Die vom JM erteilte Genehmigung zur informatorischen Tätigkeit konnte sich nur auf die hessischen Anstalten erstrecken. Die festgestellten Tatsachen werden sich jedoch in den JVAen anderer Bundesländer in wesentlichen Bereichen gleich darstellen.

488) Eine diesbezügliche Genehmigung hielt man im Justizministerium bereits aus tatsächlichen Gründen für bedenklich.

Erkenntnisse erfordern eine eigenständige Betrachtung der weiblichen Kriminalität[489]. Eine gesonderte Bewertung des Verhaltens im Vollzug der Freiheitsstrafe und der ihn begleitenden Maßnahmen ist danach die notwendige Konsequenz[490]. Andere Formen von Sozialisationsdefekten, verschiedengeartete Anforderungen an soziale Bindungen, die Bedeutung der Mutterrolle machen das Wesen der strafgefangenen Frau zu einem Problemkreis mit wesentlich eigenständigen Untersuchungs- und Behandlungserfordernissen. Die künftige Ausgestaltung des Frauenstrafvollzuges unter starker Annäherung an den Vollzug in sozialtherapeutischen Anstalten verdeutlicht dies[491].

Wesensbedingte Verschiedenheiten führten auch zu einem Ausschluß des Jugendstrafvollzuges. Unabhängig von den unterschiedlichen Auffassungen über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer einheitlichen Kodifizierung von Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug[492] ist der Strafvollzug an

---

489) Heldmann S. 86 ff; Einsele, MSchrKrim 68, 28 ff; Cremer S. 143 ff, Bedenken dagegen äußert Göppinger: S. 360 ff.

490) Zur Bedeutung im Urlaubsverfahren: Sacchetto ZfStrVo 59/60. 333; Einsele ZfStrVo 71/72, 134

491) Vorbem. zu § 201 AE S. 249; Begr. zu § 114 RE S. 115; vgl. auch Schwind, Blau S. 88

492) Vgl. § 1 von KE und AE im Ggs. zu § 1 RE; diese Streitfrage ist zwischenzeitig in der Form als geklärt anzusehen, daß das StVollzG lediglich im Bereich des Arbeitsentgeltes (176 StVollzG) im Jugendvollzug unmittelbare Anwendung findet. Die Einsetzung einer gesonderten Jugendvollzugskommission zeigt die Intention des Gesetzgebers zu getrennter Kodifizierung - so auch Fleck S. 12 m.w.N.

jugendlichen Rechtsbrechern Sondervollzug[493]. Große und erst spät erkannte Unterschiede[494] prägen beide Formen des Freiheitsentzuges, so daß sich eine Untersuchung in dem vorgegebenen Rahmen nicht ohne Zugeständnisse an daraus sich ergebende Fehlerquellen unbeschadet auf beide Bereiche erstrecken könnte[495]. Soweit die vorstehende Arbeit dennoch im Rahmen der abschließenden vergleichenden Perspektivbetrachtung auch Aussagen zur Gestaltung eines künftigen Jugendstrafvollzugsgesetzes trifft, geschieht dies aus der Zielsetzung, dem Jugendvollzug solche Reformen zugute kommen zu lassen, die dem Erziehungsgedanken des § 91 JGG nicht entgegenstehen[496].

---

493) Brunner S. 26; vgl. auch die Sondervorschrift des § 91 Abs. 3 JGG, in der der "zusätzliche Perspektiven und Dimensionen" - so Fleck S.40- eröffnende Erziehungsgedanke des Jugendvollzuges in den Vordergrund gerückt wird.

494) Freyer S. 149; Fleck S. 6 ff.

495) Dies zeigt die Untersuchung von Hofmann, wenn auch deren primäres Anliegen nicht in dem Aufzeigen von Unterschiedlichkeiten zum Erwachsenenstrafvollzug besteht, sondern in der Erzielung von Grundlagenerkenntnissen für die pädagogische Arbeit im Jugendvollzug. Zu den Besonderheiten der Beurteilung und Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher bereits bei der Frage nach den ursächlichen Faktoren der Jugendkriminalität: Ehrhardt S. 43

496) so auch Calliess, Müller-Dietz § 1 Rn. 8; zur Bedeutung von Sozialisationsdefekten, deren Beseitigung auch der Sozialurlaub dienen soll, bei Erwachsenen und Jugendlichen: Kaiser in: Kaiser, Kerner, Schöch S. 21 f.; ders. Jugendkriminalität S. 158 ff.

Rechtliche Gesichtspunkte erübrigten eine Berücksichtigung der Untersuchungshäftlinge, da diesen gem. Ziff. 41 Abs. 3 UVollzO kein Urlaub gewährt werden darf[497].

Normative und faktische Hindernisse führten zu einem Ausschluß der mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie des Vollzuges der lebenslangen Freiheitsstrafe. Sicherungsverwahrten konnte im Zeitpunkt der Untersuchung gem. Nr. 245 Ziff. 4 DVollzO kein Urlaub bewilligt werden. Er kam nur als Vorbereitungsmaßnahme auf die Entlassung in Betracht, wenn die Aufhebung der Maßregel angeordnet worden war[498]. Im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe konnte er gewährt werden, wenn dort das Ende der Strafzeit durch Begnadigung abzusehen war[499]. Das Übergewicht sozialtherapeutischer Gesichtspunkte bei der weiteren

---

497) Ansonsten wäre mit einer Urlaubsbewilligung inzidenter die Feststellung verbunden, daß die Voraussetzungen der U-Haft - insbesondere § 112 Abs. 2 StPO - nicht mehr gegeben sind; vgl. auch Joachimski, Pfaff S. 133; weiterhin Nr. 3 Abs. 1 a der VV zu § 13 StVollzG

498) Zur Normierung in den Bundesländern: Fn. 236

499) § 13 Abs. 3 StVollzG und § 13 Abs. 2 KE setzen für eine Urlaubsbewilligung bei lebenslänglicher Haft eine Mindestvollzugszeit von 10 Jahren, § 58 Abs. 2 AE eine solche von 5 Jahren voraus, ohne daß eine Begnadigung ausgesprochen sein muß. Sicherungsverwahrten kann nunmehr nach § 130 i.V. mit § 13 StVollzG Urlaub gewährt werden, soweit die üblichen Eignungsvoraussetzungen - insbesondere Verneinung der Fluchtgefahr sowie der Erwartung neuer Straftaten - gegeben sind. Inwieweit der in Ziff. 3 der VV zu § 13 StVollzG erklärte Ausschluß von der Urlaubsbewilligung rechtmäßig ist, kann im vorstehenden Zusammenhang nicht weiter geprüft werden. Bedenken bestehen jedoch zumindest aus den zu Ziff. 4 der VV vorgebrachten Erwägungen: s.o.S. 91 f.

Vollstreckung dieser Strafen macht sie im übrigen zum Sonderbereich des Vollzugswesens[500].

Soweit danach die Untersuchung allein auf Urlaubsabläufe im männlichen Erwachsenenstrafvollzug ausgerichtet war, erfolgte sie in den hessischen JVAen Kassel-Wehlheiden und Frankfurt /Main I - Zweiganstalt Gustav-Radbruch-Haus (GRH)[501]. Unter Zugrundelegung des hessischen Vollstreckungsplanes fanden sich in diesen Anstalten, die zudem von unterschiedlichen Vollzugsformen bestimmt sind, die meisten für den Untersuchungsplan relevanten Urlaubsvorgänge.

Die JVA Wehlheiden ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit einer durchschnittlichen Belegzahl von 600 Verurteilten, die nach dem Vollstreckungsplan eine Höchststrafe von fünf Jahren aufweisen dürfen. Die Zweckbestimmung hat seit Bestehen der Anstalt[502] mehrfach gewechselt. Zeitweise war sie Gefängnis und Untersuchungshaftanstalt, bis Ende des 2. Weltkrieges Zuchthaus und seitdem Strafanstalt.

Das GRH mit einer Belegzahl von ca. 200 Insassen ist als Sondereinrichtung des hessischen Erwachsenenstrafvollzuges dazu bestimmt, geeigneten Verurteilten durch Maßnahmen des gelockerten, halboffenen und offenen Vollzuges[503] einen Sozialisierungsprozeß zu ermöglichen. Der Vollzug soll in besonderem Maße dazu dienen,

---

500) Zum Urlaub bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe auch Einsele u.a. in: Reform S. 80; weiterhin BT-Drucksache 7/918 S. 89 sowie Schwind Blau S. 65 ff.

501) s.S. 4

502) Sie wurde in den Jahren 1873 - 1882 erbaut.

503) Dazu Loos S. 12 ff. sowie Reinert S. 50 f.

die Verurteilten durch intensive erzieherische Maßnahmen, sinnvolle Arbeit und Freizeitgestaltung auf die Freiheit vorzubereiten[504, 505]. Die Insassen dieser weitgehend an Selbstdisziplin und nicht an Sicherheitsvorkehrungen orientierten Anstalt[506] sind überwiegend im gelockerten halboffenen Vollzug untergebracht. Als Haus-

---

504) Rderl. des MdJ v. 17.7.70 - JMBL S. 547 sowie Krebs: Gedächtnisschrift S. 344 ff.

505) in das GRH wird eingewiesen bzw. kann dort verbleiben, wer
a) eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten jedoch höchstens 2 Jahren zu verbüßen hat und innerhalb der letzten 5 Jahre keine sonstige Freiheitsstrafe verbüßt hat (Ersttäter, sofortige Aufnahme)
b) ein Viertel der Freiheitsstrafe, mindestens 6 Monate in einer geschlossenen Vollzugsanstalt verbüßt hat und die Reststrafzeit 3 Jahre nicht übersteigt
c) zur Teilnahme an einem Metallwerkerlehrgang oder als Freigänger zugelassen ist, wenn diese Maßnahme im GRH durchgeführt werden soll
d) durch zuverlässiges Verhalten und Mitwirkung bei den vorgesehenen Maßnahmen zeigt, daß er für den Vollzug im GRH geeignet ist.

Diese im Zeitpunkt der Durchführung der nachfolgend dargelegten Untersuchung geltenden Einweisungsrichtlinien sind heute durch § 10 StVollzG und die entsprechenden VV modifiziert. Beachte weiterhin die hess. Ausführungsbest. zu § 10 StVollzG - Rderl. des HMdJ v. 10.5.77 - 4430 - IV/1 - 1064/77 in JMBL S. 421 ff. Die tatsächliche Problemseite hat sich jedoch nicht verlagert.

506) Vgl. auch Nr. 5 DVollzO

arbeiter, Kommandogänger, Gewerbehelfer[507] und Lehrgangsteilnehmer sehen sie ihrem Entlassungszeitpunkt entgegen. Daneben besteht seit 1973 eine Freigängerabteilung als Form des offenen Vollzuges, die bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes am 31.12.74 von 199 Verurteilten durchlaufen worden war[508]. Der Freigänger kommt bei täglicher Rückkehr in die Anstalt einer tariflich voll entlohnten Arbeit ohne Aufsicht nach. Er bildet damit die Spitze im Progressionssystem des Strafvollzuges[509].

---

507) Gewerbehelfer werden i.Ggs. zu Kommandogängern bei der täglichen Arbeit außerhalb der Anstalt nicht von Vollzugspersonal, sondern von Angehörigen der sie beschäftigenden Betriebe beaufsichtigt.

508) Die HGnO unterscheidet zwischen der Gewährung des Freigängerstatus zur Entlassungsvorbereitung (§ 30 c HGnO) sowie zur Verhinderung einer Desozialisierung (§ 30 d HGnO). Letztere Form kommt bei Gefangenen in Betracht, gegen die eine Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren zu vollstrecken ist. Aburteilungen wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und Unmöglichkeit der Tilgung des angerichteten Schadens ohne den Freigang sind ebenso weitere Voraussetzungen wie ein u.U. drohender Abbruch der Berufsausübung durch die Strafvollstreckung und ein dadurch zu befürchtendes Abgleiten in die Kriminalität. Der Freigang zur Vorbereitung auf die Entlassung kann nach Vollzug eines Drittels - mindestens jedoch eines Jahres - gewährt werden, wenn die restliche Vollzugszeit bis zur 2/3-Entlassung ein Jahr nicht übersteigt; beachte auch hier Fn. 505.

509) Korn S. 278 sowie Blau S. 425, 441; zum Freigang im Jugendvollzug insbesondere Schalt S. 19 ff.

3.3. Untersuchungsmethode - Überblick

Reliabilität, Validität und Relevanz bestimmen ebenso wie der Untersuchungsgegenstand[510] die Erhebungsmethoden der empirischen Kriminologie[511]. Der Strafurlaub in der besonderen Form des Sozialurlaubs stellte ein Forschungsfeld dar, das in seiner Komplexität[512] allein mit einer der herkömmlichen Untersuchungsmethoden nur unvollständig zu erfassen gewesen wäre. Es waren daher nach der jeweiligen Fragenstellung verschiedene Erhebungsmethoden geboten.

Ausgangspunkt der gesamten empirischen Arbeit bildeten die in den untersuchten Anstalten geführten Urlaubslisten. Diese enthielten im wesentlichen den Namen des Urlaubers, die Art des gewährten Urlaubs[513], den angeordneten Rückkehrzeitpunkt sowie den Vermerk über einen ggf. festgestellten Mißbrauch. Die betreffende Liste im GRH gab weiterhin Auskunft über in der Urlaubskonferenz abgelehnte Anträge sowie eine nähere inhaltliche Bezeichnung einer nachgewiesenen Urlaubsverfehlung[514].

Nachdem so alle Urlaubsvorgänge des Untersuchungszeitraumes vom 1.1.1970 - 31.12.1974 festgestellt worden waren, wurden jährliche

---

510) S. 127 ff.

511) Göppinger S. 63, 65

512) S. 126

513) Sozial- und Entlassungsurlaub sowie Ausgang (§§ 30 a, 30 b, 30 e HGnO)

514) Während in der JVA Wehlheiden die Tatsache des Mißbrauchs nur allgemein vermerkt wurde, unterschied man im GRH die verspätete und nicht rechtzeitige Rückkehr sowie erneute Straffälligkeit - S. 73 f.

Urlaubsstatistiken angefertigt[515]. Diese gaben Auskunft über die Zahl der gewährten Urlaube und die Mißbrauchshäufigkeiten. Einen Rückschluß auf den eigentlichen Urlaubsablauf erlaubten sie als bloßes Zahlenmaterial nicht. Kausale Erkenntnisse bzgl. der differenzierten Fragenstellung[516] waren aus den angefertigten Statistiken nicht zu erwarten. Sie ließen lediglich Interpretationen und Trenddeutungen zu[517]. Nichtbeurlaubte Gefangene konnten in ihrer Einstellung zu der Urlaubsregelung überhaupt nicht beurteilt werden, da sie in den Statistiken naturgemäß nicht erfaßt waren. Aufgestellte Hypothesen galt es daher durch weitere Erhebungsformen zu verifizieren oder zu falsifizieren. Die mit diesen angestrebte sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Tatsachenfeststellungen konnte die Urlaubsstatistik nicht ersetzen[518].

Da alle der Untersuchung zugrundezulegenden Probanden zunächst im Wege der umfassenden Dokumentenanalyse in ihrem Urlaubsverhalten durchleuchtet werden sollten, wurde auf die über jeden einmal beurlaubten Gefangenen bestehende Vollzugsakte zurückgegriffen. Dabei mußte ein Großteil der noch in der Urlaubsstatistik berücksichtigten Verurteilten ausgeschieden werden:

---

515) Dazu S. 145 ff.
516) S. 125 f.
517) Göppinger S. 67
518) Göppinger S. 68

die Vollzugsakte stand nur dann zur Verfügung, wenn sich der Betroffene noch in der Anstalt befand oder bereits aus dem Vollzug ausgeschieden war. Im Falle einer Verlegung war der Gefangene mit der Vollzugsakte an die neue Strafanstalt überstellt worden.

Der Urlaubsvermerk fand sich im sog. F-Bogen, der ähnlich den Urlaubslisten die Art des gewährten Urlaubs, die Urlaubszeit sowie die Tatsache eines Mißbrauchs festhielt, Urlaubsantrag, Stellungnahme sowie Entscheidung der Vollzugsanstalt[519] beinhaltete die Vollzugsakte ebenfalls.

Der zuvor erstellte Untersuchungsplan sowie die unterschiedliche Ergiebigkeit[520] der verfügbaren Akten bestimmten deren weitere Auswahl. Für eine nicht nur an Oberflächlichkeiten verhaftete Dokumentenanalyse der Urlaubsvorgänge erwiesen sich zahlreiche Akten als ungeeignet. Die Angaben zur Person, ein handgeschriebener Lebenslauf, der meist sehr pauschal gehaltene Persönlichkeitsbericht[521] und Strafregisterauszug sowie das Urteil bildeten im wesentlichen

---

519) Bei einer außerhessischen Vollstreckung war es i.d.R. die Empfehlung der Anstalt an die zuständige Gnaden- oder Vollzugsbehörde, den Urlaub in analoger Anwendung der hessischen Regelung zu gewähren oder zu versagen - S. 46

520) Dazu auch Göppinger S. 88

521) Von einer Diagnose zu sprechen, wäre in diesem Zusammenhang verfehlt. Oftmals wurde der Bericht von einem Aufsichtsbeamten angefertigt. Aber auch die Vermerke der Sozialarbeiter enthielten auffallend gleichlautende Wendungen über Gefangene, deren Charaktere beim späteren Kennenlernen sich wesentlich unterschieden. Aufnahmegespräche, die von psychologisch geschultem Personal durchgeführt worden waren, mehrten sich erst bei neuen Vollzugseingängen. - vgl. auch Nr. 58 DVollzO.

deren ersten Teil. Der weitere Vollzugsverlauf ließ sich sodann aus den zahlreichen, alle Bereiche des Anstaltslebens tangierenden Antragsformularen ebenso ersehen wie aus Briefen und kurzgehaltenen Vermerken über Besuche oder etwaige Hausstrafen. Ausführliche Angaben über das Urlaubsverfahren[522] und die Untersuchung von Hintergründen eines etwaigen Mißbrauchs fanden sich nur vereinzelt[523]. Ein aus der Aktenanalyse gewonnenes Persönlichkeitsbild ließ sich daher nur mit Vorbehalten zur Durchleuchtung der einzelnen Urlaubsabläufe heranziehen.

Waren so alle für eine Dokumentenanalyse als verwertbar befundenen Vollzugsakten zusammengestellt, galt es, sie merkmalmäßig verschiedenen, dem Untersuchungsgegenstand angepaßten, Gruppierungen zuzuordnen, die eine spätere Gliederung oder Verschlüsselung[524] erlauben[525].

---

522) Am ausführlichsten gestaltete sich noch der Antrag, der jedoch in fast allen Akten von monotoner Gleichförmigkeit war. Bezugspersonen waren meist nahe Verwandte, ohne daß deren tatsächliches Verhältnis zum Verurteilten zu erkennen war. Die Urlaubsgründe lauteten regelmäßig: Aufrechterhaltung sozialer (familiärer) Bindungen; Vorbereitung der Entlassung etc.

523) Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes war eine genauere Analyse häufiger zu finden. Dies mag letztlich darin begründet sein, daß man von Seiten der Anstalten über die neuen Regelungen und ihre Bedeutung für den Vollzug erst allmählich Klarheit gewann. Auch mögen arbeitstechnische Schwierigkeiten ursächlich gewesen sein.

524) So beim standardisierten Fragebogen - Anhang II

525) Göppinger S. 65

Dabei wurde von der Hypothese ausgegangen, daß Einstellung und Verhalten der Gefangenen zu der bestehenden Urlaubsregelung, im Urlaub selbst sowie nach der Rückkehr in die Anstalt von der Dauer der bereits vollstreckten und noch zu verbüßenden Haft abhängig sein könnten. Dieses Unterscheidungsmerkmal erschien im Hinblick auf den Sozialurlaub als primärem Untersuchungsgegenstand[526] besonders geeignet[527]. Der Übergang von der Freiheit in den Vollzug, die damit verbundene Isolierung von der bisherigen Bezugswelt und eine demgemäß u.U. fortschreitende Eigenintegration des Gefangenen in das Anstaltsleben waren danach zu beurteilen, in welchem Umfang eine solche Isolation bzw. Integration bereits stattgefunden hatte. Dies aber schien unabhängig von dem wertneutral ausgesprochenen Gesamtstrafmaß und liegt primär vor dem eigentlichen sozialen Bezugsfeld[528]. Dessen Bild wird geprägt von dem Ausmaß, in dem der Gefangene ihm entrückt ist, nicht aber prägt die frühere soziale Umgebung des Probanden das Gruppierungsmerkmal der Dauer der verbüßten bzw. noch zu vollstreckenden Haft.

---

526) S. 127

527) Als weitere Merkmale kamen insbesondere in Betracht: das im Strafurteil ausgesprochene Strafmaß; das soziale Bezugsfeld des Verurteilten. Zur Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes für die Auswahl der Schichtungskriterien allgemein: Parten in König S. 194 ff

528) Zur diesbezgl. Fragestellung S. 173

Es wurden daher drei Gruppen gebildet:

1. Gruppe: Verurteilte am Anfang des Vollzuges, maximal am Ende des ersten Drittels der Strafzeit
2. Gruppe: Verurteilte in der Mitte des Vollzuges
3. Gruppe: Verurteilte im letzten Drittel des Vollzuges

Wenngleich diese Einteilung für die Dokumentenanalyse nicht praktikabel war, weil bereits entlassene Verurteilte danach nicht gruppiert werden konnten, erwies sie sich doch im weiteren Ablauf der Untersuchung dem Forschungsgegenstand am angemessensten. Eine Differenzierung aller Verurteilten nach dem sozialen Bezugsfeld (Familienstand, Kontaktpersonen) wäre zwar mit Hilfe der Angaben in den Vollzugsakten möglich gewesen. Weitere Erhebungsmethoden zeigten jedoch, daß diese Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen oftmals nicht übereinstimmten. Den im Wege der Dokumentenanalyse ermittelten Werten wäre somit nur eine beschränkte Validität zugekommen.

Aufgrund des gewählten Unterscheidungsmerkmals mußten daher von den verfügbaren und verwertbaren Vollzugsakten diejenigen entlassener Verurteilter für über die Dokumentenanalyse hinausgehende Erhebungsmethoden ausgeschieden werden. Es waren in der

JVA Wehlheiden	: 98 Pd.
JVA GRH - halboffener Vollzug	: 110 Pd.
JVA GRH - Freigänger	: 76 Pd.

Soweit die noch verbliebenen Verurteilten den genannten Gruppen zugeordnet werden konn-

ten[529], ergab sich die folgende Verteilung[530]:

JVA Wehlheiden

1. Gruppe: 124 Pd. (Strafzeit: 24 Mte.[531]; davon bereits verbüßt: 7 Mte. - noch zu verbüßen[532]: 17 Mte.)

2. Gruppe: 125 Pd. (Strafzeit: 26 Mte; davon bereits verbüßt: 12 Mte. - noch zu verbüßen: 14 Mte.)

3. Gruppe: 122 Pd. (Strafzeit: 22 Mte; davon bereits verbüßt: 19 Mte. - noch zu verbüßen: 3 Mte.)

JVA GRH - halboffener Vollzug

1. Gruppe: 50 Pd. (Strafzeit: 21 Mte; davon bereits verbüßt: 7 Mte.- noch zu verbüßen: 14 Mte.; im GRH seit 2 Mten.)

2. Gruppe: 52 Pd. (Strafzeit: 28 Mte; davon bereits verbüßt: 15 Mte. - noch zu verbüßen: 13 Mte.; im GRH seit 6 Mten.)

3. Gruppe: 54 Pd. (Strafzeit: 42 Mte.; davon bereits verbüßt: 38 Mte.; noch zu verbüßen: 4 Mte.; im GRH seit 9 Mten.)

---

529) Ein weiterer Teil der nach den herausgezogenen Vollzugsakten in Betracht kommenden Gefangenen mußte ausgeschieden werden, da die Entlassung bzw. Verlegung unmittelbar bevorstand oder die Betroffenen im späteren Verlauf der Untersuchung die Mitarbeit verweigerten.

530) Zur Aufgliederung innerhalb der jeweiligen Erhebungsmethode: Tabelle S. 144

531) Die angegebenen Werte sind Durchschnittswerte

532) Es wurde der Zeitpunkt der 2/3-Entlassungen zugrunde gelegt, da auch die Urlaubsgewährung gem. § 30a HGnO von dieser Frist ausgeht - s.o.S. 53

JVA GRH - Freigänger

1. Gruppe: 11 Pd. (Strafzeit: 28 Mte.; davon bereits verbüßt: 9 Mte.-noch zu verbüßen: 19 Monate; im Freigang weniger als 3 Mte.)
2. Gruppe: 10 Pd. (Strafzeit: 26 Mte.; davon bereits verbüßt: 15 Mte. - noch zu verbüßen: 11 Mte.; im Freigang weniger als 6 Mte.)
3. Gruppe: 11 Pd. (Strafzeit: 28 Mte.; davon bereits verbüßt: 24 Mte. - noch zu verbüßen: 4 Mte.; im Freigang seit 1 Jahr)

Mit dieser Aufteilung war die Ermittlung der der Untersuchung und Auswertung zugrunde zu legenden Probanden abgeschlossen. Es verteilten sich auf:

JVA Wehlheiden	: 469 Pd.
JVA GRH - halboffener Vollzug	: 266 Pd.
JVA GRH - Freigänger	: 108 Pd.

Insgesamt lagen der Arbeit damit die Daten von 843 ehemaligen oder noch im Vollzug befindlichen Verurteilten, die zumindest einmal während der Haft Urlaub erhalten hatten, zugrunde.

Das aus den Akten sich ergebende Persönlichkeitsbild sowie ein, wenn überhaupt, vorgenommener Vermerk über den Urlaubsablauf[533] konnte vielfach nicht auf einer reinen Beschreibung der festgestellten Tatsachen basieren. Oftmals waren wertneutral gewonnene Eindrücke klassifizierend und

533) Was ohnehin nur bei Urlaubsmißbräuchen geschah und auch dort nur in engen Grenzen; vgl. auch Fn. 522, 523

interpretatorisch wiedergegeben. Um daraus entstehende und das Untersuchungsergebnis beeinflussende Fehlerquellen einzugrenzen, mußte auf weitere Erhebungsmethoden zurückgegriffen werden[534].

Soweit der Verurteilte sich noch im Vollzug befand, bot sich die Untersuchung am Probanden selbst an. Dabei bediente sich der Verfasser der verschiedensten Methoden des Interviews, der Beobachtung sowie der Gruppendiskussion. Hatte die Dokumentenanalyse wesentliche, nur vom Verurteilten im persönlichen Gespräch zu beantwortende Fragen offengelassen, erfolgte die weitere Untersuchung im Wege des Tiefeninterviews. Diese Erhebungsmethode konnte letztlich aus praktischen Erwägungen nicht auf alle 559 noch im Vollzug befindlichen Probanden ausgedehnt werden. Eine eingehende Befragung nur auf diesem Wege hätte die den empirischen Forschungen gesetzte Zeitgrenze bei weitem überschritten. Für ein Tiefeninterview kamen als Probanden in Betracht:

JVA Wehlheiden	: 148 Pd.
JVA GRH - halboffener Vollzug	: 81 Pd.
JVA GRH - Freigänger	: 32 Pd.[535]

Die noch verbleibenden Verurteilten wurden im vorliegenden Zusammenhang mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens [536] erfaßt.

---

534) Göppinger S. 90

535) Dies sind alle zum Untersuchungszeitpunkt im GRH als Freigänger zugelassene Verurteilte; vgl. auch Fn. 537

536) Anhang II - Inhaltlich differierten die in den Anstalten verteilten Bögen insoweit, als die dort praktizierten Vollzugsformen eine unterschiedliche Fragestellung erforderten.

Es waren in:

JVA Wehlheiden	223 Pd.
JVA GRH - halboffener Vollzug[537]	: 75 Pd.

Letzte Erhebungsmethoden, die über den Personenkreis der insgesamt 843 Probanden hinausgingen, jedoch auf die Anstaltspopulation beschränkt blieben, waren Beobachtung und Diskussion[538].

Soweit zu Beginn der Untersuchung Fremderhebungen zur Datengewinnung beabsichtigt waren, erwies sich ihre Durchführung in einem für den Untersuchungsgegenstand wesentlichen Bereich als unmöglich. Eine Befragung der von den Urlaubern angegebenen Kontaktpersonen scheiterte an dem nicht zu finanzierenden materiellen Aufwand sowie an einer nur geringen Bereitschaft zur Mitarbeit.[539] Aus ebensolchen Gründen war auch eine Analyse der Auswirkungen des Urlaubs auf das weitere Verhalten der Verurteilten nach der Entlassung nur in beschränktem Umfang möglich. Die Fälle der hier besonders bedeutsamen neuen Straffälligkeit ließen sich zwar anhand der Strafregisterauszüge ermitteln. Ursachen und Motive der Rückfälligkeit sowie die Frage einer Interdependenz von Strafurlaub und erneuter strafgerichtlicher Aburteilung

---

537) Die Insassen der Freigängerabteilung blieben von einer Fragebogenanalyse ausgespart, da sie aus Gründen der Anonymität Bedenken äußerten und eine Mitwirkung versagten. Demzufolge gestaltete sich das Tiefeninterview ausführlicher

538) Auf diesem Wege wurde auch die Einstellung von Gefangenen analysiert, die im Vollzugsverlauf noch keinen Urlaub erhalten hatten.

539) Der Personenkreis verteilte sich über ganz Hessen, teilweise wohnten die Betreffenden in anderen Bundesländern. Soweit die Anknüpfung eines persönlichen oder brieflichen Kontaktes gelang, begegnete man dem Projekt trotz eingehender Erläuterung mit Skepsis. Erzielte Daten waren daher rein zufällig und für eine Auswertung nicht ergiebig.

konnten jedoch nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Insoweit mußte auf Aussagen Gefangener zurückgegriffen werden, die bei abgeschlossenen Vollstreckungen bereits Urlaub erhalten hatten. Als unentbehrlich erwiesen sich in dieser Hinsicht die Angaben des Vollzugspersonals, das im Rahmen informeller Gespräche wertvolle Hinweise lieferte.

Es ergab sich die folgende tabellarische Gliederung der wesentlichen angewandten Erhebungsmethoden und die Verteilung der ihnen zugrundegelegten Probandenzahl:

Arbeitsmethode / Anstalt	Dokumentenanalyse	Zzgl. Tiefeninterview	Zzgl. stand. Fragebogen
Wehlheiden	469	148	223
Einteilung nach Vollzugsphasen[508)]	-	Gruppe 1: 53 Gruppe 2: 47 Gruppe 3: 48	Gruppe 1: 71 Gruppe 2: 78 Gruppe 3: 74
GRH - halboffener Vollzug	266	81	75
Einteilung nach Vollzugsphasen	-	Gruppe 1: 23 Gruppe 2: 29 Gruppe 3: 29	Gruppe 1: 27 Gruppe 2: 23 Gruppe 3: 25
GRH - Freigänger	108	32	-[541)]
Einteilung nach Vollzugsphasen	-	Gruppe 1: 11 Gruppe 2: 10 Gruppe 3: 11	-
Gesamtzahl der Probanden	843	261	298

540) S. 140 f.
541) Dazu Fn. 537

3.4. Die statistischen Erhebungen

3.4.1. Arbeitsablauf - Besonderheiten

Die in den Anstalten geführten Urlaubslisten[542] lieferten das den Urlaubstabellen und -graphiken[543] zugrunde liegende Zahlenmaterial. Besonderheiten galt es bei den einschlägigen Unterlagen im GRH zu beachten. Waren die im weiteren Ablauf angewandten Untersuchungsmethoden auf getrennte Erhebungen in den jeweiligen Vollzugsformen ausgerichtet, mußte sich die Statistik auf eine Trennung zwischen den Urlaubsabläufen in Wehlheiden und solchen im gesamten GRH beschränken. Eine Differenzierung zwischen den betreffenden Vorgängen im halboffenen Vollzug sowie der Freigängerabteilung war nicht möglich. Die von einem Beamten der Vollzugsgeschäftsstelle geführte Urlaubsliste erfaßte die Sozial- und Entlassungsurlaube der gesamten Anstalt ohne Hinweis auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zum halboffenen bzw. Freigängervollzug. Eine getrennte Zählung nach den Vermerken in den Vollzugsakten aller einmal in den Freigang übernommenen Verurteilen scheiterte an der nur teilweisen Verfügbarkeit der Akten[544]. Eine am Vergleich des Urlaubsdatums mit dem Zeitpunkt des Freigangs des Verurteilten orientierte Erhebung war unbrauchbar, da sich jeweils nur das Datum der Zulassung, nicht aber der tatsächlichen Übernahme

542) S. 134
543) S. 149 ff.
544) S. 136

in den Freigang zweifelsfrei ermitteln ließ[545]. Zwischen beiden lag jedoch in den feststellbaren Fällen ein oft nicht unbeträchtlicher Zeitraum, in dem der Gefangene nur formal als Freigänger anzusehen war, ihm als Urlauber hingegen die Qualifikation eines Verurteilten außerhalb des offenen Vollzuges zukam.

Die Gewährung des Ausgangs gem. § 30 e HGnO war nur für Gefangene des halboffenen Vollzuges listenmäßig erfaßt. Die Anwendung der detaillierten Ausgangsregelung für die Freigängerabteilung[546] lag allein in Händen des für diese Abteilung zuständigen Dienstleiters und wurde nicht näher registriert. Darüberhinaus erstreckte sich die Urlaubsliste im GRH nur auf Verurteilte, die in Anwendung von Gerichtsbarkeit des Landes Hessen abgeurteilt worden waren. Bei einer außerhessischen Vollstreckung war lediglich der Antrag vermerkt mit dem Hinweis: "Ablehnung - außerhessische Vollstreckung"[547]. Wenngleich bei deren statistischer Berücksichtigung andere Gesamturlaubs- und Mißbrauchshäufigkeiten zu erwarten waren, war doch eine die Aussagekraft der Erhebungsmethode beeinflussende Verschiebung der relativen Werte nicht anzunehmen. Dies bestätigte der weitere Untersuchungsablauf.

---

545) Über die Zulassung zum Freigang wurde im Wege der Gnade entschieden. Die spätere tatsächliche Übernahme in den Freigang war reine Vollzugsmaßnahme und erfolgte nach Abschluß eines Arbeitsvertrages.

546) Dazu Fn. 665

547) Der Antrag wurde jeweils mit einer Stellungnahme der Anstalt an die zuständige Gnaden- oder Vollzugsbehörde weitergeleitet s.o.S. 46.

3.4.2. Fehlerquellen und weitere Statistiken

Ein Vergleich der festgestellten Urlaubs- und Mißbrauchshäufigkeiten mit in den Anstalten und dem Hessischen Justizministerium geführten Statistiken ergab ein Maß an Übereinstimmung, das die Möglichkeit eventueller nicht erkannter Fehlerquellen ausschloß. Soweit die unabhängig voneinander ermittelten Werte differierten, war dies nicht in fehlerhaften Erhebungen begründet. Vielmehr waren die bereits bestehenden Berechnungen in zunächst viertel-, dann halbjährlichem Abstand erhoben worden, wobei sich jeweils Überschneidungen in den Berichtszeiträumen ergaben. Dies war bei der vorliegenden Untersuchung, die sich auf abgeschlossene Zeiträume bezog, nicht der Fall.

Soweit jene Stellen die Gesamtanzahl der Mißbräuche in verschiedene Merkmalsgruppen[548] aufgeteilt hatten, wurden diese Unterlagen nur mit Vorbehalt für die eigenen Untersuchungen herangezogen. Ihre Richtigkeit konnte, da die einschlägigen Zahlen allein aus den teilweise nicht mehr verfügbaren Vollzugsakten zu ermitteln gewesen wären, nicht nachgeprüft werden. Soweit dies noch möglich war, ergab sich jedoch eine hohe Übereinstimmung mit den eigenen ermittelten Werten.

---

548) Bei den Mißbräuchen wurde differenziert zwischen einer vorzeitigen Beendigung sowie einer Überschreitung des Urlaubs. Man unterschied die eine vorzeitige Beendigung verursachende Festnahme von der Festnahme innerhalb eines Monats oder später nach Urlaubsende. Selbststeller wurden unterteilt in solche, die sich innerhalb von 7 Tagen bzw. später als 7 Tage nach Urlaubsende wieder eingefunden hatten.

Verworfen werden mußten hingegen die anderweitig festgehaltenen Angaben über im Urlaub begangene neue Straftaten. Hier ergaben sich wesentliche Unterschiede bzw. konnte die Richtigkeit der entsprechenden Vermerke nicht abschließend festgestellt werden. Teilweise waren die entsprechenden Verfahren eingestellt worden. Bei anderen Probanden waren die polizeilichen Ermittlungen oder das gerichtliche Erkenntnisverfahren noch nicht zum Abschluß gelangt.

7.4.3. Tabellarischer und graphischer Gesamtüberblick

Nach Abschluß der Auszählungen ergaben sich für die Urlaubs- und Mißbrauchshäufigkeiten die folgenden Tabellen und Graphiken:

	1970		1971		1972		1973		1974	
	Wehlheiden	GHR	Wehlheiden	GHR	Wehlheiden	GHR	Wehlheiden	GHR	Wehlheiden	GHR
Gesamtzahl der Urlaube	429 (100 %)	261 (100%)	392 (100%)	291 (100%)	548 (100%)	390 (100%)	813 (100%)	652 (100%)	924 (100%)	756 (100%)
Davon Sozialurlaub - § 30 a HGnO	303 (70,63%)	198 (75,86%)	281 (71,68%)	217 (74,57%)	403 (73,54%)	312 (80,00%)	483 (59,41%)	394 (60,43%)	498 (53,90%)	311 (41,14%)
Davon Entlassungsurlaub - § 30 b HGnO	126 (29,37%)	63 (24,14%)	111 (28,32%)	74 (25,43%)	145 (26,46%)	78 (20,00%)	188 (23,12%)	44 (6,75%)	105 (11,36%)	78 (10,32%)
Davon Ausgang [549]) § 30 e HGnO							142 (17,47%)	214 (32,82%)	321 (34,74%)	367 (48,54%)
Gesamtmißbräuche	63 (14,69%)	43 (16,48%)	70 (17,86%)	48 (16,49%)	98 (17,88%)	62 (15,90%)	174 (21,40%)	51 (7,82%)	169 (18,29%)	57 (7,54%)
Davon im Sozialurlaub	52 (12,12%) [550])	37 (14,18%)	51 (13,01%)	40 (13,75%)	72 (13,14%)	50 (12,82%)	111 (13,65%)	33 (5,06%)	86 (9,31%)	25 (3,31%)
Davon im Entlassungsurlaub	11 (2,57%)	6 (2,30%)	19 (4,85%)	8 (2,74%)	26 (4,74%)	12 (3,08%)	37 (4,55%)	6 (0,92%)	25 (2,71%)	6 (0,80%)
Davon im Ausgang							26 (3,20%)	12 (1,84%)	58 (6,27%)	26 (3,43%)

549 [redacted]) Ausgang wurde gem.Rderl. des MdJ v. 17.4.1973 seit April 1973 gewährt. [550]) Bezogen auf die Gesamtzahl d. Urlaube Zeile 1

Urlaubs- und Mißbrauchshäufigkeiten
der JVA Kassel-Wehlheiden vom
1.1.1970 - 31.12.1974

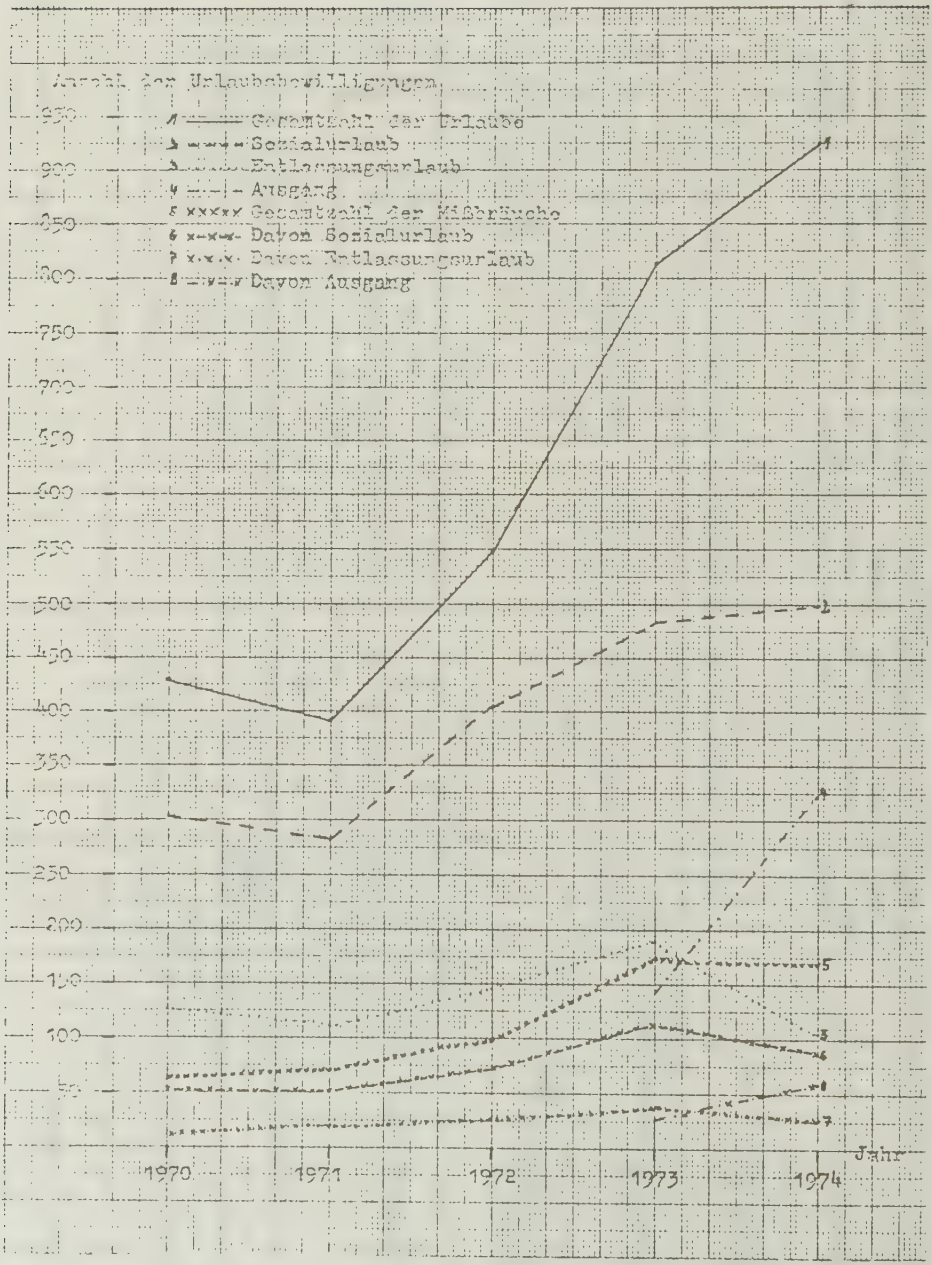

Urlaubs- und Mißbrauchshäufigkeiten
im GRH vom
1.1.1970 - 31.12.1974

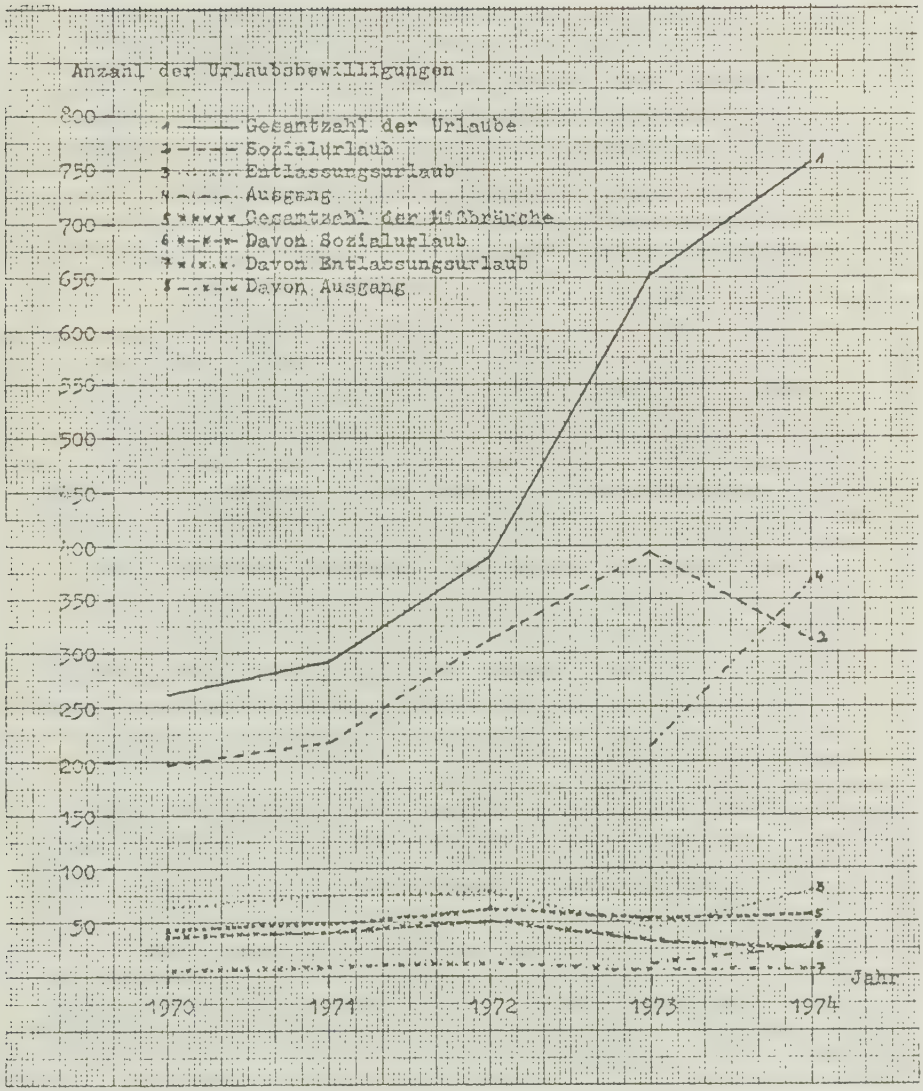

3.4.4. Die Urlaubsgewährungen - Gesamtüberblick

Die Ermittlung der Urlaubsgesamtzahlen gab Aufschluß über die jeweilige Gewährungspraxis. Dabei galt es zu beachten, daß die ermittelten Werte nicht die Anzahl der beurlaubten Gefangenen wiedergaben, sondern die Summe der Urlaubsvorgänge[551]. Zahlreiche Verurteilte, insbesondere im GRH, hatten von der Möglichkeit der Beurlaubung in vollem Umfang Gebrauch gemacht und die bestehende Höchstdauer von 14 Tagen zzgl. Reisezeit[552] in mehreren Abschnitten ausgeschöpft.

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	429	392	548	813	924
GRH	261	291	390	652	756

Ein Vergleich der Summen aller in den Jahren 1970 bis 1974 gewährten Sozial- und Entlassungsurlaube sowie Ausgangsgenehmigungen läßt eine nach anfänglicher Zurückhaltung gesteigerte Bereitschaft der Anstaltsleitungen zur Urlaubsbewilligung vermuten. Der sprunghafte Anstieg seit 1973 ist jedoch im wesentlichen auf die erst im April 1973 zusätzlich geschaffene Ausgangsregelung zurückzuführen.

Auffällig ist die im Verhältnis zur durchschnittlichen Belegstärke von 200 Gefangenen hohe Zahl der Urlaubsgewährungen im GRH. Soweit hier der Ausgang in der Freigängerabteilung sowie die Urlaubsbewilligungen ggü. Gefangenen einer

551) Diese verteilte sich auf ca. 2.000 Gefangene, die im Untersuchungszeitraum Urlaub erhalten hatten.

552) S. 65

außerhessischen Vollstreckung nicht einmal mitberücksichtigt sind[553], kommt den Werten gesteigerte Bedeutung zu. Als ursächlich für die große Urlaubshäufigkeit konnte zunächst ein erhöhter Wechsel in der Anstaltspopulation ermittelt werden. Darüberhinaus war eine größere Stückelung des Urlaubs festzustellen. Betrug die durchschnittliche Dauer unabhängig von der jeweiligen Urlaubsform in Wehlheiden 2,65 Tage[554], waren es im GRH lediglich 2,14 Tage. Dabei blieben die Werte in Wehlheiden für den gesamten Untersuchungszeitraum fast konstant, im GRH lagen sie für die Jahre 1973 und 1974 um 1,48 Tage unter dem Jahresschnitt von 1970. Dieser Rückgang war in einer zunehmend zurückhaltenden Gewährung von Sozial- und Entlassungsurlaub zugunsten des Ausgangs in den letzten Jahren begründet. Entsprechend der geringeren Urlaubsdauer war die Stückelung im GRH größer. Während bei den Gefangenen[555] der JVA Wehlheiden im Kalenderjahr höchstens vier Urlaubsgewährungen festgestellt wurden, waren es im GRH bis zu sechs Bewilligungen[556]. Die durchschnittliche Anzahl der Gewährungen betrug in Wehlheiden 2,11, im GRH 3,37 Abschnitte/Kalenderjahr.

---

553) S. 146

554) Wobei der Ausgang gem. § 30 e HGnO mit 1 Tag zugrunde gelegt ist.

555) Angesprochen sind nur die zumindest einmal beurlaubten Gefangenen.

556) Diese Grenzwerte traten jedoch nur in wenigen Fällen auf.

Wurde nach dem Verhältnis der Urlaubsgesamtzahlen zu der Belegstärke der Anstalten[557] eine strengere Handhabung der Urlaubsregelung im geschlossenen Vollzug der JVA Wehlheiden vermutet, konnten dies die weiteren Untersuchungen nicht bestätigen. Da die Urlaubsliste im GRH alle, auch die später abgelehnten,Urlaubsanträge erfaßte, ließ sich die Zahl der Ablehnungen wegen fehlender Eignung des Probanden dort exakt ermitteln:

	1970	1971	1972	1973	1974
Anträge	408	441	614	1008	1100
Ablehnungen	65	83	140	273	248

Waren seit Einführung der Urlaubsregelung 1970 insgesamt 3.571 Anträge bei der Anstaltsleitung eingegangen, wurden davon 809 (22,65 %) aufgrund fehlender Eignung abgelehnt[558]. Mangels entsprechender Unterlagen konnten diese Werte für die JVA Wehlheiden nicht konkret errechnet werden[559]. Nach Auskunft des Anstaltspersonals lag die Ablehnungsquote wegen Ungeeignetheit des Antragstellers erheblich niedriger. Man sprach allgemein von 8 - 10 %.

Die Ermittlung jahreszeitlicher Schwerpunkte erschien bei der Gesamturlaubszahl nicht angebracht, da diese auch die gewährten Entlassungsurlaube umfaßte. Deren Bewilligung steht jedoch nicht in Beziehung zu bestimmten Jahresabschnitten,

---

557) In der JVA Wehlheiden ca. 600 Gefangene.

558) Die restlichen 412 Ablehnungen erfolgten überwiegend, weil der Verurteilte für eine außerhessische Vollstreckung einsaß. -S. 146

559) S. 134

sondern ist bedingt durch die Anzahl der bevorstehenden Entlassungen[560].

3.4.4.1. Häufigkeiten Sozialurlaub

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	303	281	403	483	498
GRH	198	217	312	394	311

Während die ermittelten absoluten Zahlenwerte der Gewährungen von Sozialurlaub teilweise schwankten, ergab die Berechnung der relativen Werte[561] eine seit 1973 stark abfallende Bewilligungsquote in beiden Anstalten. Waren 1972 noch 73,54 % aller in Wehlheiden und 80 % der im GRH bewilligten Anträge solche auf Sozialurlaub, ergaben sich für 1974 nur noch Werte von 53,90 % / 41,14 %. Die seit April 1973 gem. § 30 e HGnO bestehende Möglichkeit des stundenweisen Ausgangs wurde offensichtlich von Beginn an von den Anstaltsleitungen verstärkt eingesetzt, um den Freiheitsraum des Betroffenen in einem Maße kontrollieren zu können, wie es bei dem tageweisen zu bewilligenden Sozialurlaub nicht möglich war. Dies bestätigte nicht nur der bereits festgestellte[562] sprunghafte Anstieg der Gesamturlaubszahl seit 1973. Auch die relativen Werte des Sozialurlaubs zu allen gewährten Urlauben seit Einführung der Ausgangsregelung in Wehlheiden

560) S. 76 - Entlassungsurlaub kann in den letzten drei Vollzugsmonaten gewährt werden.

561) Bezogen auf alle Urlaubsformen.

562) S. 153

(Mai 1973) und im GRH (April 1973) bekräftigen die Richtigkeit dieser Annahme. Erfolgten in Wehlheiden bis Ende April 1973 noch 67,76 % der Urlaubsbewilligungen gem. § 30 a HGnO, waren es seit Mai nur noch 55,81 %. Im GRH sanken die Werte von 81,48 % auf 56,25 %.

Die nach der Urlaubsliste im GRH feststellbaren abgelehnten Urlaubsanträge waren in mehr als 70 % der Fälle auf Gewährung von Sozialurlaub gerichtet. Die insgesamt niedrigere Ablehnungsquote in Wehlheiden[563)] beinhaltete nach Angaben der Anstalt ebenfalls im wesentlichen Gesuche gem. § 30 a HGnO.

Die Durchschnittsdauer des Sozialurlaubs betrug in Wehlheiden 5,21 Tage, im GRH 3,98 Tage, wobei hier der Wert gegen Ende des Untersuchungszeitraumes auf 4,99 Tagen/Urlaub (1973) absank. Entsprechend der verkürzten Urlaubsdauer war die Stückelung des Sozialurlaubs im GRH größer. Während dort eine durchschnittliche Unterteilung von 3,56 Abschnitten/Jahr festgestellt wurde, betrug dieser Wert für die JVA Wehlheiden 2,41 Abschnitte/Jahr.

Jahreszeitliche Schwerpunkte der Beantragung und Bewilligung des Sozialurlaubs waren in allen Jahren die Oster-, Pfingst- und Weihnachtszeit sowie die Sommermonate Juli und August. Hier lagen die Urlaubsquoten oft bis zum Dreifachen über den Restjahreswerten.

---

563) S. 154

3.4.4.2. Häufigkeiten im Entlassungsurlaub

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	126	111	145	188	105
GRH	63	74	78	44	78

Die bzgl. des Entlassungsurlaubs ermittelten absoluten Zahlen schwankten bei beiden Anstalten in noch erheblicherem Maße als die entsprechenden Daten des Sozialurlaubs. In Relation zu den gewährten Urlauben aller Formen war jedoch auch hier eine, für die JVA Wehlheiden konstante, Abnahme auf 11,36 % (1974) bzw. 10,32 % (1974) im GRH zu verzeichnen. Der starke Abfall seit 1973 ist zum einen auf die Neuregelung des Ausgangs zurückzuführen, wie ein Vergleich der relativen Gewährungszahlen zeigt. Danach entfielen im GRH noch bis Ende März 1973 18,52 % der Gesamtbewilligungen auf den Entlassungsurlaub (Wehlheiden bis April 1973: 32,24 %). Seit Praktizierung der Ausgangsmöglichkeit waren es hingegen bis Ende 1973 im GRH nur noch 4,41 % (Wehlheiden: 19,14 %). Wurde als weitere Ursache eine abnehmende Entlassungsquote vermutet, widerlegten dies die zusätzlich angestellten Erhebungen. Die Entlassungsziffer wies in beiden Anstalten steigende Tendenz auf. Die Gerichte machten in verstärktem Maße von der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung nach 2/3 der erkannten Strafe Gebrauch. Die Entscheidung erging jedoch in zahlreichen Fällen wenige Tage vor dem Entlassungstermin. Oftmals war dieser Zeitpunkt bereits verstrichen, so daß der Verurteilte unverzüglich zu entlassen war. Die Bewilligung

eines Entlassungsurlaubs kam somit nicht mehr in Betracht. Seine Gewährung allein aufgrund des von amtswegen eingeleiteten Verfahrens der vorzeitigen Entlassung versagten die Anstaltsleitungen regelmäßig. Abhilfe konnte hier, soweit der Gefangene nicht sofort zu entlassen war, nur die Gewährung eines stundenweisen Ausgangs bringen.

Der Entlassungsurlaub wurde durchschnittlich in 1,82 (Wehlheiden) bzw. 1,62 (GRH) Abschnitten mit einer Durchschnittsdauer von 1,73 Tagen (Wehlheiden) bzw. 1,43 Tagen (GRH) gewährt. Soweit er damit tatsächlich bewilligt wurde, entsprach die Praxis der Intention des § 30 b HGnO, nach der Entlassungsurlaub nur kurz und nach Möglichkeit nicht mehrmals bewilligt werden soll[564].

3.4.4.3. Häufigkeiten Ausgang

	1973	1974
Wehlheiden	142	321
GRH[565]	214	367

Der sich bereits bei der Analyse der Häufigkeitszahlen von Sozial- und Entlassungsurlaub abzeichnende starke Zuspruch der 1973 eingeführten Ausgangsregelung seitens der Anstalten und ihrer Insassen wurde bei Ermittlung der relativen Ausgangswerte in vollem Umfang bestätigt.

564) Vgl. Punkt 2.3.3.7. der Besprechung der Leiter der hessischen Vollzugsanstalten in Butzbach v. 29.2. - 2.3.72 a.a.O.

565) Der Ausgang im GRH umfaßt nicht die Freigängerabteilung - S. 146

Waren bereits 1973 17,47 % (Wehlheiden) bzw. 32,82 % (GRH)[566] aller Bewilligungen bzgl. der untersuchten Formen des Freiheitsraumes Ausgangsgewährungen, stiegen diese Zahlen 1974 auf 34,74 % (Wehlheiden) bzw. 48,54 % (GRH) an. Dabei wurde im Schnitt den Verurteilten in der JVA Wehlheiden mehr als zweimal, im GRH mehr als viermal im Jahr Ausgang genehmigt.

Jahreszeitliche Schwerpunkte ließen sich nicht zwingend feststellen. Die Mehrzahl der Bewilligungen lag jedoch zwischen den für einen Sozialurlaub meistfrequentierten Monaten. Möglicherweise kam dem Ausgang damit die Rolle einer Überbrückungshilfe während der Wartezeiten zwischen den jeweiligen Sozialurlauben zu. Erkenntnisse aus den weiteren Erhebungsmethoden bestätigen diese Annahme in gewissem Umfang.

3.4.5. Die Mißbrauchshäufigkeiten - Gesamtüberblick

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	63	70	98	174	169
GRH	43	48	62	51	57

Die Frage nach dem Urlaubsmißbrauch war die Frage nach seiner Definition. Die Beantwortung konnte im Rahmen einer zahlenorientierten Statistik nur erfolgen, soweit diese über eine bloße Wiedergabe des Mißbrauchs hinaus Rückschlüsse auf seinen Geschehensablauf zuließ.

---

566) Seit Praktizierung des Ausgangs in den Anstalten ab April (GRH) und Mai (Wehlheiden) ergeben sich in Relation zu den übrigen Gewährungen noch höhere Werte: Wehlheiden: 25,00 %; GRH: 39,34 %.

Dies war jedoch nach den einschlägigen Unterlagen nur bedingt möglich.

Interdependenzen von Urlaubsbewilligung und -mißbrauch konnten ebenso festgestellt werden wie bedeutsame Korrelationen zwischen Haftphase und Urlaubsverfehlung, Urlaubs- und Mißbrauchsform. Ursache und Wirkung, Motivationen und Hintergründe blieben jedoch verborgen. Ein Kausalnexus festgestellter Fakten war mit der Statistik nicht beweisbar[567]. Der statistische Überblick über den Urlaubsmißbrauch in seiner Gesamterscheinung und der Ausweitung innerhalb der verschiedenen Urlaubsformen konnte daher nur Symptome aufzeigen und für weitere Erhebungen die Richtung weisen. Abschließende Wertungen ersetzte er nicht.

Die Gesamtmißbrauchsquote wurde ebenso wie die Mißbrauchshäufigkeiten bei den einzelnen Urlaubsformen aus den Urlaubslisten ermittelt, die lediglich im GRHnäheren Aufschluß über die Mißbrauchsart gaben[568]. Da diese bereits bei den statistischen Erhebungen im Rahmen der Möglichkeiten näher analysiert werden sollten, wurde unter Vorbehalten auf Unterlagen des Hessischen Justizministeriums zurückgegriffen, die für beide Anstalten einheitliche Unterscheidungskriterien enthielten[569].

Während nach anfänglichen etwa gleichhohen Gesamtmißbrauchsquoten in beiden Anstalten[570] die Werte der JVA Wehlheiden 1973 auf 21,40 %

---

567) Dazu auch Mergen S. 98 f.

568) S.134und Fn. 514

569) Fn. 548

570) 1970: Wehlheiden: 14,69 %; GRH: 16,43 %
1971: Wehlheiden: 17,86 %; GRH: 16,49 %

stiegen, um 1974 geringfügig auf 18,29 % zurückzugehen, fielen sie in dem gleichen Zeitraum für das GRH auf 7,82 % (1973) bzw. 7,54 % (1974). Nur mit Einschränkungen ist danach einer 1974 vom Hessischen Justizministerium vorgenommenen Wertung der Urlaubsmißbräuche im hessischen Strafvollzug zu folgen. In den Durchschnittswerten aller Vollzugsanstalten des Landes, in denen Urlaub gewährt wurde[571], sah man die Tendenz, daß es weder eine besonders mißbrauchsanfällige JVA, noch eine solche mit besonders niedrigen Mißbrauchsquoten im hessischen Vollzug gebe. Gründe für größere Abweichungen wurden in den ungleichen Gewährungsziffern der einzelnen Anstalten gesehen. Sie differierten jedoch in den hier untersuchten Anstalten lediglich um ca. 20 %, während die Mißbrauchsquote der JVA Wehlheiden in den Jahren 1973 und 1974 das Dreifache des Wertes im GRH erreichte.

Urlaubs- und Mißbrauchsquote schienen sich danach nicht zu bedingen. Es war vielmehr nach weiteren Ursachen für die unterschiedliche Anzahl der Urlaubsverfehlungen zu suchen.

An diesem Punkt aktualisierte sich die Frage nach der Definition des Urlaubsmißbrauchs. Ähnlich dem seit den Anfängen der Kriminologie umstrittenen Verbrechensbegriff[572] eröffnete sich auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung das Problem, welches Verhalten die Erfüllung des Mißbrauchstatbestandes indizierte. War es neben der

---

571) 1970: 16,80 %; 1971: 15,33 %; 1972: 18,43 %; 1973: 17,23 %

572) Dazu Kaiser S. 51 m.w.N.

Begehung neuer Straftaten die von den Leitern der Vollzugsanstalten getroffene Unterscheidung von verspäteter oder nicht erfolgter Rückkehr in die Anstalt[573]? Sollte man bei übermäßigem Alkoholgenuß und Verstoß gegen Weisungen von einem Mißbrauch oder lediglich von "abweichendem Verhalten" sprechen[574]?

Da der Verfasser auf bereits bestehende Statistiken angewiesen war, wurde deren Definition[575] den eigenen statistischen Erhebungen zugrunde gelegt. Ein eigenständiges Vorgehen war nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich, im Rahmen der Zielsetzung der Statistik aber auch nicht geboten.

Schwerpunkte bildeten in beiden Anstalten solche Mißbrauchsfälle, bei denen sich die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Urlaubsende selbst gestellt hatten bzw. eine Festnahme innerhalb eines Monats nach dem angeordneten Rückkehrzeitpunkt erfolgt war. Dabei kam es in Wehlheiden öfter zu einer Selbststellung als im GRH, wo die Zahl der so zurückgekehrten Probanden sich mit derjenigen der innerhalb eines Monats Festgenommenen die Waage hielt. Hier fürchtete man offensichtlich eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug und wollte sich daher so lange als möglich die Freiheit erhalten. Selbststeller nach mehr als einer Woche nach Urlaubsende fanden sich im Verhältnis zu allen Mißbräuchen ebenso selten wie Festnahmen nach mehr als einmonatiger Urlaubsüberschreitung.

---

573) S.73 ff.

574) So Sack, wenn er den Verbrechensbegriff über die juristische Formaldefinition ausweitet - S. 315 ff.

575) Fn. 548

Zwei Tendenzen deuteten sich an: hatte der Urlauber sich zu einem Fernbleiben von der Anstalt entschlossen, wurde dieser Entschluß bereits nach wenigen Tagen rückgängig gemacht. War jedoch die "Angstschwelle" vor möglichen weitgehenden Sanktionen des Mißbrauchs erst einmal überschritten, kehrte der Verurteilte in die Anstalt nur nach einer Festnahme, die dann jedoch regelmäßig innerhalb eines Monats erfolgte, zurück.

Weiterhin: der hohe Anteil der Selbststeller innerhalb einer Woche an den Gesamtmißbräuchen konnte Ursache für die unterschiedlichen Mißbrauchsquoten der Anstalten sein. In diesen Fällen lag es weitgehend bei den Anstaltsleitungen, ob bei individueller Prüfung des Falles[576] der Mißbrauchstatbestand als erfüllt angesehen wurde. Diese Vermutung galt es jedoch erst bei den weiteren Erhebungen zu bestätigen oder zu widerlegen. Das statistische Material ließ dafür keinen Raum.

Im Rahmen der Mißbrauchsformen stellte sich auch die Frage nach einer erneuten Straffälligkeit während des Urlaubs[577]. Hier differierten die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit anderweitig festgestellten Daten erheblich. Die von den Anstalten registrierten neuen Straftaten[578] beliefen sich in Wehlheiden für den gesamten

---

576) S. 75

577) Teilweise ließen sich solche Fälle unter die einen Mißbrauch indizierenden Festnahmen subsumieren. Sie sollen jedoch einer gesonderten Darstellung unterliegen.

578) Etwa 70 % dieser Fälle wurden in späteren Strafverfahren rechtskräftig abgeurteilt.

Untersuchungszeitraum auf 47, im GRH auf 19 Vorkommnisse. Nach Unterlagen im Hessischen Justizministerium waren hingegen nur 38 bzw. 11 Fälle erneuter Straffälligkeit zu verzichnen. Die im weiteren Untersuchungsverlauf analysierten 843 Vollzugsakten offenbarten darüberhinaus bei 12 bzw. 3 Pd. in den vorgenannten Zahlenwerten nicht enthaltene neue Straftaten, die ausnahmslos zu einer rechtskräftigen Aburteilung führten. Lag danach die Straftatenquote innerhalb der verschiedenen Mißbrauchsformen bei ca. 12 % in der JVA Wehlheiden und 8 % für das GRH, so wurden diese Werte von den befragten Gefangenen noch weit höher eingeschätzt. Aus der Urlaubserzählungen der Mitgefangenen sowie aus teilweise eigenen Erfahrungen schloß man auf eine Straftatenquote von mehr als 20 %[579]. Die genaue Bestimmung der Anzahl tatsächlicher erneuter Straffälligkeit und die Beantwortung der damit verbundenen Frage des Dunkelfeldes[580]

---

579) Die anfängliche Vermutung, die Begehung neuer Straftaten werde im Einzelfall in den Erzählungen vorgetäuscht, um in der Gefangenenhierarchie eine bessere Rangstellung einzunehmen, wurde nicht bestätigt. Verurteilte, die aus dem Urlaub eine "Lampe" mitgebracht hatten, wurden allgemein abgelehnt. Selbst Gefangene, die erst nach einer Festnahme in die Anstalt zurückkehrten und in dem Urlaub primär eine Fluchtmöglichkeit sahen, wurden eher als Feiglinge angesehen. Offensichtlich befürchtete man eine restriktivere Handhabung der Urlaubsgewährung seitens der Anstalt; zur Bedeutung sozialer Normen in der Häftlingsgemeinschaft Hoppensack S. 89 f.

580) v. Hentig S. 12

war jedoch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Dem Selbstmelde-Verfahren als neuerem und im vorgegebenen Zusammenhang angebrachtesten Einsatz der Dunkelfeldforschung[581] wurde daher keine weitere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Bereich muß es die Arbeit bei der, wenngleich unbefriedigenden, Vermutung einer Straftatenquote zwischen 10 - 20 % aller Mißbrauchsfälle belassen.

Letztlich stellte sich die Frage der Mißbrauchshäufigkeit beim gleichen Probanden. Fälle solcher Mißbrauchshäufungen waren im GRH in statistisch nicht relevanter Zahl vorhanden. Kamen sie doch einmal vor, erfolgte regelmäßig die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Diese Sanktion trug offensichtlich wesentlich dazu bei, daß mehrfache Mißbräuche selten waren. In der JVA Wehlheiden wiesen hingegen 56 Gefangene der Jahre 1970 - 1974 einen mehrfachen, i.d.R. zweimaligen Urlaubsmißbrauch auf[582]. Insoweit schien ein Rückschluß auf die Gesamtmißbrauchshäufigkeit dieser Anstalt angebracht. Betrug sie im Untersuchungszeitraum 574 registrierte Fälle bei 3.106 Urlaubsgewährungen, so entfielen nach Abzug der Mehrfachmißbräuche auf 2.965 Urlaubsbewilligungen 433 Verfehlungen. Damit sank die durchschnittliche Gesamtmißbrauchsquote der Jahre 1970 - 1974 von 18,47 % auf 14,60 %. Nicht unerheblich hatten danach einige wenige Gefangene zu der hohen Gesamtmißbrauchszahl der JVA Wehlheiden beigetragen.

---

581) Dazu Göppinger S. 83

582) 2 Verurteilte hatten jeweils viermal den Urlaub mißbraucht. Insgesamt wiesen diese Gefangenen 141 Mißbräuche auf, von denen 34 bei zeitlich getrennten Vollstreckungen lagen.

3.4.5.1. Mißbrauchshäufigkeiten Sozialurlaub

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	52	51	72	111	86
GRH	37	40	50	33	25

Der prozentuale Anteil der Sozialurlaubsmißbräuche an der Gesamtzahl aller bewilligten Urlaubsformen[583] war, bedingt durch die Summe der Sozialurlaubsgenehmigungen, entsprechend hoch. Er diente lediglich der näheren Aufschlüsselung der Gesamtmißbrauchszahl. Ermittelte man innerhalb der jeweiligen Urlaubsformen die Relation von Gewährungs- und Mißbrauchsziffer, konnte Aufschluß über die besondere Mißbrauchsanfälligkeit einer der aufgezeigten Urlaubsmöglichkeiten - auch unter jahreszeitlichen Gesichtspunkten - erzielt werden.

Blieb der so für den Sozialurlaub errechnete Wert in der JVA Wehlheiden im Durchschnitt des Untersuchungszeitraumes mit ca. 17 % etwa gleich, so fiel er im GRH nach einem Jahresschnitt von ebenfalls fast 17 % seit 1973 auf 8,5 % ab. Damit war der in dieser Anstalt allgemein einsetzende Trend einer geringeren Mißbrauchshäufigkeit innerhalb des Sozialurlaubs als spezieller Urlaubsform ebenfalls zu finden. Die steigende Tendenz in der Gesamtmißbrauchszahl der JVA Wehlheiden konnte hingegen nicht durch ein Ansteigen der einschlägigen Zahlen im Rahmen des Urlaubs nach § 30 a HGnO begründet sein. Vielmehr war eine Zunahme der Mißbrauchs-

583) Prozentwerte in Tabelle S. 149

häufigkeiten bei anderen Urlaubsformen zu vermuten.

Jahreszeitliche Mißbrauchsschwerpunkte ließen sich im Untersuchungszeitraum in beiden Anstalten nicht mit Regelmäßigkeit feststellen. Die ermittelten Monatswerte waren vielmehr erheblichen, saisonal nicht bedingten, Schwankungen unterworfen. Die errechneten Monatshöchstwerte deckten sich nicht mit den entsprechenden Schwerpunkten der Bewilligungen. Schien sich danach die Vermutung einer fehlenden Interdependenz von Gewährungs- und Mißbrauchsquote[584] zu bestätigen, so mußte diese Annahme für das GRH teilweise revidiert werden. Soweit dort die Anzahl der jährlich nach § 30 a HGnO genehmigten Urlaube gegen Ende des Untersuchungszeitraumes absank[585], sank auch die Mißbrauchssumme. Dabei war jedoch zu bedenken, daß über die fragliche Interdependenz die jeweiligen Monatswerte weitaus sicherer Aufschluß geben konnten, da sich darin ergebende Verschiebungen von den errechneten Jahressummen nur unzureichend berücksichtigt wurden.

Unter Bezug auf die dargelegten Mißbrauchsformen[586] waren solche Gefangene, die sich nach einem Sozialurlaubsmißbrauch selbst wieder zum Vollzug stellten, in der JVA Wehlheiden häufiger zu finden als im GRH[587].

Die Aufschlüsselung der in der JVA Wehlheiden festgestellten Mehrfachmißbräuche ergab für den Sozialurlaub einen Anteil von über 90 %.

---

584) S. 161

585) S. 155

586) S. 162

587) Zu den Gründen S. 162

Die Gründe hierfür sind jedoch weniger in besonderen Eigengesetzlichkeiten dieser Urlaubsform zu suchen als vielmehr in rein praktischen Gesichtspunkten. Die Ausgangsregelung trat erst 1973 in Kraft und konnte daher trotz ihres steigenden Anteils an den Gesamturlaubsbewilligungen[588] aufgrund der hohen Gesamtzahl der sonstigen bereits 1970 gewährten Urlaube deren Mehrfachmißbrauchswerte mangels hinreichender Ausweitung noch nicht erreichen. Mehrfachmißbräuche im Entlassungsurlaub entfielen, da dieser regelmäßig nicht nochmals gewährt wurde, soweit bereits der erste gem. § 30 b HGnO bewilligte Urlaub mißbraucht worden war[589].

Schließlich galt ein Vergleich dem Zeitpunkt von Urlaubsmißbrauch und Haftphase. In mehr als 78 % aller Fälle war in beiden Anstalten ein Mißbrauch frühestens bei der zweiten Urlaubsgewährung und mit zunehmender Tendenz gegen Ende der Vollzugszeit festzustellen. Mehr als eine zunächst nur hypothetische Formulierung ließen diese statistisch erzielten Erkenntnisse jedoch nicht zu: war es im GRH der Wille der Betroffenen, eine Rückverlegung wegen Urlaubsmißbrauchs so spät als möglich zu riskieren, konnte dies im geschlossenen Vollzug der JVA Wehlheiden ein Symptom von "gate fever" sein[590].

---

588) S. 152

589) Als weiterer Grund kann die Beschränkung auf die letzten drei Vollzugsmonate angesehen werden, so daß ein Entlassungsurlaub mehr als zweimal ohnehin nicht gewährt wurde - S. 158

590) Heckstall-Smith S. 174; Wildeblood S. 167

3.4.5.2. Mißbrauchshäufigkeiten Entlassungsurlaub

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	11	19	26	37	25
GRH	6	8	12	6	6

Der auf die Anzahl der gewährten Entlassungsurlaube bezogene Mißbrauchsquotient stieg in der JVA Wehlheiden von 8,73 % (1970) über 17,87 % (1972) auf 23,81 % (1974), während er im gleichen Zeitraum für das GRH von 9,52 % auf 15,38 % anstieg, um 1974 auf 7,70 % abzusinken.

Diese Zahlen bestätigten zum einen wiederum, daß eine Abhängigkeit von Gewährungs- und Mißbrauchsquote nicht besteht. Während in der JVA Wehlheiden trotz der ggü. den Vorjahren geringeren Summe der bewilligten Entlassungsurlaube der Mißbrauchsquotient 1974 den höchsten Stand erreichte, fiel dieser für das GRH gleichzeitig auf 7,70 % trotz erhöhter Gewährungsziffer. Eine Interdependenz von Bewilligungs- und Mißbrauchsziffer konnte daher insoweit mit Sicherheit ausgeschieden werden, zumal auch Monate mit erhöhter Gewährungszahl keinen regelmäßigen Anstieg der Mißbrauchsquote erkennen ließen. Es zeigte sich jedoch aufgrund der hohen relativen Mißbrauchshäufigkeit der für die JVA Wehlheiden bereits im Sozialurlaub registrierte Trend einer gesteigerten Mißbrauchsanfälligkeit von Urlaubern gegen Vollzugsende[591].

591) S. 168

Im Rahmen der aufgezeigten Mißbrauchsformen verzeichnete - wie bereits beim Urlaub gem. § 30 a HGnO - die JVA Wehlheiden den weitaus größeren Anteil der Selbststeller innerhalb einer Woche als im GRH[592]. Dennoch hatten sich auch dort im Vergleich zum Sozialurlaub mehr Gefangene freiwillig nach spätestens sieben Tagen wieder im Vollzug eingefunden[593].

3.4.5.3. Mißbrauchshäufigkeiten Ausgang

	1973	1974
Wehlheiden	26	58
GRH	12	26

War bereits die Analyse der Mißbrauchshäufigkeiten im Zuge der Statistik allgemein wenig geeignet, abschließende Wertungen vorzunehmen[594], so galt es, die errechneten Werte des Ausgangs gem. § 30 e HGnO schon deshalb nur unter Vorbehalten zu interpretieren, da für diese Form des vollzuglichen Freiheitsraumes nur ein Untersuchungsabschnitt von ca. 1 1/2 Jahren ggü. fünf Jahren der übrigen Urlaubsformen vorgegeben war.

Deckten sich die unter solchen Aspekten ermittelten Ergebnisse bzgl. Mißbrauchsform, Verhältnis von Ausgangsmißbrauch und Haftphase sowie nicht feststellbaren Mißbrauchsschwerpunkten mit den Erkenntnissen bei den anderen Urlaubsformen,

592) Zu den Gründen S. 162

593) Die Möglichkeit der Rückverlegung wurde offensichtlich in Anbetracht des nahen Vollzugsendes nicht mehr als sonderlich schwerwiegend angesehen.

594) s.o.S. 160

so galt es, das Folgende gesondert festzuhalten: wurden im GRH 5,61 % (1973) bzw. 7,08 % (1974) aller Ausgangsbewilligungen mißbraucht, waren es im gleichen Zeitraum in der JVA Wehlheiden 18,31 % bzw. 18,07 %. Trotz des Anstiegs der Gesamtbewilligungszahl in den beiden Anstalten im Untersuchungszeitraum um bis zu 100 % blieb der Mißbrauchsquotient fast konstant. Die Vermutung einer Interdependenz von Gewährungs- und Mißbrauchsziffer konnte damit als widerlegt angesehen werden.

Die Anzahl der Mehrfachmißbräuche lag mit ca. 10 % weit unter dem entsprechenden Wert des Sozialurlaubs[595]. Ihre Bedeutung für die Ausgangsregelung konnte jedoch mangels adäquater Zahlen aus vergleichbaren Zeiträumen nicht analysiert werden. Der geringe Zeitabschnitt von 1 1/2 Jahren seit Bestehen der Ausgangsmöglichkeit hätte nicht einmal stichhaltige Hypothesen ermöglicht[596].

3.5. Dokumentenanalyse, Tiefeninterview und standardisierter Fragebogen

3.5.1. Arbeitsablauf

Eine Durchleuchtung des Urlaubsgeschehens in seiner gesamten Komplexität von der Antragstellung bis zur Rückkehr des Verurteilten in die Anstalt war die sich den statistischen Erhebungen

595) S. 167
596) Siehe dazu auch S. 168
597) Zum grundlegenden Überblick S. 134 ff.

anschließende Zielsetzung der empirischen Untersuchungen. Den arbeitstechnischen Ablauf der dabei angewandten Methoden gilt es im Folgenden kurz darzustellen[597].

Neben die Dokumentenanalyse der Urlaubsabläufe der ermittelten 843 Probanden trat im wesentlichen das Tiefeninterview und der standardisierte Fragebogen[598].

Orientierte sich die Dualform des Interviews nur leitfadenmäßig an der Zentralproblematik der Arbeit, so ließ der Fragebogen weitergehende Möglichkeiten der Aufklärung des zu untersuchenden Verhaltens über den Rahmen der vorgegebenen geschlossenen und offenen Antworten nicht zu. Er diente der Bestätigung oder Widerlegung bereits mittels anderer Erhebungsmethoden aufgedeckter Tatsachen, nicht aber der Erfassung neuer Aspekte. Ein mit wenigen Probanden zuvor durchgeführter "pretest" führte zur endgültigen Formulierung der geschlossenen Fragen und beseitigte etwaige Mängel in der Verständlichkeit[599].

Die mit diesen Untersuchungsformen ver-

---

598) Anhang Nr. II

599) Goode und Hatt in: König S. 168

bundenen Fehlermöglichkeiten[600] konnten in Kauf genommen werden, da sie dem primären Zweck der Tendenzdeutung nicht entgegenstanden.

Als zusätzliches Differenzierungsmerkmal neben der jeweiligen Haftphase der Verurteilten[601] trat eine Aufteilung nach verschiedenen Sozialgruppen[602]. Ihre Zusammenstellung konnte nur nach Angaben der Verurteilten selbst erfolgen. Im Rahmen der Dokumentenanalyse erschien sie nicht angebracht[603]. Die so ermittelte Kontaktintensität reichte von verheirateten Probanden mit Kontakt zu allen angegebenen[604] Personenkreisen bis hin zu Ledigen, die ohne jegliche Außenweltverbindung waren. Dieser Aufteilung lag die Fragestellung zugrunde, inwieweit Einstellung und Verhalten der Gefangenen zu der Urlaubsregelung auch von dem sie in Freiheit umgebenden Sozialfeld mitbestimmt werden[605].

---

600) Vor Beginn des Interviews wie auch der Fragebogenverteilung stellte sich der Verfasser persönlich bzw. über Hausfunk den Probanden vor. Die Erklärung des Projektes sowie ein möglichst enger Kontakt zu den Testpersonen bewirkte vielfach den Abbau anfänglichen Mißtrauens. Die in jeder Strafanstalt zu findende scheinbare Wohlgefälligkeit und potentielle Unwahrhaftigkeit der Insassen konnte zum Großteil überwunden werden. Wo dies nicht gelang, war eine Beeinträchtigung der Untersuchungsergebnisse nicht unbedingt zu befürchten; dazu auch Matthes S. 14

601) S. 140 f. und Tabelle S. 144

602) Vgl. Fragen 1 und 2 des Fragebogens.

603) s.o.S. 139

604) Wie Frage 2 des Fragebogens

605) s.o.S. 138

Die beantworteten Fragebögen wurden über die zentrale Rechenanlage der Universität Marburg nach FORTRAN[606] ausgewertet. Häufigkeitsauszählungen, Kreuztabellierungen und Signifikanzteste gaben Aufschluß über mögliche Korrelationen der verschiedenen Fragen und Antworten.

Beobachtung[607] und Gruppendiskussionen lieferten letzte, nur aus Aktion und Reaktion des Einzelnen im Gesamtverband der Anstaltspopulation deutlich werdende Erkenntnisse.

3.5.2. Die Probanden der Untersuchung

Aufgrund der sozialstatistischen Angaben in den Vollzugsakten konnten über die 843 der Untersuchung zugrundegelegten Probanden die folgenden Daten ermittelt werden.

3.5.2.1. Strafzeit

Die durchschnittliche Strafzeit betrug etwa 29 Monate. Die längsten Strafzeiten fanden sich bei Insassen des halboffenen Vollzuges im GRH[608], die kürzesten bei Gefangenen der JVA Wehlheiden.

---

606) Computer-Sprache

607) Dies geschah in Form der nichtteilnehmenden Beobachtung. Die Übernahme einer die teilnehmenden Beobachtung auszeichnenden sozialen Rolle ermöglichten Untersuchungsgegenstand und Zeitablauf nicht; dazu Mayntz-Holm-Hübner S. 98 f.

608) Im wesentlichen war dies durch die Einweisungsrichtlinien bedingt. - s.o. Fn. 505

Innerhalb der für Fragebogenanalyse und Tiefeninterview gebildeten Haftphasengruppen[609], hatten die Probanden der Gruppe 3 mit etwa 33 Monaten die durchschnittlich längste Strafzeit, wobei auch hier die Insassen des GRH eine höhere Strafdauer aufwiesen als solche der JVA Wehlheiden. Die einschlägigen Daten der nur im Wege der Dokumentenanalyse berücksichtigten, weil bereits entlassenen, Verurteilten veränderten die errechneten Durchschnittswerte nur unwesentlich.

3.5.2.2. Alter und Familienstand

Der jüngste Proband war bei Abschluß der Untersuchung 21 Jahre, der älteste Jahrgang 1911. Die Gesamtaltersverteilung ergab:

21 - 25 Jahre: 171 Pd. = 20,3 %
26 - 30 Jahre: 303 Pd. = 35,9 %
31 - 40 Jahre: 147 Pd. = 17,5 %
41 - 60 Jahre: 209 Pd. = 24,8 %
über 60 Jahre: 13 Pd. = 1,5 %[610]

Diese Verteilung fand sich mit geringfügigen Abweichungen auch bei einer gesondert vorgenommenen Aufgliederung innerhalb der gebildeten Haftphasengruppen wieder, wobei lediglich zu

609) s.o.S. 140 f.

610) Das Durchschnittsalter betrug etwa 32 Jahre. Soweit sich in der Gruppe der 21 - 25jährigen Pd. solche befanden, die von einem Jugendgericht abgeurteilt worden waren, - vgl. §§ 33 Abs. 1, 107 JGG - war gegen sie auf Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht erkannt worden, so daß gem. § 11o JGG die Vollstreckung im Erwachsenen-Vollzug erfolgte.

Gruppe 3 der überwiegende Teil der Probanden über 40 Jahre zu rechnen war.

Differenzierte man beim Familienstand zwischen verheiratet, verlobt, ledig und geschieden oder vom Partner getrennt lebend, so ergab sich das folgende Bild:

verheiratet	: 298 Pd.	=	35,4 %
verlobt[611]	: 103 Pd.	=	12,3 %
ledig	: 381 Pd.	=	45,2 %
geschieden oder getrennt lebend	: 61 Pd.	=	7,1 %

Daß mehr als 40 % der Verurteilten einen regelmäßig von engerem Kontakt zu bestimmten Bezugspersonen gekennzeichneten Personenstand angegeben hatten, sollte sich gerade unter dem Blickwinkel dieser Arbeit als äußerst förderlich und aufschlußreich erweisen.

Innerhalb der Haftphasengruppen war mit 43 Pd. eine besondere Gewichtung hinsichtlich der geschiedenen oder vom Partner getrennt lebenden Verurteilten in der Gruppe der im letzten Haftdrittel stehenden Gefangenen zu vermerken.

3.5.2.3. Sozialherkunft und Sozialkontakte

Legte man die in den Lebensläufen gemachten Angaben über die Herkunftsfamilien einer Aussage über die häuslichen Verhältnisse, denen die Probanden entstammten, zugrunde, so war das Ergebnis

---

611) Die Angaben über ein bestehendes Verlöbnis erwiesen sich bei einigen Probanden jedoch als zweifelhaft. Teilweise waren Komplizinnen oder Prostituierte, für die der Verurteilte eine Zuhälterrolle übernommen hatte, als Verlobte angegeben.

erwartungsgemäß. Die Mehrzahl der Verurteilten stammte aus Arbeiter- und Handwerkerfamilien und war damit den sog. unteren Sozialschichten zuzuordnen. Teilweise ließen die Angaben auf nach herkömmlichem Sprachgebrauch asozialen Ursprung schließen.

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herkunftsfamilie wurden die Sozialkontakte der Verurteilten analysiert. Waren sie zu den Eltern oftmals abgebrochen[612], so interessierten bei der Untersuchung primär die gegenwärtigen Kontakte zu Ehepartnern, Freunden etc.[613]. Waren die Probanden verheiratet oder verlobt oder lebten sie nicht von ihren Partner getrennt, so wurden diese regelmäßig als Kontaktpersonen angegeben. Soweit solche Probanden darüberhinaus noch Verbindung zur Herkunftsfamilie hatten, ließ sich eine hohe Kontaktintensität feststellen. Regelmäßige Besuche, Briefe, Pakete sowie die Angabe dieser Kreise als Urlaubsadresse fanden sich fast ausnahmslos. Der Großteil derjenigen Verurteilten, die ledig oder geschieden waren bzw. von ihrem Partner getrennt lebten, gab als Kontaktpersonen Freunde und solche Kreise an, die als kriminelle Subkulturen den Lebensweg des Gefangenen

---

612) Etwa die Hälfte der Probanden unterhielt noch Kontakt, im übrigen waren die Eltern verstorben oder die Verbindung aus sonstigen, oftmals in der Kriminalität des Betroffenen liegenden Gründen beendet.

613) Eine genaue Differenzierung nach Göppinger in den Freizeitbereich, den Leistungsbereich, Bereich der Prokreationsfamilie konnte mangels Zuverlässigkeit der Angaben nicht erfolgen; Göppinger S. 191

nicht unwesentlich mitgeprägt hatten. Auch fanden sich hier die meisten der Verurteilten, die ohne jeglichen Kontakt zur Außenwelt ihre Strafzeit verbüßten[614]. Diese Probanden bedienten sich bei Urlaubsanträgen regelmäßig der Hilfe ehemaliger Mitgefangener. Obwohl deren Beziehung zum Antragsteller den die Urlaubsadresse nachprüfenden Sozialbehörden oder auch der Anstaltsleitung bekannt war, wurden diese Anträge oftmals positiv entschieden. Offensichtlich wägte man hier die Chancen eines Urlaubs ohne Beanstandungen und die Möglichkeiten negativer Beeinflussung des Gefangenen durch frühere Mithäftlinge zugunsten einer "Entlüftung" des Probanden ab. Da erhöhte Mißbrauchszahlen oder exzessive Mißbrauchsformen nicht festgestellt werden konnten, gab die Realität außerhalb der Anstaltsmauern den geknüpften Erwartungen recht. Soweit diese Verurteilten auf die Haftphasengruppen verteilt waren, befanden sie sich überwiegend im letzten Strafdrittel, wobei die Aufteilung auf die verschiedenen Anstalten gleich war. Ergebnisse anderer Untersuchungen[615], die eine Abnahme der Sozialkontakte mit fortschreitender Haftdauer verzeichneten, wurden damit in gewissem Umfang bestätigt.

---

614) Ihre Zahl belief sich auf 71 Verurteilte, wobei durch zweifelhafte Angaben bereits entlassener Häftlinge diese Ziffer höher einzuschätzen sein wird.

615) Vgl. etwa Hoppensack S. 136

3.5.2.4. Schulbildung und Beschäftigung

Fast 85 % der Probanden hatten lediglich die Volksschule besucht, ein nicht unerheblicher Teil von ihnen sogar ohne Abschluß. Eine Ausbildung an Ober- und Fachschulen konnte nur vereinzelt nachgewiesen werden. Ein Proband wirkte als Volljurist mehrere Jahre als Rechtsberater in einem Wirtschaftsunternehmen. Ermöglichten die Vollzugsakten einen Rückschluß auf geistige Fähigkeiten der Verurteilten, so war eine zumindest durchschnittliche Intelligenz nur in ca. 15 % der Fälle gegeben. Bei einigen Probanden mußte aufgrund psychologischer Tests und Gerichtsgutachten von Debilität gesprochen werden. Sie ließen ihre nicht nur das Urlaubsverfahren betreffenden Anträge als Analphabeten stets von Mitgefangenen ausfüllen.

Die bei der Untersuchung von Schulbildung und Herkunftsfamilie sich abzeichnende negative Tendenz zu sozialen Unterschichten spiegelte sich bei den ausgeübten Berufen wieder. Zum Großteil handelte es sich um Tätigkeiten ohne abgeschlossene Lehrausbildung, Hilfsarbeitern oder handwerkliche Berufe. Ca. 10 % der Probanden hatten nachweislich den gehobenen Berufsgruppen der Angestellten, Beamten oder Kaufleuten zuzuordnende Beschäftigungen bis zur Inhaftierung inne.

3.5.2.5. Vorangegangene Hafterfahrung und Straftaten

Nur etwa 23 % Ersttäter waren unter den 843 Gefangenen zu finden. Wenngleich die Vorstrafen der übrigen Verurteilten vereinzelt mehrere Jahre

zurücklagen, erfolgte eine erneute Straffälligkeit bei mehr als 70 % innerhalb des ersten Jahres nach der letzten Haftentlassung. Einige Verurteilte befanden sich bereits mehrere Jahre im Vollzug und verbüßten zum Zeitpunkt der Untersuchung Strafen wegen während des Urlaubs verübter Straftaten.

Das Spektrum der begangenen Delikte war weit gefächert. Dennoch waren zwei Erkenntnisse zu vermerken: bei Verurteilten mit vorangegangenen Hafterfahrungen beruhte diese in etwa 70 % der Fälle auf einer Aburteilung wegen des später erneut zur Anklage gekommenen Deliktes. Insgesamt überwogen die Eigentums- und Vermögensdelinquenten[616]. Tötungs- und Sexualdelikte folgten mit ca. 10 % aller Verurteilungen. Die übrigen Gefangenen waren überwiegend wegen Verkehrsstrafen und Körperverletzungen abgeurteilt.

7.5.2.6. Urlaubsvorgänge und -verfehlungen

Die 843 Probanden wiesen insgesamt ca. 2.100 Urlaubsvorgänge in Form des Sozial- und Entlassungsurlaubs sowie des Ausgangs auf, von denen 530 mit einem den Bewertungskriterien der Anstaltsleiter[617] entsprechenden Mißbrauchsvermerk versehen waren. Die Relation von Urlaubsgewährungen und Verfehlungen entsprach damit nicht dem Verhältnis der ermittelten Gesamtbewilligungen zu allen in beiden Anstalten seit

---

616) Ca. 65 %. Diese Zahl liegt wenig unter dem Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte an der Gesamtkriminalität in der Bundesrepublik.

617) S. 73 f.

1970 registrierten Mißbräuchen[618]. Der folgende Untersuchungsabschnitt war jedoch auf die Hintergrundanalysen der einzelnen Urlaubsabläufe angelegt, für die jene Relation keine Bedeutung hatte.

Die Gefahr der Beeinflussung der gewonnenen Erkenntnisse durch die Möglichkeit, daß es sich bei den Probanden aufgrund des unverhältnismäßig hohen Anteils von Mißbräuchen an den Gesamturlaubsvorgängen um eine Negativauslese der registrierten Urlauber handeln könnte, bestand nicht. Die abgegebenen Stellungnahmen der Probanden, zusätzliche Kontrollfragen und die weitgehende Dokumentenanalyse ergaben ebensowenig eine anderweitige Einstellung von beurlaubten Gefangenen ohne nachweislichen Mißbrauch wie die zusätzlich angewandten Arbeitsmethoden der Beobachtung und der Diskussion.

3.5.3. Das Gewährungsverfahren

3.5.3.1. Der Urlaubsantrag und die Urlaubskonferenz

Beabsichtigte ein Verurteilter, die Anstalt im Rahmen eines Strafurlaubs zu verlassen, so hatte er zunächst einen beim Stationsbeamten oder Sozialarbeiter abzugebenden Urlaubsantrag zu stellen. Dies mußte regelmäßig mindestens 14 Tage vor dem Urlaubszeitpunkt erfolgen. Eine interne Hausverfügung im GRU verlangte seit dem

---

618) Vgl. die graphische Darstellung S. 150 f.

1.1.1975 eine Frist von vier Wochen[619], deren Festlegung bei den Gefangenen auf allgemeine Empörung stieß. Rechtfertigte die Anstaltsleitung das Erfordernis dieser Frist im wesentlichen mit Gründen der Bearbeitungsdauer, so verwiesen die Anstaltsinsassen darauf, nicht wissen zu können, welche Situationen sie bei einem Urlaub in vier Wochen in Freiheit erwarten. Immer wieder wurde die Forderung artikuliert, Urlaubsbewilligungen unmittelbar mach Beantragung auszusprechen. Nur so glaubte man,den Strafurlaub zur Lösung angefallener Probleme, deren Entstehen man nicht erahnen könne, verwenden zu können. Dem Hinweis der Anstaltsleitung, daß die fragliche Frist zwingend nur für den ersten Antrag gelte, schenkte man keine Beachtung.

Wurde hier zunächst ein echter Konflikt zwischen behördlichem Antragsverfahren und der unumgänglich damit verbundenen längeren Bearbeitungsdauer sowie berechtigten Individualinteressen an der raschen Beseitigung außeranstaltlicher Schwierigkeiten der Probanden vermutet, so lagen die tatsächlichen Gründe der Empörung im psychologischen Bereich. Hielten die Gefangenen beider Anstalten die dreimonatige Wartefrist zwischen jeder Urlaubsgewährung[620] bereits für unzumutbar, so wurde die aufgestaute Spannung noch erhöht, indem der Betroffene längere Zeit auf den

---

619) Dies wurde mit der Neufassung der HGnO v. 3.12.74 begründet. Danach muß bei Urlaubsanträgen aller Verurteilten, nicht nur von Gewalttätern, die Stellungnahme der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde eingeholt werden, was lediglich in Eilfällen mündlich geschehen kann.

620) S. 65

Bescheid seines Antrages warten mußte. Gerade wenn eine Ablehnung aus keinerlei Gründen zu befürchten war, wußte der Antragsteller, daß er in drei bis vier Wochen die Anstalt für einige Tage verlassen durfte. Diese berechtigte Hoffnung führte zu gesteigerten Reaktionen bereits im Warteraum. Nach Ablauf jedes Urlaubs wurde das Erfordernis der längeren Antragsfrist entsprechend positiver beurteilt. Letztlich verwies man jedoch immer wieder auf die damit verbundene geringere Flexibilität, die auch durch eine mögliche mündliche Anfrage bei der Vollstreckungsbehörde nicht erreicht werde. Zahlreiche Gefangene kehrten daher deprimiert in die Anstalt zurück. Sie gaben an, im Urlaub nutzlos in den Tag gelebt zu haben, da der vor Wochen beantragte Urlaubszeitpunkt nicht den tatsächlichen Erfordernissen entsprochen habe.

Waren alle zuständigen Stellen zu dem Urlaubsgesuch gehört worden, so fiel die Entscheidung über die Bewilligung in der sog. Urlaubs- oder Gnadenkonferenz, wenn der Anstaltsleiter die Gewährung aussprechen konnte. Beschränkte sich dieser Vorgang in der JVA Wehlheiden im wesentlichen auf die Mitteilungen der Urlaubsbewilligung oder -ablehnung, so wurde im GRH der gestellte Antrag mit dem Verurteilten ausführlich erörtert. Dem Anstaltsleiter wurde das Gesuch erst in Gegenwart des Antragstellers eröffnet. Transparenz des Verfahrens und Unvoreingenommenheit des Anstaltsleiters[621] sollten

621) Dazu auch S. 197 ff.

dem Gefangenen demonstriert werden. Wurde dem Gesuch nicht stattgegeben, waren die Reaktionen der Gefangenen in den Anstalten jedoch gleich. Auch eine eingehende Darlegung der Versagungsgründe konnte die Empörung nicht mindern. Soweit der Urlaub gewährt wurde, wertete man die weitere Aussprache mit dem Anstaltsleiter eher als "Moralpredigt". Der dargelegte Zweck des Verfahrens im GRH wurde nur von wenigen Probanden erkannt.

3.5.3.2. Urlaubsgründe und -adressen

Entsprechend der Intention der einzelnen Urlaubsformen waren die Urlaubsgründe formuliert.

Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, Regelungen familiärer Angelegenheiten, Vertiefung von Kontakten zu Bekannten und Freunden waren die beim Sozialurlaub regelmäßig angeführten pauschalen Antragsbegründungen. Gleichermaßen einförmig lauteten die Gründe beim Entlassungsurlaub stets auf Arbeits- oder Wohnungssuche. Oftmals waren diese durch entsprechende Nachweise eines Arbeitgebers, des Arbeitsamtes oder eines Vermieters belegt. Wurden dadurch Zweifel an der Übereinstimmung von formellen und tatsächlichen Gründen des Gesuches für diese Urlaubsform in gewissem Umfang zurückgestellt, waren gegen die Antragsformulierungen beim Sozialurlaub Bedenken weiterhin angebracht. Insbesondere in der JVA Wehlheiden ließ eine nicht unerhebliche Anzahl sehr offen begründeter Anliegen eine Diskrepanz zwischen ggü. der Anstaltsleitung geäußerten und den tatsächlichen Motiven eines Urlaubsgesuches vermuten. Mit ihnen wurde

Sozialurlaub begehrt, um notwendige "Streicheleinheiten" nachzuholen, wieder einmal etwas anständiges zu essen oder ein paar schöne Tage zu verleben. Solche Gesuche wurden ausnahmslos mangels hinreichender Begründung negativ beschieden. Oftmals stellten die Betroffenen dann einige Tage später einen erneuten Antrag mit den herkömmlichen Begründungen, der regelmäßig bewilligt wurde[622].

Im Gefolge der überwiegend gleichlautenden Urlaubsgründe wiederholten sich auch die angegebenen Urlaubsadressen in fast allen Anträgen. Sie waren primär abhängig vom Familienstand des Betroffenen und ließen sich in die Anschriften des Ehepartners, der Eltern oder naher Verwandter untergliedern. Freunde oder ehemalige Mithäftlinge wurden meistens nur von solchen Gefangenen benannt, die eheliche oder verwandtschaftliche Kontakte bereits vor oder während der Haft verloren hatten. Hier gestaltete sich das Nachprüfungsverfahren der Anstaltsleitungen bzw. der zuständigen Sozialbehörden zumindest beim ersten Antrag besonders sorgfältig. Gewisse Risiken wurden aber auch hier in Kauf genommen, um insbesondere Verurteilten ohne jeglichen verwandtschaftlichen Kontakt zur Außenwelt die Möglichkeit einer Beurlaubung zu geben. Bewertungskriterium für die Geeignetheit des Gefangenen war insoweit erstrangig sein Haftverhalten[623] sowie die Gefahr einer kriminellen Beeinflussung des

---

622) Soweit dennoch eine Ablehnung erfolgte, geschah dies wegen ungeeigneter Urlaubsadressen, fehlender Geldmittel usw.

623) Zu den Bedenken gegen dieses Kriterium im Rahmen der allgemeinen Prognostik aber auch: Tgber. Bd.I., 20 sowie Fn. 629

Probanden seitens der angegebenen Kontaktperson.

Soweit deren Stellung im Urlaubsverfahren allgemein und ihre Beziehung zum Gefangenen im besonderen von den zur Urlaubsgewährung zuständigen Stellen sehr stark hervorgehoben wurde, beurteilte man diese Betonung bei den Anstaltsinsassen unterschiedlich und überwiegend negativ. Im Erfordernis einer genauen Begründung sowie der Überprüfung der Adressen wurde weniger eine Maßnahme im Rahmen des Resozialisierungsvollzuges gesehen als vielmehr eine Bevormundung des Betroffenen im außeranstaltlichen Privatbereich.

Etwa 55 % bzw. 65 % der in Wehlheiden und im GRH mittels Fragebogen untersuchten Probanden verneinten einen Vorteil genauer Urlaubsbegründung und fester Adressen[624]. Fiel der entsprechende Anteil bei den durch Tiefeninterview befragten Verurteilten im GRH noch höher aus, so wurde dort zusätzlich darauf verwiesen, daß eine solche an Kontrollmaximen orientierte Urlaubsregelung im Widerspruch zu der an Selbstdisziplin und Mitverantwortung ausgerichteten Vollzugsform in dieser Anstalt stünde.

Je länger sich die Betroffenen in Wehlheiden im Vollzug befanden und je schwächer in beiden Anstalten der soziale Bezugsrahmen zur Außenwelt ausgestaltet war, desto eher sah man in den genannten Voraussetzungen einer Urlaubsbewilligung einen Nachteil. Die durch die Urlaubsregelung bedingte Abhängigkeit des Antragstellers von der Entscheidungsgewalt der Anstaltsleitung

---

624) Frage 3 bzw. Frage 16 des Bogens

und die Unmöglichkeit der Knüpfung neuer, u.U. erster, Außenweltkontakte wurde von solchen Gefangenen besonders negativ empfunden, für die eine Urlaubsbewilligung wegen fehlender Bindungen nur schwer zu erreichen war[625]. Entsprechend plädierten über 90 % aller Verurteilten für eine Urlaubsgewährung ohne soziale Außenweltbezüge[626]. Der daran geknüpfte Hinweis, eine solche Urlaubsbewilligung entbehre ggf. ihres Charakters als Resozialisierungsmaßnahme, wurde von 60 % bzw. 75 % der Probanden in Wehlheiden sowie im GRH zurückgewiesen. Man glaubte vielmehr, daß durchaus auch Verurteilte ohne feste Außenweltbeziehungen Möglichkeiten einer sinnvollen Urlaubsgestaltung gegeben werden könnten[627]. Mit mehr als 65 % einen überraschend großen Zuspruch fand die vorgegebene Möglichkeit einer Beurlaubung innerhalb der Anstalt[628] für diese Gefangenen. Die dabei zum Vollzugsende

---

625) Vereinzelt wurde sogar von einem Teufelskreis gesprochen.

626) Der hohe Anteil solcher Gefangener, die bei eigenen sozial intensiven Außenweltkontakten sich für Verurteilte einsetzten,die ohne solche Verbindungen waren, kann als Zeichen einer gewissen Gefangenensolidarität gewertet werden. Echt freundschaftliche Motive sind dahinter jedoch nicht zu ersehen.

627) vgl. Nr. 24 des Fragebogens im GRH; die entsprechende Frage wurde in Wehlheiden nicht gestellt, da im Verlauf der vorhergehenden Untersuchungen bereits eine deutliche Ablehnung ggü. einer Beurlaubung in der Vollzugsanstalt deutlich geworden war. Der nachhaltige Eindruck des geschlossenen Vollzuges war so ausgeprägt, daß die Probanden auch eine Beurlaubung in besonderen Urlaubsanstalten ablehnten. Die Situation im gelockerten Vollzug des GRH trug danach wesentlich zu dem starken Zuspruch von über 65 % bei.

628) Vielfach wurde auf die besonderen Urlaubsanstalten im schwedischen Strafvollzug verwiesen

hin steigende Tendenz, insbesondere bei unmittelbar Betroffenen, machte deutlich, daß man es vorzog, den Urlaub eher in einer Vollzugsanstalt zu verbringen als gänzlich von seiner Bewilligung ausgeschlossen zu sein, da dies zusätzlich die Vollzugssituation erschwere. Weitere, von den Befragten unterbreitete Vorschläge, lauteten:

Gleiche Urlaubsgewährung mit Meldung bei dem zuständigen Polizeirevier oder telefonisch in der Anstalt;

Ausgedehntere Ausgangsregelung;

Freiwillige "Patenschaft" privater Personen oder caritativer Verbände;

Unüberhörbar war aber in diesem Zusammenhang der stete Hinweis darauf, daß als Urlaubsgrund für alle Gefangenen allein bereits der Wunsch nach Abwechslung vom Anstaltsdasein genügen solle.

Allgemein empfand man einen positiven Urlaubsbescheid nur bei konkreten Gründen und Adressen mit zunehmender Haftdauer überwiegend als Druckmittel für wohlgefälliges Haftverhalten und als Zwang zur Lüge im Gewährungsverfahren[629]. Dieser Eindruck war besonders stark im geschlossenen Vollzug der JVA Wehlheiden zu vermerken.

Kreuzte man die Spalten[630] 3 - 5 (16, 17, 19 des Fragebogens im GRH), so ergab sich: in der JVA Wehlheiden sahen 97 Probanden (43, 50 %) in Gründen und festen Adressen keinen Vorteil für

---

629) Oftmals glaubte man, soziales "Bewußtsein" vortäuschen zu müssen, um in die Vergünstigung einer Urlaubsbewilligung zu gelangen.

630) Eine Spalte bestand aus der verschlüsselten Frage und der entsprechenden Antwortenverteilung

einen zufriedenstellenden Urlaubsablauf und werteten den Urlaub auch ohne jene Voraussetzungen als Resozialisierungsmaßnahme. Hingegen meinten 55 Verurteilte (24,44 %), Gründe sowie feste Adressen seien von Vorteil und ohne diese erfülle der Strafurlaub nicht seinen angestrebten Zweck. Die Wertung der Urlaubsregelung als Mittel zur Resozialisierung schien danach von der Einstellung ggü. den Gewährungsvoraussetzungen abhängig zu sein. Der im gleichen Rechenvorgang vorgenommene Signifikanztest ergab eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $p = 0,01$[631]. Da weitere 45 Pd. (20,18 %) zwar in dem Erfordernis von Gründen und festen Adressen einen Vorteil sahen, dennoch aber der Ansicht waren, auch ohne diese stelle der Urlaub eine Resozialisierungsmaßnahme dar, machten nahezu 65 % der durch Fragebogen untersuchten Verurteilten in der JVA Wehlheiden den Resozialisierungszweck des Strafurlaubs nicht von konkreten Urlaubsgründen und festen Adressen abhängig. Diese Tendenz bestätigten die durch Tiefeninterview befragten Probanden mit dem Hinweis, daß der jeweilige Einzelfall und die im Gewährungsverfahren nur selten offenbarten tatsächlichen Motive für einen Urlaubsantrag dessen Zweckerreichung bestimmten. Mit einer pauschalierenden Kopplung an soziales Bewußtsein kennzeichnende Urlaubswünsche und entsprechende Urlaubsziele werde hingegen nichts erreicht.

Im GRH machten 55 Probanden (73,33 %) den Resozialisierungscharakter nicht von den im Ge-

---

631) Durch Signifikanztests kann aufgezeigt werden, inwieweit die ermittelten Antwortenverteilungen von Bedeutung oder nur zufällig sind. Ein festgestellter Zusammenhang ist danach bedeutsam bei einem sich aus der Signifikanzberechnung ergebenden p-Wert bis 0,05, d.h. einer Irrtumswahrscheinlichkeit bis zu 5 Prozent; dazu auch Bach S. 21 f.

währungsverfahren geforderten Voraussetzungen abhängig ($p = 0,04$). Wurde diese Auffassung mit zunehmender Vollzugsdauer häufiger und insbesondere von Verurteilten mit intensivem Außenweltkontakt geäußert, so zeigte sich hier erneut, daß man die bestehende Regelung für eine Anstalt des gelockerten und offenen Vollzuges als nicht systemadäquat ansah.

Das nach diesen Untersuchungen sich in der bestehenden Urlaubspraxis ausdrückende Zwangsmoment verstärkte sich in beiden Anstalten mit zunehmender Vollzugsdauer. In der JVA Wehlheiden konnte dies insbesondere bei Gefangenen mit lediglich geringem Außenweltkontakt festgestellt werden. Allgemein empfand man den Zwangscharakter umso stärker als auch in einem Urlaub ohne jegliche konkrete Voraussetzungen eine Resozialisierungshilfe gesehen wurde ($p = 0,01$).

Aufgrund dieser Erkenntnisse schien es im GRH angebracht, wegen der besonderen Vollzugssituation und der aus geschlossenen Strafanstalten hinreichend mitgebrachten Erfahrungen der befragten Probanden die Möglichkeit von zwischen den Vollzugsformen differenzierten Urlaubsvoraussetzungen zu erforschen. Dabei ergab die Auswertung der Häufigkeiten und Kreuztabellen der Spalten 8, 9, 18, 19 und 22 des im GRH verteilten Fragebogens:

Ca. 80 % der Probanden sahen in der bestehenden Urlaubsregelung ein Zwangsmittel für wohlgefälliges Haftverhalten. Gleichzeitig sprachen sich etwa 75 % der Befragten für eine zwischen

den Vollzugsformen differenzierende Urlaubsgewährung aus[632]. Die Auswertung der diesen Fragenkomplex umfassenden Kreuztabellen ergab, daß fast ausnahmeslos solche Probanden für eine unterschiedliche Lösung plädiert hatten, die den Zwangscharakter der z.Zt. bestehenden Regelung bejaht hatten ($p = 0,02$). Die sich abzeichende Tendenz einer mit zunehmender Haftdauer im GRH ablehnenden Haltung ggü. einer differenzierenden Urlaubsregelung ließ sich durch intensive Einzelbefragung klären. Je länger die Betroffenen im GRH waren, desto häufiger äußerten sie die Auffassung, in der zuvor belegten geschlossenen Anstalt leichter zu einer Urlaubsbewilligung gekommen zu sein[633]. Sprach man sich nunmehr gegen eine die Vollzugsformen berücksichtigende Gewährungspraxis aus, so sollte offensichtlich das nach Ansicht der Probanden großzügigere Bewilligungsverfahren der geschlossenen Anstalten auch im offenen Vollzug gelten und eine Differenzierung daher unterbleiben.

Soweit nach zusätzlichen Ursachen für eine Wertung der derzeitigen Urlaubsregelung als Zwangsinstrumentarium gesucht wurde, fand sich eine Antwort darauf bei den Fragen nach der Beurteilung der Vollzugssituation im GRH sowie der von den Betroffenen ausgeübten Funktion[634]. Hausarbeiter, Kommandogänger und beschäftigungslose Gefangene, d.h. Verurteilte mit einer auch in geschlossenen Strafanstalten zu findenden Funktion, betrachteten

---

632) Fragen 18 und 19

633) Vgl. dazu die Ablehnungsziffern S. 154

634) Fragen 8 und 9 des Fragebogens

die Vollzugssituation im GRH überwiegend als besser ggü. geschlossenen Anstalten. Auf diese drei Gruppierungen verteilten sich alle den Zwangscharakter der derzeitigen Urlaubsregelung verneinenden Antworten. Gewerbehelfer und Lehrgangsteilnehmer werteten hingegen zu einem nicht unerheblichen Teil (41,72 %) die geschlossene Vollzugsform als besser und bejahten ausnahmslos jenen Zwangscharakter. Der sich andeutende Trend, daß Beurteilung der Vollzugssituation im GRH und der Urlaubsregelung sowie die Funktion des Betroffenen im halboffenen und offenen Vollzug einander bedingen, bestätigte sich damit nicht nur nach Auswertung der einschlägigen Kreuztabellen ($p = 0,01$). Die weitergehend befragten Verurteilten gaben an, daß einem größeren Freiheitsraum innerhalb des Vollzuges auch ein solcher außerhalb der Anstaltsmauern entsprechen müsse. Anderenfalls setze sich der angestrebte Zweck der Urlaubsgewährung als Vollzugsmaßnahme in Widerspruch zu den praktizierten Formen des halboffenen bzw. offenen Vollzuges. Dies gelte insbesondere für Gefangene mit Freigängerstatus.

74,04 % aller Probanden im GRH meinten jedoch, eine differenzierende Urlaubsregelung solle dann nur zwischen den Anstalten praktiziert werden[635]. Eine Unterscheidung innerhalb einer Anstalt lehnten sie hingegen als belastend ab, insbesondere zu Beginn des Vollzuges. Man empfand es als Zumutung, täglich erleben zu müssen, wie

635) Frage 22 des Fragebogens im GRH. Die für eine außerhessische Vollstreckung einsitzenden Gefangenen gaben teilweise an, eine Benachteiligung bereits durch die Anwendung der Urlaubsregelung des für sie zuständigen Bundeslandes zu empfinden.

anderen, von den Außenweltkontakten und auch von den Finanzmitteln her besser gestellten Mitgefangenen, Urlaub gewährt wurde. Diese Ungleichheiten wollten die Verurteilten nicht noch durch eine unterschiedliche Urlaubsregelung innerhalb einer Anstalt abgesichert wissen.

Nach dem möglichen Inhalt einer solchen zwischen den Vollzugsformen differenzierenden Regelung befragt, richteten sich die Vorschläge einheitlich auf die Einräumung eines Individualanspruches auf Urlaubsgewährung aus.

Die Forderung nach einem solchen Anspruch, für den sich bereits im geschlossenen Vollzug und ebenfalls unabhängig von der Haftdauer bzw. dem Umfang der sozialen Außenweltkontakte mehr als 90 % der Probanden ausgesprochen hatten, konnte zunächst in ihrer Klarheit nicht überraschen. Dieser Individualanspruch auf Urlaubsbewilligung würde den Gefangenen weitgehende Rechte bzgl. der Gestaltung ihrer Beziehungen außerhalb der Anstalt unter Ausschaltung der bisher gnadenweise oder ermessensfehlerfrei entscheidenden Anstaltsleitung gewähren. Es konnte nicht erwartet werden, daß die Betroffenen die Einräumung einer solchen Rechtsposition ablehnen oder ihr skeptisch gegenüberstehen würden[636]. Primäre Zielrichtung dieser Fragestellung war ohnehin die Aufdeckung bestehender Erwartungen, die mit einer solchen rechtlichen Ausgestaltung der Urlaubsregelung verknüpft wurden.

---

636) Als selbstverständlich werden die Ergebnisse empirischer Erhebungen jedoch oftmals erst dann zu werten sein, wenn sie erzielt worden sind; vgl. Mayntz S. 93

Die Probanden des geschlossenen Vollzuges versprachen sich von einem Urlaubsanspruch offensichtlich allein die Befreiung von dem Zwang, sich im Verlauf der Haft und durch ihr Urlaubsverhalten der jeweiligen Gewährung "würdig" zu erweisen. Vorleistungen in Form einer das Resozialisierungsziel fördernden Urlaubsgestaltung und dem Urlaubsmißbrauch entsprechende Sanktionen bis hin zur Aberkennung des eingeräumten Individualanspruches lehnten sie allgemein ab.

An diesem Punkt setzten die von den Probanden im GRH gegebenen Begründungen für eine zwischen den Vollzugsformen differenzierende Urlaubsregelung ein. Einen Urlaubsanspruch auch im geschlossenen Vollzug bewerteten diese Gefangenen überwiegend negativ. Der Insasse einer an Sicherheit und nur unzulänglicher Eigenverantwortung ihrer Gefangenen orientierten Strafanstalt werde durch die Einräumung einer solchen Rechtsposition überfordert. Im Verlaufe der Haft verstehe der Verurteilte im geschlossenen Vollzug immer weniger, Selbstverantwortung und Disziplin seinen Handlungen in der Anstalt, aber auch im Urlaub, zugrundezulegen. Gegen Vollzugsende ansteigende Mißbrauchsquoten seien dafür deutliche Hinweise[637].

Ein progressives Vollzugssystem und eine damit einhergehende Erweiterung des Freiheitsraumes vertrage sich hingegen nicht mit einer an Mißtrauen und Bevormundung ausgerichteten Urlaubsgewährung im offenen Vollzug. Die Ablehnung eines Urlaubsgesuches bei gelockerten Vollzugsbedingungen

---

637) Diese Aussage konnte im weiteren Untersuchungsablauf teilweise bestätigt werden; vgl. auch hier S. 168

mit dem Hinweis, es bestünden Zweifel an der Rückkehr und dem fehlerfreien Verhalten des Betroffenen im Urlaub, sei inkonsequent. Den Insassen solcher Anstalten sei es zu jedem Zeitpunkt möglich, wegen fehlender Sicherheitsvorkehrungen die Anstalt ohne Genehmigung zu verlassen. Sicherheitsgesichtspunkte müßte daher auch im Urlaub zurückgestellt werden. Dieser Feststellung entspräche allein die Einräumung eines Individualanspruches auf Urlaubsgewährung.

Die weiteren Erhebungen, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Urlaubsgestaltung der Probanden, mußten Aufschluß über die Berechtigung der gestellten Forderungen ergeben.

3.5.3.3. Finanzielle Situation

Urlaub aus der Haft wurde gem. § 30 a Abs. 2 Ziff. 6 HGnO nur bei einem entsprechenden Nachweis über gesicherte Unterkunft und Verpflegung während des Urlaubs bewilligt. Die eng beschränkten finanziellen Mittel der Gefangenen reichten regelmäßig für eine selbständige Zahlung der entstehenden Kosten nicht aus, zumal die für die Zeit nach der Entlassung bestimmte Rücklage nur in Ausnahmefällen beansprucht werden durfte. Zahlreiche Verurteilte konnten nicht einmal die anfallenden Reisekosten entrichten. Überwiegend war man daher auf die Unterstützung der Familie oder von Freunden angewiesen.

Hatten viele Gefangene bereits das Schuldgefühl, durch ihre Inhaftierung werde auch die Familie mitbestraft, so wurde dies durch deren

erhöhte finanzielle Belastung für die Urlaubszeit noch verstärkt.

Soweit die Verurteilten keine finanzielle Hilfe von ihren Kontaktpersonen erwarten konnten und nur unzureichend über Haus- oder Eigengeld verfügten, galt die allgemeine Kritik dem bestehenden Belohnungssystem, das dem Gefangenen nicht ermögliche, hinreichende Eigenmittel für seine persönlichen Bedürfnisse zu erlangen[638]. Entsprechend verneinten in beiden Anstalten ca. 75 % aller Probanden eine ausreichende Urlaubsvorbereitung, zu der auch die Verfügung über genügend Urlaubsgeld gerechnet wurde. Zahlreiche Gefangene schlugen ein aus staatlichen Mitteln zu entrichtendes sog. Urlaubsgeld vor. Die ohnehin für eine Vollzugsreform nur in engen Grenzen zur Verfügung stehenden Geldmittel lassen diesen Vorschlag jedoch als nicht realisierbar erscheinen[639]. Einziger Lösungsweg kann insoweit nur die im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Regelung eines Arbeitsentgeltes sein[640].

---

638) Nach Nr. 96 DVollzO erhält der Gefangene keine Arbeitsentlohnung, sondern nur eine Belohnung, auf die er gem. Nr. 96 Abs. 5 DVollzO nicht einmal einen Anspruch hat.

639) RE-Begr. S. 71 sowie zum Gesamtkostenproblem einer Vollzugsreform Neu S. 58 ff.

640) § 43 StVollzG; § 42 KE; § 87 AE

3.5.3.4. Ablehnungen und die Rolle des Anstaltsleiters

Nur wenige Anträge mußten abgelehnt werden, weil die angegebenen Kontaktpersonen eine Aufnahme des Gefangenen für die Urlaubsdauer verweigerten. Ablehnungsgründe waren vielmehr regelmäßig mangelnde Eignung des Antragstellers oder Nichtvorliegen der zeitlichen Voraussetzungen. Wurde die Versagung eines Urlaubsgesuches aus letzterem Grunde überwiegend hingenommen, so empörte sich der Betroffene grundsätzlich, wenn seinem Antrag mangels persönlicher Eignung nicht stattgegeben worden war. Diese Qualifizierung durch die Anstaltsleitung sah der Gefangene stets als bloßen Willkürakt an. Insbesondere wurden die auf Sicherheitserwägungen beruhenden Bedenken von den Probanden im GRH nicht akzeptiert. Die erhoffte Einsicht in die Notwendigkeit der Versagung brachte dort auch nicht die Aussprache zwischen Antragsteller und Anstaltsleiter in der Urlaubskonferenz. Vielfach wurde darauf verwiesen, daß Verurteilte trotz eines Mißbrauchs im Verlauf des letzten Urlaubs aufgrund ihres "disziplinierten Vollzugsverhaltens" erneut in die Vergünstigung einer Urlaubsgewährung gelangten. Anderen Gefangenen hingegen werde allein wegen geäußerter Kritik ggü. der Anstaltsleitung und Aufsichtsbeamten der Urlaub verweigert.

Um der behaupteten Willkür zu begegnen, artikulierte man letztlich wiederum die Forderung nach einem Individualanspruch auf Strafurlaub. Die an unbestimmten Rechtsbegriffen wie Mißbrauchsgefahr, Eignung etc. orientierte gnaden-

weise Gewährungspraxis trage nicht zu einer Verbesserung der Vertrauenslage zwischen Anstaltsleitung und Antragsteller sowie der gesamten Anstaltspopulation bei. Der Hinweis, daß eine als Vollzugsmaßnahme geregelte Urlaubsbewilligung die Möglichkeit einer umfassenden gerichtlichen Nachprüfbarkeit der jeweiligen Entscheidung eröffne, konnte die bestehenden Bedenken nicht ausräumen. Zwischen der Ablehnung des Antrages und einem ggf. positiven Gerichtsentscheid sei regelmäßig der Wegfall des konkreten Urlaubsanlasses zu befürchten. Im übrigen würden dadurch die begrifflichen Unsicherheiten in den derzeitigen und künftigen Bewilligungsvoraussetzungen nicht beseitigt. Mit zunehmender Haftdauer verstärkte sich dabei der Vorwurf der Ungleichbehandlung und die Forderung nach verstärktem Vertrauen und erhöhter Hilfestellung durch die Anstalt.

Entsprechend den im Gewährungsverfahren gemachten Erfahrungen war die Einstellung der Probanden zum Anstaltsleiter und dem übrigen Vollzugspersonal[641].

In der JVA Wehlheiden zielte die Kritik primär nicht auf den Anstaltsleiter, sondern den zuständigen Sozialarbeiter ab, weil er das Urlaubsgesuch mit eigener Stellungnahme in der Urlaubskonferenz vortrug. Da regelmäßig erst die bereits getroffene Entscheidung dem Probanden eröffnet wurde, glaubte der Betroffene,

---

641) Insbesondere zu Sozialarbeitern und Stationsbeamten; zur Rolle des Anstaltsleiters auch Eidt S. 124 ff.; Calliess - Strafvollzug S. 24 f.

in seiner insgesamt negativen Bewertung des Sozialarbeiters bestätigt zu werden, soweit eine Ablehnung erfolgte. Ein positiver Bescheid wurde hingegen als Selbstverständlichkeit hingenommen.

Andere Gesichtspunkte prägten die Situation im GRH. Dort anerkannten die Gefangenen zwar die redlichen Bemühungen des Anstaltsleiters, den Vollzug entsprechend dem Charakter der Anstalt in gelockerten Formen durchzuführen. Als Widerspruch dazu sahen sie jedoch die vergleichsweise strenge Gewährungspraxis an[642]. Erschwerend wirkten sich angeblich gemachte Versprechungen von großzügiger Urlaubs- und Ausgangsbewilligung aus. Tatsächlich wurde jedem neueingelieferten Häftling jedoch nur eröffnet, daß er mit einer regelmäßigen, d.h. an den einschlägigen Vorschriften der HGnO ausgerichteten Urlaubsgenehmigung rechnen könne, soweit dies der Förderung des Vollzugszieles diene.

Insgesamt machten die Probanden beider Anstalten deutlich, daß die Urlaubspraxis ein wesentliches Moment in der Beurteilung des Vollzugspersonals durch die Gefangenen darstellt.

Die Organisationsstruktur der Anstalten mit dem in § 156 Abs. 2 StVollzG nicht festgeschriebenem, jedoch bevorzugtem monokratischen System ist daher in besonderem Maße geeignet, die darin vorprogrammierten Zielkonflikte im Bereich der Urlaubsregelung zum Ausbruch kommen zu lassen[643].

---

642) Vgl. die Ablehnungsziffern S. 154

643) vgl. auch Kaufmann, H. -S. 74 sowie zur Kritik am derzeitigen Organisationskonzept der Anstalten: Müller-Dietz, Probleme S. 97 f; Schwind, Blau S. 116; Fleck S. 143 ff. Ohler S. 57 f m.w.N.

Um daraus resultierende Spannungen zwischen dem Anstaltspersonal und den Insassen in dem wichtigen Bereich der Außenweltbeziehungen zu vermeiden, wurde die Frage einer Allein- oder Mitentscheidung durch das Vollstreckungsgericht erörtert[644]. Eine solche Kompetenzbeschneidung der Anstaltsleitung lehnten die Probanden jedoch ab. Die Möglichkeit objektiverer Entscheidungen wurde verneint, solange auch ein Gericht die Eignung des Antragstellers nur nach seinem Haftverhalten und vorhergehenden Urlaubsabläufen beurteile, ohne die konkreten Bedürfnisse zu berücksichtigen. Im übrigen bestehe die Gefahr einer erhöhten Undurchsichtigkeit des Verfahrens. Von der anstaltsbedingten Nähe der entscheidungsbefugten Stellen versprach man sich trotz aller Kritik gerechtere Entscheidungen, da das Vollzugspersonal, wenn auch nicht in zufriedenstellendem Umfang, die Sorgen des Betroffenen besser beurteilen könne. Im übrigen bezweifelte man, daß mit einer Übertragung der Kompetenzen zur Urlaubsbewilligung auf die Vollstreckungsgerichte vermehrte Gewährungen verbunden seien. Solange allgemein davon ausgegangen werde, daß der Strafurlaub auf gesicherten kriminologischen Erkenntnissen basieren müsse, falle eine mehr experimentelle Praxis primär in den Zuständigkeitsbereich der Vollzugsanstalten[645]. Gerichtliche Kompetenzen erfordere erst das Rechtsmittelver-

---

644) Vgl. hier insbesondere die Vorschläge des AE; s.o.S. 98 f.

645) Ähnlich argumentiert auch W.Schmidt, wenn er betont, daß die Mitglieder der Strafvollstrekkungskammern keine "Sozialingenieure" seien; Schmidt S. 1485

fahren gegen ablehnende Entscheidungen[646].

3.5.3.5. Das Verhalten der Nichtbeurlaubten

Zeigte das Verhalten der mit ihrem Antrag abgelehnten Gefangenen auffällige Reaktionen nur ggü. den an der Entscheidung beteiligten Vollzugsorganen, so war darüberhinaus die Einstellung der in der Anstalt Verbliebenen ggü. den Urlaubern von Interesse.

Nur in vereinzelten Fällen konnten dabei auffällige Reaktionen vermerkt werden. Soweit ein Gefangener aus dem Urlaub zurückkehrte, ohne seine Erlebnisse den Mitgefangenen mitzuteilen, oder wenn er offensichtlich Schwierigkeiten hatte, sich erneut mit der Haftsituation abzufinden, wurde dies von den übrigen Insassen nicht zur Kenntnis genommen. Die eigenen Probleme ließen eine intensivere Auseinandersetzung mit den Sorgen der anderen Gefangenen nicht zu. Ließ sich der Urlauber jedoch in detaillierten Schilderungen gemachter angenehmer Erfahrungen aus, so reagierten die Mitgefangenen teils neidisch, oftmals sogar ausgesprochen aggressiv. Diese Reaktionen waren gerade bei Verurteilten zu vermerken, die noch nie die Anstalt im Ablauf eines Urlaubs verlassen hatten[647]. Solche die Vollzugssituation erschwerende Spannungen konnten insbesondere bei in Gemeinschaftszellen

646) Vgl. dazu jedoch die bestehenden Bedenken S. 198 zur Gefahr vollzugsfremder Entscheidungen durch die Strafvollstreckungskammern auch Bertinger S. 114

647) Gefangene, die die zeitlichen Voraussetzungen einer Urlaubsbewilligung noch nicht erfüllten, waren ggü. den Erzählungen bereits beurlaubter Gefangener besonders kritisch.

untergebrachten Gefangenen der JVA Wehlheiden registriert werden.

3.5.3.6. Tatsächliche Erwartungen an den Strafurlaub

Deuteten bereits einige von den üblichen Begründungen abweichende Urlaubsgesuche auf eine Verschiedenheit von formellen und tatsächlichen Urlaubsmotiven hin[648], so galt es, diesem Umstand in intensiven Einzelgesprächen weiter nachzugehen. Der dabei gewonnene Gesamteindruck stand in wesentlichen Punkten im Gegensatz zu der mit allen Urlaubsformen beabsichtigten Förderung des Vollzugszieles.

Vordergründig breitete sich bei den Probanden mit zunehmender Haftdauer und insbesondere unter Gefangenen mit ursprünglich nicht nur oberflächlichen Außenweltkontakten das Gefühl oftmals nackter Existenzangst aus. Es entstand der Eindruck, man müsse ohnmächtig mit ansehen, wie letzte bedeutsame Bezugspunkte außerhalb der Anstaltsmauern von dem Betroffenen abrücken. Verheiratete und beruflich ehemals selbständige Verurteilte glaubten darüberhinaus, einzig noch bestehende familiäre und wirtschaftliche Grundlagen würden im Laufe der Haft zerstört und damit werde einem endgültigen Abgleiten des Gefangenen in die Kriminalität durch den Vollzug Vorschub geleistet .

Häufig erwartete der Gefangene die Vertiefung von Beziehungen, die in Wirklichkeit bereits gänzlich gelöst waren oder zumindest in

648) S. 184 f.

ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr bestanden. Verheiratete Probanden gaben weiterhin an, sich in den wenigen Urlaubstagen um die Lösung familiärer haftbedingter Probleme bemühen zu wollen. Sie meinten, ihren bestehenden Schuldgefühlen gegenüber den Sorgen der in Freiheit lebenden Familienmitgliedern gerecht werden zu müssen. Hatte sich der Verurteilte eingehend mit seiner persönlichen Vollzugssituation und den Anstaltsverhältnissen auseinandergesetzt, so behauptete man insbesondere in der JVA Wehlheiden, durch eine regelmäßige Beurlaubung einer allzustarken Integration in das Anstaltsgeschehen und der Übernahme der dieses Geschehen reglementierenden teilweise subkulturellen Normen entgegenwirken zu wollen[649].

Ließen diese Motive zunächst das ernsthafte Bemühen vermuten, für die Zeit nach der Entlassung wesentliche persönliche Bindungen aufrechtzuerhalten, so erwiesen sich die gemachten Angaben bei wiederholter Befragung oftmals als nur vordergründig. Die tatsächlichen Erwartungen offenbarten sich, sobald ein zentrales Problem des Vollzuges angesprochen wurde: die Unmöglichkeit heterosexueller Beziehungen. Die damit verbundenen Konflikte wollten gerade die verheirateten Probanden und insgesamt die jüngeren Verurteilten durch den Urlaub abbauen[650]. Dies war das eigentliche, wenngleich nicht einzige Ziel, das mit einem Aufenthalt außerhalb

649) Zum Problem der Prisonisierung und der Entstehung eigenständiger Gefängniskulturen erstmals Clemmer S. 298 ff.

650) Vgl. die Alters- und Personenstandsgruppen S. 175 f.

der Anstaltsmauern ins Auge gefaßt wurde. Allgemein erhoffte man sich von den wenigen Tagen in Freiheit lediglich eine Abwechslung vom Anstaltsleben, was oft sehr trefflich als "Auslüftung" bezeichnet wurde.

Teilweise abweichende Erwartungen hegten allein solche Gefangene, die noch am Anfang des Vollzuges standen sowie insgesamt die Probanden der Freigängerabteilung im GRH. Für sie waren die Bezugspunkte in der Außenwelt nicht gänzlich entrückt. Diese Probanden zehrten noch von den ihr Leben vor dem Haftantritt bestimmenden Ereignissen und sie orientierten sich in ihren Verhaltensweisen mehr nach draußen als zum Anstaltsalltag. Sie benötigten aufgrund der kurzen Vollzugsdauer oder des täglichen Aufenthaltes als tariflich voll entlohnte Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt keine "Auslüftung", Man erwartete von einer Beurlaubung tatsächlich die Lösung der mit der Inhaftierung und Trennung von der Außenwelt verbundenen Probleme und sah diese nicht allein im sexuellen Bereich.

Mit zunehmender Haftdauer waren solche an einen Urlaub geknüpften Hoffnungen jedoch immer weniger und letztlich nur unter den im Freigang befindlichen Verurteilten zu finden. Nicht Förderung der Resozialisierung, sondern Entladung aufgestauter Spannungen durch ein paar zwanglose Tage wurde zum obersten Grundsatz der Erwartungen erhoben.

3.5.3.7. Urlaubsvorbereitungen

Nach diesen der eigentlichen Urlaubsintention nur wenig entsprechenden Vorstellungen seitens der Gefangenen mußte es überraschen, welche Bedeutung die Probanden einer hinreichenden Urlaubsvorbereitung zumaßen[651].

Ca. 75 % der Befragten in beiden Anstalten meinten, die derzeitigen Vorbereitungen, soweit sie überhaupt erfolgten, reichten nicht aus. Über die bereits angesprochene Ausstattung mit Finanzmitteln[652] hinaus sei es erforderlich, den Betroffenen im Wege intensiver Betreuungsmaßnahmen gerade im geschlossenen Vollzug auf die kurze Zeit in der Freiheit vorzubereiten. Diese Forderung wurde insbesondere von ledigen Probanden und solchen Verurteilten erhoben, die im Urlaub regelmäßig nur Kontakte zu Freunden und Bekannten, nicht aber engere familiäre Bindungen hatten[653].

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen verstärkte sich jedoch mit zunehmender Haftdauer nicht die Kritik an den Urlaubsvorbereitungen, sondern sie nahm ab, insbesondere in der JVA Wehlheiden. Als mögliche Erklärung für diesen Umstand boten sich allein die dargelegten, mit einer Urlaubsbewilligung verbundenen Erwartungen an. Je mehr der Urlaub im Vollzugsverlauf nur noch als Mittel zur "Auslüftung" angesehen

---

651) Frage 10 bzw. 26 des Fragebogens

652) S. 195 f.

653) Die schweizerische Strafanstalt Saxerriet dehnt die Vorbereitungsarbeiten auf die Angehörigen der Pd. aus, indem jenen Informationsbriefe über die besonderen, mit einer Beurlaubung verbundenen Probleme zugesandt werden: Brenzikofer S. 132

wurde und der Betroffene damit auch für die Zeit außerhalb der Anstalt bestehende Probleme bewußt von sich abhielt, desto weniger glaubte man, auf diese Probleme vorbereitende Betreuungsmaßnahmen zu benötigen. Entsprechend drängten gerade die Insassen der Freigängerabteilung im GRH darauf, mit dem Strafurlaub verbundene Probleme mit ihren Betreuern auch noch gegen Vollzugsende hin zu erörtern.

Eine gewisse Bestätigung fand diese Deutung in der Auswertung der Kreuztabellen zu den Fragen 10 - 12 (26, 27, 34 im GRH). Probanden, die eine ausreichende Urlaubsvorbereitung bejahten, betrachteten in allen Vollzugsphasen den Urlaub eher als echte Resozialisierungshilfe. Verurteilte, die nur unzulängliche Vorbereitungen angenommen hatten, verbanden den Urlaub in der ersten Vollzugsphase mit Anpassungsschwierigkeiten in der Freiheit, die sich meist auf Sorgen des allgemeinen Zivillebens bezogen. Mit zunehmender Haftdauer überwogen jedoch für diese Probanden Probleme bei der Rückkehr in die Anstalt, d.h. in dem Zeitpunkt, in dem die angestrebte "Auslüftung" ein Ende fand. Soweit danach auch noch gegen Vollzugsende eine bessere Urlaubsvorbereitung gefordert wurde, sollte diese die primär mit der Beurlaubung verbundenen Schwierigkeiten lösen helfen. Je mehr dabei der Proband den Strafurlaub als Mittel zur Auslüftung ansah, desto stärker betonte er die Problematik der Rückkehr, zu deren Bewältigung er eine bessere Hilfestellung erwartete. Damit deutete sich bereits an dieser Stelle ein weiterer Trend an: mit zunehmender Haftdauer lag

die eigentliche Urlaubsbewährung nicht in dessen inhaltlicher Ausgestaltung, sondern in der freiwilligen und rechtzeitigen Rückkehr in die Anstalt.

3.5.4. Der Urlaubsablauf

3.5.4.1. Erste Kontakte mit der Freiheit

Das Verhalten des Probanden in der Freiheit unmittelbar nach Urlaubsantritt war im wesentlichen von der Urlaubsform sowie dem Zeitpunkt der Beurlaubung bestimmt.

Keine längere Anpassungsphase stand den Verurteilten naturgemäß beim stundenweisen Ausgang zur Verfügung.

Wurde der Entlassungsurlaub regelmäßig für die Dauer von ein bis zwei Tagen bewilligt[654], so verblieb dem Betroffenen auch hier nur eine kurze Zeit, sich mit dem Gefühl fehlender Beaufsichtigung und der Möglichkeit, den Tagesablauf selbst bestimmen zu können, vertraut zu machen. Termine bei Arbeitgebern oder Vermietern gaben wenig Gelegenheit zur Selbstbesinnung. Lediglich zwei Phänomene konnten auch bei diesen Formen des vollzuglichen Freiheitsraumes beobachtet werden, die insbesondere wesentlich die erste Zeit des noch zu erörternden Sozialurlaubs bestimmten: je länger die letzten außerhalb der Anstalt stattgefundenen Kontakte zur Außenwelt zurücklagen, desto größer war nicht nur die

---

654) S. 158

Unruhe des Betroffenen bereits Tage vor dem Urlaubsantritt, sondern auch das Gefühl allgemeiner Unsicherheit während des Urlaubs. Die kurze Frist von Ausgang und Entlassungsurlaub bewirkte daher oftmals eine für die Gesamtdauer des Aufenthaltes außerhalb der Anstalt charakteristische erhöhte Belastung im psychischen Bereich, da dem Urlauber letztlich keine hinreichende Zeit zur Verfügung stand, sich mit der vorübergehend wiedererlangten Freiheit auseinanderzusetzen.

Eine solche Belastung empfanden die Probanden beim regelmäßig mehrtägigen Sozialurlaub überwiegend nur in den ersten Stunden nach Urlaubsantritt. Dabei wurde ihr Verhalten wesentlich von der Dauer der zurückliegenden ununterbrochenen Vollzugszeit bestimmt. Je länger die Probanden bereits in Haft waren, desto größer waren die Schwierigkeiten, sich in der wiedergewonnenen Freiheit zu orientieren. War dieser Umstand bei den Gefangenen der letzten Vollzugsphase auch sehr rasch der Erleichterung gewichen, sich überhaupt wieder einmal uneingeschränkt bewegen zu können und traten hier die eigentlichen Probleme erst bei der Rückkehr in die Anstalt auf, so wurde doch allgemein darauf verwiesen, daß es für jeden Gefangenen immer wieder von Bedeutung sei, wie er die ersten Eindrücke in Freiheit verarbeite.

Die raltive und absolute Mindestvollzugszeit gem. § 30 a HGnO, deren Ablauf den Zeitpunkt der ersten Urlaubsbewilligung bestimmte, war

primärer Ansatzpunkt der Kritik. Oftmals wurde durch diese Zeitgrenze erreicht, daß sich der Proband bei seinem ersten Urlaubsantritt bereits innerlich solchermaßen von den Bezugspunkten in der Außenwelt entfernt hatte, daß über die Anpassungsphase hinaus im gesamten Urlaubsverlauf keine Aklimatisierung an die Freiheit eintrat. Um für den Gefangenen zusätzliche Schwierigkeiten während des Urlaubs zu vermeiden, plädierte man daher generell für die Aufhebung jeglicher Wartefristen. Gespräche mit Straftätern, die eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten zu verbüßen hatten und von einer Urlaubsgewährung gänzlich ausgeschlossen waren, verdeutlichten, daß das Argument einer bei diesen Gefangenen nicht zu erwartenden sozialen Isolation[655] nicht akzeptiert wurde und oftmals auch nicht zutraf. Urlaub aus der Haft solle nicht nur zum Abbau einer solchen sozialen Isolation bewilligt werden, sondern um dem Gefangenen - auch dem „Kurzstraftäter" - die Möglichkeit zu eröffnen, trotz des Vollzuges innerlich mehr "draußen als in der Anstalt"[656] zu leben.

Der weitere Hinweis, daß erst nach einer gewissen Zeit ein dem Behandlungsvollzug zugrundezulegendes Persönlichkeitsbild vom Gefangenen erstellt werden könne, konnte ebensowenig die Kritik mindern. In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Untersuchung verwiesen die Probanden darauf, daß eine hinreichend gesicherte Prognose für einen günstigen Urlaubsablauf nie

---

655) S. 53

656) So eine von den Gefangenen häufig gebrauchte Formulierung

zu erstellen und gerade bei Kurzstraftätern aufgrund ihrer geringeren kriminellen Intensität auch nicht zu fordern sei. Im übrigen werde der häufig ersatzweise bewilligte Kurzurlaub gem. § 30 HGnO -wenngleich grundsätzlich ohne Anrechnung auf die Strafzeit- ebenfalls nur genehmigt, wenn der Antragsteller die Gewähr einer pünktlichen und freiwilligen Rückkehr biete. Die insoweit gleichgearteten Bewilligungsvoraussetzungen rechtfertigten dann jedoch nicht einen ablehnenden Bescheid gem. § 30 a HGnO. Darüberhinaus bedeute die relative Mindestvollzugszeit bei Langstraftätern oftmals eine erste Urlaubsbewilligung nach mehreren Jahren. Dies sei aber im Interesse der Verhinderung einer Prisonisierung zu vermeiden[657].

3.5.4.2. Gestaltungsformen

Ließen bereits die formellen Urlaubsgründe sowie die i.V. mit einer Urlaubsgewährung geäußerten Erwartungen eine Diskrepanz zwischen den hinter den einschlägigen Regelungen stehenden Absichten und der Vollzugspraxis vermuten, so mußte die Analyse der einzelnen Urlaubsabläufe diese Vermutung bestätigen oder widerlegen.

Von entscheidender Bedeutung war die Funktion, die die Probanden der Beurlaubung einräumten. Wesentliche Unterschiede eröffneten sich

657) S. 203

dabei zwischen den einzelnen Vollzugsabschnitten und Anstaltstypen. Sollten insbesondere Sozialurlaub und Ausgang die soziale Integration des Probanden fördern und damit letztlich dem Vollzugsziel der Rückfallverhütung dienen, so ließ die tatsächliche Urlaubsgestaltung der Betroffenen eine Einsicht in diese Zwecksetzung allein zu Beginn der Haft und nur bei den Freigängern im gesamten Vollzugsverlauf erkennen.

In scheinbarem Gegensatz dazu stand zunächst die dem Strafurlaub von den Probanden des geschlossenen und halboffenen Vollzuges beigemessene Bedeutung[658]. Für mehr als 52 % der Befragten in der JVA Wehlheiden bzw. sogar 77 % im GRH stellte der Urlaub eine echte Resozialisierungshilfe dar. Bei lediglich 2 % dieser Probanden gab es dennoch Anpassungsschwierigkeiten in der Freiheit oder Probleme bei der Rückkehr in die Anstalt. Die Probanden der JVA Wehlheiden sahen jedoch im weiteren Vollzugsverlauf immer weniger in der Urlaubsgewährung eine Resozialisierungshilfe und betonten gegen Vollzugsende in zunehmendem Maße Anpassungsschwierigkeiten in der Freiheit sowie Probleme bei der Rückkehr in die Anstalt.

Die geführten Einzelgespräche verdeutlichten, daß den Betroffenen mit längerer Haftdauer nur daran gelegen war, "wieder einmal rauszukommen". Dementsprechend versuchten sie, jegliche Art von Zwang, auch von seiten der angegebenen Kontaktpersonen, zu umgehen. Die wenigen

---

658) Frage 11 bzw. 27 des Fragebogens

zur Verfügung stehenden Tage sollten offensichtlich das Gefühl totaler Freiheit erwecken, deren Verlust in der zurückliegenden Vollzugszeit mit zunehmender Dauer immer stärker empfunden wurde. Die Rückkehr in die Anstalt gestaltete sich demzufolge zum überragenden Problem für diese Probanden.

Bedeutsame Unterschiede in der Urlaubsgestaltung konnten nicht einmal zwischen verheirateten oder verlobten Probanden sowie solchen Verurteilten festgestellt werden, die Außenweltkontakte lediglich zu Freunden bzw. näheren Bekannten hatten.

In der ersten Haftphase wurde zwar die mit jedem Urlaubsende verbundene erneute Trennung von den nahen Angehörigen einschneidender empfunden als der Umstand des Wiedereintritts in den Vollzug und der damit verbundene Verlust der kurzzeitig genossenen Freiheit. Soweit eine unterschiedliche Gewichtung dieser Komplexe jedoch überhaupt möglich erschien, verlagerte sie sich bei allen Probanden zum Vollzugsende hin auf die besondere Betonung der erneuten Einschränkung des vorübergehend gewährten Freiheitsraumes. Hatte der Verurteilte hingegen in dem abgelaufenen Urlaub neue Kontakte geknüpft, war auch in der letzten Haftphase die Trennung von diesen Bezugspersonen das einschneidenste Erlebnis[659]. Letztlich fand sich gerade gegen Haftende die Einstellung, bis zur endgültigen Entlassung der Familie bzw. anderen Kontakt-

---

659) Ein späterer Ausgang oder Urlaub machte jedoch oftmals die Oberflächlichkeit dieser Beziehung deutlich

personen ohnehin keine Hilfestellung bieten zu können. Der anfängliche Vorwurf, eine eventuelle Notlage dieser Personen durch die Inhaftierung mitverschuldet zu haben, wandelte sich um in erhöhte Gleichgültigkeit, die sich dann auch in der Urlaubsgestaltung auswies.

Bei den Gefangenen des halboffenen Vollzuges sowie der Freigängerabteilung im GRH blieb zwar die wertmäßige Einstufung einer Urlaubsbewilligung als Resozialisierungshilfe mit ca. 75 % in allen Vollzugsphasen gleich. Die durchgeführten Tiefeninterviews führten jedoch zu einer überraschenden Feststellung: Die zum Freigang zugelassenen Verurteilten sahen auch noch im letzten Abschnitt der Haft den Strafurlaub als wesentliches Mittel an, insbesondere familiäre Probleme zu lösen, wozu das bereits überdurchschnittliche Maß an Freiheit im Freigängervollzug keine Gelegenheit ließ. Intensive Kontaktpflege zu nahestehenden Personen sowie eine die soziale Funktion der Freiheit betonende Urlaubsgestaltung stand für diese Verurteilten im Vordergrund.

Im Gegensatz dazu stellte sich die trotz zunehmender Haftdauer von den Insassen des halboffenen Vollzuges als Resozialisierungshilfe bezeichnete Urlaubsbewilligung mehr und mehr als Mittel bloßer "Auslüftung" dar und wurde damit der gleichen Funktion wie bereits in der JVA Wehlheiden unterstellt[660].

---

660) Verschiedentlich wiesen Gefangene darauf hin, daß von Resozialisierung bereits gesprochen werden könne, wenn der Betroffene nicht durch negative Einflüsse in der Anstalt noch krimineller geworden sei. Um dies zu erreichen, brauche nicht auch noch die kurze Urlaubsdauer von Resozialisierungsbestrebungen bestimmt zu sein.

77 % der Befragten im GRH gaben zwar an, daß sich die Vollzugssituation in dieser Anstalt von derjenigen in geschlossenen Strafanstalten unterscheide[661]. Überwiegend verwies man jedoch darauf, daß dieser Unterschied lediglich im inneranstaltlichen Bereich deutlich werde[662]. Sobald der Betroffene hingegen in die, wenn auch nur vorübergehende, Freiheit entlassen werde, sehe er sich mit zunehmender Haftdauer den gleichen Problemen wie im geschlossenen Vollzug - fehlende oder nur oberflächliche Kontakte, mangelndes Anpassungsvermögen an die Freiheit, Angst vor der Rückkehr in die Anstalt als dem Bereich totaler Reglemtierung - ausgesetzt. Dementsprechend gestaltete sich der Urlaub im Verlauf des weiteren Vollzuges immer weniger als Mittel zur Erreichung des Vollzugszieles, sondern diente allein der Verhinderung völliger Integration in die das Anstaltsleben beherrschenden Normen.

Eine wesentliche Bedeutung kam bei dem Bestreben um Abwechslung vom Anstaltsdasein der Frage nach den sexuellen Bedürfnissen der Probanden und ihren Auswirkungen im Strafurlaub zu. War die Erörterung dieser Problematik stets von einer unverkennbaren Brisanz gekenntzeichnet, so ließen die gegebenen Antworten doch das Bemühen

---

661) Fragenkomplex Nr. 28 - 33 des Bogens im GRH

662) Insbesondere in der größeren unbeschränkten Bewegungsfreiheit sowie besseren Kontaktmöglichkeiten zu den Mitgefangenen.

um eine ehrliche Darstellung bestehender Probleme erkennen[663].

Die Probanden der ersten Haftphase im geschlossenen und halboffenen Vollzug wiesen zwar darauf hin, daß sich nach den anfänglichen Eingewöhnungsschwierigkeiten in die Situation der Inhaftierung die Entbehrung der in Freiheit gewohnten heterosexuellen Kontakte aktualisiere. Der Motivation eines Urlaubsgesuches sowie der eigentlichen Urlaubsgestaltung liege jedoch nicht primär der Wunsch nach sexuellem Abreagieren zugrunde. Diese Einstellung betonten insbesondere verheiratete Probanden, also solche Verurteilte, bei denen von einem regelmäßigen sexuellen Kontakt in der Zeit vor der Inhaftierung ausgegangen werden konnte.

Mit zunehmender Haftdauer verschwanden jedoch offensichtlich die noch zu Beginn des Vollzuges in die Anstalt einwirkenden und die Einstellung der Probanden beeinflussenden Erinnerungen an vergangene emotionale und sexuelle Bindungen, ohne daß gleichzeitig eine geringere sexuelle Reizbarkeit eintrat. Entgegen der sonst zu verzeichnenden allgemein stärker empfundenen Verödung des Anstaltslebens wurden sexuelle Vorstellungen nicht nur in Gesprächen zu Mitgefangenen aufrechterhalten. Oft leisteten die Ehefrauen oder Freundinnen dazu einen nicht unerheblichen

---

663) Eine unter der Gesamtpopulation der JVA Wehlheiden kurz zuvor durchgeführte Fragebogenerhebung über das Sexualverhalten der Gefangenen mag zumindest in dieser Anstalt bereits für eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber diesem Fragenkomplex gesorgt haben.

Beitrag. Aufreizende Kleidung beim Besuch, Versendung von teilweise recht eindeutigen Fotos sowie Mithilfe bei der Ausstattung der Hafträume mit einschlägigen Illustriertenbildern sorgten dafür, daß die sexuellen Bedürfnisse der Probanden zwar aufrechterhalten, aber nicht in gewohntem Maße befriedigt werden konnten.

Die schwindenden Erinnerungen an vor der Haft bestandene sexuelle Bindungen und die gleichzeitige Aufrechterhaltung der nicht mehr in befriedigender Weise abzureagierenden Empfindungen im körperlichen Bereich ließen mit zunehmender Haftdauer die Kontaktwünsche mit der Freiheit dem sexuellen Verlangen gleichstehen. Unterschiede ergaben sich nicht mehr zwischen verheirateten und ledigen Probanden, sondern wurden allein von deren sexueller Reizbarkeit bestimmt. Dementsprechend offenbarten sich in einigen Urlaubsanträgen[664], insbesondere aber in den geführten Einzelgesprächen die zunehmende Bedeutung des Wunsches nach einem Abreagieren gerade im sexuellen Bereich während des Urlaubs mit längerer Haftdauer.

Die Einstellung der Probanden der Freigängerabteilung im GRH stand dazu im völligen Gegensatz. Der Wunsch nach Aufrechterhaltung gewohnter sexueller Beziehungen wurde zwar auch von diesen Gefangenen betont. Jedoch kam diesem Anliegen keine aus der Inhaftierung resultierende spezifische Kausalität zu. Vielmehr entsprachen die gemachten Äußerungen allgemeinen, das Lebensalter und die individuellen körperlichen Bedürfnisse kennzeichnenden Vorstellungen. Als ursächlich dafür muß

---

664) Vgl. dazu auch S. 184 f.

die im Rahmen des Freigangs verstärkt mögliche unmittelbare Kontaktaufnahme zu nahestehenden Personen angesehen werden. Regelmäßig mußten die Betroffenen nicht unmittelbar nach Arbeitsschluß wieder zur Anstalt zurückkehren. Im übrigen praktizierte man eine großzügige Ausgangsregelung.[665]

Die mangelnde Bereitschaft der Probanden des geschlossenen und halboffenen Vollzuges, auch und gerade gegen Vollzugsende den Urlaub in einer den Vollzugszielen der Erziehung und Rückfallverhütung dienenden Form zu gestalten, zeigt letztlich die Betrachtung des Ablaufs des Entlassungsurlaubs.

Entsprechend seiner Zwecksetzung der Arbeits- und Wohnungssuche kam eine Bewilligung ohnehin nur im geschlossenen und halboffenen Vollzug, nicht jedoch in der Freigängerabteilung[666], in Betracht. Betonten die Vollzugsorgane stets die zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit mitentscheidende Bedeutung von geregelter Arbeit und festem Wohnsitz, so lag hierin doch zu sehr ein Element des Zwanges, als daß diese Bedeutung durch die Art der Gestaltung des Entlassungsurlaubs auch den Probanden bewußt geworden wäre.

---

665) Je nach Entfernung des Arbeitsplatzes mußten die Freigänger erst 13 bzw. 15 Stunden nach Verlassen der Anstalt zurückkehren. Bereits im zweiten Monat des Freigangs konnten verheiratete und ledige Verurteilte mit fester Bindung jeden Samstag von 9 - 14 Uhr und Sonntag von 9 - 20 Uhr Ausgang erhalten. Übernachtung war einmal im Monat möglich. Gefangene ohne feste Bindung erhielten im zweiwöchigen Wechsel Samstag oder Sonntag Ausgang von gleicher Dauer.

666) Der im Berufsleben bereits integrierte Freigänger benötigte zwar u.U. eine Wohnung nach der Entlassung. Zu ihrer Beschaffung erhielt er jedoch regelmäßig während des Freigangs Gelegenheit, ohne auf die zusätzliche Möglichkeit eines Entlassungsurlaubs angewiesen zu sein.

In der JVA Wehlheiden verdeutlichte die gerade beim Entlassungsurlaub ermittelte erhöhte relative Mißbrauchshäufigkeit[667] bereits die mit zunehmender Vollzugsdauer abfallende Eigenverantwortlichkeit und Einsicht der Probanden in die Notwendigkeit reglementierender Maßnahmen. Probanden im GRH, denen Entlassungsurlaub gewährt wurde, wiesen zwar keine höhere relative Mißbrauchshäufigkeit auf als bei den übrigen untersuchten Urlaubsformen. Jedoch wurde auch hier der eigentliche Urlaubszweck der Arbeits- oder Wohnungsbeschaffung häufig nicht erreicht, da der Betroffene oft aus mangelnder Initiative Termine verstreichen ließ oder in seinem Verhalten zum Ausdruck brachte, nicht unbedingt einen positiven Eindruck auf den vermittelten Arbeitgeber oder Vermieter machen zu wollen. Weitere Gespräche offenbarten, daß auch diese Gefangenen selbst in einem die Entlassung vorbereitenden Urlaub primär die Möglichkeit einiger ungestörter Stunden oder Tage auf sich zukommen sahen. Dennoch gab man überwiegend an, noch bei Beantragung des Entlassungsurlaubs den ernsthaften Willen gehabt zu haben, den vermittelten Arbeitgeber oder Vermieter aufzusuchen. Angst vor diesem ersten wirklichen Kontakt mit den sich nach Vollzugsende eröffnenden privaten und beruflichen Problemen sowie die Gewissensberuhigung, wahrscheinlich doch nichts zu erreichen, ließen dann jedoch alle guten Vorsätze schwinden.

---

667) S. 169

Am Ende der Analyse der Urlaubsabläufe der Probanden galt es daher festzuhalten: Die eigentliche Bedeutung des Strafurlaubs in seinen verschiedenen Erscheinungsformen wurde insgesamt nur von den Freigängern erkannt und kam bei diesen in einer entsprechenden Ausgestaltung zum Ausdruck. Für die Insassen der übrigen Vollzugsformen war eine Beurlaubung mit zunehmender Vollzugsdauer hingegen bloßes "Auslüftungsmittel"[668].

3.5.4.3. Einstellungen zu Weisungen, Auflagen und Sanktionen

Die Probanden der Untersuchung hatten bereits ggü. dem Erfordernis der genauen Urlaubsbegründung, der Angabe fester Adressen sowie insbesondere in der konkreten Urlaubsgestaltung zum Ausdruck gebracht, daß der Strafurlaub primär unter einem ihm konkludent beigelegten Zwangselement bewertet wurde, soweit sich die Betroffenen nicht im Freigängervollzug befanden. Diese Einstellung bestätigte sich in dem Verhalten der Verurteilten ggü. erteilten Weisungen und Auflagen[669].

668) Damit muß die Feststellung von Bach S. 88 als widerlegt angesehen werden, im Hafturlaub werde intensive Kontaktpflege angestrebt. Es ist jedoch zu vermerken, daß die Untersuchung von Bach den gesamten Bereich der Außenweltkontakte erfaßt und hinsichtlich der Frage der Urlaubsgestaltung lediglich die Angaben von 75 Pd. analysiert wurden.

669) Zu deren Inhalt bereits S. 68 f.

Aufgrund der besonderen, den Freigang bestimmenden Vollzugssituation kam ihrer Erteilung für diesen Bereich während des Strafurlaubs keine besondere Bedeutung zu. Die in den Freigang übernommenen Verurteilten hatten im gesamten restlichen Vollzugsverlauf den im Zeitpunkt des Eintrittes in die Freigängerabteilung erteilten Auflagen und Weisungen Rechnung zu tragen. Inhaltlich im wesentlichen den auch den übrigen Gefangenen für den Urlaub erteilten Anweisungen gleich, übten sie doch auf das Verhalten der Betroffenen einen weitaus nachhaltigeren Eindruck aus. Indem der Gefangene sie nicht nur in den wenigen Urlaubstagen zu befolgen hatte, sondern der tägliche Aufenthalt außerhalb der Anstalt ihre Beachtung forderte, war der Verurteilte angehalten, sich näher mit ihrem Inhalt, aber auch mit ihrer Zielsetzung auseinanderzusetzen. Je länger sich der Gefangene im Freigängervollzug befand und je stärker seine Bereitschaft an der Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugszieles wurde, desto eher sah er in den Auflagen und Weisungen positive richtungsweisende Verhaltensregeln und nicht bloße Verbotsnormen.

Andersartig gestaltete sich hingegen die Situation bei den Probanden im halboffenen und geschlossenen Vollzug. Die den gesamten Vollzugsablauf der Freigänger im wesentlichen mitbestimmenden Auflagen und Weisungen realisierten sich bei diesen Gefangenen erst im Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantrittes. Hatte man die ein-

schlägigen Belehrungen durch den Anstaltsleiter in der Urlaubskonferenz noch überwiegend als "väterliche" Ratschläge belächelt, so trat nunmehr für wenige Tage an den Verurteilten die konkrete Forderung ihrer Befolgung heran. Dieser aber widersetzten sich die Befragten mit zunehmender Haftdauer. War damit auch nicht zwangsläufig ein bewußter Verstoß gegen Auflagen und Weisungen verbunden, so empfanden die Probanden deren Erteilung doch bei längerer Haftzeit und entsprechend größerem Wunsch nach bloßer "Auslüftung"[670] mehr und mehr als über den Anstaltsbereich hinausragendes Zwangsinstrumentarium. Eine Übereinstimmung von Vollzugsziel und begleitenden Vollzugsmaßnahmen hielten sie nicht für erforderlich. Dementsprechend negativ beurteilte man auch die Erteilung eines Urlaubsscheines sowie die mitunter gegebene Weisung, sich bei Eintreffen und Verlassen des Urlaubsortes bei den zuständigen Polizeibehörden zu melden. Zum einen werde dadurch möglichen Diskriminierungen Vorschub geleistet, da die Tatsache der Inhaftierung am Heimatort nicht immer bekannt sei. Zum anderen sah man in diesen Maßnahmen einen deutlichen Widerspruch zu dem mit der Urlaubsbewilligung verbundenen Vertrauensbeweis. Lediglich in Ausnahmefällen wie der Beurlaubung Gefangener ohne konkrete Bindungen rechtfertige sich eine solche Beaufsichtigung auch im außeranstaltlichen Bereich.

---

670) S.o.S. 219

Beispielhaft für die Einstellung dieser Gefangenen ggü. mitgegebenen Belehrungen war die in beiden Anstalten bei nur ca. 50 % der Probanden bestehende Bereitschaft, bei vorheriger Kenntnis des negativen Ausgangs eines Urlaubs auf dessen Bewilligung zu verzichten[671]. Sollten Auflagen und Weisungen einen solchen Ausgang verhindern, so ließen sich aus jener Verzichtsbereitschaft weitere Rückschlüsse auf den Willen der Betroffenen zu einer den Vollzugszielen dienenden Urlaubsgestaltung gewinnen. Innerhalb der gebildeten Zeitgruppen waren die Probanden der JVA Wehlheiden in der mittleren Vollzugsphase mit über 80 % ggü. ca. 60 % im GRH weitaus gewillter, auf den Urlaub mit den genannten Folgen zu verzichten. Stieg diese Quote im GRH in der dritten Haftphase jedoch sogar auf 72 % an, gaben in der JVA Wehlheiden nur noch ca. 20 % der Befragten vor, freiwillig in der Anstalt bleiben zu wollen.

Für die Gefangenen im geschlossenen Vollzug ließ dieses Ergebnis nur eine vorsichtige Deutung zu: die Probanden dieser Anstalt glaubten möglicherweise, im Wege einer regelmäßigen Beurlaubung die ihnen im bisherigen Vollzugsablauf dargebotene Anstaltssituation für die Restvollzugszeit erträglicher gestalten zu können. Sie waren daher in der mittleren Haftphase in extremen Maßen bereit, den Vertrauensbeweis einer Beurlaubung nicht mit den Folgen zu mißbrauchen, u.U. für die Dauer der Reststrafe keinen Urlaub mehr

---

671) Frage 13 bzw. 35 des Fragebogens

zu erhalten[672]. Diese Einstellung schien insbesondere bei Probanden mit verstärktem Außenweltkontakt vorzuherrschen.

Angefertigte Kreuztabellen[673] verdeutlichten, daß die Befragten der JVA Wehlheiden in der letzten Haftphase überwiegend unter der vorgenannten Prämisse auch dann nicht zu einem Urlaubsverzicht bereit waren, wenn sie den Urlaub als Resozialisierungshilfe ansahen. Es zeigte sich wiederum, daß diesen Gefangenen gegen Vollzugsende eher an einer "Auslüftung" gelegen war als an die Resozialisierung fördernden Verhaltensformen.

Offensichtliche Unterschiede schienen sich demgegenüber bei den Probanden im GRH zu ergeben. Auch die überwiegende Zahl der Gefangenen im letzten Vollzugsabschnitt gab an, auf den Urlaub bei vorheriger Kenntnis des negativen Ausgangs verzichten zu wollen, soweit der Urlaub als Resozialisierungsmaßnahme gewertet wurde. Hatten jedoch die vorhergehenden Untersuchungen bereits ein abgewandeltes Verständnis von der Bedeutung einer Resozialisierungshilfe ergeben[674], so offenbarten die Antworten auf die zur Bedeutung der Rückverlegung in eine geschlossene Anstalt gestellte Frage[675] den wahren Grund der auch gegen Vollzugsende im GRH noch erhöht vorhandenen Verzichtsbereitschaft unter den genannten Erwartungen: Hielten insgesamt mehr als 60 %

---

672) Die tatsächlichen Mißbrauchsziffern konnten dies in gewissem Umfang bestätigen - S. 168

673) Kreuzung der Fragen 4 bzw. 17 mit den Fragen 13 bzw. 35

674) Fn. 660

675) Nr. 38

der Insassen des halboffenen Vollzuges die mit einem Urlaubsmißbrauch ggf. verbundene Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug für ein wesentliches Druckmittel hinsichtlich des Verhaltens im Urlaub, so wurde dies in den letzten beiden Haftphasen besonders nachhaltig empfunden. Kreuztabellierungen ergaben, daß vorwiegend solche Verurteilte zu einem Urlaubsverzicht bereit waren, die - soweit sie zuvor Kenntnis vom negativen Ablauf hatten - der Rückverlegung in die geschlossene Anstalt eine verstärkte Bedeutung zumaßen ($p = 0,02$). Die einmal errungenen gelockerten Vollzugsformen galt es, sich möglichst bis zum Vollzugsende zu erhalten[676]. Nicht besondere Einsicht in die Notwendigkeit der Befolgung von Auflagen und Weisungen und verantwortungsvollen Handelns im Strafurlaub, sondern Angst vor der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug war daher primäres Motiv der Probanden im halboffenen Vollzug, bei vorheriger Kenntnis einer Verfehlung im Urlaub auf dessen Bewilligung zu verzichten.

Neben der Einstellung zu Auflagen und Weisungen gab auch die Auswirkung der mit jeder Urlaubsgewährung angedrohten Sanktion der Nichtanrechnung der Urlaubszeit auf die Strafzeit Aufschluß über die in Freiheit dargelegten Verhaltensweisen[677].

---

676) Die im GRH festgestellte Mißbrauchshäufigkeit beim Entlassungsurlaub steht dem nicht entgegen. Der Zeitraum zwischen seiner Gewährung und dem Entlassungstag war oftmals so gering, daß die Vollzugsbehörden aus organisatorischer Gründen auf eine Rückverlegung im Mißbrauchsfall verzichteten. Von dieser Praxis wußten die Gefangenen.

677) Vgl. Frage 16 bzw. 37 des Fragebogens

Eine ausschlaggebende Bedeutung gaben der Nichtanrechnung der Urlaubsdauer in beiden Anstalten ca. 42 % der Probanden. Dies war zwar unabhängig vom Umfang der sozialen Kontakte, nahm jedoch mit zunehmender Haftzeit sowohl im geschlossenen als auch im halboffenen Vollzug ab. Unterschiede zwischen den Anstalten ergaben sich nur insoweit, als einer Nichtanrechnung im GRH erst in der letzten Haftphase mit 72 % ggü. 49 % im mittleren Vollzugsabschnitt am deutlichsten die ausschlaggebende Wirkung für ein zufriedenstellendes Urlaubsverhalten abgesprochen wurde[678]. Kreuztabellierungen ergaben, daß die Nichtanrechnung umso eher geeignet war, das Urlaubsverhalten zu beeinflussen, als der Proband bei vorheriger Kenntnis des negativen Ausgangs sich bereit fand, auf die Urlaubsbewilligung gänzlich zu verzichten ($p = 0{,}02$). Nicht die Möglichkeit dieser Sanktion allein war daher hinreichendes Mittel, den Betroffenen von einem Urlaubsmißbrauch abzuhalten. Ihre eventuelle Anwendung wurde vielmehr je nach der Einstellung zu der Gestaltung eines Strafurlaubs als mitentscheidend für das Urlaubsverhalten bewertet. Insbesondere Gefangene mit Hafterfahrung und Langstraftäter glaubten, die zusätzliche Zeit "auf einer Backe" abzusitzen. Erst mit längeren und häufigeren Urlaubsbewilligungen erlange die Frage der Urlaubsgestaltung unter dem Einfluß der drohenden Nichtanrechnung auf die Strafzeit Bedeutung.

---

678) In der JVA Wehlheiden waren es in der zweiten und dritten Haftgruppe 65 % bzw. 66 %.

3.5.4.4. Abweichendes Verhalten während der bewilligten Urlaubszeit

Eine Analyse der verschiedenen Urlaubsabläufe konnte letztlich der Aufdeckung möglicher Mißbräuche während des Strafurlaubs nicht entbehren, soweit sich der Gefangene freiwillig und pünktlich dem weiteren Vollzug gestellt hatte[679]. Hier setzten jedoch wesentliche Schwierigkeiten der sich auf alle Formen des Mißbrauchs erstrekkenden Erhebung ein. Hatte sich der Betroffene freiwillig und rechtzeitig nach Ablauf der bewilligten Urlaubszeit wieder in der Anstalt eingefunden, blieb es regelmäßig allein dem Zufall überlassen, ob nachträglich ein Urlaubsmißbrauch bekannt wurde oder nicht.

Erstmalig stellte sich für den Verfasser nach Abschluß der statistischen Erhebungen wiederum die Frage nach der Definition des Urlaubsmißbrauchs[680]. Die festgestellten Verhaltensweisen waren nicht unter die von den Anstalten vorgenommene Mißbrauchsdifferenzierung zwischen dem jeweiligen Rückkehrzeitpunkt sowie der Begehung neuer Straftaten zu subsumieren. Dennoch mußten sie im Hinblick auf die Intention der einzelnen Urlaubsbewilligungen zumindest als "abweichendes Verhalten"[681] qualifiziert werden.

---

679) Verfehlungen, die zu einer Klassifizierung als Urlaubsmißbrauch durch die Anstalten führten, sollen gesondert analysiert werden - S. 231 ff.

680) Dazu bereits S.159, 161 f.

681) s.o. S. 162

Gelegentlich hielten sich die Urlauber nur kurzfristig bei den im Antragsverfahren angegebenen Kontaktpersonen auf. Selbst verheiratete Gefangene waren während des Urlaubs häufiger bei ehemaligen Mitgefangenen, Zechkumpanen und sog. "guten" Freunden zu finden als bei der Familie. Oftmals diente die gesamte Urlaubsadresse als bloße Schlafstätte. Übermäßiger Alkoholgenuß, Aufenthalt in Sperrbezirken und entgegen den Weisungen durchgeführte Lokalbesuche waren entsprechende Begleiterscheinungen. Dieser Drang zur möglichen Kontaktpflege mit den verbrecherischen Subkulturen der Herkunftsorte und die teilweise Fortsetzung der bereits vor Haftantritt haltlosen Lebensgestaltung im Strafurlaub prägte jedoch lediglich zahlreiche Urlaubsabläufe von Verurteilten im geschlossenen und halboffenen Vollzug und dort mit zunehmender Zahl gegen Haftende. Unter den Freigängern waren solche Verhaltensformen in auffallend geringem Maße zu finden.

Soweit diese Art der Urlaubsgestaltung nicht im Wege zusätzlicher Ausfallerscheinungen zu Urlaubsmißbräuchen führte, die der Anstaltsleitung offiziell bekannt wurden, konnten sie nur in vertraulichen Einzelgesprächen aufgedeckt werden. Klarheit über das tatsächliche Ausmaß dieser Form des Urlaubsablaufs bei allen Gefangenen war dabei jedoch nicht zu erzielen. Insgesamt wurde aus den abgegebenen Berichten entnommen, daß der Kontakt mit dem aus der Zeit vor Strafantritt gewohnten Milieu, mit dem der Urlauber zwangsläufig in Berührung kam, das Urlaubsgeschehen eher negativ zu beeinflussen geeignet war.

Urlaubsmißbräuche i.S. der Begehung neuer Straftaten oder des Verstoßes gegen den angeordneten Rückkehrzeitpunkt waren damit nicht notwendig verbunden.

3.5.5. Die Rückkehr in die Strafanstalt

3.5.5.1. Pünktliche Rückkehr

Mit Ablauf der bewilligten Urlaubsdauer trat an den Betroffenen die Anforderung heran, aus eigenem Antrieb und ohne im konkreten Zeitpunkt durch unmittelbar einwirkende obrigkeitliche Maßnahmen dazu angehalten zu sein, sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zu stellen. Als indirektes Druckmittel konnte allenfalls die Kenntis vom angeordneten Rückkehrzeitpunkt angesehen werden. Der Proband mußte sich freiwillig und auf nicht zwingend absehbare Zeit der vorübergehend gewährten Freiheit begeben. Die Auswirkungen dieses Umstandes auf das Verhalten des Probanden waren abhängig von Haftphase und Vollzugsform. Parallelen zur Gestaltung des Urlaubs waren darüberhinaus unverkennbar.

Soweit der Verurteilte zu Beginn des Vollzuges noch darum bemüht war, den Urlaub nicht als bloßes Mittel der "Auslüftung" zu betrachten, empfand er die starre Festlegung des Rückkehrzeitpunktes insbesondere beim Sozialurlaub als Akt der Willkür. Der gerade wiedergewonnene Kontakt zu nahestehenden Bezugspersonen wurde jäh abgebrochen. Die im weiteren bestehende Möglichkeit

des Ausgangs ließ solche Empfindungen nur in geringem Maße zu, da der stundenweise Aufenthalt in Freiheit es selten zu mehr als oberflächlichen Begegnungen kommen ließ. Hier waren die Reaktionen eher mit dem Verhalten nach einem Besuch in der Anstalt vergleichbar. Nicht aktiver Protest, sondern Depression und Selbstbemitleidung bestimmten häufig das Auftreten der Betroffenen.

Zu der Empörung über das plötzliche Ende der vorübergehend wiedergewonnenen Freiheit und den Abbruch gerade neubelebter Kontakte zu nahestehenden Bezugspersonen kam der Vorwurf der Erziehung zur Verantwortungslosigkeit durch eine starre Urlaubsbeschränkung. Oftmals hatten die Probanden zu Beginn des Vollzuges mit einem Urlaubsantrag die Absicht verbunden, der Familie über die anfänglichen, aus der Inhaftierung resultierenden Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Wenngleich die kurze Zeit der Beurlaubung dazu nur in geringem Maße geeignet war, so erhoffte man sich dennoch eine gewisse Erleichterung[682]. Hatten sich im Urlaub anfallende Probleme in den wenigen Tagen als unlösbar erwiesen, so wurde die Ablehnung einer Urlaubsverlängerung daher nicht verstanden[683]. Eigene Erfahrungen und Erzählungen von Mitgefangenen ließen den Eindruck aufkommen, daß man von Seiten der Anstaltsleitung der starren Handhabung der Urlaubsgewährung den Vorzug ggü. einer an den Sorgen des Einzelnen orientierten Urlaubszeitregelung gab. Wurde der Betroffene bewußt und ohne Rücksicht auf den besonderen Fall

---

682) Schuldgefühle ggü. den Angehörigen waren unverkennbar.

683) Telefonische Anfragen, aber auch persönliche Vorsprachen bei Anstaltsleitern, Sozialarbeitern und Staatsanwälten waren die Regel

an der Lösung eigener Probleme gehindert, so führte das nach Angaben der Gefangenen zur Resignation im Bemühen um eigenverantwortliche Lebensgestaltung.

War diese Argumentation in einigen Fällen durchaus berechtigt, so zeigte sich in der vielfachen Übersteigerung der Konflikte[684] doch regelmäßig die Absicht, mit dem Deckmantel der fehlenden Moralität der Anstaltsleitung eine weiterbefristete Urlaubsgewährung zu erreichen.

Die Forderung nach einer längeren Urlaubsdauer wurde im folgenden Vollzugsverlauf auch dann noch gestellt, wenn eine Beurlaubung nur noch der Abwechslung vom Anstaltsdasein diente. Der angeordnete Rückkehrzeitpunkt war nicht mehr der bereits während der gesamten Urlaubszeit als Belastung empfundene Endpunkt der gerade wiedergewonnenen engeren Kontakte zu den Angehörigen und Freunden. Er verdeutlichte vielmehr das Ende einiger ungezwungen verlebter Tage in uneingeschränkter Freiheit.

Es ist jedoch fraglich, inwieweit eine in der Dauer großzügige Urlaubsgewährung diesen Schwierigkeiten der Probanden bei der Rückkehr in die Anstalt wirksam begegnen kann. Mit zunehmender Länge der zwingend zeitlich begrenzten Freiheit wächst mit der Gewöhnung an sie der Abstand zur Anstalt und damit zu dem Lebensraum, in den der Betroffene letztlich doch zur weiteren Vollstreckung zurückfinden muß.

---

684) Schwerkranke Ehefrauen waren nicht einmal bettlägerig. Wohnungsrenovierungen erwiesen sich als in wenigen Stunden zu bewältigende Handwerksarbeiten; Umzüge bestanden im Umstellen einzelner Möbelstücke usw.

Der verschiedentlich gegebene Hinweis, daß auch die großzügigste Urlaubsregelung die Tatsache des Freiheitsentzuges nicht überdecken könne, machte letztlich die in ihrer Intensität unerwartete Stellungnahme der Freigänger verständlicher: Obwohl diese Probanden der Progressionsspitze im Strafvollzug zuzurechnen sind, schlossen sie sich in vollem Umfang den Forderungen nach einer in Rückkehrzeitpunkt und Dauer flexibleren Urlaubsregelung an. Nach einem längeren, nicht von der täglichen Rückkehr in die Anstalt bestimmten Aufenthalt in Freiheit waren auch bei diesen Probanden Schwierigkeiten beim Wiedereintritt in den Vollzug nicht zu verkennen. Trotz des ihnen in überdurchschnittlichem Umfang zugestandene Freiheitsraumes plädierten sie für eine in jeden Bereichen am Einzelfall sich orientierende Gewährungspraxis, um so den Bedürfnissen der Betroffenen besser Rechnung tragen zu können. Die Tatsache der Inhaftierung sollte damit in ihrer Wirkung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3.5.5.2. Der Urlaubsmißbrauch

Die statistischen Erhebungen[685] ließen eine exakte Definition des Urlaubsmißbrauchs nicht zu.

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Formen der Urlaubsgestaltung wurde zunächst lediglich von abweichendem Verhalten gesprochen[686].

---

685) S. 159 ff.

686) S. 226 f.

Es galt daher, durch Analyse der insgesamt 530 festgestellten Verfehlungen bei den ca. 2.100 Urlaubsvorgängen der Probanden der Untersuchung zu einer der Intention des Strafurlaubs entsprechenden Mißbrauchsdefinition zu gelangen. Um dabei nicht vorbehaltlos bereits bestehende Schemata[687] der verschiedenen Erscheinungsformen des Mißbrauchs zu übernehmen und gleichzeitig deren mögliche Fehlerquelle aufzudecken, wurde auf eine detaillierte Katalogisierung hinsichtlich der registrierten Mißbräuche verzichtet. Als taugliches Unterscheidungskriterium für die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung bildete sich im Laufe der Erhebungen allein die Tatsache der Freiwilligkeit der Rückkehr in die Anstalt heraus. Eine klare Grenzziehung hinsichtlich der Motive und Hintergründe ließ sie jedoch ebenfalls nicht zu.

157 (29,6 %) der 530 von den Anstaltsleitungen festgestellten und der Untersuchung zugrundeliegenden Urlaubsmißbräuche endeten mit der Festnahme der Betroffenen. In 373 (70,4 %) Fällen hatte sich der Urlauber trotz fehlerhaften Verhaltens freiwillig in der Vollzugsanstalt[688] gestellt.

---

687) S. 73 f., 162

688) Dies war regelmäßig die Stammanstalt. 18 Verurteilte hatten sich jedoch in einer für sie nicht zuständigen JVA, teilweise in anderen Bundesländern, gemeldet.

3.5.5.2.1. Freiwillige Rückkehr

In 37 Fällen hatte sich ein Proband vor Ablauf der bewilligten Urlaubszeit freiwillig wieder in der Anstalt eingefunden. Zwei Ursachen wurden als Motivation festgestellt: zum einen war es übermäßiger Alkoholgenuß, zum anderen diente die Strafanstalt offenbar als Zufluchtsstätte. Die Reaktion solcher Probanden (31 VU), die im Alkoholrausch frühzeitig "freiwillig" den Urlaub abgebrochen hatten, wurde teilweise von Unverständnis ggü. dem eigenen Verhalten bestimmt, sobald der Rauschzustand beendet war. Hatte man hingegen Zuflucht in der Anstalt gesucht, so betonten die Betroffenen die in solchen Augenblicken ihnen wesentlich erschienene Schutzfunktion des Strafvollzuges. Entgegen den Erwartungen bestand diese jedoch allgemein nicht in der Verhinderung weiterer Straffälligkeit oder einer sonstigen Form des Urlaubsmißbrauchs. Zwar hatten fünf Probanden nachweislich eine neue Straftat begangen, ein Verurteilter war per Anhalter durch Hessen gereist. Insoweit mag die Rückkehr in die Anstalt den Zweck gehabt haben, weitere Verfehlungen zu vermeiden. War jedoch der freiwilligen verfrühten Rückkehr kein Mißbrauch vorausgegangen, so konnte festgestellt werden, daß die Betroffenen mit der Inhaftierung bewußt eine Abwehrmauer gegen die sie in Freiheit erwartenden familiären oder finanziellen Probleme aufbauten. Den fehlenden Blick für die Realität sowie mangelnden Mut zu eigenverantwortlichem Handeln gestanden diese

Gefangenen dann auch selbst ein. Hatten die Probanden im Verlauf der Untersuchung bereits die Tatsache der längeren Inhaftierung für solche Reaktionen und Einstellungen als ursächlich angegeben, so konnte dies in gewissem Umfang bestätigt werden: alle vorzeitig in die Strafanstalt zurückgekehrten Verurteilten, die jene Schutzfunktion als Motivation ihres Verhaltens angegeben hatten, waren Probanden der dritten Haftphase und überwiegend Insassen des geschlossenen Vollzuges.

Mit 336 Vorgängen hatten jedoch solche Urlaubsverfehlungen, die mit einer verspäteten Rückkehr in die Anstalt verbunden waren, den weitaus größten Anteil an den festgestellten Fällen des freiwilligen Wiederantrittes zum Strafvollzug trotz Mißbrauches der Urlaubsgewährung. Soweit deren Hintergrundanalyse sich auch auf einen möglichen Zusammenhang mit der jeweiligen Vollzugsform erstreckte, war für die Freigängerabteilung im GRH von deren vollzugsspezifischer Situation auszugehen.

Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1972 hatten bis zum 31.12.1974 199 Verurteilte diese Abteilung durchlaufen. Im Zeitpunkt der Untersuchung befanden sich dort 32 Freigänger. Ca. 25 % (49 Verurteilte) waren aus dem Freigang vorzeitig abgelöst worden, ein Gefangener verstarb. Ursachen der vorzeitigen Ablösung waren:

Entweichung aus der Anstalt	- 7 VU;
neue Straftat	- 7 VU;
unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes	- 3 VU;
Ausgang überzogen	- 8 VU;
Verschuldung	- 3 VU;
Rauschgiftbesitz	- 1 VU;
Trunkenheit und Einbringen von Alkohol	- 9 VU;
nicht in die Anstalt von der Arbeit zurückgekehrt	- 8 VU;
nicht aus dem Sozialurlaub zurückgekehrt	- 1 VU;
zurückgenommen aus Sicherheitsgründen	- 1 VU;
auf eigenen Wunsch abgelöst	- 1 VU;

Soweit eine Ermittlung anhand der noch verfügbaren Vollzugsakten ehemaliger Freigänger möglich war, konnten darüberhinaus vier Sozialurlaubsmißbräuche festgestellt werden, die jedoch nicht zu einer Rückverlegung geführt hatten. Von den zur Zeit der Untersuchung einsitzenden Probanden hatte während des Freigangs kein Verurteilter den Ausgang bzw. den Sozialurlaub mißbraucht[689].

Unter den abgelösten Gefangenen konnte allein der aus dem Sozialurlaub nicht zurückgekehrte Gefangene erst nach einer Festnahme dem Vollzug wieder zugeführt werden. Die mit einer Ausgangsüberschreitung verbundenen Fälle endeten ausnahms-

689) Gegen Ende der Untersuchung mußten jedoch zwei Probanden wegen mehrfachen Alkoholmißbrauchs und verspäteter Ausgangsrückkehr in den geschlossenen Vollzug verlegt werden.

los mit einer Selbststellung.

Im Zusammenhang dieser Untersuchung bot die Freigängerabteilung daher nur in 13 Fällen auswertbares Material für eine Mißbrauchsanalyse. Die mögliche Erklärung, diese geringe Mißbrauchshäufigkeit sei hinreichender Anhaltspunkt für eine nur unwesentliche Bedeutung der Urlaubsverfehlungen im Freigängervollzug, konnte nicht befriedigen. Soweit die verfügbaren Vollzugsakten näher auf die Ursachen der vorzeitigen Ablösung aus dem offenen Vollzug eingingen, war vielmehr zu untersuchen, ob die dieser Ablösung zugrundeliegenden Umstände denjenigen eines Urlaubsmißbrauchs im geschlossenen und halboffenen Vollzug vergleichbar waren.

Der Freigänger verfügte während des gesamten Vollzuges weitestgehend über den Freiheitsraum, der den Insassen der übrigen Vollzugsformen nur im Rahmen eines Strafurlaubs gewährt wurde[690]. Diese Tatsache ließ die Verlagerung der zu einem Urlaubsmißbrauch führenden Verhaltensweisen auf das eine Ablösung aus dem Freigängervollzug verursachende Verhalten als möglich erscheinen. Urlaubs- und Vollzugsgestaltung konnten daher bei der Untersuchung des Freigangs auch insoweit nicht getrennt werden, als ihnen eine Verfehlung zugrundelag.

Ca. 75 % aller Selbststellungen trotz einer Urlaubsverfehlung erfolgten innerhalb einer Woche nach Ablauf der bewilligten Urlaubszeit. Nach mehr als einem Monat fanden sich in der JVA Wehlheiden sieben Probanden, im GRH ein Verurteilter wieder ein. Da 43 % aller Selbststellungen spätestens

690) Dazu bereits S. 220

einen Tag nach dem festgelegten Urlaubsende erfolgten, ergab sich die Frage, ob tatsächlich von einem Urlaubsmißbrauch, der der Intention des Strafurlaubs zuwiderlief, gesprochen werden konnte. Lag es ohnehin bei den Anstaltsleitern, selbst eine mehrstündige Verspätung als Mißbrauch zu qualifizieren oder es lediglich bei einer formlosen Ermahnung zu belassen, so kam dieser Frage erhöhte Bedeutung zu. Die Antwort fand sich im Zusammenhang mit den zu der Verspätung führenden Gründen.

In der ersten Haftphase und insbesondere bei sozial stark verwurzelten Gefangenen war es überwiegend die Trennung von der Familie und die Angst vor der ungewissen Zukunft, die einen freiwilligen und pünktlichen Wiedereintritt in den Vollzug verhinderte oder zumindest erschwerte. Ehefrauen und Eltern baten oftmals telefonisch um eine Urlaubsverlängerung. Einige Probanden waren, wenngleich verspätet, von der Familie zur Anstalt begleitet worden. Wollte man offensichtlich den Gefangenen vor Kurzschlußreaktionen bewahren, so glaubte man auch, gemeinsam das harte Los der Rückkehr in die Anstalt besser tragen zu können, wenn der Verurteilte persönlich zurückgebracht wurde. Diese Motivation wurde insbesondere in der JVA Wehlheiden immer wieder betont. Einige Probanden gaben an, bereits pünktlich vor dem Anstaltstor gestanden zu haben, um dann noch einige Stunden in Freiheit zusätzlich zu verleben. Waren im ersten Haftabschnitt

Alkoholmißbrauch[691] in den letzten Stunden oder die Abreise vom Urlaubsort ohne die Absicht, überhaupt in die Anstalt zurückzukehren, die Minderzahl der registrierten Urlaubsüberschreitungen, so wandelte sich das Bild mit zunehmender Vollzugsdauer. Nicht die Trennung von der Familie oder die mangelnde Selbstüberwindung, freiwillig rechtzeitig zurückzukehren in eine ungewisse Zukunft, waren primäre Motive einer Verspätung. Die im Urlaub oftmals reichlich genossenen Vergnügungen auf allen Gebieten boten hinreichenden Anreiz, zum angeordneten Zeitpunkt nicht das Anstaltsdasein gegen jene lockere Lebensweise einzutauschen. Entsprechend länger fielen die Urlaubsüberschreitungen aus; eine um wenige Stunden verspätete Rückkehr wurde seltener. Erfolgte sie dennoch, war regelmäßig starker Alkoholmißbrauch die Begleiterscheinung. Insbesondere bei den Probanden der JVA Wehlheiden war hier ein augenfälliger Anstieg zu verzeichnen.

Fünf der registrierten Ausgangsüberschreitungen in der Freigängerabteilung waren ebenfalls an dieser Stelle einzuordnen. Ausnahmslos handelte es sich um Probanden, die erst wenige Wochen dem offenen Vollzug angehörten.

Bei all diesen Fällen mußte unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Strafurlaubs von Mißbrauch gesprochen werden. Vergleiche mit ähnlichen Urlaubsvorgängen zeigten, daß dies im größeren Umfang nur im GRH geschah. Diese an Disziplin und Mitverantwortung orientierte Vollzugsform

---

691) Der Weg zu beiden Anstalten führte zwangsläufig an mehreren Gaststätten vorbei!

sollte offensichtlich in die Bewertung des Urlaubsverhaltens Eingang finden. Nur tatsächlich glaubhafte Entschuldigungen führten nicht zu einem einschlägigen Aktenvermerk. In der JVA Wehlheiden sah man hingegen bisweilen großzügiger über den Zeitpunkt der Rückkehr und den Alkoholmißbrauch hinweg.

Unter Berücksichtigung der zu einer Verspätung führenden Ursachen konnte jedoch insgesamt von einem der Urlaubsintention widersprechenden Urlaubsende nur gesprochen werden, soweit der Proband aus Gründen des Vergnügens oder des übermäßigen Alkoholgenusses den angeordneten Rückkehrzeitpunkt nicht eingehalten hatte. Das zeitliche Ausmaß der Überschreitung spielte insbesondere zu Vollzugsbeginn eine oftmals nur untergeordnete Rolle. Eine Interdependenz von bewilligter Urlaubsdauer und Bereitschaft zur Selbststellung bzw. rechtzeitigen Rückkehr in die Anstalt konnte nicht festgestellt werden. Stundenweise bewilligte Ausgänge endeten mit erheblichen Zeitüberschreitungen. Bis zu sieben Tagen gewährte Sozialurlaube wurden von den Probanden rechtzeitig und freiwillig beendet. Offensichtlich entschieden allein die im Strafurlaub gemachten Erlebnisse und gewonnenen Eindrücke über Art und Ausmaß der Urlaubsverfehlung.

Mit der Analyse der Begleiterscheinungen eines Urlaubsmißbrauchs wurde zunächst die Frage nach der besonderen Mißbrauchsanfälligkeit der Gefangenen in einer bestimmten Haftphase verbunden[692]. Selbsteinschätzung der Probanden und

692) Vgl. u.a. Nr. 14 des Fragebogens in der JVA Wehlheiden. Diese Frage wurde jedoch im GRH nicht gestellt, da dort die Probanden teilweise bereits mehrmals im geschlossenen Vollzug beurlaubt waren, und dem Sinngehalt jener Frage daher keine unmittelbare Bedeutung mehr zukam.

Vollzugsrealität differierten dabei erheblich.

Die Gefangenen sahen im ersten Urlaub die größte Mißbrauchsgefahr, wobei alle Probanden ihre Haftphase für die jeweils gefährdetste hielten. Tatsächlich war jedoch erst mit zunehmender Vollzugsdauer ein Anstieg der Mißbrauchshäufigkeiten zu verzeichnen. Bei ca. 80 % der Probanden traten registrierte Verfehlungen frühestens im zweiten Strafurlaub ein. Insbesondere in der JVA Wehlheiden war dementsprechend ein seit 1970 steigender Prozentsatz der Probanden der dritten Haftphase bewilligten Entlassungsurlaube mißbraucht worden. Zum einen setzte sich hier die bereits bei Sozialurlaub und Ausgang mit zunehmender Haftdauer steigende Tendenz, den Urlaub lediglich als Mittel der Auslüftung zu gebrauchen, fort. Die geführten Einzelgespräche sowie die vom Anstaltspersonal gemachten Beobachtungen machten jedoch einen zusätzlichen Gesichtspunkt deutlich: in keiner anderen Situation im Vollzugsablauf wurden dem Betroffenen in solch realer Form die Sorgen und Nöte, die auf ihn nach der Entlassung zukamen, vor Augen geführt wie im Strafurlaub. Zu Beginn des Vollzuges gaben die Probanden im geschlossenen und halboffenen Vollzug an, die Belastung mit jener Problematik zu verspüren, ihr jedoch keine allzu große Bedeutung beizumessen. Die noch ausstehende längere Haftzeit ließ es zum einen wenig angebracht erscheinen, sich mit der noch sehr entfernten Zukunft in Freiheit bereits jetzt, wenn

auch nur gedanklich, auseinanderzusetzen. Darüberhinaus glaubte man, bis zu diesem Zeitpunkt persönlich so gefestigt zu sein, daß die Bewältigung der Zukunft keine unüberwindbaren Probleme mit sich bringe. Entsprechend hoch war die Anzahl derjenigen Probanden, die die Möglichkeit einer erneuten Straffälligkeit zurückwiesen. Mit zunehmender Haftdauer und dem Nahen des Vollzugsendes schlug diese positive Selbsteinschätzung[693] jedoch in Resignation und erneute Übernahme der herkömmlichen Lebensgewohnheiten um. Mit der Ausgestaltung des Strafurlaubs als Auslüftungsmittel ging die Flucht vor den tatsächlichen Anforderungen in Freiheit an Selbstdisziplin, Eigenverantwortlichkeit und Realitätsbezogenheit einher. Die durch den Anstaltsaufenthalt zunächst ermöglichte Selbsttäuschung über Leistungsvermögen und Standfestigkeit wandelte sich von phantasievollen Zukunftsplänen in realitätsbedingte Angstvorstellungen. Sie zu bewältigen hatte der Betroffene jedoch regelmäßig weder vor noch während der Haftzeit gelernt. Die Probanden des halboffenen Vollzuges gaben darüberhinaus an, erst gegen Haftende überhaupt eine mißbräuchliche Urlaubs - gestaltung zu riskieren. Die Angst vor der Rückverlegung in die geschlossene Anstalt sowie der drohende Verlust der im GRH bestehenden größeren Bewegungsfreiheit bestimmten die Verhaltensweisen der Gefangenen.

Damit zunächst unvereinbar erschien die ggü. der JVA Wehlheiden weitaus geringere relative Mißbrauchshäufigkeit beim Entlassungsurlaub im

693) In der Mehrzahl der Fälle mußte jedoch aufgrund der Persönlichkeitsstruktur eher von einer maßlosen Selbstüberschätzung gesprochen werden.

GRH. Als ursächlich dafür konnte jedoch nur in wenigen Fällen eine gesteigerte "Urlaubsmoral" der Verurteilten angesehen werden. Vielmehr waren die allein praktischen Gründe entscheidend. Die Vorbereitung auf den Entlassungsurlaub - eingehende Aussprache mit dem Arbeitgeber, erste Kontakte mit dem Vermieter aus der Anstalt heraus - war regelmäßig so gestaltet, daß dem Verurteilten für einen Mißbrauch nur wenig Möglichkeiten blieben. Die kürzere Dauer des Aufenthaltes außerhalb der Anstalt kann als weiteres kausales Moment angesehen werden.

Zwar entsprach mit zunehmender Vollzugsdauer die hinter dem Urlaubsantrag stehende Motivation wie auch die eigentliche Urlaubsgestaltung immer weniger der Intention des Strafurlaubs. Dennoch konnte ein Zusammenhang zwischen diesem Umstand und dem Urlaubsmißbrauch nicht festgestellt werden. In jeder Haftphase gaben die Probanden an, mit den besten Vorsätzen einer rechtzeitigen und fehlerfreien Rückkehr die Anstalt verlassen zu haben. Selbst der Alkoholgenuß sollte so begrenzt sein, daß Nüchternheit bei Wiederantritt zum Vollzug das oberste Gebot war. Erst der Kontakt mit der Freiheit sowie die damit verbundenen Eindrücke, enttäuschten Erwartungen und zerstörten Träume führten regelmäßig zu dem mißbräuchlichen Verhalten. Bei einigen Probanden ließ sich zwar eine Kausalkette zwischen Haftverhalten, abgelehnten Anträgen - auch hinsichtlich eines Strafurlaubs - und dem späteren auffälligen Verhalten in einem dann doch bewilligten Urlaub nicht ausschließen. Diese Fälle waren jedoch zahlenmäßig

zu gering, als daß sie mehr als vage Vermutungen zugelassen hätten.

Soweit die festgestellten Formen des Urlaubsmißbrauchs analysiert und daraufhin untersucht worden waren, in welchem Maße überhaupt von einem dem Sinngehalt des Strafurlaubs widersprechenden Mißbrauch gesprochen werden konnte, mußte schließlich an die anfängliche Differenzierung der gezeigten Verhaltensformen ggü. dem Freigängervollzug angeknüpft werden[694].

Dabei ergaben sich Übereinstimmungen in wesentlichen Bereichen. Überziehung des Ausgangs, Alkoholmißbrauch oder unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes hatten bei den Freigängern ebenso wie die Urlaubsverfehlungen bei den Probanden des geschlossenen und halboffenen Vollzuges ihre Gründe in mangelnder Selbstdisziplin, realitätsverzerrenden Phantasievorstellungen und übersteigerten Selbsteinschätzungen. Unterschiede ergaben sich lediglich insoweit, als diese vornehmlich gegen Vollzugsende festgestellten Ursachen bei den Probanden des offenen Vollzuges mit keiner bestimmten Haftphase in Verbindung gebracht werden konnten. Als kausal dafür mußte der Umstand angesehen werden, daß diese Gefangenen während des gesamten Freiganges mit der Wirklichkeit und daher auch mit den Problemen konfrontiert wurden, die sich den übrigen Probanden jeweils nur im Strafurlaub stellten und in ihrer Erscheinungsform von der Vollzugsphase abhängig waren. Mißbrauchsgründe für Urlaubsverfehlungen im geschlossenen und halboffenen

694) S. 235 ff.

Vollzug deckten sich mit den Ursachen eines zur Ablösung aus dem Freigang führenden Verhaltens. Soweit der Verurteilte sich im offenen Vollzug bewährt hatte, war von einer Beurlaubung ohne jegliche Beanstandung auszugehen. Diese Feststellung untermauerte eine letzte Analyse der im Freigang registrierten Urlaubsmißbräuche. Diese Probanden hatten regelmäßig bereits im Vollzugsverlauf hinreichend Anlaß zur Kritik geboten.

3.5.5.2.2. Rückkehr nach Festnahme

War bei der Einstufung einer freiwilligen, wenngleich verspäteten Rückkehr aus dem Strafurlaub in die Anstalt ein individueller Beurteilungsmaßstab angebracht, so konnte, ohne sich der Gefahr einer Verallgemeinerung auszusetzen, bei einer Rückkehr nach Festnahme grundsätzlich von einer der Intention des Strafurlaubs widersprechenden Urlaubsverfehlung ausgegangen werden.

Ca. 50 % dieser Fälle waren von einer erneuten Straftat begleitet. 55 Probanden der JVA Wehlheiden sowie 17 Gefangene des halboffenen Vollzuges und vier Freigänger hatten aus dem Urlaub eine "Lampe" mitgebracht[695]. Eine noch während der bewilligten Urlaubszeit oder wenig später begangene strafbare Handlung diente

695) Ca. 80 % führten zu einer rechtskräftigen Aburteilung, teilweise schwebten die Ermittlungsverfahren noch.

oftmals der Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse. Ein Zusammenhang mit den durch die Beurlaubung gehegten Erwartungen und Wünschen konnte dabei nicht ausgeschlossen werden. Lebensmitteldiebstähle, Entwendungen kleinerer Geldbeträge, Eindringen in fremde Wohnungen zur Übernachtung, unerlaubter Kfz.-Gebrauch, waren die üblichen Straftaten. Formen schwerer Kriminalität bis hin zu Gewaltdelikten und Serienbetrügereien sowie einschlägige Rückfälligkeit bei Vorbestraften traten in zunehmendem Maße erst bei mehr als einmonatigem Aufenthalt in Freiheit in Erscheinung. Bis zu diesem Zeitpunkt war jedoch ein Großteil der Festnahmen bereits erfolgt.

Bei allen festgenommenen Gefangenen lag die Vermutung nahe, sie hätten den Strafurlaub zur Flucht nutzen wollen. Bereits die jährlich schwankenden Entweichungsziffern in beiden Anstalten seit Einführung der Urlaubsregelung im Jahr 1970 und vergleichbare Werte mit den Fluchtzahlen seit 1960 ließen jedoch eine mit Fluchtgedanken verbundene Urlaubsüberschreitung als Ausnahmefall erscheinen. Nicht ausgeschlossen werden konnte hingegen ein Zusammenhang von Fluchtversuchen bzw. Entweichungen Mitgefangener und dem Strafurlaub der Probanden. Nachrichtenschmuggel bei Verlassen und Rückkehr in die Anstalt ließen sich weder hinreichend kontrollieren noch vermeiden. Nachgewiesen werden konnte dies im gesamten Untersuchungszeitraum jedoch nur bei drei

Entweichungen aus der JVA Wehlheiden.

Es wichen aus:

	1970	1971	1972	1973	1974
Wehlheiden	3	3	15	16	8
GRH[696]	9	15	11	20	24

Es war jedoch festzuhalten, daß solche Probanden in einer Beurlaubung eine erleichterte Form der Flucht sahen, die nach mehr als einem Monat nach Urlaubsende festgenommen worden waren. Hier hatte man von Beginn an die Lebensweise gänzlich darauf abgestellt, nicht wieder aufgegriffen zu werden. Im übrigen überließ man es dem Zufall, wann eine erneute Festnahme erfolgte und wollte lediglich "nicht so dumm" sein, sich freiwillig dem weiteren Vollzug zu stellen.

Nur in wenigen Fällen verstanden es die später festgenommenen Probanden trotz der teilweise erheblichen Urlaubsüberschreitungen die Freiheit sinnvoll zu nutzen[697].

Insgesamt war eine durch Festnahme beendete Urlaubsüberschreitung in der letzten Vollzugsphase im GRH häufiger zu finden als in der JVA Wehlheiden. Die Probanden des gelockerten Vollzuges wußten um die mit einem Urlaubsmißbrauch

696) Halboffener und offener Vollzug sind hier zusammengefaßt.

697) Einige Probanden hatten eine regelmäßige Arbeit angenommen und teilweise nicht unerhebliche Schuldbeträge abgezahlt. Für sie war die Festnahme ein den Vollzugszielen widersprechen der Geschehensablauf. Strafe wurde hier als Racheakt verstanden.

verbundenen Konsequenzen und wollten sich möglichst lange der drohenden Rückverlegung in die geschlossene Anstalt entziehen.[698]

Freiwilligkeit der Rückkehr und Festnahme wurden nicht unerheblich von der mit der Vollzugsform primär verbundenen Mißbrauchssanktionen bestimmt. Probanden, die sich zum weiteren Vollzug erst nach einer Festnahme einfanden, gaben an, die anfänglichen eigenen Bedenken gegen ihr Verhalten überwunden zu haben. Je länger der Betroffene in Haft war und je geringer die Bedeutung der mit einem Mißbrauch verbundenen Sanktionen eingeschätzt wurde, desto leichter fiel es teilweise, sich zu einem längeren Fernbleiben von der Anstalt zu entschließen. Andere Gefangene sahen sich wiederum in Anbetracht der unwesentlichen Bedeutung einer Sanktion gerade für sie veranlaßt, freiwillig zurückzukehren, Überwiegend erkannte man jedoch die Nutzlosigkeit des Unterfangens und rang sich, wenn auch verspätet, zu einer Rückkehr in die Anstalt durch. Je mehr der Urlaub als Auslüftung angesehen wurde, desto weniger kam dieser Entschluß zum Tragen. Die überwiegend nur noch geringe Haftzeit ließ es nicht lohnend erscheinen, alsbald nach Urlaubsende zurückzukehren. Mögliche Sanktionen verloren hier jegliche Bedeutung.

---

698) Die für Rücktransporte bestimmte Zelle Nr. 13 war im GRH anstaltsinternes Symbol des geschlossenen Vollzuges. "Dann gehts ab auf die 13" war der einzig zu vernehmende Kommentar auf die Frage, warum die Probanden eine freiwillige Rückkehr oftmals scheuten. Eine Ausnahme bildete die erhöhte freiwillige Rückkehr aus dem mißbrauchten Entlassungsurlaub - s.o .Fn. 593

3.5.5.3 Die Sanktion des Mißbrauchs[699]

Die Einstellung des Probanden zu den verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten eines Urlaubsmißbrauchs sowie dem bei ihrer Verhängung angewandten Verfahren war überwiegend bestimmt von den gemachten eigenen Erfahrungen und der Vollzugsform. Ebenso spielten Haftphase und Umfang der Außenweltkontakte eine Rolle.

Nur wenige Probanden lehnten die Sanktion eines Mißbrauchs gänzlich ab. Aufgrund mehrfacher oder besonders schwerer Verfehlungen waren sie mit einer längeren Urlaubssperre belegt worden oder die Rückführung in den geschlossenen Vollzug stand unmittelbar bevor.

Neben der Urlaubssperre war die Nichtanrechnung der Urlaubsdauer auf die Strafzeit die gebräuchlichste Reaktion der Anstaltsleitungen auf Verfehlungen außerhalb der Anstalt. Hausstrafen wurden nur in wenigen Fällen verhängt. Rechtliche Bedenken sowie das sich komplizierter gestaltende Verfahren mögen dafür die Ursachen gewesen sein. Trotz der gerichtlich festgestellten Zulässigkeit einer Hausstrafe bei Urlaubsmißbräuchen[700] hielt man sie im Rahmen einer Gnadenmaßnahme, durch die die Strafvollstreckung unterbrochen wurde, für unangebracht. Im übrigen werde der unmittelbare Zusammenhang zwischen festgestellter Verfehlung und Sanktion nicht gewahrt, soweit Mißbräuche beim Außenweltkontakt inner-

---

699) Zu den Sanktionsmitteln S. 74 f., 110 ff. vgl. auch Nr. 39 - 44 des Fragebogens im GRH

700) Fn. 292

anstaltliche Konsequenzen mitsichbrächten.

Gegen diese Praxis wandten sich die Vorwürfe der Probanden. Die Urlaubssperre sei nicht dazu angetan, den Betroffenen zum Nachdenken über sein fehlerhaftes Verhalten zu bringen. Zwischen ihrer Verhängung und ihrer Aktualisierung beim nächsten Urlaubsantrag habe der Gefangene den eigentlichen Anlaß innerlich so weitgehend verdrängt, daß auf eine Urlaubsverweigerung nicht mit Einsicht, sondern Trotz reagiert werde[701]. Das tatsächliche Verhalten der so abgelehnten Probanden bestätigte diese Schilderung. Hatte man sich bereits über die unterschiedliche Bewertung des Urlaubsverhaltens als Mißbrauch oder entschuldbare Verfehlung durch die Anstalt negativ geäußert, so empörte man sich allgemein, wenn dieser Praxis noch eine Urlaubssperre folgte. Je länger die noch ausstehende Haftzeit war, desto größer war das Unverständnis der Betroffenen. Probanden mit intensiven Außenweltkontakten sahen darüberhinaus eine indirekte Mitbestrafung der Familie. Allgemein sprach man sich daher für Sanktionen im Rahmen eines Hausstrafverfahrens aus, die jedoch keine genaue Prüfung der jeweiligen Ursachen eines Mißbrauchs voraussetzten. Geldbußen, Einschränkungen im Einkauf oder in der Freizeitgestaltung nahmen dabei den ersten Rang ein. Wenngleich die Probanden offensichtlich

---

701) Insoweit muß der Charakter der Urlaubssperre als "Spiegelstrafe" bezweifelt werden - Tgber. Bd. V, 27

die Nachteile auch dieser Sanktionen erkannten,[702] zogen sie ihre Anwendung einem Entzug der ohnehin wenigen Urlaubstage vor.

Einer Nichtanrechnung der Urlaubszeit maßen die Betroffenen auch in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung bei[703]. Die im Zeitpunkt der Untersuchung höchstmögliche Zahl von 14 zusätzlichen Hafttagen stellte keine weitergehende Erschwernis dar. Aktualität erhalte diese Möglichkeit erst bei einer jährlichen Urlaubsdauer von mindestens vier Wochen.

Erwartungsgemäß verwiesen die Probanden im GRH auf die in dieser Anstalt bedeutsame Möglichkeit der Rückverlegung. Sie sollte auf gravierende Verstöße[704] beschränkt bleiben. Insgesamt begrüßte man die im künftigen StVollzG geschaffene Ausgestaltung des Urlaubs als Vollzugsmaßnahme und die damit verbundene gerichtliche Überprüfbarkeit aller Maßnahmen im Urlaubsverfahren. Insbesondere von den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eventuelle Sanktionen versprach man sich größere Sicherheit. Ließ die bisherige Gnadenregelung die gerichtliche Nachprüfung einer Ablehnung aufgrund einer Urlaubssperre nicht oder nur schwerlich zu[705], so sah man nunmehr die Gelegenheit, gegen jene Sanktion nicht nur im

---

702) Geldbußen brachten mitunter Abhängigkeit von Mitgefangenen; Einkaufsbeschränkungen konnten zu unerlaubten Tauschgeschäften führen. Oftmals glaubte man sicherlich, diesen Gefahren durch die eigene Knasterfahrung wirksam begegnen zu können.

703) Vgl. dazu bereits S. 225

704) Erneute Straffälligkeit und Rückkehr nach Festnahme wurden als exemplarisch bezeichnet.

705) Zu den Auseinandersetzungen S. 50 ff.

Zeitpunkt ihrer Verhängung, sondern bei jedem späteren abgelehnten Urlaubsantrag erneut vorgehen zu können. Die in Diskussionen dargelegten Vorstellungen des Sanktionensystems der §§ 140 AE[706] fanden daher weitgehende Billigung.

3.5.5.4. Das Haftverhalten nach Urlaubsende

Probleme und Verhaltensweisen der Probanden nach der Rückkehr in die Anstalt wurden bestimmt von den mit dem Urlaub verbundenen Erwartungen und tatsächlichen Erlebnissen. Die Reaktionen reichten insoweit von depressiver Stimmung bis zu ausgesprochener Erleichterung.

Zu Beginn des Vollzuges und bei einer Konfrontation insbesondere mit familiären Konflikten zeigten die Betroffenen oftmals tiefe Niedergeschlagenheit. Sie hatten auffällige Schwierigkeiten, sich wieder im eintönigen Anstaltsleben zurechtzufinden. Die fehlende Möglichkeit, die im Urlaub gewonnenen Eindrücke in der Anstalt zu verarbeiten sowie die als völlig unzureichend bezeichnete Hilfe seitens des Anstaltspersonals bei der Bewältigung jener Anpassungsschwierigkeiten im Vollzug trugen dazu bei, daß sich die vom Urlaub erwartete Erleichterung oftmals in äußerste Gespanntheit umwandelte. Erleichterung war nur dann zu vermerken, wenn der Proband die gehegten Erwartungen erfüllt sah oder aufgetauchte Konflikte beseitigt hatte. Ein gewisser Stolz über die dabei erbrachte Leistung war dann regel-

706) S. 112

mäßig unverkennbar. Der weitere Vollzugsablauf zeigte jedoch in einigen Fällen, daß eine Problemlösung nur scheinbar bzw. allein in der Phantasie erreicht worden war. Reale Bezüge sollten offenbar in verfälschter Form das weitere Anstaltsdasein erleichtern.

Lediglich bei den Probanden der Freigängerabteilung konnte eine weniger große Konfliktsituation festgestellt werden. Der tägliche Kontakt mit der Außenwelt ließ bei diesen Gefangenen nicht in solchem Maße das Gefühl aufkommen, bis zur nächsten Beurlaubung seien die wesentlichen Bezugpunkte in der Außenwelt abgebrochen.

Mit zunehmender Haftdauer und einer größeren Eingewöhnung in die Situation der Inhaftierung änderten sich jedoch die Reaktionen der überwiegenden Zahl der Probanden. Soweit man Bindungen in der Anstalt eingegangen war und der zunächst auch im Vollzug sehr reale Bezugsrahmen in der Außenwelt nur noch für die wenigen Urlaubstage seine Bedeutung wiedererlangte, war nicht mehr Niedergeschlagenheit oder Erleichterung die überwiegende Reaktion in den ersten Tagen nach Urlaubsende. Vielmehr breiteten sich Gleichgültigkeit und Unbekümmertheit aus, d.h. Verhaltensformen, die gegen Vollzugsende bereits den Urlaubsablauf selbst im wesentlichen bestimmt hatten. Auffällige Reaktionen richteten sich weniger auf die erneute Unterbrechung der Kontakte zur Außenwelt, wie sie der Strafurlaub fördern sollte. Das eigentliche Bedauern galt den nunmehr zu entbehrenden Möglichkeiten hinreichender Abwechslung und dem Rausch totaler

Freiheit gegen weitgehende Reglementierung des Tagesablaufs. Die Probanden glaubten überwiegend, genügend erlebt zu haben, um von diesen sehr oberflächlichen Eindrücken die Erinnerung an die Freiheit bis zum nächsten Urlaub oder der Entlassung aufrechterhalten zu können.

Hatten sich hingegen die im Verlauf der Haft bereits abgeschwächten sozialen Bezüge im Urlaub als gänzlich abgebrochen erwiesen und war der Proband noch um ihre Aufrechterhaltung bemüht, bestimmten auch in der letzten Vollzugsphase Depression und Verzweiflung das Verhalten nach der Rückkehr aus dem Strafurlaub.

3.5.6. Urlaubsgewährung und Entlassung

Eine Erörterung der Zusammenhänge von Strafurlaub und Entlassung aus dem Vollzug mußte zwei wesentliche Bereiche unterscheiden: die Bedeutung einer Beurlaubung im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen einerseits sowie die Auswirkungen des Strafurlaubs auf das Verhalten nach dem Ausscheiden aus dem Vollzug andererseits. Der letztere Problemkreis war in einem gesonderen Abschnitt zu untersuchen[707].

Soweit der Urlaub der Entlassungsvorbereitung diente, gewann er über die hierfür geschaffene besondere Form des Entlassungsurlaubs hinaus dort Bedeutung, wo das Urlaubsverhalten Mitberücksichtigung fand bei Anträgen auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung[708]. Die entscheidungsbefugten Gerichte maßen in ihren Gründen einem Urlaubsverhalten ohne Beanstandungen

---

707) Dazu Kapitel 3.5.7. - S. 255 ff.

708) § 57 StGB

ebenso großen Wert bei wie die Anstaltsleitungen bei ihren einschlägigen Stellungnahmen in dem betreffenden Verfahren. Die aufgezeigten Verhaltensweisen sowie die mit einem Strafurlaub verbundenen Motivationen ließen jedoch erhebliche Zweifel daran aufkommen, welche tatsächliche Bedeutung einem oder mehreren, wenngleich fehlerfreien, Urlaubsabläufen zuzumessen war. Je mehr die Probanden dazu neigten, einen Strafurlaub als Mittel der Auslüftung zu betrachten und nicht die Einsicht in die Notwendigkeit eigenverantwortlichen Handelns, sondern die drohende Ablehnung weiterer Urlaubsgesuche das Verhalten wesentlich mitbestimmten, desto weniger ließ sich mit beanstandungslosen Urlaubsabläufen eine vorzeitige Entlassung rechtfertigen. Das unter mittelbarer Aufsicht der Justiz geprobte Verhalten in Freiheit erschien insoweit als wenig taugliches Probemittel.

Die Probanden der Untersuchung verdeutlichten, daß mit einer einwandfreien Urlaubsgestaltung weniger auf die Zeit nach der Entlassung als vielmehr allein auf die Erwirkung der Entlassung abgezielt wurde[709]. Näheren Aufschluß konnte jedoch erst die einer Entlassung folgende Lebensführung geben.

---

709) Elemente einer Scheinsozialisation waren daher unverkennbar.

3.5.7. Urlaubsgewährung und Rückfall

Die Einführung des Urlaubs im Strafvollzug - insbesondere des Sozialurlaubs - hatte ihre wesentliche Motivation in dem Abbau der sozialen Isolation des Gefangenen während der Haftzeit und der Verhinderung der Rückfälligkeit nach Vollzugsende. Das Verhalten des Betroffenen im Urlaub sollte die Erkenntnis fördern, welcher individuellen Mittel es zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit bedürfte. Unter justizieller Aufsicht sollte sich der Gefangene in der Freiheit bewähren[710]. Eine Analyse der Vielschichtigkeiten des Strafurlaubes hatte sich daher abschließend der Frage nach der Rückfälligkeit von Gefangenen, die während des Freiheitsentzuges beurlaubt worden waren, zu stellen.

Soweit sich der Proband noch im Vollzug befand, ließ sich eine erneute Straffälligkeit trotz Beurlaubung in vorhergehenden Vollzugsphasen aus der Vollzugsakte entnehmen. Verurteilte, die im Rahmen der laufenden Vollstreckung erstmals Strafurlaub erhalten hatten, konnten hingegen auf eine Rückfälligkeit nicht untersucht werden. Soweit die Betroffenen entlassen und in keine der beiden Anstalten wieder eingeliefert worden waren, mußte anhand der Strafregisterauszüge ermittelt werden, ob sie strafrechtlich wieder in Erscheinung getreten waren.

---

710) Im Gegensatz zur vorzeitigen Entlassung auf Bewährung sollte der Gefangene während des Vollzuges das Leben in Freiheit erproben.

Insgesamt konnte bei 587 der 843 Probanden die Frage der Rückfälligkeit trotz Beurlaubung in einer vorhergehenden Strafvollstreckung beantwortet werden. Mit 67 % (393 Pd.) lag die Rückfallquote unerwartet hoch. Lediglich etwa 16 % der Urlaubsvorgänge der 393 Pd. enthielten einen Mißbrauchsvermerk. Damit lag dieser Wert erheblich unter demjenigen der Gesamtprobandenzahl der Untersuchung[711]. Eine Abhängigkeit von Urlaubsmißbrauch und erneuter Straffälligkeit konnte daher nicht festgestellt werden. Vielmehr war davon auszugehen, daß trotz teilweise mehrfacher Gewährung eines Strafurlaubs, der in der Mehrzahl ohne Beanstandungen verlaufen war, der Betroffene wieder strafrechtlich, nicht unbedingt einschlägig, in Erscheinung getreten war. Bei über 85 % dieser Probanden erfolgte die erste strafbare Handlung spätestens 16 Monate nach dem letzten Entlassungstermin. Eine Rückfälligkeit war umso häufiger der Fall, als der Verurteilte bereits mehrere, ebenfalls nicht stets einschlägige, Vorstrafen aufzuweisen hatte. Ersttäter[712] waren weitaus seltener wieder straffällig geworden. Unterschiede zwischen den einzelnen Vollzugsformen ergaben sich bei der Freigängerabteilung im GRH. Lediglich 27 % dieser Probanden hatten nach der Entlassung trotz vorhergehender Beurlaubung wieder strafbare Handlungen begangen[713]. War die Ursache für diese niedrige Rückfallquote auch primär in dem früheren Status

---

711) S. 180

712) Ca. 17 % der auf Rückfälligkeit untersuchten Probanden.

713) Da diese Probanden zunächst auch bei der Rückfallquote der 587 VU erfaßt wurden - 67 % - liegt diese bei Abzug der Freigängerabteilung noch höher.

der Betroffenen als Freigänger zu sehen, so konnte ein weitergehender Zusammenhang mit dem Strafurlaub nicht ausgeschlossen werden. Die empirischen Erhebungen hatten ergeben, daß einer Beurlaubung aus dem Vollzug im Freigang keine auf besondere Eigenheiten beruhende Funktion zugemessen wurde. Vielmehr ließ sie dem gesamten Ablauf des offenen Vollzuges wesentlich vergleichbare Beurteilungskriterien zu[714].

Um die festgestellte Rückfallquote von 67 % hinsichtlich ihrer Aussagekraft abschließend bewerten zu können, wurde anhand verfügbarer Vollzugsakten und Anstaltskarteien eine Gefangenengruppe gebildet, die in Alter, sozialen Kontakten und Strafdauer mit den Probanden der Untersuchung vergleichbar erschien, jedoch keinen Strafurlaub erhalten hatte. Die Rückfallquote lag hier bei 72 %. Eine gesonderte Betrachtung in der Freigängerabteilung ergab keine verwertbaren Daten, da Freigänger ohne Urlaubsgewährung in zu geringer Zahl vorhanden waren[715]. Der durchgeführte Vergleich ergab damit eine anteilig nur wenig höher liegende erneute Straffälligkeit von Gefangenen, denen im Vollzugsverlauf kein Strafurlaub bewilligt worden war.

Am Ende dieses Untersuchungsabschnittes mußte festgestellt werden, daß die mit der Einführung des Strafurlaubs beabsichtigte Minderung der Rückfälligkeit nur im Freigängervollzug

---

714) S. 243

715) Regelmäßig handelte es sich um solche Verurteilte, die bereits nach kurzer Zeit aus dem Freigang abgelöst worden waren.

erreicht wurde und dort lediglich im Zusammenhang mit dem Gesamterscheinungsbild des offenen Vollzuges beurteilt und erklärt werden konnte.

3.5.8. Kritische Anmerkung der Probanden

War bereits bei Untersuchung der Einzelaspekte der bestehenden Urlaubsregelung von Seiten der Gefangenen Kritik geäußert worden, so galten letzte Erhebungen - insbesondere bei Gruppendiskussionen[716] - der Einstellung des Probanden ggü. dem Gesamtregelungskomplex. Es wurden nicht erwartete Gegensätze zwischen der tatsächlichen Urlaubsgestaltung und der wertmäßigen Einstufung der Strafurlaubsmöglichkeit deutlich.

Lediglich 5 - 10 % der Probanden in beiden Anstalten hielten die bestehende Regelung für gut. Ca. 80 % bzw. 75 % im GRH meinten hingegen, man müsse teilweise Verbesserungen herbeiführen. Obwohl die Insassen des geschlossenen wie auch des halboffenen Vollzuges mit zunehmender Haftdauer eine Beurlaubung immer häufiger als willkommenes Auslüftungsmittel betrachteten, war damit - entgegen den Erwartungen - keine positivere Einstellung zu der derzeitigen Urlaubsregelung verbunden. Die Probanden der JVA Wehlheiden neigten im Verlauf der Haft häufiger dazu, die bestehende Regelung als schlecht zu qualifizieren[717].

716) Weiterhin: Nr. 6, 18 bzw. 20, 45 der Fragebögen

717) 1. Haftgruppe: 1,41 %; 2. Haftgruppe: 5,13 %; 3. Haftgruppe: 33,78 % (!)

Wenngleich im halboffenen Vollzug des CRH diese wertmäßige Einstufung von 29 % auf 20 % sank, stieg doch der Anteil solcher Verurteilter, die eine teilweise Verbesserung für angebracht hielten, von 62,96 % auf 80 % an. Die Gefangenen verwiesen darauf, daß ihnen mit einer Urlaubsgewährung,die mit zunehmender Haftdauer dazu verführe, ihr allein den Zweck der Abwechslung vom Anstaltsdasein beizulegen, nicht gedient sei. Es werde zwar ermöglicht, Anknüpfungspunkte außerhalb der Anstalt gedanklich besser aufrechtzuerhalten sowie bei jeder Urlaubsgewährung aufzufrischen. Mangelnde Vorbereitung auf den Urlaub und die zwischenzeitig in der Haft angestauten Reizaggressionen ließen es jedoch im Verlauf des Vollzuges immer unangebrachter erscheinen, sich in Freiheit den vorhandenen Problemen zu stellen. In diesem Bereich müsse ein Strafurlaub, um seiner Funktion als Begleitmaßnahme eines auf Rückfallverhütung angelegten Vollzuges gerecht zu werden, daher in kürzeren Abständen, von längerer Dauer sowie mit entsprechender Betreuung durch Sozialarbeiter und Psychologen gewährt werden.

In ähnlicher Form, wenngleich primär im Hinblick auf die Gestaltung des gesamten Vollzuges, äußerten sich die Insassen der Freigängerabteilung.

Die Verbesserungsvorschläge aller Probanden bezogen sich daher weitgehend auf Möglichkeiten der Ausgestaltung des Strafurlaubs. Anregungen im verfahrensrechtlichen Bereich blieben auf die Möglichkeit eines Rechtsanspruches sowie ver-

besserter Gewährungsvoraussetzungen beschränkt[718].

Die vom Verfasser zur Urlaubsgestaltung angebotenen Alternativen[719] fanden in beiden Anstalten in Vorschlag 3) bei jeweils ca. 60 % der Befragten den größten Zuspruch. Unterschiede in den einzelnen Haftphasen konnten nicht festgestellt werden. Mit 55 % in der JVA Wehlheiden und 48 % im GRH fand darüberhinaus der Besuchsausgang Zustimmung[720].

Für einen Kurzurlaub von 2 Tagen/Monat sowie einen längeren Urlaub unter Aufsicht eines Bewährungshelfers[721] ohne Arbeitsverpflichtung entschieden sich jeweils nur ca. 30 % der Probanden. Der ggü. einem längeren, mit einer Arbeitsverpflichtung verbundene Urlaub geringe Zuspruch für die letztgenannten Alternativen verdeutlichte, daß auch die Strafurlaubsregelung von den Probanden mit dem überragenden Problem der Arbeitsbeschaffung sowie einer leistungsgerechten Entlohnung in Verbindung gebracht wurde.

Eigene Verbesserungsvorschläge der Gefangenen zeigten, daß einer sinnvollen Urlaubsgestaltung der Vorrang ggü. einem letztlich nur zur Abwechslung von der Anstalt führenden Frei-

---

718) Dazu bereits Kapitel 3.5.3.

719) Nr. 18 bzw. 45 der Fragebögen; die vorgegebene Antwortenauswahl wurde aufgrund des pretests zusammengestellt.

720) Eine vorübergehende Praktizierung in den untersuchten Anstalten war aus verwaltungstechnischen und personellen Gründen wieder aufgegeben worden.

721) Als Vorbild diente der nach §§ 113, 121 RE vorgesehene Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung für Insassen sozialtherapeutischer Anstalten und Sicherungsverwahrte; jetzt §§ 126, 134 StVollzG

heitsraum eingeräumt wurde[722].

Über eine mögliche Einschränkung der Freiheit im Urlaub durch eine Arbeitsverpflichtung hinaus wollte man jedoch weitere Reglementierungsformen nicht zulassen. Nicht durch eine zeitweise Kontrolle des Gefangenen im Urlaub, sondern im Wege einer bereits während der Inhaftierung einsetzenden sozialfürsorgerischen Gestaltung des Vollzuges könne sich der Appell an Eigenverantwortlichkeit und Selbstdisziplin Gehör verschaffen. Entsprechend zahlreich waren die Vorschläge zur Aufstellung eines Urlaubsplanes durch Anstaltsleitung und Psychologen unter Beteiligung des Gefangenen. Nur so könne das Verhalten des Betroffenen sowohl im Vollzug als auch im Verlauf des Strafurlaubs sinnvoll, d.h. den Vollzugszielen entsprechend, gelenkt werden. Ansonsten werde der Gefangene durch den Übergang von der totalen Unfreiheit in die totale Freiheit überfordert[723].

---

722) Alle Vorschläge beinhalteten Möglichkeiten der Aufbesserung der finanziellen Mittel sowie der tatsächlichen Kontakterlangung zu Personen, von denen man sich Hilfe ggü. erneuter Straffälligkeit versprach. Die wenigen bisherigen Urlaubstage ließen dies nicht zu.

723) Diese Feststellung trafen sowohl die Probanden des geschlossenen als auch des offenen Vollzuges.

4. Erkenntnisse und Schlußbetrachtung

4.1. Die gegenwärtige und künftige Urlaubsregelung im Blickwinkel der Vollzugsrealität

4.1.1. Die Urlaubsformen

Die empirischen Erhebungen haben deutlich gemacht, daß die mit den untersuchten Formen des Ausgangs, Sozial- und Entlassungsurlaubs verbundenen Intentionen in der Urlaubsgestaltung der Strafgefangenen außerhalb des Freigängervollzuges nur in geringem Umfang zum Ausdruck kommen[724]. Mit zunehmender Haftdauer und selbst in der letzten, auf die Entlassung abgestellten Urlaubsbewilligung, wird überwiegend ein Mittel zur Abwechslung vom Anstaltsdasein gesehen. Von daher scheint eine an verschiedenen Zielsetzungen orientierte Urlaubsgewährung und eine dementsprechende unterschiedliche normative Ausformung nicht erforderlich. Dies muß nach den gewonnenen Erkenntnissen auch für die im künftigen StrVollzG erstmals geschaffene Regelung eines Arbeitsurlaubs gelten[725]. Soweit der Gefangene in der Anstalt verbleibt bzw. in gesonderte, noch zu errichtende Urlaubsanstalten oder -abteilungen eingeliefert wird, aktualisiert sich die Frage nach der faktischen Gestaltung außerhalb

---

724) Die Annahme von Berlit aus dessen Untersuchungen in nds. Haftanstalten, nach der der Urlaub aus dem Vollzug die Festigung persönlicher Beziehungen fördert und als "Eingliederungshilfe" zu werten ist - a.a.O. S. 227 - kann daher nicht bestätigt werden.

725) S. 120 ff.

der JVA nicht. Verläßt der Betroffene die Anstalt, zeigt bereits die Anwendung der Vorschriften über den Regelurlaub[726], daß im normativen Bereich kein wesentlicher Unterschied gemacht werden soll. Anhaltspunkte für eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der tatsächlichen Gestaltung sind nicht ersichtlich. Selbst der Vergleich mit dem im freien Wirtschaftsleben gewährten Erholungsurlaub läßt einen Arbeitsurlaub im Strafvollzug als Mittel der Auslüftung mit den Zielen des Vollzuges unvereinbar erscheinen[727]. Soweit dennoch an einer differenzierten normativen Erfassung verschiedener Urlaubsformen festgehalten wird, rechtfertigt sich dies nur bei einer auch im tatsächlichen Bereich zu erwirkenden unterschiedlichen Gestaltung.

4.1.2. Der Urlaubsmißbrauch

Trotz des gegen Vollzugsende stetig gleichförmigen Erscheinungsbildes der Urlaubsabläufe ist eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Urlaubsverfehlungen angebracht. Die derzeitig praktizierte Anknüpfung an den Zeitpunkt der Rückkehr hat sich, bedingt durch die vielfältigen Gründe der Verspätung, als untaugliches, da pauschalierendes Bewertungskriterium erwiesen.

---

726) S. 122

727) Da der Arbeitsurlaub außerhalb der JVA auf den Regelurlaub angerechnet wird, soweit er über die [illegible] arbeitsfreien Wochenendtage hinausgeht, sollte er auch diesem entsprechend verlaufen.

Ebensowenig führt ein Vergleich der tatsächlichen Urlaubsgestaltung mit den Zielen des Strafurlaubs zu einer praktikablen Mißbrauchsdefinition. Die dargelegten Geschensabläufe indizieren insoweit eine Mißbrauchsquote von mehr als 60 %, wobei dieser Wert aufgrund nicht zu ermittelnder weiterer Auffälligkeiten eine eher steigende Tendenz hat.

Die unzureichende Vorbereitung des Strafgefangenen auf die an ihn mit einer Beurlaubung herantretenden Anforderungen sowie das mit einem Mißbrauch verknüpfte Sanktionssystem lassen vielmehr eine enge Begriffsbildung angebracht erscheinen. Nur soweit der Betroffene erneut straffällig geworden ist oder sonstige, diesem Umstand in der Schwere vergleichbare Verstöße gegen den mit einer Urlaubsbewilligung verbundenen Vertrauensbeweis nachgewiesen sind, sollte der Tatbestand des Urlaubsmißbrauchs als erfüllt angesehen werden[728].

Disziplinarische Sanktionen sollten sich dabei vornehmlich in der Einschränkung der Freizeitmöglichkeiten erschöpfen. Erstmaliges Fehlverhalten[729] sollte lediglich mit einem Verweis geahndet werden. Beschränkungen im Kontakt mit der Außenwelt sowie die Rückverlegung Gefangener[730] in geschlossene Anstalten sind auf

---

728) Erschleichen der Urlaubsbewilligung, Verschuldung während der Urlaubszeit etc.; vgl. dagegen den extensiven Mißbrauchsbegriff in § 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG

729) Alkoholmißbrauch, Verstoß gegen Weisungen

730) Beachte insoweit § 85 StVollzG. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG stellt es in das Ermessen des Anstaltsleiters, bereits beim ersten Mißbrauch eine Rückverlegung anzuordnen; - zur Staffelung der Sanktionsformen in der schweizerischen Strafanstalt Saxerriert: Brenzikofer S. 133

mehrfache Mißbräuche zu beschränken. Generell angebracht sind sie jedoch bei Begehung neuer Straftaten. Eine Rücknahme der Urlaubsbewilligung ex-tunc ist dabei ebenso in Erwägung zu ziehen[731] wie die Berücksichtigung des sanktionierten Verhaltens bei späteren Urlaubsanträgen.

Eine restriktive Handhabung der Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der Strafurlaubspraxis entspräche darüberhinaus deren eigentlicher Funktion. Als notwendige Mittel zur Ermöglichung eines gedeihlichen Zusammenlebens in der Anstalt sollten sie nur dort eingesetzt werden, wo dieses schwer und nachhaltig gestört werden kann. Strafbare Handlungen im Urlaub sowie sich wiederholende anderweitige Formen der fehlerhaften Urlaubsgestaltung sind durchaus geeignet, Störungen im Anstaltsbetrieb zu verursachen[732].

In allen übrigen Fällen sollte zunächst allein von abweichendem Verhalten gesprochen werden. Erst mit zunehmender Vollzugsdauer, wobei der Gefangene bereits während des Freiheitsentzuges an Eigenverantwortlichkeit und Disziplin zu gewöhnen ist, ist eine strengere Würdigung der Urlaubsgestaltung vorzunehmen. Weitere Vollzugslockerungen über die Urlaubsgewährung hinaus lassen ebenfalls einen strengeren Beurteilungsmaßstab angebracht erscheinen.

---

731) Rechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen: s.o. S.106; mit zunehmender Länge der bewilligten Urlaubszeit kommt dieser Frage ohnehin gesteigerte Bedeutung zu.

732) Fn. 579) - Zu den Gefahren einer möglichen Dysfunktionalität des derzeitigen Hausstrafenverfahrens auch Hohmeier S. 24 ff.

4.1.3. Resozialisierungsfunktion des Strafurlaubs und tatsächliche Wirkung

Die Rückfälligkeit Strafgefangener, die in vorhergehenden Vollstreckungen Strafurlaub erhalten haben[733], sowie die tatsächliche Urlaubsgestaltung haben gezeigt, daß der mit der Beurlaubung Gefangener verfolgte Zweck der Resozialisierung bei Verurteilten im geschlossenen und halboffenen Vollzug nicht erreicht worden ist. Soweit Erfolge bei Freigängern festgestellt wurden, konnten diese nur aus dem Gesamtkomplex des offenen Vollzuges erklärt werden. Größere Freiheiten aus dem Vollzug waren umso fruchtbarer, als sie mit größeren Freiheiten im Vollzug, die den Gefangenen nicht überforderten, einhergingen.

Trotz der Tatsache, daß, vorbehaltlich der unterschiedlichen Vollzugsformen, nur ca. 20 % bzw. 7 % der Verurteilten einen ihnen gewährten Urlaub i.S. der anstaltsüblichen Definition mißbraucht haben, ist der Versuch, auch mit dem Strafurlaub das Vollzugsziel der Rückfallverhütung zu erreichen, gescheitert[734]. Ein erhöhtes Maß an Freiheitsraum im Vollzug führt damit nicht allein zur kriminellen Sanierung[735]. Geringe Mißbrauchsquoten berechtigen nicht bereits dazu, von einem gelungenen Komplex des

733) S. 255 ff.

734) Damit steht das Ergebnis dieser Arbeit im Gegensatz zu der Auffassung von Ernst. Soweit dieser eine Erfüllung der gehegten Erwartungen bereits im Fehlen schwerwiegender Störungen des Vollzuges sieht, ist dem aus der tatsächlichen Funktion des Strafurlaubs zu widersprechen - Ernst S. 111

735) vgl. auch Grunau S. 55

Strafurlaubs zu sprechen.

Mit dieser Feststellung ist denknotwendig die Frage nach der tatsächlichen Wirkung einer regelmäßigen Beurlaubung verbunden. Zum einen liegt diese in der für den Gefangenen bestehenden Möglichkeit, im Vollzug aufgestaute Spannungen abzureagieren. Im weiteren wird durch die gedankliche und reale Anknüpfung an Bezugspunkte außerhalb der Anstalt einer Integration des Gefangenen in das Anstaltsreglement entgegengewirkt. Damit gewinnt der Strafurlaub überwiegend Bedeutung im inneranstaltlichen Bereich. Ein ständiger Kontakt zur Außenwelt, zu dessen Aufrechterhaltung eine Beurlaubung nur das prägnanteste Mittel ist[736], kann in seiner vorbeugenden Wirkung ggü. subkulturellen Einflüssen in der Anstalt nicht hoch genug bewertet werden. Zahlreiche Arbeiten haben dies von jeher betont[737]. Die damit verknüpften Erwartungen, ein Ausbau des Urlaubssystems bedeute einen zusätzlichen Resozialisierungsfaktor[738] - insbesondere bei verheirateten Gefangenen - haben sich jedoch als falsch erwiesen.

Soweit kriminalitätshemmende oder -verhindernde Kontakte zur Erreichung des Vollzugszieles geknüft werden sollen, kann dies im Strafurlaub nicht geschehen. Die Kürze der bewilligten Zeit ist dabei nicht allein entscheidend. Es kann nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß eine

---

736) Die Bedeutung von Besuchen und Briefkontakten sollte dabei jedoch keineswegs gering eingeschätzt werden.

737) Statt vieler: Hoppensack S. 180 m.w.N.

738) Hoppensack, a.a.O.

längere Urlaubsdauer[739] zu anderen Untersuchungsergebnissen führt. Nicht die Aufrechterhaltung ehemaliger Verbindungen aus der Zeit vor der Inhaftierung, sondern die Anknüpfung neuer Kontakte bzw. Einflußnahme sozialisierender Faktoren[740] auf den Gefangenen sind die primären Probleme. Deren Bewältigung kann jedoch nicht erst im Strafurlaub, d.h. für eine im Verhältnis zur Gesamtstrafdauer unbedeutenden Zeit, angestrebt werden. Wirkliche Kontaktschwierigkeiten, die als Kriminalitätsfaktoren zu betrachten sind, werden durch eine Beurlaubung aus der Haft nicht behoben. Wo sie vor Strafantritt bestanden, können sie in wenigen Urlaubstagen nicht abgebaut werden. Der Kontakt zu den herkömmlichen, oftmals den kriminellen Subkulturen zuzurechnenden Kreisen läßt sich hingegen regelmäßig problemlos wiederherstellen. Ein der erneuten Straffälligkeit vorbeugendes Verhalten ist damit aber gerade nicht verbunden[741]. Sozialisationsdefekte, d.h. mangelnde Identifikation mit Objekten, die in gleichermaßen befriedigender wie fordernder Form Ausfluß der das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit reglementierenden Normen und Verhaltenstechniken darstellen, können im Strafurlaub nicht überwunden werden. Der Gefangene wird in der kurzen Zeit der Beurlaubung mit solchen Objekten nicht

---

739) Zu denken ist an eine Zeit von mindestens sechs Wochen im Jahr.

740) Regelmäßige Arbeit, leistungsgerechte Entlohnung sowie pädagogische und sozialfürsorgerische Betreuung während der Haft.

741) Vgl. dazu auch Claser S. 378 ff; 388 ff.

konfrontiert. Er bleibt vielmehr denjenigen Bezugspunkten verhaftet, auf die er bereits im Zeitpunkt seiner kriminellen Handlungen ausgerichtet war. Der im Vollzug zu gewinnenden Erkenntnis von der Bedeutung der Straftat im Lebenslängsschnitt kommt damit eine überragende Rolle zu. Nur soweit die sozialen Bezüge des Täters hinreichend erkannt sind, können sie mit dem Mittel des Strafurlaubs als resozialisierende Faktoren eingesetzt werden[742]. Ansonsten verbleibt einer Beurlaubung Gefangener des geschlossenen und halboffenen Vollzuges nur die Aufgabe, mit dem durch die Inhaftierung verbundenen Entrücken von Werten und Normen in der Freiheit nicht die Übernahme der das Anstaltsleben bestimmenden subkulturellen Verhaltensregeln einhergehen zu lassen[743]. Es zeigt sich, daß auch bei weiterer, nach außen gerichteter Vollzugslockerung der damit angestrebte soziale Lernprozess in seiner Wirkung gering bleiben wird, solange soziale Strukturen nicht auch innerhalb der Anstalt deren althergebrachte monokratische Organisationsform neu beleben[744].

---

742) Dazu auch Göppinger S. 230 ff.

743) Zu dem in diesem Zusammenhang bedeutsamen Problem der Prisonisierung bereits Clemmer S. 300; weiterhin Harbordt S. 82 ff.

744) Pickl S. 107; vgl. auch hier S. 197 ff.

4.2. Der Rechtsanspruch auf Strafurlaub

4.2.1. Ausgangspunkt

Soweit der Betroffene durch den Richterspruch und unter Beachtung der formellen Garantien des Art. 104 GG in seiner nach Art. 2 II 2 GG grundrechtlich geschützten Freiheit eingeschränkt wurde und sich zur Vollstreckung der verhängten Strafe in der Vollzugsanstalt eingefunden hat, ist er weitgehenden Beschränkungen seines Außenweltkontaktes unterworfen. Die vorübergehende Wiedergewährung der gerade entzogenen Freiheit während der Vollstreckung steht dazu in scheinbarem Gegensatz. Die Auseinandersetzungen um das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für diesen Gegensatz[745] können spätestens mit der Verabschiedung eines StVollzG als beigelegt angesehen werden. Die weitergehende Frage nach einem Anspruch des Gefangenen auf Gewährung der Bewegungsfreiheit außerhalb der Vollzugsanstalt trotz des richterlichen Strafausspruches ist damit jedoch noch nicht beantwortet. Ihre Erörterung unter den besonderen verfassungsgerichtlich aufgestellten Grundsätzen der Grundrechtsbeschränkungen im Vollzug einer Freiheitsstrafe[746] ist Gegenstand der folgenden Abschnitte.

---

745) Dazu Korn S. 276 ff m.w.N.

746) BVerfGE 33, 1 ff. = NJW 72, 811 ff. = JZ 72, 352 ff.

4.2.2. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreien Bescheid

Mit wandelndem Vollzugsverständnis und der Erkenntnis von der Bedeutung des Außenweltkontaktes der Verurteilten ist im Verlauf der Vollzugsgeschichte eine zunehmende Öffnung des Freiheitsentzuges zum außeranstaltlichen Bereich einhergegangen[747]. Soweit eine Urlaubsbewilligung im Ermessen der Vollzugsbehörden steht oder gar nur gnadenweise ausgesprochen und dem Antragsteller lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreien Bescheid eingeräumt wird[748], geht die Vollzugsgesetzgebung jedoch davon aus, daß eine ununterbrochene Inhaftierung des Betroffenen die Regel ist. Von dem mit dem Strafurteil inzidenter ausgesprochenen Verbot der Gewährung der Freiheit vor Ablauf der erkannten Strafzeit kann nur abgegangen werden, wenn die zu einer Vollzugslockerung berechtigenden Voraussetzungen[749] nach Auffassung der Anstaltsleitung gegeben sind. Nur auf deren fehlerfreie Prüfung, nicht auf die Vollzugslockerung selbst, hat der Verurteilte einen Anspruch[750]. Die danach erteilte Bewilligung begründet das Recht des Antragstellers, sich für die gewährte Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten zu dürfen.

---

747) S.8 ff.

748) S.50, 96

749) Fehlende Anhaltspunkte einer Mißbrauchs- oder Entweichungsgefahr, Eignung,

750) Vgl. Begründung zu § 11 RE S. 87

§ 10 RE ging noch von einem bestehenden Recht des Gefangenen aus, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wenn Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr nicht zu erkennen waren und der Verurteilte den Anforderungen dieser Vollzugsform entsprach[751]. Nicht die Begründung des Rechtes, sondern dessen Versagung war daher Gegenstand eines eventuellen gerichtlichen Prüfungsverfahrens[752]. § 10 Abs. 1 StVollzG hingegen ist nunmehr als Sollvorschrift ausgestaltet. Die Regelung stellt einen "Kompromiß"[753] zwischen der vorerwähnten Konzeption des RE und der Stellungnahme des Bundesrates dar, nach der der Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden konnte. Nicht mehr die Versagung der Überführung in diese Vollzugsform selbst, sondern nur das dieser Entscheidung vorgelagerte behördliche Ermessen ist der gerichtlichen Nachprüfung zugänglich[754].

---

751) Die Begr. zu § 10 RE nennt hier die Bereitschaft und Fähigkeit zur freiwilligen Einordnung, Selbstdisziplin und Verantwortungsbewußtsein.

752) Das Verhältnis von bestehendem und zu begründendem Recht ist damit vergleichbar der verwaltungsrechtlichen Lehre vom Präventivverbot mit Erlaubnisvorbehalt und dem Repressivverbot mit Befreiungsvorbehalt: dazu BVerfGE 20, 150 ff; Wolff-Bachof § 48 II S. 403 ff. Forsthoff § 13, 2 c S. 267 f.

753) Calliess, Müller-Dietz § 10 Rn. 2

754) dies. ebda.

Verfassungsrechtlich garantierte Rechtspositionen, Erkenntnisse der modernen Sanktions- und Behandlungsforschung sowie die Ergebnisse der dieser Arbeit zugrundliegenden empirischen Erhebungen lassen es angebracht erscheinen, zu untersuchen, ob nicht dennoch bei der Gewährung von Strafurlaub von einem generellen, nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagendem Recht auf Beurlaubung ausgegangen werden muß.

4.2.3. Der Anspruch auf Strafurlaub aus verfassungsrechtlicher Sicht

Die Problematik, ob und welche Vollzugsmaßnahmen der Gefangene beanspruchen kann, ist nicht zu trennen von der Frage, ob mit der Inhaftierung ein Leistungsrecht auf eine dem Vollzugsziel dienende Vollzugsgestaltung verbunden ist oder lediglich ein Abwehrrecht ggü. zusätzlichen, über den eigentlichen Strafzweck hinausgehenden Nachteilen besteht[755].

Soll der Verurteilte im Wege des Freiheitsentzuges dazu gebracht werden, nach der Entlassung in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen[756], ist eine alle Möglichkeiten der Behandlung Straffälliger umfassende und konkretisierende Norm nicht denkbar. Soweit

---

755) Sog. status negativus und status positivus des Gefangenen; dazu Würtenberger NJW 69, 1748; Müller-Dietz, Wege S. 17; ders. Strafvollzugsgesetz S. 915

756) § 2 StVollzG

sie generalklauselartig formulierbar wäre, müßte ihr hingegen mangels hinreichender Konkretisierbarkeit die Eigenschaft als taugliche Anspruchsgrundlage abgesprochen werden. Letztlich ist die sozialisierende Funktion des Strafvollzuges in seiner Gesamtheit und die Verpflichtung des Staates zu entsprechender Gestaltung allein aus dem Sozialstaatsprinzip der Art. 20, I, 28 I, GG zu entnehmen[757]. Diese Gestaltungsmaxime staatlicher Tätigkeit stellt nach herrschender Auffassung[758] keine Anspruchsgrundlage für den Einzelnen dar. Sie gibt dem Gefangenen kein Leistungsrecht auf Gewährung einer konkreten Vollzugsmaßnahme, die in ihrer generellen Form Bestandteil eines auf Sozialisation ausgerichteten Vollzuges ist. Soweit ein solcher Anspruch nicht aus anderen Verfassungs- oder außerverfassungsrechtlichen Normen hergeleitet werden kann, besteht er nicht. Der allgemeinen Pflicht des Staates zu sozialisierender Vollzugsgestaltung entspricht daher kein Recht des einzelnen Gefangenen auf staatliche Tätigkeit im konkreten Bereich.

---

757) Schüler-Springorum: Tgber. II S. 73; ausführlich zur Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für die Vollzugsgestaltung: zuletzt Fleck S. 33 ff m.w.N. sowie für den Jugendvollzug auch Marquardt S. 45

758) BVerwGE 1, 159 (163); Hesse § 6 II S. 86; v.Mangoldt-Klein Art. 20 VII 2 c; Maunz-Dürig-Herzog Art. 20 Rn. 175; Weinhold S. 34 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG; a.A. soweit ersichtlich allein Doehring S. 275, der die Sozialstaatsklausel als lex specialis für Ansprüche auf staatliche Leistungen begreift.

Die Tatsache der ausnahmslosen Gültigkeit dieser Feststellung erfordert es jedoch, die inhaltliche Ausgestaltung der dem Staat obliegenden Aufgabe der Verfassungsrealisierung im Strafvollzug einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist in diesem Zusammenhang die überragende Bedeutung des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für den Strafvollzug. § 2 StVollzG stellt dies heraus[759]. Die Herbeiführung der Befähigung zum Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung ist der Kernpunkt der gesamten Vollzugsgestaltung. Dabei handelt es sich weder um einen leeren Programmsatz noch um eine abstrakte Formel ohne konkreten Inhalt. Er ist vielmehr die gesetzliche Verankerung der Erkenntnis, daß es im Vollzug der Freiheitsstrafe gilt, die Beziehungen des Verurteilten zur Gemeinschaft, d.h. seine Verantwortung gegenüber dem sozialen Gefüge zu ordnen[760].

Der dabei zu durchlaufende Prozeß ist mehrschichtig. Er bedingt auf der Grundstufe eine Einsicht in die eigene Schuld. Dabei versteht sich Schuld nicht als die Auferlegung der Pflicht und Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für strafrechtlich relevantes Tun - dies sollte bereits Gegenstand des strafpro-

---

759) vgl. bereits die Entscheidung des BVerfG in NJW 73, 1226 (1231), in der das höchste deutsche Gericht das in § 2 RE umrissene Behandlungsziel des Vollzuges - ebenso heute § 2 StVollzG und das dort festgelegte Vollzugsziel-als Eingangsstelle des Sozialstaatsprinzips in die gesetzlich geregelten Grundsätze des Vollzuges der Freiheitsstrafe begreift.

760) Schüler-Springorum, Strafvollzug S. 262, 269

prozessualen Erkenntnisverfahrens sein - sondern allein als das Wissen um die erforderliche Neuordnung der eigenen, bislang gestörten Beziehungen zur Gemeinschaft[761]. Nicht den Wille zur Sühne für vergangenes Unrecht[762], sondern die Befähigung zu künftiger strafloser Konfliktbewältigung gilt es zu wecken. Der Gefangene soll dazu erzogen werden, ohne Rechtsbruch Lebenschancen wahrzunehmen und Risiken zu bestehen[763]. Es würde den Rahmen dieser auf die Vollzugsgestaltung ausgerichteten Untersuchung sprengen, sollte hier die Antwort auf die Frage gefunden werden, ob überhaupt und in welchem Umfang die Grundbedingung dazu, nämlich Einsicht in die eigene Schuld, erst im und durch den Strafvollzug erfüllt werden kann. Solange dies die Hauptverhandlung des Erkenntnisverfahrens nicht zu leisten vermag, ist und bleibt die Erfüllung jener Bedingung ebenfalls Aufgabe des Vollzuges. Es sind danach drei wesentliche Bereiche feststellbar, von denen der erste - Schaffung der Voraussetzungen zur Annahme des Schuldvorwurfs - richtigerweise primär der Hauptverhandlung zuzuordnen wäre, der dritte - Erziehung zur Befähigung zu künftigem straflosen Leben - im Mittelpunkt der Vollzugsgestaltung anzusiedeln ist und beide von dem grundlegenden und zugleich übergreifenden Erfordernis der individuellen Bereitschaft zur Sühne verbunden werden. Der Konnex von Straftat, Straftäter

761) vgl. auch Fleck S. 35

762) so wohl OLG Karlsruhe JR 78, 213 (214) mit krit. Anm. v. Peters in JR 78, 177 (180) gegen BT-Drucksache 7/3998 S. 5, 6

763) BVerfGE 35, 202 (235); 40, 276 (284)

Strafrecht und Strafvollzug ist damit hergestellt[764]. Jener Erziehungsgedanke ist jedoch auf der Sekundärstufe nur realisierbar, wenn der Verurteilte frühzeitig mit dem Bereich konfrontiert wird, in dem er diese Chancen und Risiken erlebt: im Kontakt zur Außen- und Umwelt. Dies gilt umsomehr, als dadurch den festgestellten Einflüssen der subkulturellen Verhaltensregeln der Anstaltspopulation auf das Wertgefüge des Gefangenen entgegengewirkt wird[765]. Der von § 2 StVollzG umschlossene Erziehungsgedanke verpflichtet im Rahmen des in diese Vorschrift eingeflossenen Sozialstaatsprinzips die Vollzugsbehörden zu öffnender Vollzugsgestaltung. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Strafvollzugspraxis der ihr in § 2 StVollzG erwachsenen Anforderung gerecht, sich als angewandtes[766] und nicht bloß formelhaft verkündetes Verfassungsrecht darzustellen. Dieser grundlegenden Feststellung wird auch und gerade bei der Formulierung und Anwendung eines künftigen Jugendstrafvollzugsgesetzes Beachtung zu schenken sein. Mehr noch als § 2 StVollzG stellt § 91 Abs. 1 JGG, dessen Erziehungsauftrag ein Jugendvollzugsgesetz zu erfüllen haben wird, diesen Erziehungsgedanken in den Vordergrund[767]. Damit ist jedoch sodann zwingend die Verpflichtung zu öffnender Vollzugsregelung und -gestaltung im Ju-

---

764) vgl. dazu Haft S. 36 ff., der den wünschenswerten Ansatzpunkt der Resozialisierung bereits in einem in der Hauptverhandlung zu führenden "Schulddialog" sieht - a.a.O.,S.39

765) vgl. oben S. 269

766) Zum Strafvollzug als angewandtes Verfassungsrecht auch BVerfG NJW 77, 1525 (1528)

767) Es zeigt sich die dargelegte systemübergreifende Bedeutung vereinzelter Lösungsansätze im Verhältnis von Erwachsenen- und Jugendvollzug: s.o.S. 128 f.

gendrecht verbunden[768].

Die vorstehende Betrachtung der Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für die Verpflichtung des Staates zur offenen Vollzugsgestaltung erfordert es, die Frage nach dieser Verpflichtung korrespondierenden Anspruchsnormen für den Verurteilten zu beantworten. Wie dargelegt[769], sind sie nicht aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG selbst zu entnehmen[770]. Ein Anspruch auf eine individuellle und konkrete Vollzugsmaßnahme kann vielmehr nur hergeleitet werden aus der Pflichtigkeit des Staates zu Schutz und Förderung gegenüber einem bestimmten Rechtsgut. Diese Pflichtigkeit ergibt sich aus den das betreffende Rechtsgut tangierenden Gebot- und Verbotsnormen. Damit wird aber zugleich die Überlagerung von Leistungs- und Abwehranspruch, den die begehrte Vollzugsmaßnahme zu befriedigen hat, deutlich[771].

Im Bereich des Strafurlaubs als Mittel zur Wahrung der Außenweltkontakte ist die Frage eines möglichen Anspruches auf Beurlaubung daher von den mit dieser Vollzugsmaßnahme unmittelbar angesprochenen Rechtsposition zu beantworten: Der

---

768) Zur Auswirkung auf § 91 Abs. 3: vgl. hier S. 293

769) s.o.S. 274

770) vgl. letztlich auch BVerfG NJW 73, 1226 (1231) 77, 1525 (1528): Das Bundesverfassungsgericht stellt der sozialstaatlichen Verpflichtung zu optimaler Vollzugsgestaltung lediglich ein aus Art. 2 Abs. 1, 1 GG erwachsendes Interesse des Verurteilten an der Resozialisierung gegenüber.

771) Darauf, daß es sich hier um eine Frage des Ausgangspunktes handelt, verweist bereits Schüler-Springorum in Tgber. Bd. II S. 72

Ehe der Strafgefangenen sowie der Information im außeranstaltlichen Bereich.

Die Gebots- und Verbotsqualifikationen des Art. 6 GG wollen einer Schädigung oder Beeinträchtigung der Ehe und Familie durch obrigkeitliche Maßnahmen entgegenwirken und gebieten zugleich, daß der Staat fördernd tätig wird[772]. Oftmals langjährige Trennungen von der Familie bedingen nicht selten eine krisenhafte Entwicklung der Ehe Strafgefangener. Der Tatsache der Inhaftierung kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu. Sie kann letztlich zu einem Scheitern der Ehe führen[773]. Eine solche dissozialisierende Folge des Vollzuges widerspricht dessen kriminalpolitischer Zielsetzung einer möglichst erfolgreichen Gestaltung des Freiheitsentzuges. Selbst für diesen extremsten Fall der Negativwirkungen des Vollzuges auf den Privatbereich des Gefangenen kann jedoch aus den verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 6 GG ein Anspruch auf Beurlaubung nicht hergeleitet werden. Soweit dem Staat untersagt ist, beeinträchtigend auf den Bestand der Ehe und Familie einzuwirken und er vielmehr angehalten ist, fördernd tätig zu werden, ist diese Pflichtigkeit im Bereich des Strafvollzuges unter den dort gegebenen Besonderheiten zu be-

---

772) BVerfGE 24, 104 (109); Maunz-Dürig-Herzog Art. 6 Rn. 17. Einschränkend hinsichtlich der unmittelbaren Förderung Hesse: § 12 IV S. 185

773) Es findet lediglich Schrift- und Besuchsverkehr statt. Sexuelle Kontakte beschränken sich auf wenige Urlaubstage. Finanzielle Leistungen des Verurteilten unterbleiben. Der Ausübung des Erziehungsrechtes sind enge Grenzen gesetzt; dazu insgesamt Verborgen MschrKrim 63, 202 ff. mit zahlreichen Beispielen aus anderen, auch nichteuropäischen Staaten.

urteilen. Grundrechtsbeschränkungen sind zwar auch hier nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich[774]. Eine Einschränkung des ehelichen Kontaktes des Gefangenen außerhalb der Anstalt resultiert jedoch nicht erst aus dem Umstand der Inhaftierung, sondern ist die unmittelbare Folge des verfassungsrechtlich bereits gem. Art. 2 II 2 GG i.V. mit Art. 104 I GG abgedeckten strafrichterlichen Ausspruches der Freiheitsentziehung. Eine weitergehende Eingriffsermächtigung in das Recht des Verurteilten auf uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im außeranstaltlichen Bereich ist daher unter grundrechtlichen Aspekten nicht geboten. Es tritt eine wechselseitige Abhängigkeit von grundrechtlich gewährleistetem Schutzbereich und der verfassungsrechtlich anerkannten Institution des Strafvollzuges ein[775]. Diese von der "Wertordnung des Grundgesetzes"[776] anerkannte Form staatlichen Strafens beschränkt ausdrücklich die Rechte des Gefangenen, außerhalb der Anstalt zu verkehren. Ein verfassungsrechtlich ableitbarer Anspruch des Betroffenen, sich zur Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft im außeranstaltlichen Bereich bewegen zu dürfen, käme einer Priorisierung grundrechtlicher Gewährleistungen gleich, die die Institution des

---

774) BVerfGE 33, 1 (9 ff.) unter endgültiger Abkehr vom Insitut des besonderen Gewaltverhältnisses als tauglicher Grundrechtsschranke.

775) Art. 74 Nr. 1 GG

776) Vgl. auch BVerfGE 33, 1 (9 ff.)

Strafvollzuges an sich in Frage stellte. Damit wäre jedoch das Gebot "verhältnismäßiger Zuordnung"[777] von Grundrechten und der verfassungsmäßig anerkannten Vollzugsinstitution nicht mehr gewahrt[778]. Vielmehr sind zwangsläufig selbst erhebliche Beschränkungen des ehelichen Kontaktes während der Haftzeit in Kauf zu nehmen, die auch dann keinen verfassungswidrigen Eingriff in den Bestand der Ehe und Familie darstellen, wenn diese durch den Vollzug der Freiheitsstrafe zu scheitern drohen[779].

Ebenso garantiert Art. 6 GG keine konkrete Förderungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der ehelichen Beziehungen durch Gewährung eines Strafurlaubes. Auch eine solche Förderung wäre mit einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt verbunden, die aus den aufgezeigten Gründen als Anspruch aus der verfassungsrechtlichen Schutzgarantie des Art. 6 GG nicht hergeleitet werden kann[780]. Dem Gefangenen steht daher weder ein Leistungs- noch ein Abwehrrecht auf ehelichen Kontakt im außeranstaltlichen Bereich zu[781].

---

777) Hesse § 10 III S. 136

778) Vgl. Würtenberger JZ 67, 236

779) Deutlich sichtbar wird hier die Diskrepanz von verfassungsrechtlich zulässiger Beeinträchtigung der Privatsphäre des Verurteilten und kriminalpolitisch wünschenswertem Abbau dissozialisierender Wirkungen des Vollzuges.

780) Vgl. dazu auch BVerfG v.25.9.68 in ZfStrVO 69, 299; OLG Frankfurt 3 VAs 5/73; v.Münch JZ 58, 75; Bedenken gegen eine verfassungsrechtliche Argumentation äußert Schüler-Springorum: Strafvollzug S. 97

781) Gleiche Gesichtspunkte gelten für die Beschränkung des Erziehungsrechtes, wenn dieses durch den Umstand der Einsperrung nicht außerhalb der Anstalt wahrgenommen werden kann. Inwieweit ein als Absperrung gestalteter Vollzug der nicht einmal die Ausübung des Elternrechtes aus der Anstalt heraus ermöglicht, zulässig ist: dazu Römer S. 59 ff.

Eine gesetzliche Normierung, die nicht die Grenzen der Versagung, sondern die Voraussetzungen zur Gewährung aufzeigt, bietet einen solchen Anspruch ebenfalls nicht[782].

Keine andere Beurteilung erfordert die grundrechtliche Betrachtung des Freiheitsentzuges und der Gewährung von Strafurlaub unter den Aspekten des Art. 5 I GG. Soweit man in dieser Grundrechtsbestimmung einen verfassungsrechtlichen Schutz der "zwischenmenschlichen Kommunikation"[783] sieht, muß darunter auch die Kontaktpflege des Gefangenen zur Außenwelt verstanden werden, die nicht lediglich innerhalb der Anstalt stattfindet. Eine Trennung in inner- und außeranstaltlichen Bereich läßt sich im tatsächlichen Geschehen und in den sozialisierenden Wirkungen auf den Verurteilten nicht vornehmen[784]. Erforderlich ist sie hingegen auch hier auf rechtlichem Gebiet. Soweit der Verurteilte durch den Freiheitsentzug in das Anstaltsinternum integriert ist, kann eine Beschränkung des Kontaktes zu außeranstaltlichen Bezugspunkten nur in den gem. Art. 5 II GG zulässigen Formen vorgenommen werden. Die Aufrechterhaltung und Wahrnehmung der unterschiedlichsten Kommunikationswege ist jedoch dort den Grenzen des strafrichterlichen Urteilsspruches unterworfen, wo sie in Freiheit weiterverfolgt werden sollen. Dieser Bereich des

---

782) Zu den Ausnahmen beim Urlaub aus wichtigem Anlaß S. 84 ff; dessen enge Zielsetzung macht ihn jedoch mit den eigentlichen, hinter einem Rechtsanspruch auf Strafurlaub stehenden Erwägungen unvergleichbar.

783) so Maunz-Dürig-Herzog Art. 5 Rn. 1

784) ähnlich Eb. Schmidt in Tgberg. Bd. I S. 36

zwischenmenschlichen Kontaktfeldes ist dem Gefangenen aufgrund der verfassungsrechtlich abgesicherten Verurteilung zu Freiheitsentzug gerade genommen. Seine damit einhergehenden Beschränkungen bedürfen keiner weiteren Legitimation. Das Recht auf uneingeschränkte Bewegungsfreiheit außerhalb der Anstalt steht dem Verurteilten auch zum Austausch von Nachrichten, Informationen und zur Wahrung privater und beruflicher Beziehungen nicht zu. Soweit dies ihm dennoch zugestanden wird, ist es keine vom Verurteilten zu beanspruchende Maßnahme zur Wahrung seiner Grundrechte aus Art. 5 I GG. Vielmehr handelt es sich um die vorübergehende Einräumung einer auf bestimmte Zeit im verfassungsmäßigen Wege aberkannten Rechtsposition.

Ein Anspruch auf Strafurlaub als konkrete Vollzugsmaßnahme ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten insgesamt nicht erkennbar. Vielmehr verbleibt es allein bei der aus dem Sozialstaatsprinzip erwachsenen Verpflichtung der Vollzugsbehörden zu offener Vollzugsgestaltung[785], ohne daß dieser ein darauf gerichteter Anspruch des Verurteilten aus verfassungsrechtlicher Sicht korrespondiert.

4.2.4. Pönologische und vollzugsrechtliche Aspekte

Mit einem gegen Vollzugsende hin auf gesteigerte Selbstdisziplin und Mitverantwortung angelegten Freiheitsentzug muß auch, soll diese Gestaltungsmaxime nicht zum leeren Programmsatz

---

785) s.o.S. 277

werden, ein erhöhtes Angebot an eigenverantwortlich zu treffenden Maßnahmen einhergehen, die der Förderung des Vollzugszieles dienen. Mit der Erprobung des Gefangenen in der Freiheit für die Dauer eines Strafurlaubs ist jedoch nur ein Teilbereich dieser Eigenverantwortung angesprochen. In vollem Umfang ist sie erst dann realisiert, wenn der Verurteilte nicht nur den tatsächlichen Ablauf dieses Probemittels bestimmen kann, sondern eigenständig Ort, Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung wählen kann. Dies jedoch bedingt eine weitgehende Ausschaltung vollzugsbehördlicher Entscheidungskompetenzen und damit letztlich die Anerkennung eines Rechtsanspruches auf den Strafurlaub selbst. Die empirischen Erhebungen haben gezeigt, daß mit der Weiterentwicklung des Vollzuges von der Absperrung des Verurteilten zur weitgehenden Öffnung zum außeranstaltlichen Bereich eine andere Beurteilung der Verhaltensweisen und Erscheinungsformen im Strafurlaub verbunden ist. Für Insassen offener Vollzugsanstalten ist daher unter pönologischen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch auf Strafurlaub uneingeschränkt zu befürworten[786].

Dem entsprach bereits in Ansätzen der nach § 10 RE dem Gefangenen bei Vorliegen der Voraussetzungen eingeräumte Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug[787]. Nunmehr wird nach § 10 Abs. 1 StVollzG über eine Verlegung

---

786) Dies gilt selbstverständlich auch für Gefangene, die sich zwar für den offenen Vollzug eignen, jedoch aus anderen Gründen in geschlossenen Anstalten untergebracht sind; vgl. insoweit § 13 Abs. 4 StVollzG

787) Dazu auch die Begr. S. 86 und Fn. 751

in diese Vollzugsform nur noch im Rahmen einer "Soll-Vorschrift" entschieden. Dabei ist den Behörden lediglich ein enger Ermessensspielraum eröffnet[788]. Soweit eine positive Entscheidung ergeht, kann -wie § 13 Abs. 4 StVollzG bereits für geeignete, jedoch im geschlossenen Vollzug untergebrachte Gefangene zeigt - nach den Vorschriften des offenen Vollzuges Urlaub gewährt werden. Eine gesonderte Urlaubsregelung für diese Vollzugsform findet sich jedoch bei Durchsicht des StVollzG nicht. Die Gewährungskriterien sind vielmehr allein wiederum § 10 StVollzG zu entnehmen[789]. Die Frage der Urlaubstauglichkeit ist in diesem Bereich damit an der gleichen Regelung wie diejenige der Eignung für den offenen Vollzug zu messen. Ein Vergleich zwischen §§ 10, 13, 141 Abs. 2 StVollzG sowie der zu den jeweiligen Regelungen erlassenen Verwaltungsvorschriften zeigt, daß mit der Einweisung in den offenen Vollzug inzidenter die Bejahung der Urlaubseignung verbunden ist, da sich diese an den gleichen Bewertungskriterien orientiert[790]. Die positive Entscheidung zur Verlegung in eine Anstalt des offenen Vollzuges ohne gleichzeitige Gewährung eines Rechtsanspruches auf den Strafurlaub ist unter vollzugsrechtlichen Aspekten

---

788) Calliess, Müller-Dietz § 10 Rn. 2

789) so auch Calliess, Müller-Dietz § 13 Rn. 8

790) Begr. zu § 13 RE S. 88; § 10 StVollzG ist sogar als die weiterreichende Vorschrift anzusehen, da sie zusätzliche eine Eignung des Gefangenen für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges verlangt.

daher insoweit bedenklich, als sie sich durch unterschiedliche Schlußfolgerungen aus gleichgelagerten Gewährungsvoraussetzungen selbst in Frage stellt.

Offene Vollzugsformen bedingen weitgehende Vollzugslockerungen. Diese weiterhin der Entscheidungsbefugnis der Vollzugsbehörden zu unterstellen, hieße, dem Gefangenen die Folgen der Entscheidung auf Unterbringung in einer offenen Anstalt in einem wesentlichen Bereich der damit verbundenen Vollzugsrealität zu beschneiden[791]. Allein Gründe der Gefährdung des Vollzugszieles, die von der Anstalt nachzuweisen sind, sollten diesem Anspruch entgegengesetzt werden können. Damit läge eine Urlaubsgewährung nicht mehr im pflichtgemäßen Anstaltsermessen; vielmehr wäre sie die dem Wesen des offenen Vollzuges allein entsprechende Regel, die von der Anstaltsleitung bei von ihr nachzuweisenden Sachverhalten im Einzelfall aufgehoben werden könnte.

Pönologische und vollzugsrechtliche Aspekte lassen daher unter dem Blickwinkel der empirischen Erkenntnisse dieser Arbeit einen Rechtsanspruch auf Strafurlaub im offenen Vollzug angebracht erscheinen[792].

---

791) Eine Berücksichtigung eventueller Rückschläge zu Lasten der Gesamtpopulation einer Anstalt erscheint nicht geboten. Mit zunehmender Eigenverantwortlichkeit des Gefangenen ist eine Allgemeinverantwortlichkeit aller Verurteilten unvereinbar. Insoweit ist der Begr. zu § 11 RE zu widersprechen - a.a.O. S. 87

792) vgl. insgesamt auch die Verhandlungen des 48. Dt.Juristentages, bei denen vielfach ein Rechtsanspruch auf Urlaub bejaht wurde. Dies kommt auch in der verabschiedeten Formulierung zum Ausdruck: "Jeder Gefangene wird in regelmäßigen Abständen beurlaubt" - a.a.O. S. 126

4.2.5. Psychologische Aspekte

Auch ein wesentlicher psychologischer Gesichtspunkt macht letztlich die Einführung eines Rechtsanspruches auf Strafurlaub im offenen Vollzug erforderlich. Mit der Einweisung des Betroffenen in die offene Anstalt ist ein weitgehender Verzicht der Vollzugsorgane auf Sicherheits- und Absperrungserwägungen verbunden[793]. Die Anforderung an den Verurteilten, trotz der gegebenen Möglichkeiten der Entweichung die Anstalt nur nach Erlaubnis zu verlassen, stellt sich jedoch in Gegensatz zu einer Urlaubsgewährung, die Entweichungs- und Mißbrauchserwägungen ihrer Entscheidung zugrundegelegt. Dem Gefangenen wird das zunächst eingeräumte Vertrauen in dem für ihn wesentlichen Bereich des Außenweltkontaktes beschnitten. Die mit dem offenen Vollzug an den Betroffenen gestellten Ansprüche werden teilweise als von ihm nicht unbedingt erfüllbar angesehen. Damit kann jedoch ein Erfolgserlebnis des Verurteilten durch nachhaltigen eigenen Beweis der Berechtigung dieses Vertrauens nicht aufkommen. Gerade der Strafurlaub als einzige Form des längeren Vollzuges außerhalb der Anstalt[794] ist dazu angetan, Selbstkontrolle und Eigenverantwortung unter den Augen der Justiz zu erproben, ohne daß diese einen Einfluß auf die tatsächlichen Geschehensabläufe nehmen könnte. Damit unvereinbar

---

793) Begr. zu §§ 11 RE S. 87; vgl. auch § 141 Abs. 2 StVollzG

794) In allen anderen Fällen -Freigang, Außenbeschäftigung- kehrt der Gefangene täglich in die Anstalt zurück.

ist jedoch eine Einflußnahme im vorgeschalteten Bewilligungsverfahren, soweit dem Verurteilten bereits mit seiner Aufnahme in eine spezielle Vollzugsform Selbstkontrolle und Eigenverantwortung zugestanden worden sind.[795].

4.3. Strafurlaub und Rechtsanspruch in der künftigen Vollzugsrealität und -normierung

Die empirischen Erhebungen haben in zahlreichen Bereichen eine Diskrepanz zwischen der derzeitigen Urlaubspraxis und den bestehenden sowie geplanten Vollzugsnormen mit den ihnen zugrundeliegenden Vorstellungen aufgezeigt. Über die kritischen Anmerkungen zu Urlaubsformen und -mißbräuchen[796] hinaus gilt es im Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung des Strafurlaubs daher weitere Denkansätze zu geben.

Der Wegfall konkreter Urlaubsgründe als Gewährungsvoraussetzung eines Regelurlaubs[797] ist nach den tatsächlichen Vollzugsgegebenheiten gerechtfertigt. Sie hat ihren Zweck der Bewilligung eines Freiheitsraumes außerhalb der Anstalt zur Förderung von dem Vollzugsziel dienenden Anlässen nicht erfüllt. Soweit im Vollzug aufgestaute Spannungen und erst in Freiheit gewonnene Eindrücke primäre Motive und Ursachen des Urlaubsgesuches sowie der Urlaubsgestaltung sind, ist ein zur Scheinsozialisation führendes Gewährungsverfahren abzulehnen. Bedenken gegen eine ohne

---

795) Zur Bedeutung der Wechselwirkung von Anspruchsniveau und Erfolgserlebnis bereits im jugendlichen Alter: Bornemann S. 138, 140 sowie zum in der Urlaubsgewährung gezeigten Vertrauensvorschuß Olscher S. 191

796) S. 262 ff.

797) S. 95

jegliche Begründung vorgebrachte Beantragung sind damit jedoch keinesfalls ausgeräumt. Vielmehr ist eine offensichtlich die Erreichung des Vollzugszieles gefährdende Urlaubsbewilligung nach wie vor zu versagen.

Die festgestellte mangelnde Urlaubsvorbereitung ließe sich durch Aufstellung eines Urlaubsplanes[798], der auf der Ausleuchtung der sozialen Bezüge des Gefangenen basiert, verbessern. Eine solche Maßnahme stellt darüberhinaus eine Konkretisierung des bereits nach allen VollzG -Vorschlägen und § 7 StVollzG aufzustellenden Vollzugsplanes in einem wesentlichen Bereich dar[799].

Die Dauer des Regelurlaubs ist auf sechs Wochen im Jahr zu erhöhen. Dient er auch außerhalb des offenen Vollzuges primär allein dem Abbau aufgestauter inneranstaltlicher sowie sexueller Spannungen, so ist auch deren Minderung für den weiteren Vollzugsablauf von nicht zu unterschätzender Bedeutung.[800]

Die absolute Mindestvollzugszeit des § 13 Abs. 2 StVollzG ist auch im geschlossenen Vollzug nicht als Regel, sondern Ausnahme zu betrachten. Unter Berücksichtigung der im Vollzugsplan getroffenen Aussagen sind solche Gewährungsschranken

---

798) Vgl. bereits ausdrücklich Ziff. V Nr. 5 des Rderl. des HMdJ v. 17.4.70 - JMBL 70, 393 ff. bzgl. des Jugendstrafvollzuges in freieren Formen.

799) § 3 KE; § 53 AE (Behandlungsplan)

800) Eine Urlaubsgewährung von längerer Gesamtdauer könnte auch die Diskussionen um die Einführung eines Sexualurlaubs beenden; dazu Groß, ZfStrVo 68, 220; Bertschmann, ZfStrVo 70, 162; Heckmann, ZfStrVo 71/72, 221

im Einzelfall konkret zu benennen.[801]

Das gleiche gilt für die Zeit der ununterbrochenen Vollstreckung bis zur nächsten Urlaubsbewilligung. Jeglicher Schematisierung ist entgegenzuwirken. Die empirischen Erhebungen haben gezeigt, daß gerade in den ersten Vollzugsmonaten - auch bei Kurzstraftätern - die Trennung von den Bezugspersonen als besonders einschneidend empfunden wird. Eine Urlaubsgestaltung entsprach hier noch am ehesten dem mit der Gewährung verbundenen Zweck der Förderung der Vollzugsziele[802].

Der Rechtsanspruch auf Strafurlaub im offenen Vollzug sollte bei nachgewiesenen Urlaubsverfehlungen nur dann aberkannt werden, wenn dieses Verhalten zu einer Rückverlegung in eine geschlossene Anstalt berechtigt. Damit verdeutlicht sich die Wechselwirkung von Vollzugsform und Vollzugsgestaltung. Verbleibt der Verurteilte trotz einer Urlaubsverfehlung im offenen Vollzug, ist inzidenter auch seine weitere Eignung für jede folgende Urlaubsbewilligung gegeben, da sie den gleichen Anforderungen wie der Verbleib in der offenen Anstalt unterliegt.

Die Nichteinschaltung des Vollstreckungsgerichts in das Gewährungsverfahren ist zu begrüßen. Die Unmittelbarkeit der Kontakte zwischen Anstaltsleitung, Anstaltspersonal und Gefangenen

---

801) Vgl. auch Müller-Dietz: NJW 74, 1477 - Anm. zu OLG Hamburg NJW 74, 962

802) Der Begr. des RE zu dem Erfordernis einer Mindestvollzugszeit ist daher zu widersprechen, insbesondere auch, soweit dort aus arbeitstechnischen Gründen eine Zeitgrenze für die erstmalige Gewährung gesetzt wird Begr. zu § 13 RE S. 88

gewährleistet eine individuellere Bewilligungspraxis, die bei Wegfall zeitlicher Grenzen insbesondere auch eine flexiblere und problemorientiertere Gewährung im Einzelfall ermöglicht[803].

Am Einzelfall ausgerichtet werden sollten ebenfalls zusätzliche Regelungen über Erteilung eines Urlaubsscheines, Finanzierung der Urlaubszeit, Meldung bei der örtlichen Polizeibehörde.

Je stärker insgesamt die Normierung des Strafurlaubs in die Nähe der Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen rückt, desto konkreter stellt sich die Frage, welche inhaltliche Ausgestaltung eine Urlaubsregelung im StVollzG haben sollte. Unter Berücksichtigung der gerade bei den Außenweltkontakten erhöhten Anforderungen an individuelle Gewährung hat es sich daher in diesem Bereich auf die Formulierung materiellrechtlicher Grundnormen zu beschränken. Verfahrensrechtliche sowie verwaltungstechnische Aspekte sind der Regelung in Rahmenrichtlinien vorzubehalten[804]. Die einschlägigen Vorschriften des StVollzG sowie der VV entsprechen insoweit den Erfordernissen von hinreichender Rechtssicherheit einerseits und genügender Flexibilität andererseits nur bedingt. Soweit sie den aus den empirischen Erhebungen gezogenen Konsequenzen[805] entgegenstehen - Bewilligungsfristen, Urlaubsdauer, Rechtsanspruch im offenen Vollzug -

---

803) Dazu auch Böhm, JuS 71, 336; Thomann, Tgber. Bd. X, 95 ff-; Steierer, Tgber. Bd.X, 132

804) Grunau, DRiZ 1970, 247; Steierer, Tgber. Bd. VII, 121

805) S. 262 ff., 288 ff.

gebieten pönologische und vollzugsrechtliche Gesichtspunkte eine den getroffenen Vorschlägen entsprechende inhaltliche Neugestaltung. Die vom Gesetzgeber gewollte Meidung schablonisierender Eignungskriterien, wie sie noch vielfach den aufgezeigten Länderregelungen zugrundelagen, wurden insbesondere durch Ziff. 4 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG umgangen. Bedenken können in diesem Rahmen nicht durch das Gebot restriktiver Anwendung, sondern allein durch ersatzlose Streichung beseitigt werden.

Folgende Formulierungen werden daher vorgeschlagen:

§ 10 Abs. 3 StVollzG

Einem im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen ist bis zu zweiundvierzig Kalendertagen in einem Jahr Urlaub aus der Haft zu gewähren. Eine Versagung kann nur aus Gründen der Gefährdung des Vollzugszieles (§ 2) ausgesprochen werden. Sie kann nicht auf solche Umstände gestützt werden, die bereits bei der Frage der Rückverlegung in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu beachten sind.

§ 13 Abs. 1 StVollzG

Ein Gefangener kann bis zu zweiundvierzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Abs. 2 StVollzG

Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Behandlungsuntersuchung (§ 6) abgeschlossen oder der Vollzugsplan (§ 7) erstellt ist, spätestens jedoch, wenn sich der Gefangene

einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zwei Monate im Strafvollzug befunden hat.

§ 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG
Er kann Lockerungen und Urlaub zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Diese Formulierungen sind aufgrund der in diesem Bereich festgestellten Verknüpfung von Problemkreisen des Erwachsenen- und des Jugendvollzuges[806] gleichlautend in ein künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz zu übernehmen.

Ergänzend ist § 91 Abs. 3 JGG zu berichtigen:
Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, ist der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, es sei denn, eine solche Vollzugsgestaltung gefährde die Erreichung des Erziehungszieles.

Hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften zum StVollzG ist festzustellen:

Ziff. 2 der VV zu § 13 StVollzG ist zu ergänzen: Aus Behandlungsgründen ist die Möglichkeit der vollen Ausschöpfung der bewilligten Urlaubszeit zu garantieren. Es kann daher im Einzelfall aus anstaltsorganisatorischen Gründen geboten sein, die Urlaubsentlassung bereits zum spätest möglichen Zeitpunkt des letzten Hafttages anzuordnen. Entsprechend ist bei der Urlaubsrückkehr zu verfahren.

---

806) s.o.S. 128 f., 277 f.

Ziff. 4 der VV zu § 13 StVollzG ist ersatzlos zu streichen.

4.4. Ausblick

Die aus den empirischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse entsprechen nicht den mit dem Urlaub aus dem Vollzug gehegten Erwartungen einer günstigen Beeinflussung der Verurteilten. Dennoch ist gerade unter den der gegenwärtigen Normierung des Erwachsenenvollzuges wie auch der der künftigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges zugrundeliegenden Vorstellungen eine Beibehaltung und ein Ausbau des bestehenden Urlaubssystems i.S. der getroffenen Formulierungsvorschläge geboten. Die Bestrebungen, den Freiheitsentzug in offenen Anstalten zum Regel- und nicht zum Ausnahmevollzug zu machen, rechtfertigt in allen Vollzugsformen eine weitere und intensivere Erprobung der Beurlaubung Strafgefangener. Dem Strafurlaub kommt die Funktion zu, den Gefangenen im Hinblick auf umfassendere Vollzugslockerungen in Selbstverantwortung und Disziplin zu stärken[807]. Allein auf die Zeit nach der Entlassung ist er daher seinem Wesen nach nicht auszurichten.

---

807) Schöch spricht von einer "therapeutisch außerordentlich wertvollen Bewährungsprobe" - Kaiser, Kerner, Schöch S. 93

Die wesentlichen, nach Vereinbarung der DVollzO durch die Länderjustizministerien, seit 1961 ergangenen Bestimmungen für die Bewilligung von Urlaub für Strafgefangene in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Februar 1975) (zusammengestellt nach einer bei den Landesjustizministerien vom Verfasser durchgeführten Umfrage)

Baden-Württemberg

1. AV des JM v. 20. 6.69 - Die Justiz S. 155 ff.
2. AV des JM v. 17.12.69 - Die Justiz 70 S. 6 ff.
3. AV des JM v. 21. 9.70 - Die Justiz S. 353
4. Rderl. v. 21.10.71 - 4430a - VI/173
5. AV des JM v. 15.11.71 - Die Justiz 72 S. 85
6. AV des JM v. 5. 7.74 - Die Justiz S. 314
7. AV des JM v. 6.12.74 - 4430a - VI/217

Bayern

1. §§ 28, 29 der Bayer. GnO v. 11.11.1954 - Bay BS III S. 190
2. Nr. 18 der Bekanntmachung über die Einführung der DVollzO v. 1.12.61 - JMBL 62,41
3. Entschließungen des Bayer. Staatsministeriums der Justiz v.12.60.68 und 3.3.69 - Gz:4430 - VIIa - 3246/68
4. Urlaubsordnung für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte v. 26.2.70 - Gz: 4430 - VIIa - 3038/69 - in der Fassung der Rundschreiben vom 18.2.71 und 22.7.71 - Gz: 4430 - VIIa - 3372/70
5. Urlaubsordnung für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in der Neufassung vom 13.12.72 - 4430 - VIIa - 2574/72
6. Änderung der Urlaubsordnung für Strafgefangeneund Sicherungsverwahrte v. 3.7.73 - Gz: 4430 - VIIa - 2574/72
7. § 27 der Bayer. GnO v. 2.7.74 - GVBL S. 400

Berlin

1. Anordnung über die Gewährung von Sonderurlaub in Straf- und Jugendarrestvollzug v. 27.2.69 - 4311 - IV/A.1
2. Anordnung über die Gewährung von Ausgang für Strafgefangene und Verwahrte zur Vorbereitung der Entlassung v. 5.2.70 - 4311 - IV/A.1
3. Anordnung über die Gewährung von Urlaub und Ausgang für Gefangene und Sicherungsverwahrte v. 19.6.70 - 4311 - IV/A.1
4. AV des Senators für Justiz v. 1.3.73 - 4311 - V/1 -
   a) für die Gewährung von Ausgang für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte
   b) über die Gewährung von Urlaub für Strafgefangene
5. AV über Änderung der Urlaubsregelung für Strafgefangene v. 10.7.73 - 4311 - V/1)

Bremen

1. Anordnung des Senators für Justiz, Rechtspflege und Strafvollzug betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene v. 1.12.61
2. AV des Senators für Justiz und Verfassung, betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene v. 15.10.69
3. AV des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene v. 12.9.72
4. AV zur Änderung der AV des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene v. 21.2.73
5. AV des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betr. Ausgang für Strafgefangene v. 13.7.73
6. AV des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betr. Urlaubsgewährung für Strafgefangene in den JVAen des Landes Bremen v. 5.4.74
7. AV des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betr. Ausgang für Strafgefangene v. 16.5.74

Hamburg

1. Anordnung des Senators der Freien und Hansestadt Hamburg v. 30.10.62
2. AV der Justizbehörde Nr. 17/69 v. 12. 3.69 - Hbg. JVBL. S. 34
3. AV der Justizbehörde Nr. 46/69 v. 8.12.69 - Hbg. JVBL. S. 100
4. AV der Justizbehörde Nr. 33/70 v. 28. 8.70 - Az: 4311 - 1e 3
5. AV der Justizbehörde Nr. 8/71 v. 23. 3.71 - Az: 4311 - 1e 3
6. Verfügung des Strafvollzuges v. 10.1.72 - Az: 4311 - 1f 2
7. AV der Justizbehörde Nr. 3/72 v. 28. 1.72 - Az: 4311 - 1f 1
8. Verfügungen des Strafvollzuges v. 10.5. und 18.5.72 - Az: 4311 - 1f 2
9. Regelungen nach der AV Nr. 1/73 v. 10.1.73 - Az: 4311 - 1f 2
10. AV der Justizbehörde Nr. 22/73 v. 8.11.73 - Az: 4311 - 1g 1
111. AV der Justizbehörde Nr. 25/73 v. 14.12.73 - Az: 4311 - 1g 2
12. AV der Justizbehörde Nr. 11/74 v. 20. 6.74 - Az: 4311 - 1g 1
13. AV der Justizbehörde Nr. 21/74 v. 19.11.74 - Az: 4311 - 1g 3

Hessen

1. Rderl. des MdJ v. 19.6.62 zu Nr. 165 DVollzO - JMBL S. 95
2. § 30 Hess. GnO v. 27.11.68 - JMBL S. 608
3. Rderl. des MdJ v. 30.12.68 - JMBL 69, 170 f.
4. Rderl. des MdJ v. 19.12.69 - JMBL 70 S. 19
5. Rderl. des MdJ v. 17. 4.70 - JMBL 70, 393 ff.
6. Rundschreiben des MdJ v. 10.7.70 - Az: 4510 - III/6 - 1160
7. Rderl. des MdJ v. 17. 4.73 - Az: 4253 - III/5 - 691/73
8. §§ 30 ff. Hess. GnO v. 3.12.74 - GVBL S. 594 ff.

Niedersachsen

1. AV des Nds. MdJ v. 6. 6.62 - Nds. Rpfl. S. 127
2. §§ 8, 42 Nds. GnO v.4. 2.63 - Nds. Rpfl. S. 54 ff.
3. Rdvfg. des Nds. MdJ v. 18.6.69 - 4251 - III A. 5.95
4. AV des Nds. MdJ v. 19. 6.69 - 4430 - III B. 3.28
5. Rdvfg. v. 29.4.70 - 4570 - III B.3.17
6. Rundschreiben des Nds. MdJ v. 11.11.70 - 4430 - III B. 3.28
7. Rundschreiben des Nds. MdJ v. 10.12.70 - 4430 - III B. 3.28
8. Rdvfg. v. 28.8.72 - 4251 - 304.115
9. Rdvfg. v. 27.9.72 - 4400 - 402.7
10. Rdvfg. v. 4.6.73 - 4400 - 402.7
11. AV über die Neuordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an erwachsenen Verurteilten in Niedersachsen v. 15.12.71 - Nds. Rpfl. 72,31 i.d.F. der AV v. 27.6.73 - Nds. Rpfl. S. 202
12. RV des Nds. MdJ v. 11.12.73 - 4400 - 402.7

Nordrhein - Westfalen

1. AV des JM v. 1.12.61 - 4430 - III C. 23
2. AV des JM v. 16.11.68 - 4516 - III C. 2
3. Vorläufige Richtlinien für den Strafvollzug im Übergangshaus v. 1.6.69 - 4400 III C. 112
4. AV des JM v. 2.8.69 - JMBL S. 194
5. AV des JM v. 17.3.70 - JMBL S. 102
6. AV des JM v. 29.5.70 - JMBL S. 150
7. Rdvfg. des JM v. 28.8.70 - 4516 - IV B. 2
8. AV des JM v. 28.3.72 - JMBL S. 101
9. AV des JM v. 5.6.72 - JMBL S. 169
10. AV des JM v. 6.7.72 - JMBL S. 173
11. Rdvfg. v. 8.10.74 - 4516 - IV A. 2

sowie im Zeitpunkt der Umfrage ausdrücklich gegebener Hinweis, daß sich Urlaubsbestimmungen z.Zt. in Überarbeitung befinden.

Rheinland - Pfalz

1. AV v. 31.8.67 - JBL S. 163
2. Rundschreiben v. 23.8.68 - 4430 E - V 1/68
3. AV v. 9.4.69 - JBL S. 85
4. AV v. 28.4.70 - JBL S. 96
5. AVen v. 13.12.71 - JBL 72, S. 7
6. AVen v. 28.8.72 - JBL S. 152
7. AV v. 14.9.73 - JBL S. 167
8. AV v. 7.11.73 - JBL S. 196

Saarland

1. LV des JM Nr. 12/62 v. 18. 6.62 - Gen. 4430 - 10
2. AV des JM Nr. 31/70 v. 16.11.70 - GMBL S. 655

Schleswig - Holstein

1. Rderl. v. 8.6.62 - VIII / 30 / 4430 - 28
2. § 32 der GnO des Landes Schleswig - Holstein v. 1.9.62 - Schl. HA S. 232
3. Rderl. v. 27.3.69 - V / 13 / 4250 - 228
4. AV des JM v. 27.3.69 - Schl HA S. 78
5. AV des JM v. 17.11.70 - Schl HA 71, S. 10
6. AV des JM v. 23.12.70 - Schl HA 71, S. 34
7. Ausführungsrichtlinien des JM für die Erteilung von Urlaub aus der Strafhaft v. 6.7.71 - V / 40 / 4250 - 228
8. Ausführungsrichtlinien des JM für die Erteilung von Urlaub aus der Strafhaft v. 7.8.72 - V / 40 / 4250 - 228
9. § 21 der GnO des Landes Schleswig - Holstein v. 14.2.73 - Schl HA S. 60
10. Rderl. v. 30.3.73 - V / JVA 1 / 42 - 25
11. Rderl. v. 26.4.74 - V / JVA / 43a - 18
12. Rdvfg. v. 13.2.75 - V / JVA 110 / 4516 E - 1

Hessische Gnadenordnung vom 3.12.1974
GVBl S. 594 ff

§ 30

Strafunterbrechung in besonderen Fällen
(Kurzurlaub)

(1) Die Gnadenbehörde ist befugt, Verurteilten, gegen die eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe vollzogen wird, bis zu sieben Tagen Urlaub zu gewähren oder abzulehnen.

(2) Voraussetzung für einen Kurzurlaub ist, daß

1. wichtige Angelegenheiten eines Verurteilten seine Anwesenheit außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfordern,
2. es nicht möglich ist oder nicht ausreicht, den Verurteilten aus der Justizvollzugsanstalt ausführen zu lassen,
3. mit freiwilliger, rechtzeitiger Rückkehr gerechnet werden kann,
4. Unterkunft und Lebensunterhalt des Verurteilten für die Dauer des Urlaubs gesichert sind.

(3) In Eilfällen kann auch der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kurzurlaub anordnen, er ist insoweit Gnadenbehörde. Über seine Entscheidung unterrichtet der Leiter der Justizvollzugsanstalt sofort die zuständige Gnadenbehörde. Macht er von seiner Befugnis keinen Gebrauch, so hat er das Urlaubsgesuch unverzüglich der Gnadenbehörde vorzulegen.

(4) Der Kurzurlaub wird auf die Strafzeit nicht angerechnet. Der Urlaub ist widerruflich. Es können Auflagen gemacht werden. Hierüber ist der Verurteilte zu belehren.

§ 30 a

Sozialurlaub

Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind als Gnadenbehörden ermächtigt, in jedem Jahr geeigneten Gefangenen, gegen die in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafen vollzogen werden, Sozialurlaub (Strafunterbrechung) bis zu vierzehn Tagen zuzüglich Reisezeit zu bewilligen, um die mit jedem Freiheitsentzug verbundene soziale Isolierung abzubauen. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(2) Der Sozialurlaub, der auch in mehreren - höchstens vier - Teilen bewilligt werden kann, darf nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Gegen den Gefangenen muß bereits ein Viertel der erkannten Freiheitsstrafe, mindestens jedoch sechs Monate, vollzogen sein, und die voraussichtliche restliche Vollzugszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.
2. Zwischen dem ersten und jedem weiteren Sozialurlaub sollen, insbesondere im Falle seiner Teilung, mindestens drei Monate Strafe vollzogen sein.
3. Gegen den Gefangenen darf
   a) keine Jugendstrafe und kein Jugendarrest vollzogen werden, es sei denn, der Gefangene ist aus dem Jugendvollzug herausgenommen,
   b) keine Überhaft für ein weiteres Ermittlungs-, Straf- oder Auslieferungsverfahren notiert sein,
   c) keine Anschlußvollstreckung vorgemerkt sein, es sei denn, die dafür zuständige Strafvollstreckungsbehörde erhebt keine Bedenken,

d) kein weiteres Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sein, es sei denn, die dafür zuständige Strafverfolgungsbehörde erhebt keine Bedenken,

e) auf keine im Anschluß an eine Strafe zu vollziehende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in Sicherungsverwahrung erkannt worden sein,

f) keine Abschiebehaft für ein ausländerbehördliches Ausweisungsverfahren vorgemerkt sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Minister der Justiz.

4. Der Gefangene muß sich für den Sozialurlaub eignen. Es muß darauf vertraut werden können, daß der Gefangene seinen Urlaub nicht zu neuen Straftaten mißbraucht und freiwillig und rechtzeitig in die Anstalt zurückkehrt.
5. Zu den Urlaubsgesuchen ist die Stellungnahme der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde einzuholen. Diese kann in Eilfällen auch fernmündlich abgegeben werden.
6. Für die Zeit des Sozialurlaubs müssen Unterkunft und Lebensunterhalt gesichert sein. Auch die entstehenden Reisekosten trägt der Gefangene. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind befugt, die tatsächlichen Angaben des Gefangenen über Unterkunft und Lebensunterhalt durch Sozialbehörden überprüfen zu lassen. Hierbei muß vermieden werden, daß andere Personen unnötig die Bestrafung erfahren und der Gefangene dadurch Nachteile für sein späteres Fortkommen erleidet.

(3) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten werden ermächtigt, die Urlaubszeit einschließlich der Reisezeit gnadenweise auf die Reststrafe anzurechnen, wenn der Gefangene den Sozialurlaub nicht mißbraucht hat und freiwillig und rechtzeitig in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt ist. Hierüber ist der Gefangene vor Antritt des Urlaubs zu belehren.

(4) Mißbraucht der Gefangene den ihm gewährten Sozialurlaub, indem er erneut eine Straftat begeht oder nicht rechtzeitig und freiwillig in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt, so darf ihm vor Ablauf von mindestens sechs Monaten kein weiterer Sozialurlaub bewilligt werden.

(5) Über Beschwerden gegen ablehnende Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt entscheidet der Minister der Justiz, dem die Vorgänge mit einem Bericht unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten beschleunigt zuzuleiten sind. In dem Bericht ist darauf zu achten, daß die Angaben über den Stand der Strafvollstreckung das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug, sein Begehren und die Gründe, die für die ablehnende Gnadenentscheidung maßgebend waren, vollständig sind.

(6) Wird gegen einen Gefangenen eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Hessen vollzogen, so entscheidet über die Gewährung von Sozialurlaub der Minister der Justiz.

(7) Wird gegen einen Gefangenen eine durch ein außerhessisches Gericht erkannte zeitige Freiheitsstrafe vollzogen, so entscheidet über die Gewährung von Sozialurlaub der für die

Vollstreckungsbehörde zuständige Landesjustizminister oder die dort zuständige Gnadenbehörde.

§ 30 b

Entlassungsurlaub

Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten dürfen einem Gefangenen, gegen den eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe vollzogen wird, innerhalb der letzten drei Monate seiner Vollzugszeit einen Urlaub bis zu sechs Tagen bewilligen, um ihm die Arbeits- und Wohnungssuche nach der Entlassung zu erleichtern.

(2) Für die Bewilligung und für die gnadenweise Anrechnung des Entlassungsurlaubs sowie für Beschwerden gegen ablehnende Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt gilt § 30 a entsprechend.

§ 30 c

Freigang zur Vorbereitung auf die Entlassung

Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können als Gnadenbehörden geeigneten Gefangenen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestatten, außerhalb der Anstalt, jedoch bei täglicher Rückkehr, einer Beschäftigung in einem freien Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachzugehen (Freigänger), wenn dies zur Vorbereitung auf die Entlassung angezeigt ist.

(2) Freigänger kann nur werden, wer eine in Hessen erkannte zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, wenn nach Vollzug eines Drittels - mindestens jedoch eines Jahres - die restliche Vollzugszeit

voraussichtlich ein Jahr nicht übersteigt. Über Ausnahmen entscheidet der Minister der Justiz.

(3) § 30 a Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5, Abs. 5, 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 d

Freigang zur Verhinderung einer Desozialisierung

(1) Die Gnadenbehörde (§ 3) kann im Einvernehmen mit dem gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 anzuhörenden Gericht geeigneten Verurteilten, gegen die eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren zu vollstrecken ist, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestatten, während des Strafvollzugs außerhalb der Anstalt, jedoch bei täglicher Rückkehr, einer Beschäftigung in einem freien Arbeitsverhältnis nachzugehen (Berufsfreigänger), wenn

1. die Freiheitsstrafe wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung vollzogen werden soll und ohne die Beschäftigung als Berufsfreigänger die Tilgung des durch die Straftat angerichteten Schadens voraussichtlich nicht bewirkt werden kann

oder

2. der durch den Freiheitsentzug bedingte Abbruch der Berufsausübung des Verurteilten wahrscheinlich zu einer über die Zeit der Strafvollstreckung erheblich hinausreichenden Ausgliederung aus der Gesellschaft mit der Gefahr seines Abgleitens in die Kriminalität führen wird.

(2) Kommt das Einvernehmen zwischen der Gnadenbehörde und dem gemäß Abs. 1 anzuhörenden Gericht nicht zustande, so ist an den Minister der Justiz zu berichten.

(3) § 30 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 e

Ausgang

Zuständigkeit und Voraussetzungen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können als Gnadenbehörden den Gefangenen im Einzelfall stundenweise Strafunterbrechung (Ausgang) bewilligen, die die in den §§ 30 a bis d genannten Voraussetzungen erfüllen, wenn dies

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach den §§ 30 a bis d,
2. zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art, bei denen die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist,

oder

3. aus sonstigen Gründen der Behandlung im Vollzug angezeigt erscheint.

Die Gewährung von Ausgang hat auf die für den Urlaub geltenden Fristen keinen Einfluß. Die Strafzeitberechnung wird durch den Ausgang nicht verändert.

(2) § 30 a Abs. 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.

FRAGEBOGEN ZUM SOZIALURLAUB (JVA Wehlheiden)

Beantwortung bitte ohne Namensangabe oder sonstige auf den Ausfüllenden hindeutende Vermerke. Zutreffendes bitte ankreuzen (X). Soweit bei einer Frage mehrere Antworten möglich sind, bitte alle für Sie in Betracht kommenden Antworten ankreuzen.

(1) Sind Sie

() Verheiratet () Verlobt () Ledig () Geschieden oder getrennt lebend

(2) Haben Sie Kontakte zu

() bei Verheirateten oder Verlobten: dem Partner

() zu den Eltern

() zu sonstigen Personen (Geschwister, Freunde)

(3) Ist es ein Vorteil, daß die Gewährung des Sozialurlaubs von der Angabe genauer Urlaubsgründe u. fester Adressen abhängig ist?

() Ja () Nein

(4) Wäre eine Urlaubsregelung ohne das Erfordernis der genauen Begründung noch eine Resozialisierungsmaßnahme?

() Ja () Nein

(5) Empfinden Sie die augenblicklich bestehende Urlaubsregelung als ein indirektes Zwangsmittel für wohlgefälliges Haftverhalten?

() Ja () Nein

(6) Beurteilen Sie die bestehende Regelung als

() ohne Einschränkung gut

() in Teilen verbesserungsbedürftig

() schlecht

(7) Sollte zur Vermeidung von Ungleichheiten auch Strafgefangenen ohne jeglichen Kontakten Kontakt Urlaub gewährt werden?

() Ja () Nein

(8) Sollte man zentrale Stellen einrichten, wohin sich solche Personen bzw. auch andere Sozialurlauber wenden können, die während des Urlaubs Schwierigkeiten geraten sind, diese aber regeln wollen ohne Inanspruchnahme der Hilfe der Anstalt?

() Ja () Nein

(9) Sollte man einen Rechtsanspruch auf Sozialurlaub bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einführen?

() Ja () Nein

(10) Reichen die augenblicklichen Vorbereitungen (Entgelt, Unterredung mit Sozialarbeitern, Psychologen) bzgl. eines Urlaubs aus?

() Ja () Nein

(11) Bedeutet ein Urlaub für Sie

() Anpassungsschwierigkeiten in der Freiheit

() Probleme bei der Rückkehr in die Anstalt

() Weitere Betonung der ohnehin bestehenden Konflikte

() Echte Resozialisierungshilfe

(12) Überwiegen dabei die Probleme, die

() die Haft mitsichbringt (Kontaktscheue, Rückkehr)

() Schwierigkeiten des Zivillebens allgemein sind

() keine Probleme

(13) Würden Sie bei vorheriger Kenntnis des negativen Ausgangs eines Urlaubs freiwillig auf dessen Gewährung verzichten?

() Ja () Nein

(14) Wann ist Ihrer Ansicht nach die Mißbrauchsgefahr am größten?

() im ersten Urlaub

() erst während eines später folgenden Urlaubs

() im Sozialurlaub wenige Monate vor der Entlassung

(15) Ist die Gefahr der Begehung neuer Straftaten während des Urlaubs

() generell gegeben

() von Fall zu Fall verschieden

() nicht von Bedeutung

(16) Halten Sie das Wissen um die Nichtanrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit im Falle des Mißbrauchs für ausschlaggebend für ein zufriedenstellendes Verhalten während des Urlaubs?

() Ja () Nein

(17) Würden Sie sich an einem noch zu bestimmenden Termin an einer Diskussion über Fragen des Sozialurlaubs beteiligen?

() Ja () Nein

(18) Halten Sie eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten der Urlaubsgewährung für besser als die Z.Zt. bestehende Lösung?

() Kurzurlaube von 2 Tagen pro Monat ohne Anrechnung auf die Strafzeit

() Besuchsausgang

() Urlaub bis zu 2 Monaten im Jahr, wobei unter Anrechnung auf die Strafzeit ein voller Monat zur Eingehung einer Arbeitsverpflichtung bestimmt ist (bei gleichzeitiger Verpflichtung von Arbeitgebern, Arbeitsplätze für Sozialurlauber bereitzustellen)

() Längerer Urlaub ohne diese Arbeitsverpflichtung unter Gestellung eines Bewährungshelfers (Anrechnung auf die Strafzeit)

() Eigener Verbesserungsvorschlag

FRAGEBOGEN ÜBER SOZIALURLAUB (GRH)

Beantwortung bitte ohne Namensangabe oder sonstige auf den Ausfüllenden hindeutende Vermerke. Zutreffendes bitte ankreuzen (X). Soweit bei einer Frage mehrere Antworten möglich sind, bitte alle für Sie in Betracht kommenden Antworten ankreuzen. Die Fragen beziehen sich auf die für Sie im Gustav-Radbruch-Haus (GRH) bestehende Sozialurlaubssituation. Sofern sich Fragen auf Ihre Erfahrungen im geschlossenen Vollzug beziehen, ist dies ausdrücklich betont.

(1) Sind Sie

() Verheiratet () Verlobt ()Ledig () Geschieden oder getrennt lebend

(2) Haben Sie Kontakte zu

() bei Verheirateten oder Verlobten: dem Partner

() zu den Eltern

() zu sonstigen Personen (Geschwister, Freunde eigene Kinder)

(3) Seit wann sind Sie im GRH (Monat, Jahr)?

(4) Wo waren Sie bis zu dieser Zeit im Vollzug?

(5) Wie lange waren Sie dort?

(6) Ist dies eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges?

() Ja () Nein

(7) Waren Sie bereits bei einer früheren Strafverbüßung, nach deren Ablauf Sie aus dem Vollzug entlassen wurden, im GRH?

() Ja () Nein

(8) Beurteilen Sie die Vollzugssituation in einer geschlossenen Anstalt im Verhältnis zum GRH als

() gleich

() schlechter, da geringerer Freiheitsraum

() besser, da Versuchung zu entweichen geringer

(9) Sind Sie im GRH eingesetzt als

() Hausarbeiter

() Kommandogänger

() Gewerbehelfer

() Lehrgangsteilnehmer

() ohne Beschäftigung

(10) Haben Sie im GRH bereits Sozialurlaub erhalten?

() Ja () Nein

(11) Wenn ja:

Wie oft (einmal oder mehrmals)?

Wie lange (Tage)?

(12) Hatten Sie in der zuvor belegten Anstalt Sozialurlaub?

() Ja () Nein

(13) Wenn ja

Wie oft (einmal oder mehrmals)?

Wie lange (Tage)?

(14) Haben Sie den Sozialurlaub mißbraucht mit der Folge, daß eine Nichtanrechnung auf die Strafzeit, Urlaubssperre u.s.w. erfolgte?

() Ja () Nein

(15) War dies

() im GRH () in der zuvor belegten Anstalt () in beiden

(16) Ist es ein Vorteil, daß die Gewährung des Sozialurlaubs von der Angabe genauer Urlaubsgründe und fester Adressen abhängig ist?

() Ja () Nein

(17) Wäre eine Urlaubsregelung ohne das Erfordernis der genauen Begründung noch eine Resozialisierungsmaßnahme?

() Ja () Nein

(18) Sollte man dabei zwischen einem Urlaub im Rahmen des geschlossenen und des halboffenen bzw. offenen Vollzuges unterscheiden?

() Ja () Nein

(19) Empfinden Sie die augenblicklich bestehende Urlaubsregelung als ein indirektes Zwangsmittel für wohlgefälliges Haftverhalten?

() Ja () Nein

(20) Beurteilen Sie die bestehende Regelung als

() ohne Einschränkung gut

() in Teilen verbesserungsbedürftig

() schlecht

(21) Sollte zur Vermeidung von Ungleichheiten auch Strafgefangenen ohne jeglichen sozialen Kontakt Urlaub gewährt werden?

() Ja () Nein

(22) Belastet Sie eine unterschiedliche Urlaubsregelung innerhalb einer Anstalt (unterschiedliche Behandlung der übrigen Insassen des halboffenen Vollzuges gegenüber den Lehrgangsteilnehmern)?

() Ja () Nein

(23) Sollte man zentrale Stellen einrichten, wohin sich die unter Frage 21 genannten Personen bzw. auch andere Sozialurlauber wenden können, die während des Urlaubs in Schwierigkeiten geraten sind, diese aber regeln wollen ohne Inanspruchnahme der Hilfe der Anstalt?

() Ja () Nein

(24) Können Sie Vorschläge machen für weitere Abhilfemöglichkeiten hinsichtlich der unter Frage 21 angedeuteten Ungleichheiten?

() Aufnahme in der Anstalt über die Urlaubstage als bloße Übernachtungsstätte

() Eigene Vorschläge

(25) Sollte man einen Rechtsanspruch auf Sozialurlaub bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einführen?

() Ja () Nein

(26) Reichen die augenblicklichen Vorbereitungen (Entgelt, Unterredung mit Sozialarbeitern) bzgl. eines Urlaubs aus?

() Ja () Nein

(27) Bedeutet ein Urlaub für Sie

() Anpassungsschwierigkeiten in der Freiheit

() Probleme bei der Rückkehr in die Anstalt

() Weitere Betonung der ohnehin bestehenden Konflikte

() Echte Resozialisierungshilfe

(28) Sind dies die gleichen Schwierigkeiten wie im geschlossenen Vollzug, sofern Sie den Urlaub nicht als echte Resozialisierungsmaßnahme sehen?

() Ja () Nein

(29) Stellen sich Ihnen im geschlossenen Vollzug andere Schwierigkeiten?

() Ja () Nein

(30) Wenn ja, welche?

(31) Liegt dies in der unterschiedlichen Haftsituation von geschlossenem und offenem (halboffenem) Vollzug?

() Ja () Nein

(32) Gibt es diese unterschiedliche Situation überhaupt?

() Ja () Nein

(33) Wenn ja, worin besteht sie?

(34) Überwiegen beim Sozialurlaub die Probleme, die

() die Haft mitsichbringt (Kontaktscheue, Rückkehr)

() Schwierigkeiten des Zivillebens allgemein sind

() keine Probleme

(35) Würden Sie bei vorheriger Kenntnis des negativen Ausgangs eines Urlaubs - mit allen Folgen: Urlaubssperre, ggf. Rückverlegung u.s.w. - freiwillig auf dessen Gewährung verzichten?

() Ja () Nein

(36) Ist die Gefahr der Begehung neuer Straftaten während des Urlaubs

() generell gegeben

() von Fall zu Fall verschieden

() nicht von Bedeutung

(37) Halten Sie das Wissen um die Nichtanrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit im Mißbrauchsfall für ausschlaggebend für ein zufriedenstellendes Verhalten während des Urlaubs?

() Ja () Nein

(38) Welche Rolle spielt für Sie der Umstand, daß bei einem Urlaubsmißbrauch ggf. in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges zurückverlegt zu werden?

() keine Bedeutung

() nicht unbedingt entscheidend

() als indirektes Druckmittel wesentlich ausschlaggebend

(39) Sollte ein Urlaubsmißbrauch (Rückkehr erst nach mehreren Tagen; neue Straftat; Verhaftung) eine Folge haben?

() Ja () Nein

(40) Wenn ja bei Frage 39: Sollte die Folge in einer Urlaubssperre bestehen?

() Ja () Nein

(41) Welche anderen Sanktionsmittel kämen nach Ihrer Meinung noch in Betracht?

(42) Wenn nein bei Frage 39: Halten Sie jeden Urlaubsmißbrauch für entschuldbar?

() Ja () Nein

(43) Bei welchem Mißbrauch käme überhaupt eine Folge in Betracht?

() Neue Straftat

() Lediglich unfreiwillige Rückkehr

() Generell keine Folge

(44) Würden Sie sich an einem noch zu bestimmenden Termin an einer Diskussion über Fragen des Sozialurlaubs beteiligen?

() Ja () Nein

(45) Halten Sie eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten der Urlaubsgewährung für besser als die z.Zt. bestehende Lösung?

() Kurzurlaube von 2 Tagen im Monat ohne/mit Anrechnung auf die Strafzeit

() Besuchsausgang

() Urlaub bis zu 2 Monaten im Jahr, wobei unter voller Anrechnung auf die Strafzeit auch 1 Monat zur Eingehung einer Arbeitsverpflichtung oder Aufrechterhaltung der bereits ausgeübten Arbeit (insbesondere Gewerbehelfer) bestimmt ist (bei gleichzeitiger Verpflichtung von Arbeitgebern, Arbeitsplätze für Sozialurlauber bereitzustellen)

() Längerer Urlaub ohne diese Arbeitsverpflichtung unter Gestellung eines Bewährungshelfers (Anrechnung auf die Strafzeit)

() Eigener Verbesserungsvorschlag

L e b e n s l a u f

Am 9.6.1949 wurde ich als zweites Kind des Geschäftsführers der BEK, Franz Nesselrodt und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Kaufhold in Kassel geboren. Zum Abschluß der schulischen Ausbildung legte ich am 19.6.1967 die Reifeprüfung ab.

Nach Ableistung der Wehrpflicht begann ich im Sommersemester 1969 das Studium der Rechtswissenschaften, dem ich mit Ausnahme des Wintersemesters 1970/71 (Studium an der Ludwig-Maximilian-Universität München) an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn nachging. Am 12.2.1974 bestand ich vor einer Kommission des Justizprüfungsamtes Frankfurt/Main die erste juristische Staatsprüfung.
Den im Juni 1974 aufgenommenen juristischen Vorbereitungsdienst unterbrach ich für ein Jahr zur Fortführung und Fertigstellung der vorliegenden Arbeit. In dieser Zeit war ich vorübergehend als wissenschaftliche Hilfskraft im Fachbereich Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg/Lahn tätig. Am 10.11.1977 habe ich sodann das zweite juristische Staatsexamen bestanden.

Nach einer kurzfristigen Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft an der Philipps-Universität trat ich am 1.2.1978 in den Justizdienst des Landes Hessen als Richter a.Pr. bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel ein.